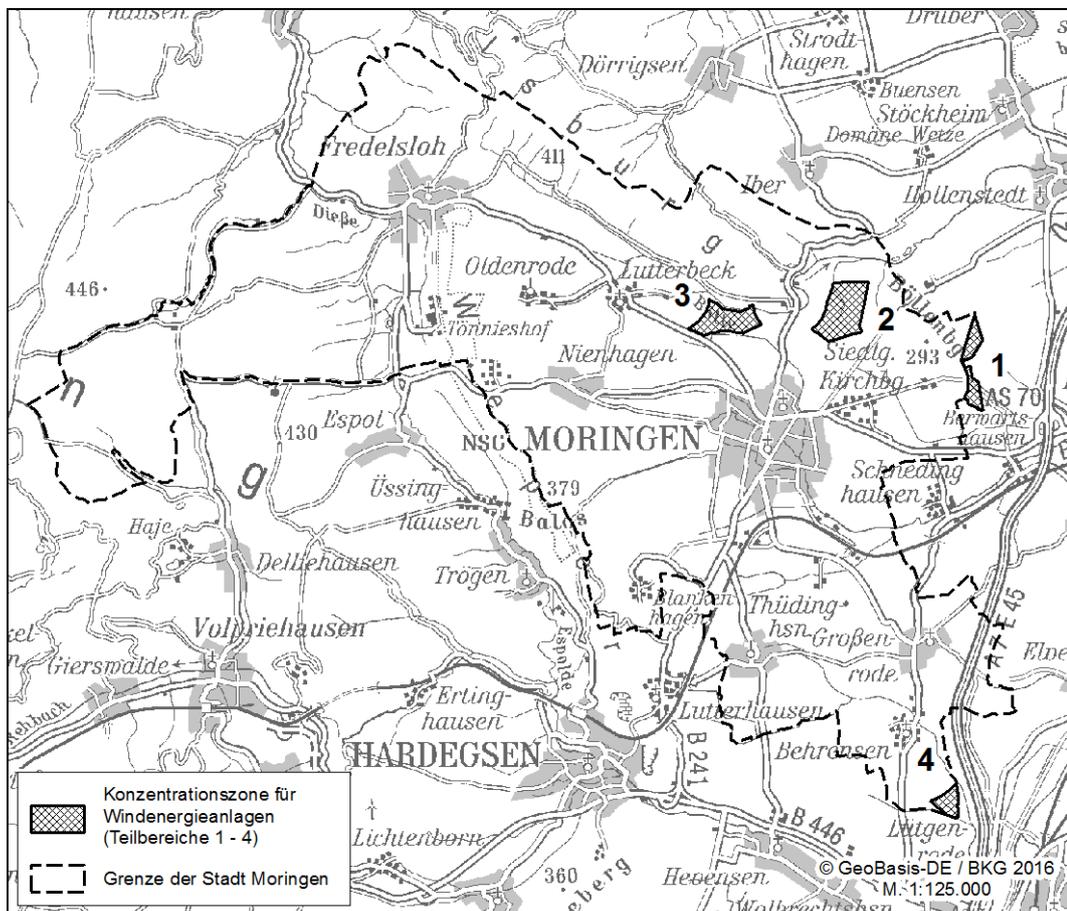


Stadt Moringen

Landkreis Northeim

19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)



- ABSCHRIFT -
Feststellungsexemplar

Februar 2020



Stadt Moringen

Landkreis Northeim

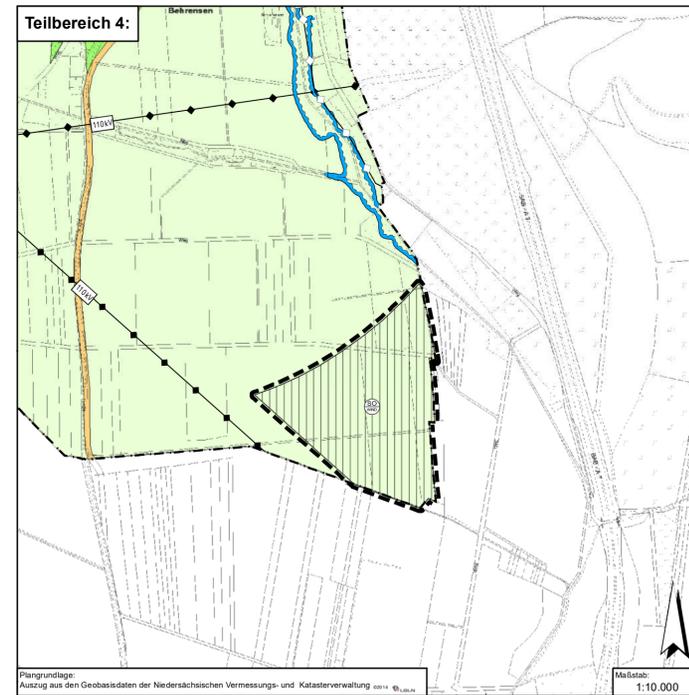
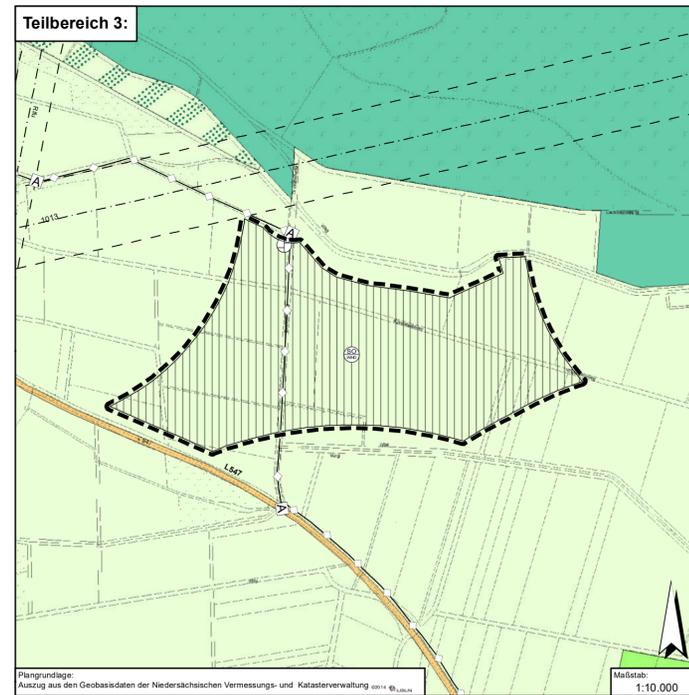
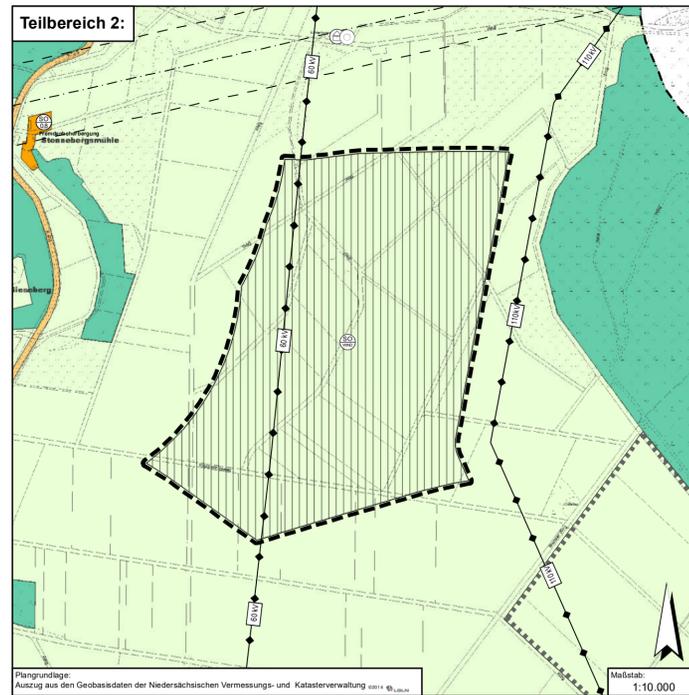
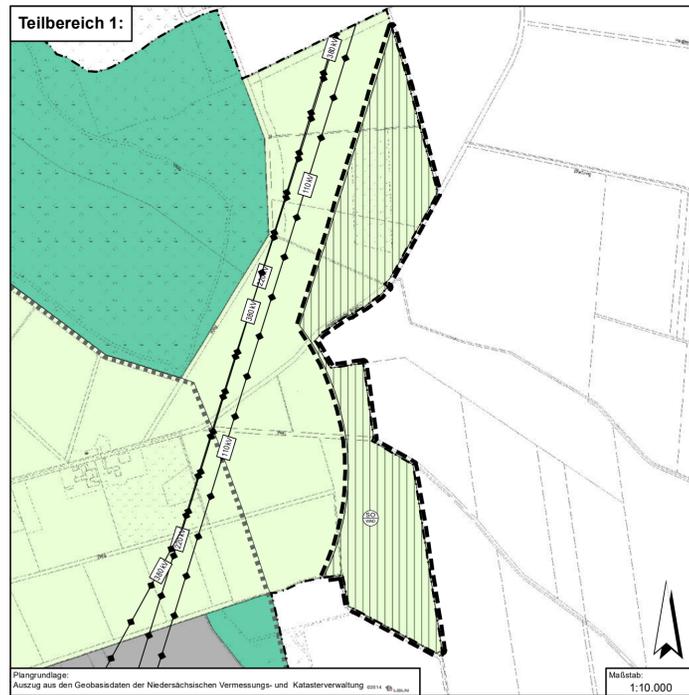
19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Planzeichnung

- ABSCHRIFT -
Feststellungsexemplar

Februar 2020





Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
 - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -
 hat der Rat der Stadt Moringen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teilbereiche 1, 2, 3 und 4) und der Begründung beschlossen.
 Moringen, den 10.03.2020
gez. Heike Müller-Otte
 (Bürgermeisterin)

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
 Moringen, den 10.03.2020
gez. Heike Müller-Otte
 (Bürgermeisterin)

Planverfasser
 Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.
 Hameln, den 07.05.2018
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
 Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL
 Gut Heilensen Nr. 5, 31787 Hameln
 Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de
gez. v. Luckwald
 (Planverfasser)

Planunterlage
 Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5.000 (AK5)
 Maßstab: 1 : 5.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2014 LGLN
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), (www.lgin.de)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG vom 12. Dezember 2002 Nds GVBl. 2003)

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht und im Internet eingestellt.
 Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 13.09.2018 bis 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Moringen, den 10.03.2020
gez. Heike Müller-Otte
 (Bürgermeisterin)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen.
 Moringen, den 10.03.2020
gez. Heike Müller-Otte
 (Bürgermeisterin)

Genehmigung
 Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az. VI.1-PL-924/20) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teilen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
 Northeim, den 08.06.2020
Landkreis Northeim
 Die Landrätin
 In Vertretung:
gez. Buberti

Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 17.06.2020 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 29 bekannt gemacht worden.
 Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam geworden.
 Moringen, den 22.06.2020
gez. Heike Müller-Otte
 (Bürgermeisterin)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Moringen, den
Bürgermeister(in)

Hinweise

1. Die Legende umfasst lediglich die Darstellungen des Geltungsbereiches dieser 19. Änderung. Die vollständige Legende für Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches ist dem aktuell rechtskräftigen F-Plan der Stadt Moringen zu entnehmen.
2. Die Errichtung von Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. An anderen Standorten im Stadtgebiet (siehe Übersichtskarte M. 1:100.000) dürfen infolge dieser Planung keine WEA errichtet werden.
3. Für diese Flächennutzungsplanänderung gelten:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)
 Sondergebiet, Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen"
2. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 Pumpwerk
3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 Hauptversorgungsleitung für Elektr. (mit Angabe der Spannung)
 Hauptabwasserleitung
4. Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
 Flächen für die Landwirtschaft
5. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 19. Flächennutzungsplanänderung
 Grenze der Stadt Moringen

Landkreis Northeim
Stadt Moringen

19. Änderung des Flächennutzungsplans

- ABSCHRIFT -

Übersichtskarte: Grenze der Stadt Moringen

Planungsträger: **Stadt Moringen**
 Amtsfreiheit 8/10
 37186 Moringen

Planverfasser: **LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald**
 Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL
 Gut Heilensen Nr. 5, 31787 Hameln
 Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Stadt Moringen

Landkreis Northeim

19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Begründung und Umweltbericht

- ABSCHRIFT -
Feststellungsexemplar

Februar 2020



Inhaltsverzeichnis

Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)	1
1 Grundlagen	1
1.1 Einführung.....	1
1.2 Bisherige Darstellungen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan	2
1.3 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen.....	2
2 Ziele und Zwecke der Planung	4
3 Inhalt der 19. Flächennutzungsplanänderung	5
3.1 Geltungsbereich	5
3.2 Darstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung	8
4 Erläuterung der Windenergie-Konzeption	8
4.1 Vorgehensweise.....	8
4.1.1 Arbeitsschritte.....	8
4.1.2 Datengrundlagen und Datenaufbereitung	11
4.2 Erläuterung der Kriterien	12
4.2.1 Ausschlusskriterien.....	13
4.2.2 Abstandsradien.....	23
4.2.3 Flächengröße (kleine und sehr kleine Flächen).....	38
4.3 Übersicht über die Potenzialflächen.....	40
4.4 Vergleich und Bewertung der Potenzialflächen	41
4.4.1 Ergänzende Kriterien zur Differenzierung der Potenzialflächen	41
4.4.2 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes	52
4.5 Auswahlentscheidung und Beschreibung der WEA-Konzentrationszonen	71
4.5.1 Zusammenfassung der Auswahlentscheidung	71
4.5.2 Beschreibung der Konzentrationszonen im Einzelnen.....	77
4.5.3 Ergänzende Hinweise.....	81
4.6 Erläuterungen zum Thema Höhenbegrenzung.....	84
4.7 Substanziale Nutzung der Windenergie	84
5 Verfahren	87
5.1 Aufstellungsbeschluss.....	87
5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	87
5.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).....	112
5.4 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB).....	122
5.5 Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	168
5.6 Feststellungsbeschluss	181
6 Einleitung des Umweltberichtes	182
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	182



6.1.1	Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	182
6.1.2	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	183
6.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	183
6.2.1	Fachgesetze.....	183
6.2.2	Fachplanungen	183
6.3	Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes	187
7	Umweltzustand und Umweltauswirkungen	190
7.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	190
7.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	190
7.1.2	Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	190
7.1.3	Schutzgüter Fläche und Boden.....	191
7.1.4	Schutzgut Wasser	192
7.1.5	Schutzgut Klima/Luft	193
7.1.6	Schutzgut Landschaft.....	193
7.1.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe.....	195
7.1.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	196
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	197
7.2.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	198
7.2.2	Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	201
7.2.3	Schutzgüter Fläche und Boden.....	201
7.2.4	Schutzgut Wasser	204
7.2.5	Schutzgut Klima/Luft	204
7.2.6	Schutzgut Landschaft.....	205
7.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe.....	206
7.2.8	Wechselwirkungen	206
7.2.9	Erzeugte Abfälle und Abwasser	207
7.2.10	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung.....	207
7.2.11	Eingesetzte Techniken und Stoffe	207
7.2.12	Emissionen.....	208
7.2.13	Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen	208
7.2.14	Kumulation mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben und Plangebiete	209
7.3	Arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung des Windenergie-Konzeptes.....	210
7.4	Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	213
7.4.1	Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.....	213
7.4.2	Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	214
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	215



8	Zusätzliche Angaben	215
8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	215
8.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring).....	216
8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	216
9	Quellenverzeichnis	221

Tabellen

Tab. 1:	Übersicht über kleine und sehr kleine Potenzialflächen, welche als weiche Tabuzonen aus dem Konzept entfallen	39
Tab. 2:	Übersicht über die Potenzialflächen in der Stadt Moringen	41
Tab. 3:	Windgeschwindigkeiten innerhalb der Potenzialflächen.....	51
Tab. 4:	Darstellung der Schutzwürdigkeit der Böden innerhalb der WEA-Potenzialflächen (nach LBEG 2015).....	192

Abbildungen

Abb. 1:	Teilbereich 1 (Potenzialfläche E).....	6
Abb. 2:	Teilbereich 2 (Potenzialfläche F).....	6
Abb. 3:	Teilbereich 3 (Potenzialfläche G)	7
Abb. 4:	Teilbereich 4 (Potenzialfläche M)	7
Abb. 5:	Methodisches Vorgehen zur Überprüfung der Bauflächen	14
Abb. 6:	Übersichtslageplan der Potenzialflächen in der Stadt Moringen.....	40
Abb. 7:	Ausgewählte Bodendenkmale im Stadtgebiet Moringen (rote Punkte).....	45
Abb. 8:	Naturpark ‚Solling-Vogler‘ (grün) - geplante Erweiterungsfläche in Gelb dargestellt	47
Abb. 9:	Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (RROP 2006)	49
Abb. 10:	Deponie Blankenhagen mit 1.000 m Schutzradius (rot) für den Rotmilan	69
Abb. 11:	Windenergie im Moringer Becken	75
Abb. 12:	Luftbild-Übersicht, Teilbereich 1	77
Abb. 13:	Luftbild-Übersicht, Teilbereich 2	78
Abb. 14:	Luftbild-Übersicht, Teilbereich 3	79
Abb. 15:	Luftbild-Übersicht, Teilbereich 4	80
Abb. 16:	Karte ‚Vielfalt, Schönheit und Eigenart‘ überlagernd mit Potenzialflächen (LRP 1988) - grün = hoch, gelb gepunktet = mittel, gelb = gering.....	194
Abb. 17:	Suchräume für schutzwürdige Böden (braun = Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / rosa = Seltene Böden) LBEG 2018	203

Anhang

Anhänge 1 bis 5



Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)

1 Grundlagen

1.1 Einführung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Moringen auf der Grundlage einer gutachtlichen Windenergie-Konzeption auszuweisen.

Seit der bauplanungsrechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Jahr 1997 haben sich die planerischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in hohem Maße weiterentwickelt. Zu nennen sind beispielsweise

- die Vorgaben bzw. Empfehlungen des Landes, z.B. in Form des niedersächsischen Windenergieerlass (WEE) vom 24.02.2016 und der Änderung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 24.09.2012,
- die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, insbesondere zum Thema ‚harte und weiche Tabuzonen‘ (BVerwG vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12),
- die politische Diskussion um den Ausstieg aus der Atomenergie („Energiewende“) und
- die Fragen des europäischen Artenschutzes, welchen bei der Standortsuche für WEA ein hohes Gewicht zukommt.

Ende des Jahres 2015 wurde das LandschaftsArchitekturbüro von Luckwald mit der Erstellung einer gutachtlichen Windenergie-Konzeption beauftragt. Das in der vorliegenden Begründung erläuterte Konzept wurde wiederholt öffentlich und in den politischen Gremien vorgestellt und beraten. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) hat im Herbst 2018 stattgefunden.



1.2 Bisherige Darstellungen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Derzeit sind keine Darstellungen von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan der Stadt Moringen vorhanden.

Es gab bereits in den Jahren 2002 und 2003 Änderungsverfahren (14. und 16. Änderung des F-Planes), um WEA-Konzentrationszonen im Stadtgebiet auszuweisen. Diese Planungen sind jedoch nicht bzw. nicht mehr wirksam.

1.3 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Eine Errichtung von WEA ist folglich im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB) und die Erschließung gesichert ist.

Um den gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine räumliche Konzentration von Anlagen in Windparks zu ermöglichen, enthält § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine planerische Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden: Durch positive Standortzuweisungen an einer oder an mehreren Stellen im Planungsgebiet besteht die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Hierzu enthält die Bundestagsdrucksache zur Änderung des Baugesetzbuchs (1996) folgende Erläuterungen:

„Die planende Gemeinde, die zugunsten bestimmter Schutzgüter (Landschaftsschutz, Fremdenverkehr, Anwohnerschutz) die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Planungsgebiet eröffnen will, muss dann mit dem Ziel der Steuerung ein schlüssiges Planungskonzept vorlegen, in welchem sie einerseits durch Darstellung im Flächennutzungsplan positiv geeignete Standorte für die Windenergienutzung festlegt, um damit andererseits ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet auszuschließen. Demgegenüber reicht eine ausschließlich negativ wirkende ‚Verhinderungsplanung‘ einer Gemeinde ohne gleichzeitig positive Ausweisung eines der Windenergienutzung dienenden Standorts im Plangebiet grundsätzlich nicht“ (Bundestagsdrucksache 13/4978, 1996).

Die Stadt oder Gemeinde, die von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen will, muss sich nicht nur darüber klar werden und darüber Auskunft erteilen, an welchen Standorten im Außenbereich sie WEA konzentriert wissen will, sondern



auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (GATZ 2013, Rn. 671).

Hierzu ist das gesamte Plangebiet flächendeckend in den Blick zu nehmen. In mehreren Schritten werden diejenigen Flächen ausgeschieden, welche nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, bis schließlich eine oder mehrere Flächen verbleiben, welche als ‚Konzentrationszone(n) für Windenergieanlagen‘ in den F-Plan aufgenommen werden.

Die hierfür verwendeten Ausschluss- und Abstandskriterien sind tabellarisch in Anhang 1 dokumentiert. Ausgeschlossen ist eine Windenergienutzung überall dort, wo andere Nutzungen vorhanden sind, welche mit der Errichtung von WEA nicht vereinbar sind, z.B. Siedlungsgebiete. Zu bestimmten empfindlichen Nutzungen ist darüber hinaus ein Abstand einzuhalten.

Im Ergebnis müssen die Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dazu geeignet sein, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben¹. Unzulässig ist dagegen eine sogenannte Verhinderungsplanung, welche dazu führt, dass die (ggf. unerwünschten) WEA nach Möglichkeit aus dem Gemeindegebiet ferngehalten werden (vgl. GATZ 2013, Rn. 90 ff.). Einen klaren Anhaltspunkt, welche Mindestgröße die WEA-Konzentrationszonen in einer Gemeinde haben müssen, gibt es nicht. Das BVerwG gibt hierzu ausdrücklich keine Maßstäbe vor, so dass die Argumentation, in welchem Umfang Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan bereitgestellt werden, im Rahmen der flächendeckende Windenergiekonzeption schlüssig von der planenden Gemeinde hergeleitet werden muss.

Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12) sind bei der Aussonderung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen ‚harte und weiche Tabuzonen‘ zu unterscheiden. Hart sind hierbei Tabuzonen, in denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Diese Flächen entziehen sich aufgrund verbindlicher Vorgaben dem planerischen Zugriff der Gemeinde.

Die Entscheidung über die weichen Tabuzonen fällt unter das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Mit der Festlegung von weichen Tabuzonen hat die Gemeinde die Möglichkeit, bestimmte Bereiche des Planungsgebietes aus städtebaulichen Erwägungen von WEA freizuhalten, auch wenn die jeweiligen Belange keinen rechtlich zwingenden Charakter haben.

¹ Vgl. z.B. BVerwG Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01.



Eine wichtige Aufgabe des Planaufstellungsverfahrens und der vorliegenden Begründung ist es, den Unterschied zwischen ‚harten und weichen Tabuzonen‘ nachvollziehbar zu dokumentieren und die Gründe für die jeweils vorgenommene Bewertung der Ausschluss- und Abstandskriterien darzulegen (GATZ 2013, Rn. 681).

2 Ziele und Zwecke der Planung

Die nachfolgend erläuterten Zielsetzungen tragen dazu bei, im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen in der Stadt Moringen zu schützen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Gleichzeitig werden die berechtigten Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB).

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden. Daher soll im Stadtgebiet substantiell Raum für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden.
- b) Die Errichtung von WEA soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung im Flächennutzungsplan ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- c) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für WEA einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten. Die in Tabelle 1 aufgeführten Ausschlusskriterien und Abstandsradien dienen der planerischen Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Immissionsschutzes sowie dem Schutz der Belange angrenzender Nutzungen.
- d) Das charakteristische Landschaftsbild des Stadtgebietes (Leinebergland zwischen Leinetal und Solling (Solling-Vorland) mit den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg und Weper) mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von WEA im Stadtgebiet soll räumlich konzentriert werden, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken. Die Konzentrationszonen sollen die Errichtung von Windparks zulassen, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen.



- e) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Wertvolle Lebensräume insbesondere von gegenüber WEA empfindlichen Tierarten sollen für die WEA-Konzentrationszonen nicht in Anspruch genommen werden, soweit dies auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist.

3 Inhalt der 19. Flächennutzungsplanänderung

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 4 Teilbereiche welche eine Gesamtfläche von 133,1 ha einnehmen (s. Planzeichnung und Karte 4 Anhang 2). Aufgrund der Ausschlusswirkung der Planung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) erstreckt sich die Wirkung der Planung jedoch auf das gesamte Stadtgebiet. Die Grenze des Stadtgebietes ist aus der Übersichtskarte im Plankopf der Planzeichnung zu erkennen.

Die WEA-Konzentrationszone in Teilbereich 1 (Potenzialfläche E) umfasst 23,27 ha. Er liegt im Osten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Northeim. Er befindet sich östlich der Kernstadt Moringen und nördlich der B 241. Westlich der Fläche verlaufen Hochspannungsfreileitungen (110 kV, 220 kV sowie 380 kV, geplant). Die nächstgelegenen Ortschaften sind Siedlung Kirchberg (Westen), Berwartshausen (Stadt Northeim - Süden) sowie Schnedinghausen (Stadt Northeim - Süden). Weiterhin sind im Umfeld des Teilbereichs 1 mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden, v.a. Wohngebäude am ‚Ziegenberg‘, ‚Emilienhof‘ und ‚Gut Wickershausen‘.

Der Teilbereich ist ackerbaulich genutzt. Gliedernde Landschaftsstrukturen sind nahezu nicht vorhanden.





Abb. 1: Teilbereich 1 (Potenzialfläche E)

Der Teilbereich 2 (Potenzialfläche F) umfasst 57,98 ha. Dieser Teilbereich liegt im Nord-Osten des Stadtgebietes. Er befindet sich landschaftlich zwischen dem Höhenzug der Ahlsburg im Westen und dem Böllenberg im Osten. Westlich des Teilbereichs verläuft die K 503 und östlich befindet sich eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Die nächstgelegenen Ortschaften sind die Kernstadt Moringen, die Siedlung Kirchberg (Süden) und die Ortschaft Iber (Stadt Einbeck - Norden). Weiterhin sind um Umfeld des Teilbereichs 2 mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden, v.a. die Wohngebäude am ‚Ziegenberg‘, Forsthaus ‚Gieseberg‘, ‚Gut Wickershausen‘ (Stadt Northeim) und weitere landwirtschaftliche Hofstellen am nördlichen Rand von Moringen: Des Weiteren befindet sich die Fremdenbeherbergung ‚Stennebergsmühle‘ westlich des Teilbereiches 2.

Der Teilbereich ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Gehölzgruppe.



Abb. 2: Teilbereich 2 (Potenzialfläche F)

Der Teilbereich 3 (Potenzialfläche G) umfasst 38,24 ha. Er liegt nördlich der Kernstadt Moringen. Südwestlich des Teilbereichs verläuft die L 547, im Norden erhebt sich der Höhenzug der Ahlsburg, nördlich fließt die Bölle. Die nächstgelegenen Ortschaften sind die Kernstadt Moringen (Süden), Lutterbeck (Westen) und Nienhagen (Südwesten). Weiterhin sind nordwestlich dieses Teilbereichs mit der Streusiedlung (östlich Lutterbeck) mehrere

Wohnhäuser im Außenbereich vorhanden. Im Umfeld, nordöstlich sowie südlich des Teilbereichs 3 sind zudem Wohngebäude im Außenbereich vorhanden.

Der Teilbereich ist vollständig ackerbaulich genutzt. In Nord-Süd-Richtung verläuft eine Baumallee entlang eines Wirtschaftsweges.



Abb. 3: Teilbereich 3 (Potenzialfläche G)

Der Teilbereich 4 (Potenzialfläche M) umfasst 13,64 ha. Er liegt am südlichen Rand des Stadtgebietes und grenzt an den Flecken Nörten-Hardenberg. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Behrensen (Ortsteil der Stadt Moringen), Wolbrechtshausen und Lütgenrode (Flecken Nörten-Hardenberg - Westen / Süden) und Nörten-Hardenberg (Südosten). Östlich der Fläche verläuft die Autobahn 7, westlich verläuft die K 424. Auf drei Seiten umgeben wird der Teilbereich zudem von 110 kV Hochspannungsfreileitungen (Süden, Westen und Norden).

Der Teilbereich ist vollständig ackerbaulich genutzt.



Abb. 4: Teilbereich 4 (Potenzialfläche M)

3.2 Darstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung

Die ausgewählten Flächen werden als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen‘ dargestellt.

Überlagert werden diese Sonderbauflächen von ‚Flächen für die Landwirtschaft‘. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Windenergienutzung nur in relativ geringem Umfang landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt und dass im Umfeld der Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich und erwünscht ist.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche ist so zu verstehen, dass die geplanten WEA jeweils mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor) darin Platz finden müssen². Es ist somit nicht ausreichend, nur den Mastfuß innerhalb der Fläche zu platzieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht parzellenscharf ist.

Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgelegt.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss dieser Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden.

4 Erläuterung der Windenergie-Konzeption

4.1 Vorgehensweise

4.1.1 Arbeitsschritte

Das Windenergie-Konzept der Stadt Moringen wird in mehreren Arbeitsschritten erstellt. Die Abfolge dieser Arbeitsschritte ist geprägt durch die Rechtsprechung des BVerwG zum Thema ‚harte und weiche Kriterien‘. Die Vorgehensweise entspricht einer ‚Negativ-Planung‘. In mehreren Schritten werden so lange Flächen als ungeeignet bzw. ungünstig für die Windenergienutzung ausgeschieden, bis nur noch diejenigen Flächen verbleiben, die

² Diese Vorgehensweise folgt der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04): „Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“; ebenso auch VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10).



als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im F-Plan der Stadt Moringen ausgewiesen werden. Die Vorgehensweise folgt somit überwiegend dem Ausschlussprinzip. Die Inhalte des Windenergieerlass (WEE 2016) werden hierbei berücksichtigt.

Das Konzept vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Harte Tabuzonen: Im ersten Schritt werden die harten Tabuzonen ermittelt und als für die Windenergienutzung ungeeignet ausgeschieden. Bei den harten Tabuzonen kann es sich sowohl um Ausschluss- als auch um Abstandskriterien³ handeln. Die Einteilung der Kriterien in ‚hart‘ und ‚weich‘ geht aus Tab. 1, Anhang 1 hervor. In Kap. 4.2 wird die Einstufung der einzelnen Kriterien als ‚hart‘ jeweils begründet. Karte 1 in Anhang 2 zeigt das Stadtgebiet sowie die Flächen der harten Tabuzonen.
2. Weiche Tabuzonen: Im zweiten Schritt werden die weichen Tabuzonen ermittelt (siehe Kap. 4.2). Auch sie werden als für die Windenergienutzung ungeeignet ausgeschieden, da sie nach dem Willen der Stadt nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Im Ergebnis verbleiben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen in der Stadt Moringen neun Potenzialflächen, die in Karte 3 (Anhang 2) dargestellt sind.
Die harten und weichen Tabuzonen sind inhaltlich eng miteinander verschränkt. Daher werden sie in Kap. 4.2 im Zusammenhang abgehandelt, wobei jedoch (wie auch in Anhang 1) eine klare Unterscheidung in ‚hart‘ und ‚weich‘ vorgenommen wird.
3. Vergleichende Abwägung zwischen den Potenzialflächen: Im dritten Schritt werden die Potenzialflächen miteinander verglichen. Es werden weitere Kriterien herangezogen, die noch nicht unter den harten und weichen Tabuzonen abgehandelt wurden, welche jedoch zur Differenzierung unter den Potenzialflächen beitragen. Auf dieser Ebene werden auch die Belange des europäischen Artenschutzes berücksichtigt (siehe Kap. 4.4.2). Im Ergebnis wird eine Auswahl getroffen als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Abwägung den artenschutzrechtlichen Belangen zu: Beim europäischen Artenschutz handelt es sich einerseits um striktes Recht, welches einer Abwägung durch die Kommune nicht zugänglich ist. Somit ist der europäische Artenschutz von seinem Rechtscharakter her ‚hart‘.

³ Bei Flächennutzungen, Planungs- und Schutzkategorien, welche in der Stadt Moringen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, handelt es sich um Ausschlusskriterien. Von bestimmten empfindlichen Flächennutzungen, Planungs- und Schutzkategorien soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstand eingehalten werden. Diese Abstandskriterien leiten sich insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (z.B. Abstände zur Wohnbebauung), aus Belangen von Natur und Landschaft (z.B. Abstände zum Wald) und aus planerisch-technischen bzw. Sicherheits-Erwägungen (z.B. Abstände zu Straßen und Freileitungen) ab.



Andererseits gibt es keine festen Grenzen, welche im Einzelfall die Reichweite des Artenschutzes klar bestimmen. So handelt es sich z.B. bei den Abstandsregelungen der Vogelschutzwarten (LAG VSW⁴ 2015) lediglich um Empfehlungen. Der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen (MU 2016, Nr. 2.2) sagt ausdrücklich aus, dass mit entsprechenden Abstandsempfehlungen *„keine Zonen geschaffen werden [sollen], in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. (...) Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt.“*

Die Rechtsprechung hat festgestellt, dass bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen vielfach unterschiedliche Auffassungen jeweils fachlich vertretbar seien. Sie nimmt daher eine ‚Einschätzungsprärogative‘ der zuständigen Behörden in diesen Fragen an⁵. Hieraus folgt, dass bei dem besonderen Artenschutz trotz der dem Grunde nach ‚harten‘ Rechtsmaterie in der praktischen Anwendung ein Entscheidungsspielraum besteht. Weiterhin können die artenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan vielfach noch nicht abschließend berücksichtigt werden, da hierfür sehr detaillierte Daten benötigt werden und da sich die Verbreitung der betreffenden Arten ggf. in kurzen Zeiträumen verändern kann⁶. Dem europäischen Artenschutz wird in der vorliegenden Begründung ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 4.4.2). Diese Belange werden daher nicht den (harten oder weichen) Tabuzonen zugeschlagen, sondern im Rahmen der vergleichenden Abwägung gewichtet. Diese Vorgehensweise dient der Verfahrenstransparenz. Es wird das Ziel verfolgt, dass die Auswirkungen der festgestellten artenschutzrechtlichen Restriktionen im Verfahren deutlich erkennbar und nachvollziehbar sind.

Dieser Umgang mit dem europäischen Artenschutz steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Rechtsprechung. GATZ (2013, Rn. 682) führt hierzu aus: *„Ist sich eine Gemeinde nicht schlüssig, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann sie einen Fehler im Abwägungsvorgang dadurch vermeiden, dass sie unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabufläche“*. Auch die Verwendung von weichen Tabuzonen ist jedoch kein Muss. Sondern die Kommune kann Belange, die sich als weiche Tabukriterien eignen, ebenso gut von vornherein als

⁴ LAG VSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten

⁵ z.B. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07.

⁶ WILLMANN (2015, S. 33) stellt in diesem Zusammenhang für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes fest, dass *„bei der Beurteilung komplexer artenschutzrechtlicher Fragen die Besonderheit [besteht], dass sich eine hundertprozentige Sicherheit kaum jemals erreichen lässt.“*



Abwägungsposten behandeln, wobei diesen Posten ein besonderes Gewicht in der Abwägung zukommt (ebd., Rn. 683).

4. Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde: Im vierten Schritt ist zu prüfen, ob die ausgewählten Konzentrationszonen für WEA ausreichend sind, um der Windenergie im Gebiet der Stadt Moringen substantiell Raum zu geben. Sofern dies der Fall ist, wird die Flächenauswahl auf diese Weise bestätigt und die Planung kann auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen abgeschlossen werden. Sofern die ausgewählten Flächen keine substantielle Nutzung der Windenergie zulassen, sind die oben beschriebenen Schritte zwei und drei zu überprüfen, mit dem Ziel, größere bzw. zusätzliche Konzentrationszonen auszuweisen.

Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen lässt sich nicht immer ganz trennscharf vollziehen und kann die planende Gemeinde vor Probleme stellen (vgl. GATZ 2013, Rn. 682). Um rechtliche Fehler zu vermeiden, kann es daher sinnvoll sein, einzelne Belange in Zweifelsfällen in der o.g. Schrittfolge eine Stufe tiefer einzuordnen. Dies hat zur Folge, dass bei fraglicher Einstufung ein Kriterium eher zu den weichen als zu den harten Kriterien gezählt wird. Oder es wird gar nicht als Tabuzone pauschal aus der Flächenauswahl ausgeschieden, sondern erst im dritten Schritt, im Zuge des abwägenden Flächenvergleichs berücksichtigt. Auf diese Weise wird z.B. vermieden, dass ein (eigentliches weiches) Kriterium irrtümlich als hart eingestuft und damit jeglicher Abwägung entzogen wird. Grundsätzlich ist von der Kategorie der harten Tabuzonen restriktiv Gebrauch zu machen. Das Endergebnis wird hierdurch nicht unmittelbar beeinflusst, da sowohl die harten als auch die weichen Kriterien als Tabuzonen ausgeschieden werden und somit für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der o.g. Schrittfolge kommt der Gemeinde ein planerischer Gestaltungsspielraum zu, welcher im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ‚nur‘ auf Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft wird (ebd.).

4.1.2 Datengrundlagen und Datenaufbereitung

Die Ermittlung der Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt digital, basierend auf einem geografischen Informationssystem (ArcGIS). Alle benötigten Daten werden in ArcGIS als Vektordaten mit Georeferenz verwaltet. In dieses System werden Daten aus unterschiedlichen Quellen aufgenommen. Teils müssen die Daten auf der Grundlage analoger Vorlagen erst digitalisiert werden, teils müssen sie in ein geeignetes Format konvertiert oder für das verwendete Koordinatensystem (ETRS89) georeferenziert werden.



Zentrale Grundlage der Bearbeitung ist der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Moringen einschließlich der 1. bis 21. Änderung⁷. Weitere Daten wurden von den jeweils zuständigen Stellen aktuell angefragt und in das GIS aufgenommen. Dies betrifft z.B. alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht, die exakten Verläufe von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Waldflächen wurden aus dem F-Plan übernommen, mit Luftbildern und topografischen Daten (ATKIS und ALKIS) abgeglichen und ihre Abgrenzung im Einzelfall den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Weitere Daten (z.B. zu Baudenkmälern, Erholungswegen und -zielen) werden bei Bedarf im Zuge der Abwägung verwendet.

Der Darstellungsmaßstab des F-Planes beträgt 1:5.000. Die Detailgenauigkeit der Daten orientiert sich an diesem Maßstab.

4.2 Erläuterung der Kriterien

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt wurde, muss im Rahmen der Flächennutzungsplanung zwischen ‚harten und weichen Tabuzonen‘ unterschieden werden.

Eine Hilfestellung bei der Differenzierung der Kriterien in hart und weich leistet in erster Linie der Niedersächsische Windenergieerlass (WEE 2016), welcher in seiner Anlage 2 eine Tabelle ‚Überblick zu den harten Tabuzonen‘ enthält⁸. Ergänzend werden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

- Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘, herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag zusammen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NLT u. ML v. 15.11.2013) sowie
- Hinweise ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ (NLT v. 06.02.2014).

⁷ Diese Daten wurden am 19.01.2016 von der Stadt Moringen zur Verfügung gestellt und in das Windenergie-Konzept übernommen. Es sind nicht alle Nummern von 1 bis 21 auch tatsächlich vergeben, da einzelne Änderungsverfahren (noch) nicht zum Abschluss gebracht wurden.

⁸ Die vorliegende Flächennutzungsplanung orientiert sich bei der Definition der harten Tabuzonen überwiegend an dieser Auflistung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Aus lokaler Sicht ergänzt wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünflächen und die Bahnanlagen im Stadtgebiet von Moringen.

Beide Papiere richten sich in erster Linie an die Landkreise und damit an die Regionalplanung. Sie können jedoch auch - nach Prüfung im Einzelfall - als Orientierungshilfe für die Bauleitplanung herangezogen werden.

Alle im Windenergie-Konzept berücksichtigten Ausschluss- und Abstandskriterien sind tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt. Dort erfolgt auch eine Zuordnung in die Kategorien ‚hart‘ und ‚weich‘.

4.2.1 Ausschlusskriterien

4.2.1.1 Vorhandene und geplante Flächennutzungen

Als flächendeckende Datengrundlage für die vorhandenen und geplanten Flächennutzungen im Stadtgebiet wurde im ersten Schritt der Flächennutzungsplan der Stadt Moringen verwendet. Die in das Windenergiekonzept als Ausschlusskriterien (harte oder weiche Tabuzonen) eingestellten Nutzungen wurden im zweiten Schritt überprüft anhand von Luftbildern, Daten aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS), Bebauungsplänen und von sonstigen verfügbaren Informationen (s. Abb. 5). Auf diese Weise wurde ermittelt, ob es sich bei der Darstellung im Flächennutzungsplan um eine tatsächlich vorhandene, bestandskräftige Nutzung handelt, welche einer möglichen Windenergienutzung als (harte) Tabuzone entgegengestellt werden kann.

Die bewohnten Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden ebenfalls anhand von Luftbildern und ALKIS-Daten ermittelt. In Zweifelsfällen wurden die Gebäude ergänzend im Gelände in Augenschein genommen.

Als harte Tabuzonen werden Flächen berücksichtigt, auf denen andere - einer Windenergienutzung widersprechende - Nutzungen bereits vorhanden sind, oder auf denen solche Nutzungen über die Bauleitplanung der Stadt planungsrechtlich vorbereitet wurden. Hierbei handelt es sich (im ersten Schritt) um Siedlungsflächen (Wohnen / Gewerbe), Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen / Sondergebiete, Verkehrsflächen, Grünflächen und Wasserflächen.

Bei den Bauflächen ist es für die Einstufung als harte Tabuzone (im zweiten Schritt) maßgeblich, dass bereits konkrete Baurechte entstanden sind. Dies kann zum einen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt sein (§ 30 BauGB) oder es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB). Bauflächen, die keiner der



beiden Kategorien angehören, werden als städtebauliche Entwicklungsflächen (Baulandentwicklung in Zukunft möglich) bezeichnet und nicht als harte Tabuzone eingestuft.⁹

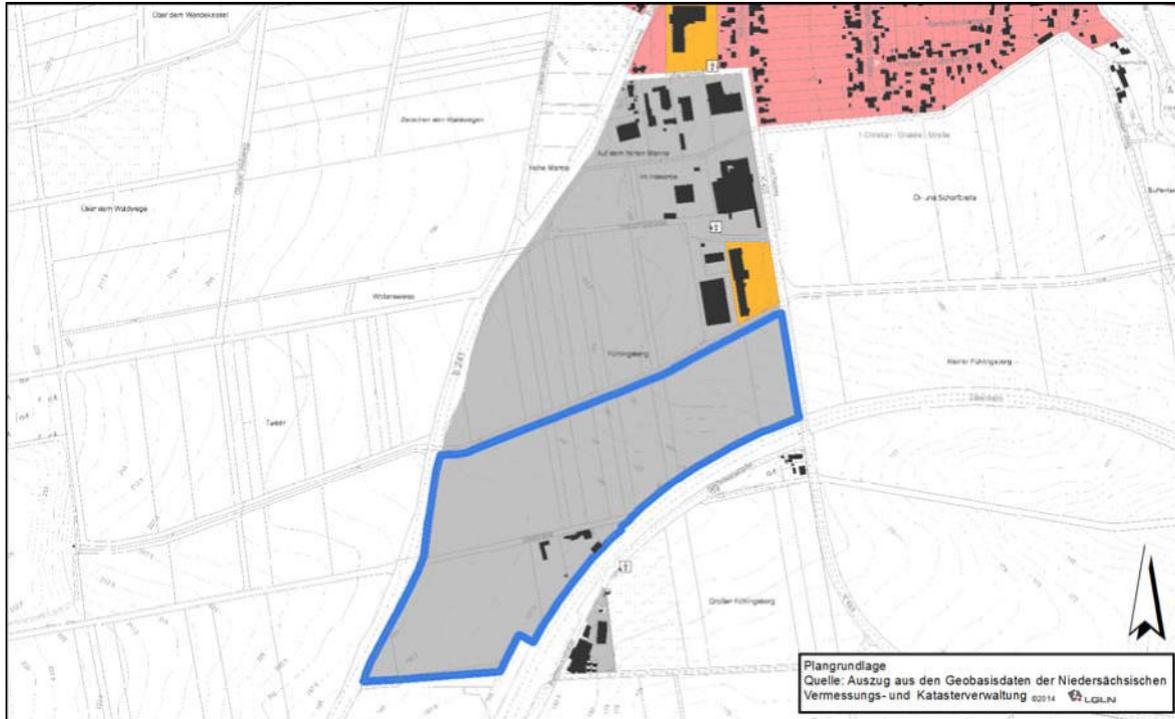


Abb. 5: Methodisches Vorgehen zur Überprüfung der Bauflächen

Beispiel Gewerbeflächen der Kernstadt Moringen:

Die Bauflächen aus dem F-Plan (grau) wurden mit den Wohngebäuden gemäß ALKIS überlagert, um festzustellen, ob sie bereits tatsächlich bebaut sind. In einem weiteren Schritt erfolgt ein Abgleich mit Luftbildern und Bebauungsplänen. Bei dem blau umrandeten Bereich handelt es sich um eine Fläche für die Gewerbeentwicklung ohne bestehende Baurechte. Die Flächen mit Baurechten werden als harte und die Gewerbeentwicklungsflächen (ohne Baurechte) als weiche Tabuzone eingestuft.

- Als Siedlungsflächen werden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen (F-Plan der Stadt Moringen) berücksichtigt. Diese ‚Siedlungsbereiche‘ wurden anhand von Bebauungsplänen und vorhandener Bebauung daraufhin überprüft, ob Baurechte in diesen Bereichen existieren (siehe Abb. 5).

Zu den Siedlungsflächen zählt auch vorhandene Bebauung außerhalb der im F-Plan dargestellten Bauflächen (Streubebauung, Einzelhäuser etc.).

⁹ Diese Vorgehensweise ist abgeleitet aus der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (z.B. Urteil v. 26.10.2017 - 12 KN 119/16, Rn. 78): Eine Berücksichtigung von Siedlungsbereichen als harte Tabuzone ist demnach nur gerechtfertigt, sofern einer Windenergienutzung auf diesen Flächen entweder eine bereits vorhandene Bebauung oder die Festsetzungen wirksamer Bebauungspläne entgegenstehen.

- Bei Flächen für den Gemeinbedarf handelt es sich ebenfalls um ein Ausschlusskriterium. Sie liegen überwiegend innerhalb der Ortschaften oder unmittelbar an deren Rand. Es handelt sich hierbei insbesondere um Einrichtungen für Bildung (Schulen und Kindertagesstätten), Kirchen, Feuerwehr, Post, öffentliche Verwaltungen sowie ein Dorfgemeinschaftshaus (Behrensen).
Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Post‘ am Vorwerk Holtensen wird inzwischen anderweitig privat genutzt und ist nicht mehr als solche zu berücksichtigen.
- Sonderbauflächen / Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Gesundheitswesen (Krankenhaus), Ferienhausgebiete, Fremdenbeherbergung und Einzelhandel werden als harte Tabuzone berücksichtigt. Einige dieser Sonderbauflächen / Sondergebiete liegen innerhalb der Ortskerne oder am Ortsrand. In diesem Fall beeinflussen die Flächen nicht das Konzept, da sie innerhalb von Schutzradien anderer Tabuzonen (vorrangig zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) liegen.
Als Sonderbauflächen / Sondergebiete ohne ‚Siedlungsanschluss‘ sind zu nennen:
 - Fremdenbeherbergung ‚Stennebergsmühle‘ (nördlich der Kernstadt) sowie
 - zwei Flächen für Einzelhandel südlich und nördlich der Kernstadt.
- Die im F-Plan dargestellten und im Datensatz der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung (NLStBV) enthaltenen Verkehrsflächen werden als Ausschlusskriterien berücksichtigt.
- Die Grünflächen sowie die Wasserflächen gemäß F-Plan der Stadt Moringen werden ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen.

Als **weiche Tabuzonen** werden Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Waldflächen eingestuft.

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Mülldeponie, Kläranlage, Umspannwerk) schließen eine Windenergienutzung nicht per se aus. Die im Stadtgebiet von Moringen vorhandenen Ver- und Entsorgungsflächen sind jedoch entweder zu klein für eine Windenergienutzung (< 1 ha) oder sie sind durch ihren vorrangigen Nutzungszweck vollständig ausgefüllt oder sie kommen aufgrund ihrer Lage unmittelbar am Ortsrand nicht für diesen Nutzungszweck in Betracht.
- Weiterhin zählen Waldflächen zu den weichen Tabuzonen. ‚Weich‘ ist der Wald insofern, als es keine gesetzliche Regelung gibt, welche eine Windenergienutzung im Wald grundsätzlich ausschließt. Dennoch sollen die Waldflächen innerhalb der Stadt Moringen von WEA frei bleiben. Dies begründet sich wie folgt:



Im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017¹⁰) wird zum Thema Windenergie und Wald ausgeführt: *„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen (...) nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn*

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und*
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt“.*

Damit wird deutlich, dass Wald in Niedersachsen im Regelfall von WEA freigehalten werden soll. Begründet wird diese restriktive Haltung mit dem im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlichen Waldanteil in Niedersachsen und mit der hohen Bedeutung des Waldes für das Klima, Natur und Landschaft, die Grundwasserneubildung und die ruhige Erholung (LROP, Änderung von 2012, Begründung, Teil C).

Eine Windenergienutzung im Wald könnte somit nur ermöglicht werden, wenn folgende zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Alle Offenlandpotenziale sind bereits ausgeschöpft.
- b. Die betreffenden Waldflächen sind vorbelastet. Eine Vorbelastung des Waldes kann bestehen im Bereich von Industrie- und Gewerbeflächen, Bergbaufolgelandschaften, abgeschlossenen Deponieflächen, Ablagerungen / Aufschüttungen, erschöpften Rohstoffabbauflächen, Kraftwerksgeländen, Großsilos, aufgegebenen Gleisgruppen, Altlastenstandorten, Munitionsdepots, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen sowie sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten. Ausdrücklich nicht als vorbelastet in diesem Sinne gelten z.B. Windwurf- oder Waldbrandflächen (LROP, Änderung von 2012).

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird nachgewiesen, dass Potenzialflächen für WEA im Offenland zur Verfügung stehen. Damit ist das erste, unter Buchstabe a. genannte Kriterium bereits nicht erfüllt.

Zusammenhängende Waldflächen sind in Moringen vor allem im Solling, an Ahlsburg, Böllenberg und Hagenberg sowie teilweise an der Weper vorhanden. Diese Waldflächen weisen eine hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz auf, es sind wichtige Erholungsbereiche und sie sind teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Vorbelastete Standorte im Sinne des LROP finden sich in diesen

¹⁰ Die hier in Bezug genommenen Regelungen zum Thema Windenergienutzung im Wald wurden mit der Änderung im Jahr 2012 in das LROP eingefügt.



Waldbereichen nicht. Somit ist auch das zweite, unter Buchstabe b. aufgeführte Kriterium nicht erfüllt.

Eine Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen soll daher in der Stadt Moringen nicht erfolgen.

Als Waldflächen berücksichtigt werden alle ‚Flächen für Wald‘, die im F-Plan dargestellt sind. Die Abgrenzungen wurden abgeglichen mit topografischen Daten (ATKIS und ALKIS) sowie mit Luftbildern. Im Einzelfall wurden die im F-Plan dargestellten Wald-Abgrenzungen an die tatsächlichen Waldgrenzen angepasst.

4.2.1.2 Infrastrukturanlagen

Für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen Flächen, die aktuell von Infrastrukturanlagen eingenommen werden (harte Tabuzonen): Klassifizierte Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnanlagen sowie die Trassen von Elt-Freileitungen. Die Trasse der Autobahn wurde pauschal mit einer Breite von 28 m, die sonstigen Trassen der o.g. klassifizierten Straßen mit einer Breite von 8 m berücksichtigt¹¹. Die Abgrenzung der Bahnanlagen wurde aus dem F-Plan der Stadt Moringen übernommen. Die Trassen der Freileitungen wurden pauschal mit einer Breite von 20 m berücksichtigt¹², dies entspricht annähernd ihrer realen Breite.

Gasleitungen werden im Windenergie-Konzept zwar beachtet, sie werden jedoch nicht als Tabuzone qualifiziert. Dies begründet sich wie folgt: Tabuzonen schließen eine Windenergienutzung aus; dies bedeutet regelmäßig, dass kein Teil der WEA in die Tabuzonen hineinreichen darf. Maßgeblich ist hierfür die Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes. Eine Gasleitung ist in diesem Sinne keine Tabuzone. Zwar muss beidseitig einer Gasleitung ein Schutzstreifen von WEA freigehalten werden. Dieser Schutzstreifen bezieht sich in der Regel jedoch auf den Mastfuß bzw. das Fundament der WEA. Somit ist es möglich, dass die betreffende Gasleitung trotz Einhaltung des Schutzstreifens von den sich drehenden Rotorblättern im Luftraum überstrichen wird. Insofern sind die Gasleitungen zwar bei der konkreten Standortwahl der WEA zu beachten, sie sind jedoch im Sinne dieses Konzeptes keine Tabuzonen. Gleiches gilt auch für andere unterirdische (Haupt-)Versorgungsleitungen.

¹¹ Hierfür wurde jeweils die Mittelachse der Straßentrasse beidseitig mit 14 m bzw. 4 m gepuffert.

¹² Hierfür wurde eine Mittelachse der Freileitungstrasse beidseitig mit 10 m gepuffert.



4.2.1.3 Raumordnung

Aus dem RROP¹³ des Landkreises Northeim (2006) wurden zum einen Vorranggebiete für Rohstoffsicherung (als harte Tabuzone) und zum anderen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete für Erholung (als weiche Tabuzone) übernommen. Bei Vorranggebieten der Raumordnung handelt es sich um Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“ (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG¹⁴). Vorranggebiete als bindende Ziele der Raumordnung stehen einer Windenergienutzung als harte Tabuzonen entgegen, wenn mit dem Vorrang eine Nutzung gesichert wird, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar ist (NLT u. ML 2013, S. 12). Der Darstellung von Vorranggebieten liegt eine abschließende Abwägung zugrunde. Sie sind strikt gegen andere Nutzungen zu sichern (NROG-Arbeitshilfe, Nr. 3.4¹⁵). Der F-Plan als vorbereitender Bauleitplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB) und darf somit den raumordnerischen Vorrangdarstellungen nicht widersprechen.

- Als harte Tabuzonen klassifiziert werden Vorranggebiete für Rohstoffsicherung: Im Bereich der Weper zwischen Nienhagen und Hardeggen ist eine Fläche; am Steinberg nördlich Oldenrode sind zwei Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die harte Tabuzone dient den Belangen der Rohstoffsicherung, welche hier die Belange der Windenergienutzung überwiegen (vgl. WEE 2016, Anlage 2, Tab. 3).
- Mit den Vorranggebieten für Natur und Landschaft werden im RROP 2006 wichtige Kernbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber entgegenstehenden Nutzungen planerisch gesichert.

WEA verursachen Immissionen (v.a. Lärm, Schattenwurf). Mit der Errichtung von WEA einschließlich Kranstell- und Montageflächen, Zuwegungen und Leitungen werden Flächen in Anspruch genommen und Boden versiegelt bzw. befestigt. Durch die Anlagenfundamente wird in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope und ggf. Grundwasser eingegriffen. Von den Anlagen gehen Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen geschützter Vogel- und Fledermausarten aus.

Insofern ist eine Windenergienutzung mit einer Vorranggebietsdarstellung für Natur und Landschaft i.d.R. nicht vereinbar.

¹³ RROP = Regionales Raumordnungsprogramm

¹⁴ ROG = Raumordnungsgesetz des Bundes

¹⁵ Die Arbeitshilfe zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) mit Stand vom September 2008 bezieht sich auf eine ältere Fassung des NROG; ihre Aussagen bezüglich der Vorranggebiete sind jedoch weiterhin zutreffend.



In der Stadt Moringen handelt es sich um naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen im Bereich der Höhenzüge Solling, Weper und Ahlsburg sowie um Bereiche vom Tönniesberg südlich Fredelsloh, vom Heineberg nördlich Fredelsloh und vom Wackelberg südlich Oldenrode.

Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind somit naturnahe Bereiche ausgewiesen, welche von Lebensräumen der Wälder dominiert werden. Allein aufgrund der konkreten Ausprägung der naturschutzfachlichen Belange in diesen Gebieten, stehen sie für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und werden als weiche Tabuzonen im Windenergiekonzept berücksichtigt.

- Ebenfalls als weiche Tabuzonen werden ‚Vorranggebiete für ruhige Erholung‘ eingestuft. Diese Vorranggebiete stellen diejenigen Gebiete dar, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ein ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind und die somit über einen hohen Erholungswert mit entsprechend hoher Erholungsnutzung verfügen (RROP 2006).

Im RROP 2006 sind Flächen im Bereich der Höhenzüge Solling, Weper und Ahlsburg als Vorranggebiete für ruhige Erholung ausgewiesen. Eine Windenergienutzung ist mit diesem vorrangigen Nutzungszweck in den betreffenden Bereichen nicht vereinbar.

4.2.1.4 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Naturschutzgebiete (NSG) werden als harte Ausschlusskriterien im Windenergie-Konzept berücksichtigt. Eine Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten widerspräche dem gesetzlichen Schutzzweck (§ 23 BNatSchG¹⁶), welcher in den jeweiligen Schutzverordnungen konkretisiert wird.

Das Naturschutzgebiet BR 103 ‚Weper‘ liegt in Teilen innerhalb der Stadt Moringen. Es umfasst westlich der Kernstadt Moringen die Kammlagen des Höhenzuges Weper. Der Schutzzweck wird in § 2 der Schutzverordnung definiert. Er beinhaltet die *„Erhaltung des landschaftsprägenden Höhenzuges „Weper“ in ungestörter Morphologie“* sowie den *„Schutz und Erhaltung von Kalktrockenrasen, naturnahen Gebüsch und Waldgesellschaften mit den charakteristischen, insbesondere in ihrem Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten“*.

Da das NSG ausschließlich wertvolle Lebensräume umfasst, ist eine Windenergienutzung in diesem Schutzgebiet ausgeschlossen (vgl. WEE 2016, Anlage 2, Tab. 3)

¹⁶ BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz



Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“. Mögliche Schutzgründe sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturhaushalts und der Naturgüter (inkl. Lebensstätten und Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten), Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft oder die Bedeutung des Gebietes für die Erholung (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Im Westen reicht das LSG NOM 016 'Solling' mit Teilflächen in das Stadtgebiet von Moringen. In der Schutzverordnung ist ein absolutes Bauverbot geregelt. Dieser Verbotstatbestand schließt die Errichtung eines Windparks aus. Insofern stellt dieses LSG eine harte Tabuzone dar. Diese Auffassung wird auch im niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 3.5.1) vertreten: „*In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde*“. Folgerichtig werden Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot vom Land Niedersachsen als harte Tabuzone eingestuft (vgl. WEE 2016, Anlage 2, Tab. 3).

Eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sieht auch GATZ (2013, Rn. 677) regelmäßig als Voraussetzung an für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb eines solchen Schutzgebietes. Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden. Eine Teilaufhebung kann im Regelfall nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Fläche außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden. Da im Stadtgebiet von Moringen jedoch mehrere WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von LSG nicht in Betracht.

Naturdenkmale „sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (...), deren besonderer Schutz erforderlich ist“ (BNatSchG § 28 Abs. 1). Sie werden insbesondere wegen ihrer wissenschaftlichen, landeskundlichen oder naturgeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart bzw. Schönheit unter Schutz gestellt.

Da ein Überstreichen von Naturdenkmalen durch den Rotor von WEA im Einzelfall ggf. möglich ist, ohne das Naturdenkmal zu zerstören, handelt es sich nicht um harte oder weiche Tabuzonen. Sofern die Beeinträchtigung eines Naturdenkmals durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist, ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung



(dritter Arbeitsschritt) durchzuführen. Eine Beschädigung von Naturdenkmälern im Zuge der Bauphase soll grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope stehen unter dem unmittelbaren Schutz des Gesetzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG). Es handelt sich um bestimmte Lebensräume (z.B. naturnahe Gewässer, Sümpfe, Auwälder), welche mit geringen Flächenanteilen über das gesamte Stadtgebiet Moringen verteilt vorhanden sind. Diesen Biotopen kommt regelmäßig eine hohe Wertigkeit für den Naturschutz zu. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop e führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Da im Ausnahmefall ein Überstreichen der meist recht kleinen bzw. schmalen Flächen durch den Rotor von WEA möglich sein kann, ohne das Biotop zu zerstören oder zu beeinträchtigen, werden die gesetzlich geschützten Biotop e als Abwägungskriterium in das Konzept eingestellt.

FFH-Gebiete: Gemäß Nds. Windenergieerlass (WEE 2016, Anlage 2, Tab. 3) sind FFH-Gebiete dann als harte Tabuzonen zu klassifizieren, wenn ihr Schutzzweck oder ihre Erhaltungsziele nicht mit einer Windenergienutzung zu vereinbaren sind. Dagegen werden FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele mit der Windenergienutzung ggf. vereinbar sind, als weiche Tabuzonen eingestuft. In Moringen gibt es vier FFH-Gebiete:

- Schutzzweck des FFH-Gebietes 4125-331 ‚Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland‘ ist die Fledermausart ‚Große Mausohr‘. Die betreffende Teilfläche des FFH-Gebietes liegt innerhalb der Kernstadt Moringen und hält somit große Abstände zu den nächstgelegenen Windenergie-Potenzialflächen ein. Da das Große Mausohr aufgrund seiner ganz überwiegend niedrigen Flughöhe als nicht windenergiesensibel gilt, besteht kein Konflikt zwischen den ermittelten Windenergie-Potenzialflächen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes.
- Das FFH-Gebiet 4223-301 ‚Wälder im östlichen Solling‘ sowie das FFH-Gebiet 4224-331 ‚Wälder im Solling bei Lauenberg‘ liegen im Höhenzug des Solling. In diesen Gebieten werden insbesondere Waldlebensräume sowie die Arten Hirschkäfer, Eremit und Großes Mausohr geschützt. Da diese Erhaltungsziele nicht als windenergiesensibel gelten, handelt es sich bei diesen Schutzgebieten um eine weiche Tabuzone.
- Gleiches gilt für das FFH-Gebiet 4224-301 ‚Weper-Grädeberg-Aschenburg‘. Erhaltungsziele stellen hier sechs Lebensraumtypen dar sowie die Pflanzenart Frauenschuh dar. Auch dieses Gebiet wird als weiche Tabuzone behandelt.



Einziges EU-Vogelschutzgebiet im Stadtgebiet ist das Gebiet DE 4223-401 ‚Solling‘. Es wird als harte Tabuzone eingestuft, da mehrere Erhaltungsziele, wie v.a. die Vogelarten Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan als windenergiesensibel eingestuft werden.

4.2.1.5 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete werden als harte Tabuzonen gewertet. Dies entspricht der Einstufung gemäß WEE (2016, Anhang 2, Tab. 3). Bei der Schutzzone I handelt es sich um die Brunnenfassung des Trinkwasserbrunnens. Eine Windenergienutzung ist hier ausgeschlossen. Die Schutzzone II wird entlang der sogenannten 50-Tage-Linie abgegrenzt. Hierbei handelt es sich um den Nahbereich um die Brunnenfassung, in welcher das Niederschlags- bzw. Grundwasser maximal 50 Tage braucht, um in die Brunnenfassung und damit in das Trinkwasser zu gelangen. In dieser engeren Schutzzone ist das Trinkwasser gegenüber Schadstoffeintrag besonders gefährdet, da zum einen die Filterstrecke zur Reinigung des Grundwassers kurz ist und zum anderen nur wenig Zeit zur Verfügung steht, um im Falle einer Kontamination eine Sanierung des Erdreichs vorzunehmen, bevor Schadstoffe in das Trinkwasser eingetragen werden. In einer Windenergieanlage kommen wassergefährdende Stoffe (z.B. Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier- und Kühlmittel) zum Einsatz. Weiterhin wird mit dem Fundament der Anlage in die grundwasserschützenden Deckschichten eingegriffen, ggf. werden Wegsamkeiten von der Bodenoberfläche bis zum Grundwasserstockwerk hergestellt und der Schutz des Trinkwassers auf diese Weise vermindert. Bei dem Schutz des Trinkwassers gegenüber Gefährdungen und Stoffeinträgen handelt es sich um ein hohes gesundheitsbezogenes Schutzgut im öffentlichen Interesse. Die Einstufung der Schutzzonen I und II als harte Tabuzone ist daher gerechtfertigt.

Die Schutzzonen I und II nehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage keinen Einfluss auf das Konzept.

Die Schutzzone III ist im Rahmen der Abwägung im Einzelfall zu bewerten.

Das einzige Wasserschutzgebiet ‚Moringen-Fredelsloh‘ im Stadtgebiet befindet sich südlich von Fredelsloh in den Ausläufern des Solling.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete fließen als weiche Tabuzone in das Windenergiekonzept ein. Die folgenden Überschwemmungsgebiete liegen in der Stadt Moringen:

- ÜSG Nr. 38 ‚Moore‘
- ÜSG Nr. 184 ‚Ümmelbach‘ (vorläufig zu sicherndes Gebiet)



Darüber hinaus grenzt mit dem ÜSG Nr. 587 („Dieße“) ein vorläufig zu sicherndes Gebiet, im Nordwesten an die Stadt Moringen an.

Sowohl die Ausweisung neuer Baugebiete, als auch die Errichtung baulicher Anlagen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (§ 78 Abs. 1 und Abs. 4 WHG). Ausnahmen bzw. Abweichungen von diesen Verboten sind in § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG geregelt. Diese Ausnahmen sind an bestimmte Bedingungen geknüpft. Insbesondere vier Voraussetzungen müssten erfüllt sein, um WEA in ÜSG zu errichten: Das Vorhaben darf im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, der Verlust von Rückhalteraum ist auszugleichen, der Wasserabfluss darf nicht nachteilig verändert werden und das Vorhaben ist hochwasserangepasst auszuführen.

Die vorhandenen ÜSG entlang vergleichsweise kleiner Bäche in der Stadt Moringen bestehen aus schmalen Flächen, welche außer dem Gewässer selbst nur einen schmalen Gewässerrandstreifen einbeziehen. Folglich sind diese Flächen für eine Windenergienutzung nicht sinnvoll nutzbar. Sie werden als weiche Tabuzonen im Windenergiekonzept berücksichtigt.

4.2.1.6 Sonstige Ausschlusskriterien

Das Segelfluggelände auf der Weper zählt zu den weichen Tabuzonen. Der Flugplatz wird im F-Plan der Stadt Moringen dargestellt. Der Betrieb dieses Platzes liegt im Interesse der Stadt. Eine Windenergienutzung ist mit dem Flugplatzbetrieb nicht vereinbar.

4.2.2 Abstandsradien

Alle nachfolgend beschriebenen Abstandsradien werden nicht nur für empfindliche Nutzungen innerhalb der Stadt Moringen angewandt, sondern auch für entsprechende Nutzungen auf angrenzenden Flächen in den Nachbargemeinden¹⁷.

¹⁷ Auch für Nachbargemeinden wurden daher die F-Pläne sowie alle weiteren erforderlichen Quellen ausgewertet.



4.2.2.1 Vorhandene und geplante Flächennutzungen

1a. Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen <u>mit</u> bestehendem Baurecht)	ges. 1.000	hart 400	weich 600
--	------------	----------	-----------

Zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird ein Abstand von 1.000 m berücksichtigt, welcher sich in einen ‚harten Anteil‘ von 400 m und einen ‚weichen Anteil‘ von 600 m aufteilt. Vorher hat eine Überprüfung dieser Bauflächen daraufhin stattgefunden, ob dort tatsächlich Baurechte bestehen (s. Kap. 4.2.1.1).

Bei der Ermittlung des harten Abstandes zur Wohnbebauung besteht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes folgende Entscheidungslage: Einerseits ist offensichtlich, dass das Immissionsschutzrecht eine Errichtung von WEA unmittelbar an der Wohnbebauung nicht zulässt, da in einem solchen Fall die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte des Schallschutzes und ggf. auch des Schattenwurfes überschritten wären. Insofern leitet sich aus dem Immissionsschutzrecht das Verbot ab, WEA dicht an einer Ortslage zu errichten. Ein solches rechtliches Verbot führt regelmäßig zu einer harten Tabuzone¹⁸.

Andererseits ist die Reichweite dieser harten Tabuzone fraglich. Die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Abstände werden regelmäßig erst in Immissionsgutachten für das Genehmigungsverfahren ermittelt, so dass diese Werte für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht vorliegen. Es ist somit erforderlich, einen pauschalen Wert hierfür anzusetzen. Dieser Wert wird im vorliegenden Plankonzept mit 400 m gewählt.

Die Begründung für dieses Maß leitet sich auch aus der Rechtsprechung zum Thema ‚optisch bedrängende Wirkung‘¹⁹ ab:

Das im Bauplanungsrecht verankerte nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass Windenergieanlagen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten müssen. Dieser Abstand bemisst sich unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Grenzabstände. Eine optisch bedrängende Wirkung ist anzunehmen, wenn der geplanten Windenergieanlage eine ‚erdrückende‘ bzw. ‚erschlagende‘ Wirkung zukommt. Was mit diesen Begriffen

¹⁸ So auch GATZ 2013, Rn. 675 unter der Überschrift ‚Harte Tabuzonen‘: „Rechtlich zwingend kann der wirksamen Darstellung von Konzentrationszonen auch entgegenstehen, dass sich die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm in benachbarten Wohngebieten nicht einhalten lassen, wobei der Planer mit Pauschalierungen arbeiten darf, um auf der ‚sicheren‘ Seite zu sein“.

¹⁹ OVG Münster, Ur. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05; OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09; BVerwG, Beschl. v. 23.10.2010 - 4 B 36.10.



gemeint ist, lässt sich wie folgt charakterisieren: *„Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art ‚Unruheelement‘. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. (...)*

Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher (...) an der Höhe der Anlage zu orientieren“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung folgende Anhaltswerte abgeleitet:

- In Fällen, in denen der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das 3-fache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der WEA beträgt, ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen. *„Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).*
- Ist der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der WEA, so ist im Regelfall von einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA auszugehen. *„Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart*



unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).

- Liegt der zwischen Wohngebäude und WEA bestehende Abstand zwischen der 2- und der 3-fachen Gesamthöhe der WEA, so bedarf es regelmäßig einer vertieften Prüfung des Einzelfalls.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass WEA im Regelfall rechtlich nicht zulässig sind, wenn der Abstand zwischen dem Anlagenstandort und dem nächstgelegenen Wohnhaus geringer ist als die 2-fache Gesamthöhe der WEA.

Im Rahmen des Windenergiekonzeptes der Stadt Moringen nehmen einige Abstandswerte Bezug auf eine angenommene Höhe zukünftiger WEA. Als Grundlage für diese Angaben ist eine sogenannte Referenzanlage zu bestimmen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, einen realistischen Maßstab für die Bemessung der Tabuzonen zu erhalten²⁰. Eine verbindliche Vorgabe für zukünftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist damit nicht verbunden.

Bei der Bestimmung der Referenzanlage orientiert sich die Stadt an dem Windenergieerlass (WEE 2016, Anlage 2, Tabelle 3). Zur Thematik der Referenzanlage wird im WEE - ohne dass dieser Begriff verwendet wird - Folgendes ausgeführt: „*Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m)*“. Hieraus wird die Formel $2 H = 400 \text{ m}$ abgeleitet, wobei H die die Gesamthöhe der Referenzanlage bezeichnet.

Auf dieser Grundlage geht die Stadt Moringen in ihrer Planung von folgender Referenzanlage im Sinne einer aktuell typischen WEA aus: Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m, Gesamthöhe 200 m²¹.

Die zweifache Höhe der 200 m hohen Referenzanlage wird als ‚hartes‘ Abstandskriterium zur nächstgelegenen Wohnbebauung angenommen. Dieser Abstand beträgt somit $2 \times H = 400 \text{ m}$ ²².

Dieses Abstandsmaß begründet sich nicht nur mit der ‚optisch bedrängenden Wirkung‘, sondern auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist es geboten, einen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Erfahrungen mit vorhandenen und geplanten Windparks

²⁰ Siehe hierzu z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019 - 12 KN 226/17, Rn. 89.

²¹ Es ist zu beachten, dass diese Referenzanlage über den Flächennutzungsplan nicht festgesetzt wird. In zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dürfen somit auch WEA genehmigt werden, die von den Maßen dieser Referenzanlage abweichen.

²² Diese Berechnung des harten Abstandes zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung ($2 H = 400 \text{ m}$) findet sich in gleicher Weise im WEE (2016, Anlage 2, Tab. 3).



zeigen, dass auf der Grundlage von Immissionsgutachten regelmäßig Abstände von deutlich mehr als 400 m zwischen WEA und nächstgelegenen Wohngebäuden erforderlich sind. Grundlagen hierfür sind insbesondere § 5 BImSchG sowie die TA Lärm.

Innerhalb der harten Tabuzone von 400 m ist unter realistischen Annahmen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mit einer Genehmigung von WEA zu rechnen.

Der Gesamtabstand für Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung wird mit 1.000 m angesetzt. Er setzt sich aus einem ‚harten Kern‘ von 400 m (s.o.) und einem ‚weichen Rand‘ von 600 m Abstand zusammen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Windenergienutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist. Vielmehr ist es ihr erlaubt, Vorsorge zu betreiben. Sie darf bei der Abstandsermittlung Radien wählen, die großzügiger sind, als es bei einer ausschließlichen Orientierung an den maßgeblichen Werten der TA Lärm der Fall wäre. Hierbei kann die Stadt global und pauschalierend festgelegte Kriterien verwenden, welche einheitlich im gesamten Stadtgebiet zur Anwendung kommen (GATZ 2013, Rn. 678 f.).

Die Stadt Moringen geht bei der Festlegung eines Abstandes von 1.000 m von folgenden Erwägungen aus: Der Wohnbevölkerung in der Stadt (sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbargemeinden) soll ein Schutz gegenüber Immissionen zukommen, der die in der TA Lärm angesetzten Mindestanforderungen sicher einhält oder im Einzelfall sogar übersteigt. Dies dient der vorausschauenden Konfliktvermeidung und entspricht dem in § 50 BImSchG enthaltenen Grundsatz der räumlichen Trennung zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm). Mit einem vorsorgeorientierten Abstand wird zum einen der technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen, dass immer höhere WEA errichtet werden. Technische Bauten in einer Größe von mind. 200 m sprengen die Maßstäblichkeit des gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsraums. Um die optischen und akustischen Auswirkungen dieser Anlagen auf benachbarte Wohnbebauung auf ein vertretbares Maß zu senken, wird ein Mindestabstand von 1.000 m als erforderlich erachtet.

Die Hinweise des NLT (2014a) zu den ‚weichen Tabuzonen‘ geben die Empfehlung, zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ einen Abstand von 700 bis 1.000 m zu verwenden. Der von der Stadt Moringen gewählte Abstandswert liegt am oberen Rand dieser Spanne.

Der Abstand von 1.000 m wird gleichermaßen für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen angewandt. Bezogen auf den Schutzanspruch gegenüber von WEA verursachten Immissionen soll nicht unterschieden werden zwischen Bewohnern z.B. einer ländlich geprägten Dorflage (festgesetzt als Dorfgebiet - MD) und eines Wohngebietes am Ortsrand (festgesetzt z.B. als allgemeines Wohngebiet - WA). Zielsetzung der Stadt ist vielmehr der



umfassende, vorsorgende und gleichberechtigte Schutz der Bevölkerung überall dort, wo Siedlungsbereiche vorhanden sind, die (auch) dem Wohnen dienen²³.

Diese Auffassung stimmt überein mit dem WEE (2016), in welchem ‚Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung‘ als Bezugspunkte für die Abstandsbemessung empfohlen werden.

Auch hier wird keine Differenzierung z.B. zwischen Wohngebieten und Mischgebieten vorgenommen.

1b. Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen <u>ohne</u> bestehendes Baurecht)	Einzelfall
---	-------------------

Gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. v. 26.10.2017 - 12 KN 119/16) darf für Flächen, die im Flächennutzungsplan zwar als Baufläche dargestellt sind, für die jedoch bisher kein Bebauungsplan (§ 30 BauGB) aufgestellt wurde und die noch keine zusammenhängende Bebauung (§ 34 BauGB) aufweisen, kein Abstandswert als harte Tabuzone festgesetzt werden.

Bei der Überprüfung der Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (s. Kap. 4.2.1.1) wurden zwei Bauflächen im Stadtgebiet identifiziert, auf denen in diesem Sinne noch keine Baurechte bestehen. Beide Flächen befinden sich am Ortsrand von Thüdinghausen, eine im Nordwesten und eine im Südosten. Beide werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Diese beiden Flächen werden nicht mit einem eigenen Abstandswert versehen; ein Schutzabstand ergibt sich dennoch über die jeweils unmittelbar angrenzende, vorhandene Wohnbebauung, für welche ein Abstandsradius von 1.000 m (siehe Nr. 1a) berücksichtigt wurde.

2. Sonderbauflächen / Sondergebiete	Einzelfall
-------------------------------------	-------------------

Unter den Sonderbauflächen / Sondergebieten weisen die Bereiche mit den Zweckbestimmungen ‚Krankenhaus‘ und ‚Ferienhäuser‘ eine besondere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf. Für sie wird - entsprechend der Wohnbebauung - ein 1.000 m-Abstand berücksichtigt (davon 400 m ‚harter Anteil‘ und 600 m ‚weicher Anteil‘).

²³ Zur Berücksichtigung von Einzelhäusern und Streubebauung siehe Nr. 6 in diesem Kapitel.



Einen geringeren Schutzbedarf weist - nach Prüfung im Einzelfall - das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Fremdenbeherbergung‘ („Stennebergsmühle“) nördlich der Kernstadt auf. Es liegt in einem bewaldeten Taleinschnitt, welcher kaum freie Sichtbeziehungen in die offene Landschaft ermöglicht. Die Gebäude der Stennebergsmühle²⁴ werden in ihrer Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit bewohnten Einzelhäusern eingestuft, so dass der Schutzabstand 600 m (davon 400 m ‚harter Anteil‘ und 200 m ‚weicher Anteil‘) beträgt. Diese Einstufung ist zutreffend, da es sich um einen Gebäudekomplex handelt, welcher außerhalb von Ortschaften liegt, und der dem zeitweisen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient.

Für die Sonderbauflächen ‚Einzelhandel‘ ist keine Abstandsfestsetzung erfolgt (entsprechend Gewerbegebieten).

3. Gemeinbedarfsflächen

Einzelfall

Bei Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Bildung (Schulen) wird ein Abstandsmaß von 600 m (weich) berücksichtigt. Auch wenn Schulen im Regelfall nicht zum nächtlichen Aufenthalt dienen, wird den Schulen als Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ein besonderer Schutzanspruch gegenüber Immissionen zugesprochen. Unmittelbare Auswirkungen auf die WEA-Potenzialflächen ergeben sich nicht, da der Schutzabstand zu den Schulen jeweils von anderen Abstandsradien überlagert wird.

Bei allen weiteren Gemeinbedarfsflächen im Stadtgebiet handelt es sich um Flächen, die i.d.R. in die Ortslagen eingebettet sind (z.B. Kirchen, Feuerwehr, Post, Dorfgemeinschaftshaus, öffentliche Verwaltung). Eine separate Abstandsfestsetzung ist für diese Gemeinbedarfsflächen nicht erforderlich, da ihr Schutzanspruch jeweils von den Abständen der sie umgebenden Baugebiete (1.000 m) mit erfasst wird.

Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Post‘ am Vorwerk Holtensen, welche als einzige Fläche außerhalb von Ortslagen liegt, wird inzwischen anderweitig privat genutzt und erhält ebenfalls keine Abstandsfestsetzung.

²⁴ Bei der Stennebergsmühle handelt es sich um ein Hotel bzw. Seminarhaus, welches derzeit jedoch geschlossen ist.



4. Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete (GE)

ges. 0

hart ---

weich ---

Zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen werden keine Abstände berücksichtigt. Sofern innerhalb gewerblicher Bauflächen bewohnte Einzelhäuser vorhanden sind, erhalten diese einen Schutzabstand entsprechend Einzelhäuser (siehe Nr. 6). Hierbei handelt es sich um den Emilienhof innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Kernstadt, ein Wohngebäude nahe der Bahnlinie südlich der Kernstadt sowie ein weiteres Wohngebäude im Gewerbegebiet Tönnieshof.

In Gewerbegebieten ist die Ansiedlung von schallemittierenden Gewerbebetrieben zulässig. Gemäß der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) wird Gewerbegebieten ein geringerer Schutzanspruch gegenüber Lärm zugesprochen als anderen Baugebietstypen. Insofern ist der Verzicht auf einen pauschalen Abstandswert vertretbar. Konkrete Schalltechnische Berechnungen werden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt. Sofern ein Abstandsmaß zwischen WEA und gewerblicher Bebauung erforderlich ist, wird er im Rahmen der Genehmigung festgelegt.

Für die Vorentwurfsfassung der 19. Änderung des F-Planes (Mai 2017) wurde noch ein (weicher) Schutzabstand von 400 m zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen berücksichtigt. Um das Konzept räumlich zu optimieren und der Windenergie im Ergebnis substantiell Raum zu geben, wird dieser Abstand auf ‚Null‘ gesetzt.

Dies führt dazu, dass sich die WEA-Potenzialfläche E in südlicher Richtung deutlich vergrößert. Sie wird nun im Süden begrenzt durch das interkommunale Gewerbegebiet im Stadtgebiet von Northeim²⁵. Baurechte bestehen hier noch nicht, da noch kein Bebauungsplan vorliegt. In den Flächennutzungsplänen der Städte Moringen und Northeim ist der Bereich als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Bei einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung auf diesen Flächen sollte die Nachbarschaft zu den WEA-Konzentrationszonen in den Planungen berücksichtigt werden, z.B. bei der Festsetzung von Emissionskontingenten.

Weitere Auswirkungen auf die Abgrenzung der WEA-Potenzialflächen ergeben sich durch die Rücknahme der Abstände zu Gewerbegebieten nicht.

²⁵ Die WEA-Konzentrationszone der Stadt Northeim grenzt ebenfalls unmittelbar an dieses interkommunale Gewerbegebiet an. In dieser Hinsicht sind die Planungen der Städte Moringen und Northeim beidseitig der Stadtgrenze vergleichbar.



5. Industriegebiete	ges. 0	hart ---	weich ---
---------------------	--------	----------	-----------

Für Industriegebiete (GI) gilt die gleiche Maßgabe, wie für Gewerbeflächen und gewerbliche Bauflächen. Ein besonderer Schutzanspruch ist nicht vorhanden. Einerseits sind auch in GI Arbeitsstätten vorhanden; Wohnnutzungen sind in gleicher Weise wie in GE ausnahmsweise zulässig. Andererseits ist in GI regelmäßig mit einem stärkeren Immissionsverhalten der ansässigen Betriebe zu rechnen.

In der Stadt Moringen sind GI am Tönnieshof südlich von Fredelsloh sowie am südlichen Rand der Kernstadt vorhanden. Beide Gebiete haben keine direkten Auswirkungen auf das Konzept, da sie sich innerhalb anderer, weiter reichenden Abstände befinden.

6. Einzelhäuser außerhalb von Baugebieten	ges. 600	hart 400	weich 200
---	----------	----------	-----------

Unter diese Kategorie fallen alle bewohnten Gebäude, die außerhalb von Baugebieten vorhanden sind. Entscheidend ist die Zweckbestimmung des Gebäudes auch zum nächtlichen Aufenthalt der Bewohner bzw. Gäste. Hierbei kann es sich um einzelne Wohnhäuser oder um Wohnhäuser im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen handeln, aber auch um bauplanungsrechtlich nicht überplante Streusiedlungen.

Der nächtliche Aufenthalt von Menschen ist insofern entscheidend, als die einzuhaltenden Schallimmissionswerte der TA Lärm nachts regelmäßig strenger sind als tags, so dass der Nachtwert für die Abstandsermittlung ausschlaggebend ist. Bei sonstigen (unbewohnten bzw. nur zu Tagzeiten bewohnten) Gebäuden ist bei Bedarf im Einzelfall im Rahmen der Abwägung zu bestimmen, ob mit der Errichtung von WEA ein Abstand einzuhalten ist. Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich wird eine harte Tabuzone von 400 m angenommen. Sie begründet sich in gleicher Weise wie die harte Tabuzone für Wohnbauflächen (siehe Kap.4.2.2.1, Nr. 1a).

Auch vom WEE (2016) wird für bewohnte Einzelhäuser eine harte Tabuzone mit einem Radius von 400 m vertreten.

Als weiche Tabuzone wird ein zusätzlicher Abstand von 200 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 600 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für



Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 600 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Ausgehend von der oben zitierten Rechtsprechung zur ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ ergibt sich folgende Bewertung:

Eine optisch bedrängende Wirkung tritt i.d.R. ein, wenn der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude weniger als die 2-fache Höhe beträgt. Sofern das Abstandsmaß zwischen der 2-fachen und der 3-fachen Höhe beträgt, kann die Frage der ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ nur im Einzelfall (im Genehmigungsverfahren) entschieden werden. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist im Regelfall nicht auszugehen, wenn der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude mindestens der 3-fachen Höhe der WEA entspricht.

Für die Stadt Moringen bedeutet dies auf der Grundlage der 19. Änderung des F-Planes: An denjenigen Standorten, an denen die WEA-Konzentrationszone durch den 600 m-Abstand zu Einzelhäusern begrenzt wird, wird bei Errichtung einer 200 m hohen WEA der o.g. 3-fache Abstand zur Nachbarbebauung eingehalten. Sofern in einer entsprechenden räumlichen Situation der Bau einer WEA > 200 m beantragt wird, ist im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob eine ‚optisch bedrängende Wirkung‘ vorliegt oder ob dies nicht der Fall ist.

7. Grünflächen: Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingarten, Freibad	ges. 400	hart ---	weich 400
---	----------	----------	-----------

Bei Grünflächen, denen im F-Plan die Zweckbestimmung Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingärten und Freibad zugewiesen ist, handelt es sich um eine schutzbedürftige Nutzung. Dies kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass diesen Grünflächentypen in der DIN 18 005 („Schallschutz im Städtebau“) schalltechnische Orientierungswerte zugewiesen werden.



In diesen Freiflächen halten sich Menschen entweder zum Zwecke der Erholung und der Freizeitnutzung auf (z.B. Parkanlage, Freibad) oder sie sind der Ruhe gewidmet (z.B. Friedhof). Sie dienen damit der Regeneration und der Besinnung und sollen vor störenden Einflüssen weitest möglich geschützt werden. Der hierfür angesetzte Abstand von 400 m wird als Mindestabstand angesehen. Der Abstand wird als weich qualifiziert, da er nicht auf einer verbindlichen Rechtsgrundlage beruht.

8. Grünflächen: Wohnmobilanlage / Zeltplatz	ges. 600	hart 400	weich 200
---	----------	----------	-----------

Außerhalb der Stadt Moringen wird im Stadtgebiet Dassel (Lauenberg) eine Wohnmobilanlage mit Zeltplatz betrieben. Durch den nächtlichen Aufenthalt von Menschen handelt es sich um eine schutzbedürftige Nutzung. Zudem halten sich in dieser Wohnmobilanlage Menschen zum Zwecke der Erholung und der Freizeitnutzung auf.

Der hierfür angesetzte Abstand von 600 m (davon 400 m ‚harter Anteil‘ und 200 m ‚weicher Anteil‘) entspricht den gleichen Abstandswerten wie für Einzelhäuser im Außenbereich. Somit wird diesem Bereich ein angemessener Schutzanspruch zugesprochen.

9. Grünflächen: Sportanlagen, Spielplätze, Bolzplatz, Festplatz, Reitplatz	ges. 200	hart ---	weich 200
--	----------	----------	-----------

Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplätze, Spiel- und Bolzplätze sowie Reitplatz dienen der Sportausübung und damit der aktiven Freizeitgestaltung. Das Ruhebedürfnis auf diesen Sport- und Spielanlagen ist weniger hoch anzusetzen als z.B. auf Friedhöfen oder in Parkanlagen. Dies ist damit zu begründen, dass beim Sport zum einen in größerem Maße Eigengeräusche entstehen (z.B. Rufe, Schiedsrichterpfiffe beim Fußballspiel, Ballgeräusche beim Tennis) und dass beim Sport im Freien i.d.R. mehr die aktive Betätigung und weniger die ruhige Erholung im Vordergrund steht. Angenommen wird ein Mindestabstand von 200 m zwischen Sportanlagen und WEA als weiche Tabuzone.



10. Sonstige Grünflächen	ges. ---	hart ---	weich ---
--------------------------	----------	----------	-----------

Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Grünflächen in den Ortslagen, welchen im F-Plan keine Zweckbestimmung zugewiesen wurde. Eine eigenständige Abstandsfestlegung für die ‚sonstigen Grünflächen‘ ist nicht erforderlich. Ihr Schutz ist über die Schutzabstände der angrenzenden Bauflächen mit berücksichtigt.

11. Waldflächen	ges. 100	hart ---	weich 100
-----------------	----------	----------	-----------

Zu Waldflächen wird ein Abstand von 100 m als weiche Tabuzone von WEA freigehalten. Dieses Abstandsmaß entspricht dem regionalplanerischen Gebot, Waldränder in einem Abstand von mindestens 100 m grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. In der Regionalplanung wird dieser Abstand begründet mit den ökologischen Funktionen der Waldränder: *„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereiche. Bebauungen oder störende Nutzungen sollen einen Mindestabstand von 100 m vom Wald aufweisen“* (RROP 2006, D 3.3 02).

Ein Abstand zwischen WEA und dem Waldrand trägt auch aus Sicht des europäischen Artenschutzes dem Vorsorgegedanken Rechnung. Sowohl von einigen windenergiesensiblen Vogelarten (z.B. Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke) als auch von vielen Fledermausarten werden die Übergangsbereiche vom Wald zum Offenland bevorzugt als Lebensraum genutzt. Weiterhin gibt es bei vielen Arten Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen im Wald und im Offenland. So haben viele Fledermausarten Wochenstuben und sonstige Sommerquartiere im Wald und fliegen zur Jagd ins Offenland. Obwohl der Abstand von 100 m nicht in jedem Fall ausreichen wird, um den Belangen des europäischen Artenschutzes Rechnung zu tragen, so trägt er dennoch dazu bei, artenschutzrechtliche Konflikte in waldrandnahen Lagen von Vornherein zu vermindern.

4.2.2.2 Infrastrukturanlagen

Die Stadt Moringen verfolgt mit dem Windenergie-Konzept insbesondere die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine prophylaktische Vergrößerung dieser Abstände aus Vorsorgeerwägungen ist nicht Ziel der Stadt. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient einer räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen²⁶.

1. Autobahn	ges. 100	hart 40	weich 60
-------------	----------	---------	----------

Bei Bundesautobahnen (A 7) wird die Anbauverbotszone im Umfang von 40 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG als harte Tabuzone definiert. Die Anbaubeschränkungszone im Abstand von 40 bis 100 m zum Fahrbahnrand (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) wird als weiche Tabuzone berücksichtigt. Da von der Landesstraßenbaubehörde i.d.R. noch deutlich größere Abstandsanforderungen vorgetragen werden, kann nicht damit gerechnet werden, dass in der Anbaubeschränkungszone die Errichtung von WEA zugelassen wird. Folglich wird die Anbaubeschränkungszone (40 m - 100 m) als weiche Tabuzone aufgenommen. Somit wird ein Abstand von insgesamt 100 m zur Autobahn berücksichtigt.

2. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	ges. 40	hart 20	weich 20
--------------------------------------	---------	---------	----------

Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Anbauverbotszone im Umfang von 20 m beidseitig der Fahrbahn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG²⁷ als harte Tabuzone definiert.

Die Anbaubeschränkungszone im Abstand von 20 bis 40 m zum Fahrbahnrand (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) wird zudem als weiche Tabuzone berücksichtigt. In dieser Zone benötigt die Errichtung einer WEA die Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde. Da von dieser Behörde i.d.R. noch deutlich größere

²⁶ Siehe hierzu ausführlich: BOSCH & PARTNER et al. 2009

²⁷ FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz



Abstandsanforderungen vorgetragen werden²⁸, kann nicht damit gerechnet werden, dass in der Anbaubeschränkungszone die Errichtung von WEA zugelassen wird. Folglich wird die Anbaubeschränkungszone (20 m - 40 m) als weiche Tabuzone aufgenommen.

Die Bemessung der harten Tabuzone entlang von Straßen anhand der Anbauverbotszone (20 m) entspricht den Vorgaben des WEE (2016).

3. Bahnlinien	ges. 80	hart ---	weich 80
---------------	---------	----------	----------

Zu Bahntrassen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 80 m berücksichtigt.

Bezüglich der Belange des Schienenverkehrs führt der Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 6.2) aus: *„Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebs zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie ‚Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung‘, die Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung).“*

Der gewählte Abstand von 80 m resultiert aus Erfahrungswerten. Es handelt sich um einen pauschalierten Sicherheitsabstand. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann - in Kenntnis des genauen Standortes und der konkreten Maße der beantragten WEA - ggf. ein abweichender (größerer) Abstand festgelegt werden. Hierzu wird i.d.R. eine Abstimmung erforderlich sein zwischen dem Vorhabenträger und dem Träger der Bahnlinie, um konkrete Maßnahmen z. B. zur Vermeidung von Eisansatz zu bestimmen.

Sofern im Ergebnis ein Abstand > 80 m erforderlich ist, ist der Standort der WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszone ggf. räumlich zu verschieben.

²⁸ Vgl. Rundschreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.06.2016 „Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen“.



Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster Stellung‘ eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Für die Referenzanlage (siehe Kap. 4.2.2.1) würde der Mastfuß somit mindestens 130 m (80 m Abstandsmaß + 50 m Rotorblattlänge) von der äußeren Kante der Bahntrasse entfernt stehen.

4. Freileitungen \geq 110 kV	ges. 80	hart ---	weich 80
--------------------------------	---------	----------	----------

Zu Freileitungen \geq 110 kV wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Die Gesamtbreite dieses Korridors beträgt somit 180 m (20 m + 2 x 80 m). Der gewählte Abstand von 80 m resultiert aus Erfahrungswerten. Es handelt sich um einen pauschalierten Sicherheitsabstand. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann - in Kenntnis des genauen Standortes und der konkreten Maße der beantragten WEA - ggf. ein abweichender (größerer) Abstand festgelegt werden. Hierzu wird i.d.R. eine Abstimmung erforderlich sein zwischen dem Vorhabenträger und dem Träger der Freileitung, um konkrete Maßnahmen z. B. zur Schwingungsdämpfung zu bestimmen. Sofern im Ergebnis ein Abstand $>$ 80 m erforderlich ist, ist der Standort der WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszone ggf. räumlich zu verschieben.

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster Stellung‘ eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Für die Referenzanlage (siehe Kap. 4.2.2.1) würde der Mastfuß somit mindestens 130 m (80 m Abstandsmaß + 50 m Rotorblattlänge) von der äußeren Kante der Freileitung entfernt stehen.

Die Tennet TSO GmbH befindet sich derzeit in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ‚Wahle - Mecklar‘. Die Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle - Mecklar (LH-10-3034) als Teilabschnitt B zwischen dem geplanten Umspannwerk Lamspringe und dem Umspannwerk Hardeggen, die im Wesentlichen als Freileitung verwirklicht werden soll. Die Trasse verläuft u.a. durch das Stadtgebiet Moringen und wird im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanänderung mit dem o.g. Abstand (80 m) berücksichtigt.



Der WEE (2016) sieht lediglich die Trasse der Freileitung selbst als harte Tabuzone vor. Auf die Ausführungen des WEE (2016) unter Nr. 6.5 ‚Freileitungen‘ wird verwiesen.

4.2.2.3 Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Das EU-Vogelschutzgebiet ‚Solling‘ wird mit einer (weichen) Tabuzone von 1.200 m berücksichtigt. Dieser groß bemessene Schutzabstand begründet sich damit, dass mehrere windenergiesensible Brutvogelarten wie Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes sind. Er entspricht weiterhin den Empfehlungen von LAG VSW (2015, Tab. 1) und NLT (2014). Er bleibt jedoch andererseits teils unter den von der LAG VSW (2015, Tab. 2) für die einzelnen Vogelarten empfohlenen Mindestabstände (Schwarzstorch - 3.000 m, Rotmilan - 1.500 m, Schwarzmilan - 1.000 m). Diese artbezogenen Abstände sind dann - ausgehend von den konkret ermittelten Brutplätzen - im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in geeigneter Weise zu beachten.

Im Ergebnis hat dieser Abstandsradius von 1.200 m keine Auswirkungen, da der sich mit anderen Tabuzonen (v.a. Waldflächen, Landschaftsschutzgebiet) überlagert.

Schutzabstände zu Landschaftsschutzgebieten (LSG), Naturschutzgebieten (NSG) sowie FFH-Gebieten sind nicht vorgesehen. Insbesondere die Naturschutz- und FFH-Gebiete grenzen aufgrund anderer Abstandskriterien ohnehin nicht direkt an WEA-Potenzialflächen an. Eine darüber hinausgehende, weiterreichende Abstandsfestlegung ist nicht erforderlich.

4.2.3 Flächengröße (kleine und sehr kleine Flächen)

Nach Abzug aller Tabuzonen verbleiben einzelne sehr kleine Splitterflächen (< 1 ha) und sehr schmale Flächen (Breite < 80 m). Diese Flächen sind zu klein bzw. ihr Zuschnitt ist zu ungünstig, um den Rotorkreis einer modernen WEA aufzunehmen. Eine Windenergienutzung ist auf diesen Splitterflächen nicht möglich, folglich handelt es sich um Tabuzonen.

Zusätzlich werden kleine Flächen < 5 ha und schmale Flächen (Breite < 120 m), welche aufgrund ihrer Flächengröße nicht zur Ausweisung eines Windparks geeignet sind, als weiche Tabuzone behandelt. Auf diesen Flächen ist es nur unter beengten Verhältnissen möglich, eine einzige WEA zu errichten. Eine Projektierung von WEA ist unter diesen einschränkenden Verhältnissen nicht zielführend. Zielsetzung der Flächennutzungsplanung



ist eine Konzentration von WEA an ausgewählten Standorten, welche sich bevorzugt für diese Nutzung eignen. Dieses Ziel ist auf Flächen unterhalb der o.g. Größenangaben nicht erreichbar. Mit dieser Planung wird somit eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden.

Eine Übersicht über die kleinen und sehr kleinen Flächen gibt Tabelle 1.

Tab. 1: Übersicht über kleine und sehr kleine Potenzialflächen, welche als weiche Tabuzonen aus dem Konzept entfallen

Buchst.	Lage	Größe	Begründung
8 Splitterflächen (inkl. D)	Verteilt im Stadtgebiet	bis max. 0,7 ha	< 1 ha <u>und</u> Breite < 80 m Platz für 0 WEA
B	Östlich Fredelsloh	4,4 ha	< 5 ha <u>und</u> Breite < 120 m <u>nicht</u> im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Potenzialflächen, Platz für max. 1 WEA
C	Nordwestlich Lutterbeck	2,4 ha	< 5 ha <u>und</u> Breite < 120 m <u>nicht</u> im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Potenzialflächen, Platz für max. 1 WEA
östlich F	Teilfläche östlich der Hauptfläche (nordöstlich Moringen)	2,2 ha	< 5 ha <u>und</u> Breite < 110 m ungünstiger Zuschnitt, auch im Zusammenhang mit Fläche F nicht geeignet für Windenergie-Nutzung, Platz für max. 1 kleinere WEA
K	nördlich Großenrode	1,3 ha	< 5 ha <u>und</u> Breite < 80 m <u>nicht</u> im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Potenzialflächen Platz für max. 1 sehr kleine WEA
westl. M	Teilfläche westlich der Hauptfläche (Südlich Behrensen)	2,1 ha	< 5 ha <u>und</u> Breite < 100 m ungünstiger Zuschnitt, auch im Zusammenhang mit Fläche M nicht geeignet für Windenergie-Nutzung, Platz für max. 1 kleinere WEA

4.3 Übersicht über die Potenzialflächen

Nach Anwendung der in Kap. 4.2 beschriebenen harten und weichen Tabuzonen verbleiben die neun Flächen A, E, F, G, H, I, J, L und M als potenzielle WEA-Konzentrationszonen (Potenzialflächen)²⁹. Abb. 6 und Tab. 2 geben eine Übersicht über die ermittelten Potenzialflächen.

Im nächsten Arbeitsschritt erfolgt eine weitere Eingrenzung der Flächenkulisse. In diesem Schritt, der der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Abwägung zuzurechnen ist, werden zusätzliche Kriterien zur Differenzierung herangezogen (s. Kap. 0).

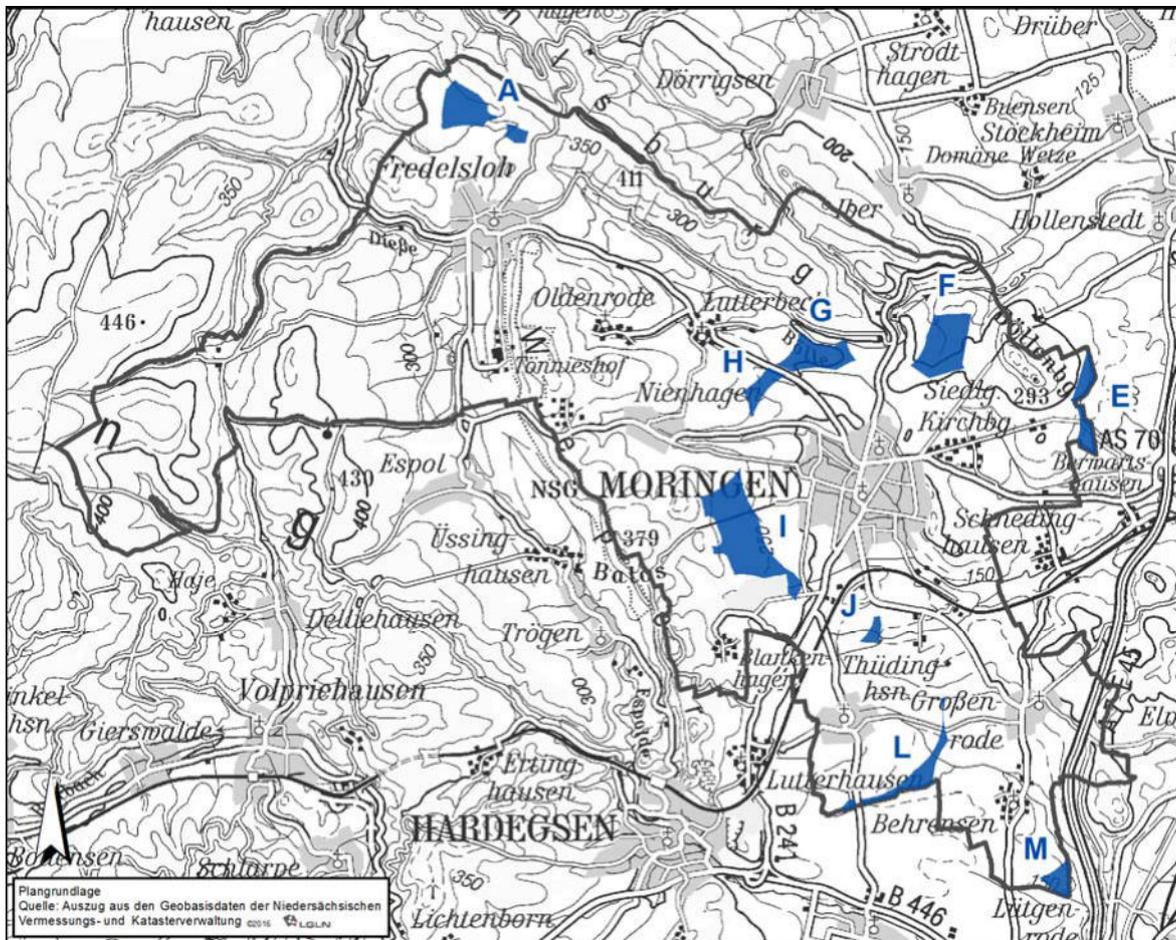


Abb. 6: Übersichtslageplan der Potenzialflächen in der Stadt Moringen

²⁹ Die Flächen B, C, D und K sind nur bei den zu Beginn des Verfahrens geprüften Konzeptvarianten mit geringeren Abständen zur Wohnbebauung aufgetreten. Mit der Festlegung des Abstandes auf 1.000 m sind diese vier Flächen entfallen und werden daher im Folgenden nicht mehr aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht über die Potenzialflächen in der Stadt Moringen

Buchst.	Lage	Größe (ha)
A	Nördlich Fredelsloh	46,09
E	Südöstlich des Böllenberges	23,27
F	Nordöstlich Moringen, westlich des Böllenberges	57,98
G	Nördlich Moringen, südlich der Ahlsburg	38,24
H	Nordwestlich Moringen	16,33
I	Westlich Moringen, am Hang der Weper	105,00
J	Südlich Moringen	7,30
L	Südöstlich Thüdinghausen, westlich Behrensen	28,97
M	Südlich Behrensen	13,64
	gesamt:	336,8

4.4 Vergleich und Bewertung der Potenzialflächen

Die vergleichende Bewertung und Auswahl unter den Potenzialflächen (3. Arbeitsschritt) vollzieht sich in zwei Teilschritten: Im ersten Teilschritt werden ergänzende städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien zur Differenzierung zwischen den Potenzialflächen herangezogen. Im zweiten Teilschritt werden die Belange des europäischen Artenschutzes, insbesondere des Vogelartenschutzes behandelt.

4.4.1 Ergänzende Kriterien zur Differenzierung der Potenzialflächen

Es handelt sich hierbei insbesondere um Kriterien, die weder den harten oder den weichen Tabuzonen zugeordnet werden können. Weiterhin werden jedoch auch Kriterien berücksichtigt, bei denen eine klare rechtliche Zuordnung zu den Tabuzonen schwierig ist und die daher in diesen vergleichenden Abwägungsschritt hineingezogen werden, um eine bewusste, flächenbezogene Auseinandersetzung mit diesen Aspekten zu gewährleisten³⁰.

³⁰ Zur Vorgehensweise in diesem Sinne auch GATZ (2013, Rn. 683): „Die Gemeinde kann die Belange, die sich als weiche Tabuzone eignen, ebenso gut von vornherein als Abwägungsposten behandeln“; ebenso NLT u. ML (2013, S. 7): „Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen (...) prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen“.



4.4.1.1 Räumliche Konzentration von WEA als Zielsetzung

Ziel der Windenergie-Konzeption ist die Konzentration von WEA an einem oder mehreren Standorten im Stadtgebiet. Eine breite Streuung von WEA in der Landschaft soll auf diese Weise unterbunden werden. Dieses Ziel lässt sich in mehrere Teilaspekte untergliedern:

Flächengröße:

In der Regel sollen WEA-Konzentrationszonen für die Errichtung von mehr als einer WEA geeignet sein, andernfalls würde die gewünschte Konzentrationswirkung nicht erreicht. Eine gesetzlich vorgegebene Mindestgröße von WEA-Konzentrationszonen oder Mindestanzahl von WEA, welche in einer WEA-Konzentrationszone Platz finden müssen, gibt es nicht. Die in der Vergangenheit geäußerte Empfehlung, dass WEA-Konzentrationszonen Raum für mindestens 3 WEA geben sollten, ist in dieser Weise nicht mehr anwendbar. Dies hat auch mit der Entwicklung zu tun, dass zunehmend größere und leistungstärkere WEA errichtet werden, welche auch mehr Fläche benötigen.³¹ Das BVerwG (Urteil v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18, Rn. 22 ff.) hat ausdrücklich klargestellt, dass das Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nicht verlangt, „*dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden.*“ Aus rechtlicher Sicht besteht somit keine Notwendigkeit, dass (ausschließlich) WEA-Konzentrationszonen dargestellt werden, welche mindestens drei WEA aufnehmen können.

Es besteht zwar das rechtliche Erfordernis, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben wird (s. Kap. 4.7). Wie viele WEA-Konzentrationszonen in welcher Größe an diesem Substantiell-Raum-Geben beteiligt sind, wird vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Es ist somit grundsätzlich möglich, den erforderlichen Raum durch wenige große oder durch mehrere kleine Flächen zu schaffen.

Hierbei sollte das Ziel einer sinnvollen Konzentrationswirkung im Blick behalten werden. Dieses Ziel ist jedoch in die Abwägung einzustellen mit anderen bei der Planung zu berücksichtigenden Belangen einschließlich der weichen Tabuzonen (z. B. weiche Abstandsmaße zu Baugebieten, Waldflächen, Infrastruktureinrichtungen).

Bei der Auswahl unter den Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen sollen auch verhältnismäßig kleine Flächen nicht vorschnell ausgeschieden werden. Es kann von der Stadt nicht ausgeschlossen werden, dass auch kleinere WEA-Konzentrationszonen von einem Betreiber durch ein flächensparend optimiertes Aufstellungskonzept sinnvoll ausgenutzt werden können. Da es sich bei der Flächengröße um ein weiches Abwägungskriterium handelt, ist dieses zu hinterfragen, wenn Anzahl und Größe der Potenzialflächen

³¹ Vgl. hierzu die Ausführungen von GATZ 2013, Rn. 93 f.



ohnehin knapp bemessen sind. Dies ist im Stadtgebiet von Moringen der Fall. Daher werden lediglich Potenzialflächen mit einer Größe < 10 ha im Rahmen der Abwägung generell ausgeschieden.

Diese Flächen sind noch nicht einmal geeignet, Raum für zwei WEA zu geben, voraussichtlich findet dort nur eine Anlage Platz. Insofern handelt es sich bei diesen Flächen < 10 ha um unerwünschte ‚Singlestandorte‘.

Die Fläche J ist mit 7,3 ha deutlich kleiner als 10 ha. Sie dient damit nicht der räumlichen Konzentration von WEA und wird aus diesem Grund nicht als Windenergiestandort in den F-Plan der Stadt Moringen aufgenommen.

Stärkung vorhandener Standorte:

Dem Konzentrationsgedanken kann weiterhin Rechnung getragen werden, wenn sich Windenergiestandorte, die an der Stadtgrenze liegen, im Gebiet der Nachbargemeinde fortsetzen. Auf diese Weise werden bereits vorhandene bzw. konkret geplante WEA-Standorte gestärkt anstelle der Eröffnung neuer Standorte.

Diese Möglichkeit besteht in der Stadt Moringen mit der Fläche E. Diese liegt in geringem Abstand zu einer WEA-Konzentrationszone im Stadtgebiet von Northeim. Bei einer Errichtung von WEA sowohl in Fläche E, als auch auf Northeimer Stadtgebiet der Eindruck eines zusammenhängenden Windparks entstehen. Der Abstand, der zwischen Fläche E und der Northeimer Fläche liegt, würde optisch nicht in Erscheinung treten, da WEA aus technischen Gründen ohnehin untereinander mehrere hundert Meter Abstand einhalten müssen.

Die Fläche E zählt mit ca. 23 ha zu den kleineren Standorten im Stadtgebiet. Diese Restriktion wird jedoch kompensiert durch die räumliche Nähe zur WEA-Konzentrationszone in der Nachbargemeinde.

Mit einer Ausweisung der Flächen E würden somit die Potenziale genutzt, um die Windenergienutzung gemeindeübergreifend zu konzentrieren³².

Ein weiterer gemeindeübergreifender Windenergiestandort war in der Vorentwurfsfassung der 19. Änderung des F-Planes am südlichen Rand des Stadtgebietes, an der Grenze zur Stadt Hardegsen vorgesehen. Hier wurde die Option gesehen, dass die Potenzialfläche L

³² Wenn in diesem Zusammenhang von ‚gemeindeübergreifend‘ die Rede ist, dann bedeutet dies nicht, dass die Nachbargemeinden im engeren Sinne eine gemeinsame Planung betreiben (z.B. einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen), sondern es beschreibt eine Situation, in der zwei Gemeinden jeweils unabhängig in ihren Flächennutzungsplänen eine WEA-Konzentrationszone an der Gemeindegrenze festlegen. Gleichzeitig kommt in dieser Vorgehensweise jedoch auch der Gedanke der gemeindlichen Abstimmung in der Bauleitplanung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) zum Tragen.



zusammen mit einer WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Hardegsen einen gemeinsamen Standort ergeben könnte. Von dieser Planungsabsicht hat die Stadt jedoch wieder Abstand genommen. Grund hierfür ist, dass auf Gebiet der Stadt Hardegsen und des Flecken Nörten-Hardenberg - unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet von Moringen - ein Antrag auf Errichtung von sieben WEA gestellt wurde. Nach Kenntnis der Stadt Moringen hat der Landkreis Northeim die Entscheidung getroffen, diesen Genehmigungsantrag für sechs dieser sieben WEA abzulehnen. Grund hierfür sind Belange des Vogelartenschutzes, welche überwiegend auf den Schlafplatz des Rotmilans im Raum südlich und östlich von Thüdinghausen zurückzuführen sind (s. Kap. 4.4.2.2). Die Potenzialfläche L ist von diesen artenschutzrechtlichen Belangen in noch höherem Maße betroffen, als die WEA-Standorte in Hardegsen und Nörten-Hardenberg. Daher hat die Stadt Moringen in hohem Maße Zweifel daran, dass eine Windenergienutzung in Fläche L vollziehbar ist. Auf die Darstellung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone wird daher verzichtet, so dass der gemeindeübergreifende Standort an der Grenze zur Stadt Hardegsen entfällt.

4.4.1.2 Denkmalpflegerische Belange

Folgende Bodendenkmale³³ sind im Bereich der Potenzialflächen zu nennen:

- Am Rand der Potenzialfläche E (südlicher Teil) befindet sich eine ‚Fundstreuung‘ mit unsicherer Datierung (FStNr. 10).
- Unmittelbar nördlich angrenzend an die Potenzialfläche F liegt die mittelalterliche Wüstung Dentissen (FStNr. 25).
- Nordwestlich in deutlichem Abstand zu Potenzialfläche G befindet sich die mittelalterliche Wüstung Sebbensen (FStNr. 30).
- In der Potenzialfläche J liegt eine Verdachtsfläche für eine mittelalterliche Wegsperre oder Landwehr (FStNr. 56).
- In der Potenzialfläche L befindet sich eine ‚Fundstreuung‘ aus dem Frühneolithikum (FStNr. 8).
- Innerhalb von sowie nördlich angrenzend an Potenzialfläche M sind mehrere Fundstellen bzw. Siedlungsspuren aus dem Frühneolithikum bekannt (FStNr. 14, 15 und 17).

Die Potenzialflächen J und L werden im Rahmen des Windenergie-Konzeptes der Stadt Moringen nicht weiter verfolgt. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind daher an diesen Standorten nicht betroffen.

³³ Untere Denkmalschutzbehörde LK Northeim, Stellungnahme vom 23.08.2017



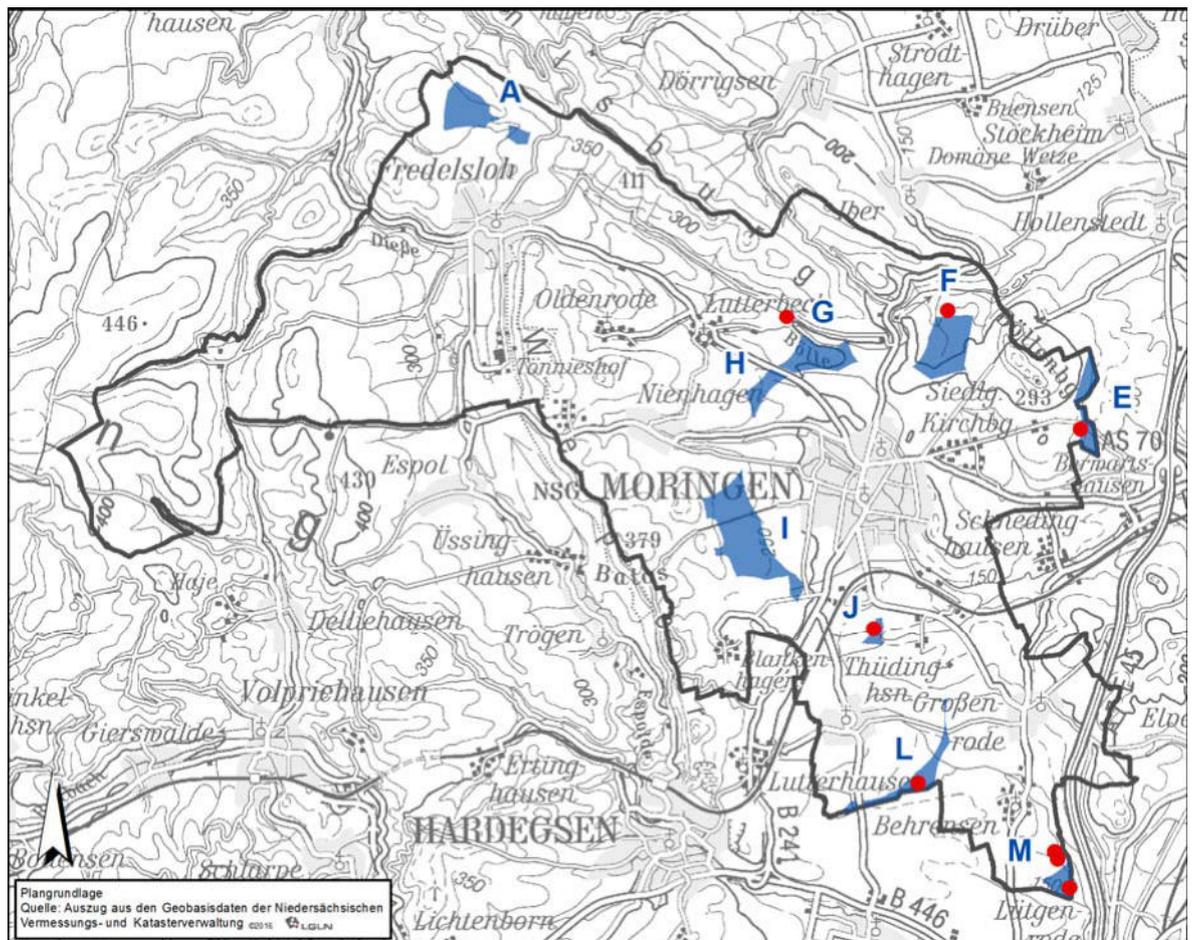


Abb. 7: Ausgewählte Bodendenkmale im Stadtgebiet Moringen (rote Punkte)

Im Bereich der Potenzialflächen E und F (sowie ggf. G) ist eine randliche Betroffenheit gegeben. Innerhalb der Fläche M liegen Bodenfunde vor. In diesen Flächen ist in einem konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die geplanten WEA-Standorte einschließlich der Zuwegungen und Kranstellflächen die Bodendenkmale berühren.

Die Vorhabenträger müssen in diesen Flächen damit rechnen, dass die Erdarbeiten nur unter Auflagen durchgeführt werden dürfen bzw. dass eine archäologische Sondierung des Baufeldes vor Beginn der Bauarbeiten notwendig werden kann. Konkrete Regelungen bezüglich der archäologischen Belange sind im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Northeim (Untere Denkmalschutzbehörde) zu treffen.

Bei den o.g. Fundstellen handelt es sich um Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die in den Boden eingreifenden Erdarbeiten bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte, Holzkohleensammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises gemeldet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des NDSchG sind zu beachten. Zu verweisen ist insbesondere auf § 10 (genehmigungspflichtige Maßnahmen), § 13 (Erdarbeiten) und § 14 (Bodenfunde).

4.4.1.3 Naturpark Solling-Vogler

Naturparke dienen dem Landschafts- und Naturschutz, der Erholung, dem nachhaltigen Tourismus, einer umweltgerechten Landnutzung und einer nachhaltigen Regionalentwicklung (§ 27 BNatSchG). Der Nordwesten der Stadt Moringen liegt im Naturpark ‚Solling-Vogler‘. Eine Erweiterung des Naturparks in westlicher Richtung ist zurzeit geplant (s. Abb. 8). Die Potenzialfläche A grenzt an dieses Schutzgebiet an und liegt mit Teilflächen innerhalb der geplanten Erweiterung. Alle anderen Windenergie-Potenzialflächen halten größere Abstände zum Naturpark ein.

Der Naturpark Solling-Vogler weist eine sehr hohe Bedeutung für den Landschafts- und Naturschutz sowie für die Erholungsnutzung auf, was auch in den zahlreichen dort großflächig ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten zum Ausdruck kommt. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktionen zu vermeiden, sollte der Naturpark einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung nach Möglichkeit von WEA-Standorten freigehalten werden. Der Fläche A steht dieser Belang als Restriktion entgegen.

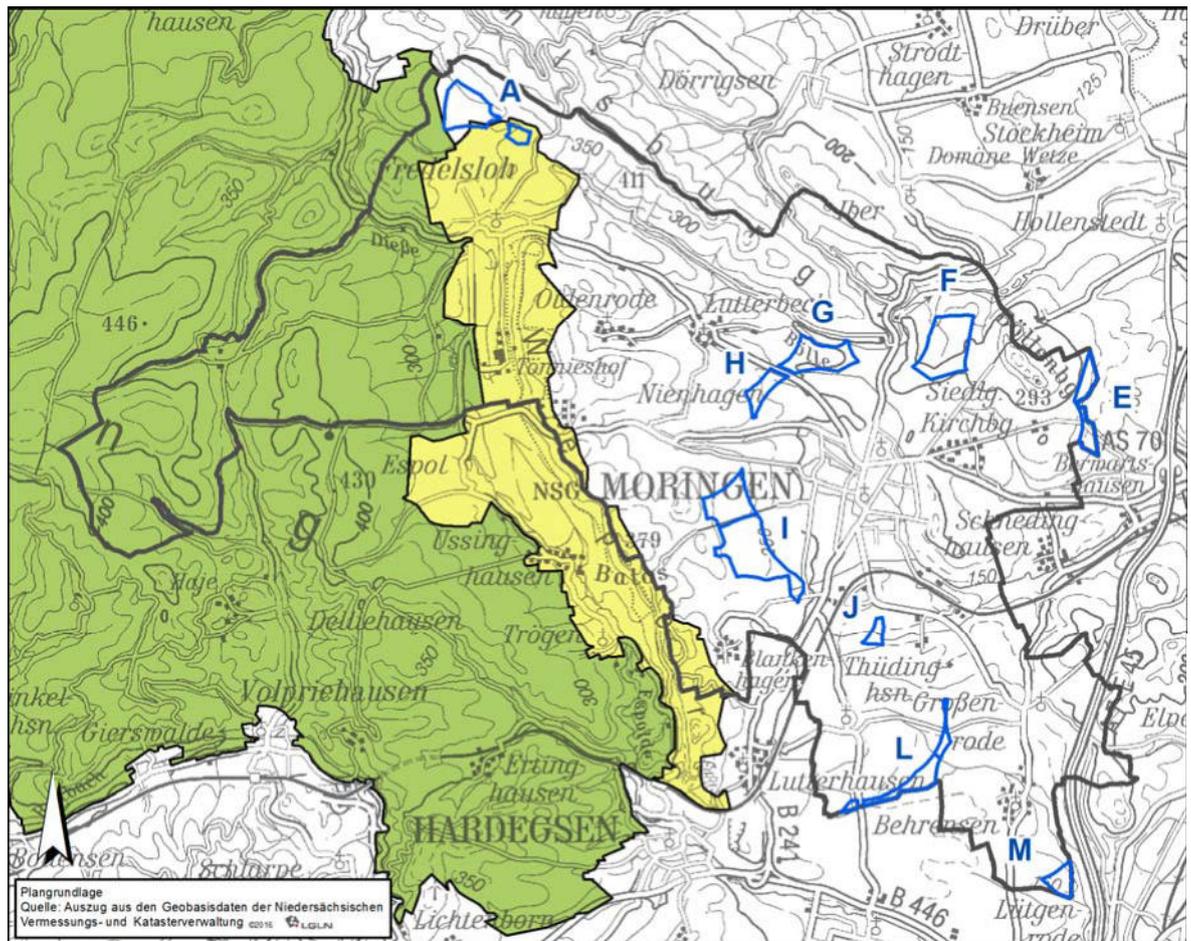


Abb. 8: Naturpark ‚Solling-Vogler‘ (grün) - geplante Erweiterungsfläche in Gelb dargestellt

4.4.1.4 Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im RROP LK Northeim (2006)

Im RROP des Landkreises Northeim (2006) sind Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Bei Vorsorgegebieten³⁴ der Raumordnung handelt es sich um Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“ (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).

Im RROP Landkreis Northeim (Abschnitt D 2.1 / 07) wird ausgeführt: „Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt und / oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als ‚Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft‘ festgelegt.“

³⁴ Nach aktuellem Sprachgebrauch werden diese Gebiete als ‚Vorbehaltsgebiete‘ bezeichnet.

Alle Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Landkreis Northeim weisen ein charakteristisches Landschaftsbild auf, welches besonders schutzwürdig ist. Dieses Schutzgut stellt im Landkreis Northeim eine wichtige Ressource für den Naturschutz, den Landschaftsschutz sowie für Erholung und touristische Nutzung dar.

Diese Vorsorgegebiete sind wegen ihrer ökologischen und / oder landschaftsbildprägenden Bedeutung sowie wegen ihrer Erholungseignung vor Beeinträchtigungen zu schützen (...).

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (...). Grundsätzlich sollen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft raumbedeutsame Bauwerke, wie Funkmasten oder Windenergieanlagen, nicht errichtet werden. Im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.“

Vorsorgegebiete stehen einer Windenergienutzung nicht als Tabuzone entgegen, sie sind jedoch mit einer angemessenen Gewichtung in die vergleichende Abwägung der Potenzialflächen einzubeziehen.

Für die 9 Potenzialflächen ergibt sich folgendes Bild (s. Abb. 9):

- Fläche **A** liegt großflächig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft (ausgenommen ist ein westlich gelegener Streifen der Hauptfläche).
- Fläche **F** liegt überwiegend - bis auf ihren südlichen Randbereich - innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.
- Fläche **G** liegt an ihrem nördlichen Rand (angrenzend an die Bölle) innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.
- Fläche **H** liegt vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.
- Fläche **I** liegt nahezu vollständig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.
- Fläche **M** liegt nur mit geringfügigen Flächenanteilen innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft (nördliche „Spitze“ des Gebietes).

Die Potenzialflächen **E**, **J** und **L** liegen vollständig außerhalb von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft.

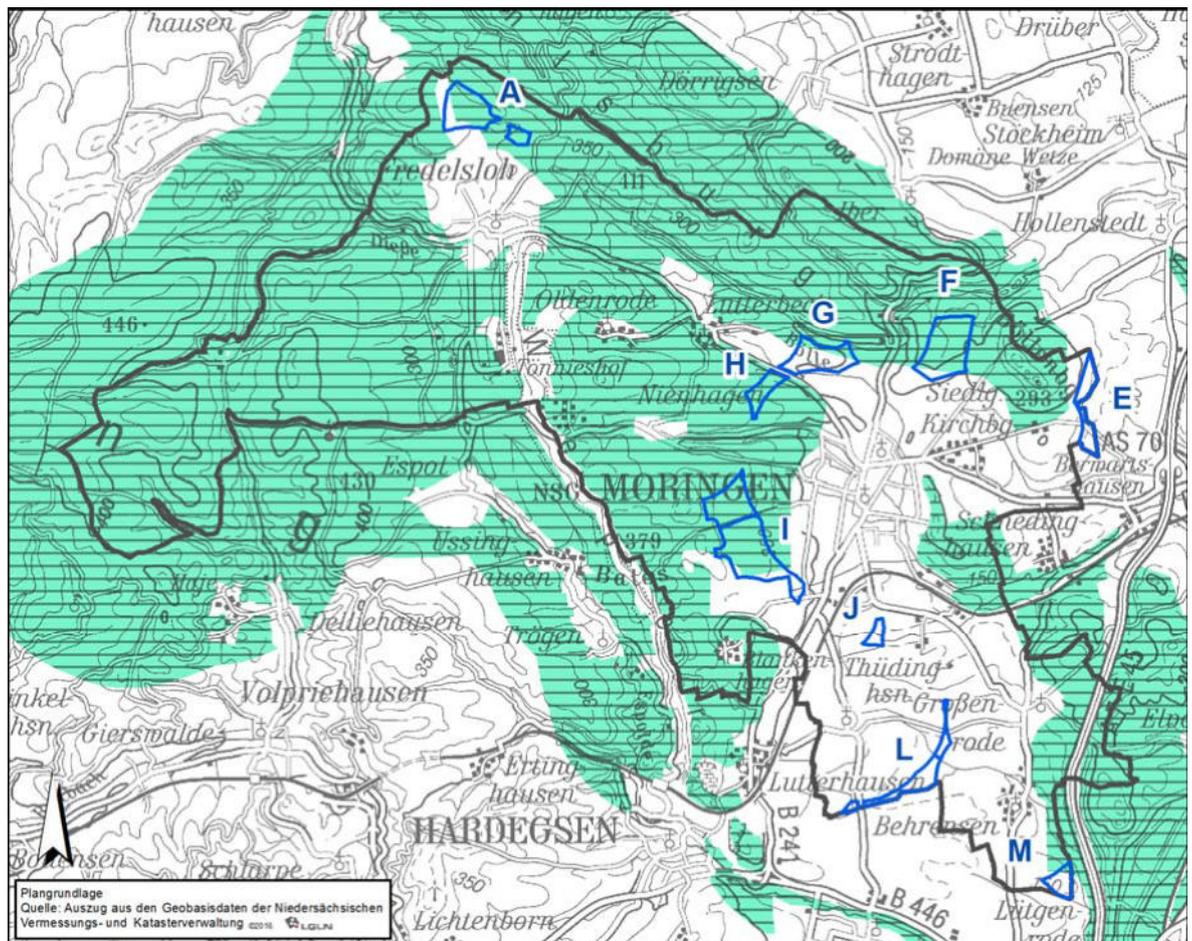


Abb. 9: Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (RROP 2006)

Die Verteilung der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Stadtgebiet zeigt, dass wertvolle Landschaftsteile flächendeckend im Westen und im Norden verbreitet sind. Im Südosten zählen lediglich die bewaldeten Hänge des Leinetals (beidseitig der BAB 7) sowie der Hagenberg bei Moringen in diese Kategorie. Das Moringer Becken sowie die nähere Umgebung der Kernstadt weisen geringere Wertigkeiten für Natur und Landschaft auf und sind daher nicht in die Vorsorgegebiete einbezogen.

4.4.1.5 Richtfunkstrecken

Im bisherigen Verfahren (frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) wurden als Richtfunkbetreiber die Firmen Kabel Deutschland, Telefónica E-Plus, Telefónica O2 und Vodafone D2 sowie weiterhin die Bundesnetzagentur beteiligt.

Die privaten Richtfunkbetreiber betreiben ihre Strecken auf der Grundlage eines Frequenzuteilungsbescheides der Bundesnetzagentur. In amtlichen Planwerken werden die Strecken nicht verzeichnet. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB ist „die Funktionsfähigkeit von Fundstellen und Radaranlagen“ als öffentlicher Belang aufgeführt, welcher im Zusammenhang mit der Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich zu beachten ist. Hinweise zur Planung wurden von Telefónica E-Plus³⁵ und von Telefónica O2³⁶ gegeben. Es wird ausgeführt, dass Richtfunkstrecken möglicherweise betroffen sein können von einer Windenergienutzung in den Potenzialflächen E, F, G, J, L und M. Aus den beigefügten Karten lässt sich insbesondere für Fläche E eine potenzielle Betroffenheit ableiten. Grundsätzlich ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Entscheidungsebene, auf welcher die Belange des privaten Richtfunks abzuwägen sind. In diesem Verfahren werden auch die o.g. baurechtlichen Anforderungen des § 35 BauGB geprüft. Zu diesem Zeitpunkt - nach Vorliegen der Antragsunterlagen - sind die genauen Standorte, die Höhe und die Rotorblattlänge der zu genehmigenden WEA bekannt. Eine kleinräumige Konfliktlösung zwischen den Belangen des Richtfunks und den Belangen der Windenergienutzung ist im Regelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich.

4.4.1.6 Windhöflichkeit / Windgeschwindigkeit

Für die Stadt Moringen liegen Winddaten der Windpotenzialstudie des Landkreis Nordermoringen (2014) für eine Höhe von 80 m sowie von 140 m über Grund vor. Zudem liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. In Karte 9 (Anhang 4) sind die Ergebnisse aus diesen drei Datengrundlagen vergleichend gegenüber gestellt. Diese Daten dienen als angemessene Grundlage für die Konzeptbearbeitung zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

³⁵ Stellungnahme von Telefónica E-Plus vom 28.08.2017.

³⁶ Stellungnahme von Telefónica O2 vom 28.08.2017.



Die Daten weisen für die Potenzialflächen folgende Windgeschwindigkeiten aus.

Tab. 3: Windgeschwindigkeiten innerhalb der Potenzialflächen

	A	E	F	G	H	I	J	L	M
Höhe (m über NN)	255 - 312	148 - 205	180 - 205	185 - 215	212 - 254	207 - 315	162 - 170	155 - 175	145 - 155
140 m über Grund (in m/s) Windpotenzialstudie	5,4 - 6,2	5,8 - 6,2	5,8 - 6,2	5,4 - 6,2	5,8 - 6,2	5,8 - 6,6	5,8 - 6,2	5,8 - 6,2	5,8 - 6,2
100 m über Grund (in m/s) Deutscher Wetterdienst	5,7 - 6,0	5,7 - 5,8	(5,7) - 5,8	5,8 - (5,9)	5,8 - 6,1	5,8 - 6,1	5,7	5,7	5,6
80 m über Grund (in m/s) Windpotenzialstudie	4,6 - 5,4	5,0 - 5,4	4,6 - 5,4	4,6 - 5,4	5,0 - 5,4	5,0 - 5,8	5,0 - 5,4	5,0 - 5,4	4,5 - 5,4

Auch wenn diese Daten auf einer relativ groben Grundlage und mit unterschiedlichen Modellparametern erzeugt wurden, lassen sich auch bei dieser überschlägigen Betrachtung bestimmte Tendenzen erkennen:

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann auf allen Flächen angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen. Da moderne WEA über große Nabenhöhen verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Werte auf allen Standorten erreicht werden können. Die Nabenhöhe der Referenzanlage (s. Kap. 4.4.2.1) liegt bei 150 m.

Bei einer Betrachtung der Daten des DWD (100 m über Grund) ergeben sich leichte Differenzierungen (siehe Karte 9 in Anhang 4):

- Die höher gelegenen Flächen A, H und I (> 200 m ü.NN) weisen auch etwas höhere Windgeschwindigkeiten auf.
- Vergleichsweise günstige Werte werden weiterhin in den Flächen E, F und G erreicht.
- Am niedrigsten ist die Windhöffigkeit im Moringer Becken (Flächen J, L und M).

Wenn jedoch die Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 140 m herangezogen werden (welche der Nabenhöhe der Referenzanlage am nächsten liegt), dann zeigt sich, dass sich diese Differenzierung bei zunehmender Höhe nivelliert. Ein Vorteil in der Windausbeute ist lediglich noch für die höheren Lagen der Fläche I gegeben. Alle weiteren Flächen sind einheitlich in dieselbe Windgeschwindigkeitsklasse (5,8 - 6,2 m/s) eingestuft (siehe Karte 9 in Anhang 4).

Weitere detailliertere Ertragsprognosen sind von den Antragstellern einzuholen und sind nicht Gegenstand des vorbereitenden Flächennutzungsplans. An verschiedenen Standorten des Stadtgebietes haben Investoren bereits mit der Planung von Windparks begonnen. Auch diese Aktivitäten zeigen, dass von den Investoren eine Wirtschaftlichkeit der Windpark-Projekte ermittelt wurde.

4.4.1.7 Erschließung

Alle Potenzialflächen sind grundsätzlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erschlossen. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind keine Umstände ersichtlich, welche eine Differenzierung der Flächen hinsichtlich der Erschließung begründen könnten.

4.4.2 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzrechtes sind insbesondere die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Der Artenschutz ist in Planungs- und Genehmigungsverfahren unabhängig von der Eingriffsregelung eigenständig zu berücksichtigen und zu bewältigen. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten. Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten.

Im Zusammenhang mit der Planung von Windenergie-Standorten sind insbesondere die Artengruppen der Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie der Fledermäuse relevant. Für diese Artengruppen sind im Einzelnen zu prüfen:

- mögliche Schädigungen der Arten durch direkten Zugriff (Fang, Verletzung, Tötung) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG;
- mögliche (erhebliche) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- eine mögliche Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Konflikte treten real erst auf mit der Errichtung und der Inbetriebnahme von WEA. Konkrete Regelungen zum Artenschutz können daher insbesondere im Genehmigungsverfahren getroffen werden (z.B. in der Form von Auflagen oder



Nebenbestimmungen). Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich nicht unmittelbar an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan. Dennoch müssen artenschutzrechtliche Fragen bereits auf dieser Ebene berücksichtigt werden. Da über die Standortfrage für die Windenergie im Flächennutzungsplan abschließend entschieden wird, sind die Fragestellungen des besonderen Artenschutzes auf dieser Planungsebene soweit in den Blick zu nehmen, wie sie für diese Standortauswahl relevant sind.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für die 19. Änderung des F-Planes in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert (v. LUCKWALD 2019). Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben.

4.4.2.1 Brutvögel

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere die windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten relevant.

Eine fachliche Orientierungshilfe für die Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos für windenergiesensible Brutvogelarten bilden die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015³⁷). Diese Empfehlungen beinhalten insbesondere eine Liste der windenergiesensiblen Vogelarten mit den jeweils fachlich empfohlenen Mindestabständen zwischen WEA und den Brutplätzen. Weiterhin sind Radien angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze, Flugwege oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind (Prüfbereiche). Vom niedersächsischen Umweltministerium (MU 2016, Nr. 2.2) werden für die Anwendung dieser Empfehlungen folgende Hinweise gegeben: *„Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (...). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt.“*³⁸

³⁷ Vgl. hierzu auch NLT (2014) und MU (2016).

³⁸ Zu einer entsprechenden Bewertung kommen auch SCHLACKE u. SCHNITTKER (2015, z.B. S. 34).



Im Sinne dieser Abstandsempfehlungen gibt es am Beispiel der Art Rotmilan³⁹ drei Fallkonstellationen, in denen ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko vorliegen kann:

- a. der WEA-Standort liegt innerhalb eines Mindestabstandes von 1.500 m zu einem besetzten Horstplatz,
- b. der WEA-Standort liegt in einem bevorzugten Nahrungshabitat der Art und/oder
- c. der WEA-Standort befindet sich in einem bevorzugten Flugkorridor.

Der Flächennutzungsplan als langfristig angelegte, vorbereitende Planung steht in einem gewissen Dilemma, weil die Rotmilane trotz ihrer relativ ausgeprägten Ortstreue gelegentlich auch ihren Horstplatz wechseln bzw. ein neues Revier besiedeln. Auf dynamische Entwicklungen in der Natur kann der Flächennutzungsplan nur sehr begrenzt reagieren. In solchen Fällen besteht nur die Möglichkeit, die veränderte Sachlage im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies kann ggf. auf der Grundlage zusätzlicher Daten (z.B. aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder dem Artenschutz-Gutachten) erfolgen. Es ist jedoch auch möglich, im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan festzulegen. So werden in den einschlägigen Leitfäden und Arbeitshilfen (MU 2016, Nr. 7; NLT 2014, S. 25 ff.) unterschiedliche artspezifische Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Ggf. kann im Genehmigungsverfahren auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden.

Für die im Gebiet Stadt Moringen (einschließlich der näheren Umgebung) vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten ergibt sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten folgendes Bild:

Rotmilan

Der Rotmilan legt seinen Brutplatz bevorzugt in Waldrandbereichen, in Feldgehölzen oder Baumreihen an, nur selten brütet er innerhalb großer, geschlossener Waldbestände.

Seine Nahrung sucht er im Offenland, wo er eine abwechslungsreiche Landschaft aus Acker- und Grünlandflächen, Brachflächen, Säumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern bevorzugt.

Diese Lebensraumanforderungen der Art Rotmilan sind in großen Teilen des Stadtgebietes von Moringen in günstiger Weise erfüllt.

³⁹ Der Rotmilan wird hier beispielhaft ausgewählt, weil er in der Stadt Moringen mit mehreren Brutpaaren vorkommt. Die Aussagen lassen sich jedoch auf andere Arten übertragen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abstandsempfehlungen aus LAG VSW (2015).



Diese Situation führt dazu, dass der Rotmilan eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) aufweist. Die im Jahr 2016 erfassten Rotmilan-Reviere (Brutnachweis, Brutverdacht) sind in Anhang 3 (Karte 5), die aus den vorangegangenen Jahren dokumentierten Rotmilan-Nachweise in Anhang 3 (Karte 6) dargestellt. In 2016 wurden insgesamt 9 Reviere, davon sieben innerhalb des Stadtgebietes und zwei knapp außerhalb desselben nachgewiesen. Es ergibt sich folgendes Verbreitungsbild:

Eine dichte Besiedelung durch den Rotmilan weisen die bewaldeten Hangbereiche der Ahlsburg einschließlich des im Osten vorgelagerten Böllenberges im Stadtgebiet auf. Hier wurden im Jahr 2016 fünf Brutreviere festgestellt, welche sich überwiegend in den Waldrandbereichen befinden. Die Reviere weisen eine gute Übereinstimmung mit den Daten aus den Vorjahren auf. Insofern kann festgestellt werden, dass es sich hierbei um traditionelle Reviere handelt, auch wenn der konkrete Brutplatz im Einzelfall von Jahr zu Jahr wechseln kann.

Aus Vorinformationen bekannt sind zwei weitere Brutreviere im Dießetal südlich von Lauenberg am Großen Ohrenberg sowie am Birkenberg.

Ähnliches gilt für den östlichen Hang der Weper, an welchem aktuell drei Reviere des Rotmilans nachgewiesen wurden. Die älteren Daten zeigen eine breitere Streuung der Rotmilane über den Höhenzug der Weper; die Daten aus 2016 ordnen sich plausibel in dieses Verbreitungsbild ein, woraus sich ableiten lässt, dass es sich auch bei der Weper um einen traditionellen und regelmäßig von mehreren Brutpaaren besiedelten Rotmilan-Lebensraum handelt. Bei der Weper kommt hinzu, dass sich am südöstlichen Rand des Höhenzuges die Deponie Blankenhagen befindet, in welcher Siedlungsabfälle abgelagert werden. Sie bietet ein außerordentlich gutes Nahrungsangebot für viele Groß- und Greifvogelarten, welches im Jahresverlauf kontinuierlich zur Verfügung steht - auch in Zeiten, in denen die Nahrungssituation auf landwirtschaftlichen Flächen ungünstig ist. Die in der Umgebung dieser Deponie vorhandenen Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen werden somit bevorzugt vom Rotmilan besiedelt.

Ältere Brutnachweise liegen auch für den Hagenberg direkt südöstlich der Kernstadt vor. In 2016 konnte hier zwar zeitweise Rotmilan-Aktivität, jedoch keine Brut festgestellt werden. Dennoch ist auch der Hagenberg als (potenzielles) Rotmilanrevier zu bewerten.

Aus den Vorjahren waren einzelne weitere Brutreviere entlang der Straße zwischen Lutterbeck und Fredelsloh (L 547) bekannt, welche in 2016 nicht bestätigt werden konnten.

Einzelne Brutfeststellungen liegen auch für die Wälder in Hanglage entlang der BAB 7 am östlichen Rand des Stadtgebietes vor. In 2016 wurde ein besetztes Revier bei Lütgenrode



nördlich der B 446 nachgewiesen. Die nachträgliche Begehung in 2017 hat einen weiteren Brutverdacht östlich von Behrensen erbracht.

Keine Rotmilanreviere liegen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Bahnlinie im Bereich der Ortschaften Thüdinghausen, Großenrode, Behrensen. Diese Ackerflur des Moringer Beckens reicht im Süden bis an die B 446. Da dieser Landschaftsteil waldfrei und nur in geringem Umfang durch Gehölzbestände gegliedert ist, sind nur wenige geeignete Brutplätze (potenzielle Horstbäume) für den Rotmilan vorhanden. Eine Besiedelung durch den Rotmilan wurde weder in 2016, noch im Zuge der vorangegangenen Erfassungen festgestellt.

Aus älteren Kartierungen bekannt ist weiterhin ein Brutrevier am östlichen Ortsrand von Hardeggen.

Nicht vertiefend untersucht wurden die Waldbereiche des Solling im äußersten Westen des Stadtgebietes, da dort keine für eine Windenergienutzung geeigneten Flächen vorhanden sind. Auch dort ist - zumindest in den Waldrandbereichen - mit weiteren Brutrevieren zu rechnen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass alle Waldrandbereiche und Feldgehölze im Stadtgebiet als nachgewiesene oder potenzielle Rotmilan-Reviere einzustufen sind. Davon ausgenommen sind nur die Ortslage der Kernstadt Moringen sowie die relativ strukturarme Ackerflur im Moringer Becken.

Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlene Schutzradius (zwischen Rotmilan-Brutplatz und nächstgelegener WEA) beträgt 1.500 m.

Aus Anhang 3 (Karten 5 und 6) lässt sich erkennen, dass diese Schutzradien für den Rotmilan den überwiegenden Teil der Potenzialflächen überlagern. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Flächen J und L, welche sich außerhalb der empfohlenen Mindestabstände befinden.

Gemäß den Kartierergebnissen aus dem Jahr 2016 weisen vier Potenzialflächen nur sehr geringe Abstände zu den nächstgelegenen Rotmilan-Brutplätzen auf. Es handelt sich um die Flächen A, F, G und I. Wenn auch die älteren Daten mit in die Betrachtung einbezogen werden, dann gilt diese Aussage zusätzlich für die Fläche H. Darüber hinaus liegen auch die Flächen E und M innerhalb der empfohlenen Mindestabstände für den Rotmilan. Die artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilanschutzes stellen in diesen Flächen eine Restriktion für die Errichtung von WEA dar. Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten, da eine vertiefende Betrachtung



und ggf. die Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen können.

Trotz der hohen Konfliktdichte mit der Art Rotmilan ist auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu empfehlen, eine räumliche Steuerung von WEA vorzunehmen. Mit einer solchen Steuerung wird erreicht, dass der Umfang der Windenergienutzung und damit auch die Zahl der WEA im Stadtgebiet zukünftig begrenzt sind. Weiterhin dient die Konzentration von WEA an ausgewählten Standorten dem Ziel, andere Landschaftsteile von WEA freizuhalten. Allein durch diese Steuerung wird somit das Kollisionsrisiko für den Rotmilan begrenzt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes rechtfertigt sich diese Vorgehensweise wie folgt:

- Es steht kein konfliktfreier Alternativstandort zur Verfügung⁴⁰; ein Konflikt mit dem Schutz des Rotmilans ist somit unvermeidbar.
- Bei den empfohlenen ‚Mindestabständen‘⁴¹ der LAG VSW (2015) handelt es sich nicht um Tabuzonen (MU 2016, Nr. 2.2); sie sind insofern einer Überplanung im Einzelfall zugänglich.
- Der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) bietet ein Instrumentarium von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welches dazu eingesetzt werden kann, ein festgestelltes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern. Für die Art Rotmilan sind in diesem Zusammenhang insbesondere vorgesehen: Temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits des Windparks.
- Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für dieses Verfahren liegen i.d.R. aktuelle, umfassende Vogelkartierungen (ggf. einschließlich einer vertieften Raumnutzungsanalyse) vor. Aufgrund dieser Daten lässt sich die artenschutzrechtliche Konfliktlage besser und aktueller bewerten als auf der Basis einer stadtweiten Kartierung für den Flächennutzungsplan.

⁴⁰ Fläche J ist zu klein, um als vollwertige Alternativfläche gewertet zu werden. Für die Fläche L wird die Problematik mit dem Rotmilan als Brutvogel zwar geringer gewertet, es besteht dagegen ein Konflikt mit einem traditionellen Schlafplatz von Rotmilanen (s. Kap. 4.4.2.2).

⁴¹ Im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 3, Abb. 3) als „Radius 1“ bezeichnet.



- Aufgrund der flächendeckend vorhandenen artenschutzrechtlichen Konflikte muss die Stadt umso mehr dafür Sorge tragen, dass ausreichend Fläche als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird. Sofern z.B. im Nahbereich zu einem Rotmilan-Brutplatz auf den Standort einer einzelnen WEA verzichtet werden muss, sollten die ausgewiesenen Konzentrationszonen ausreichend Raum bieten, um auf den verbleibenden Flächen nach wie vor der Windenergienutzung substantziell Raum zu geben.

Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich - wie dargelegt - aus den Konflikten mit der Art Rotmilan nicht ableiten.

Eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan sowie für andere Greif- und Großvogelarten kommt der Deponie Blankenhagen zu (s.o.). Im Zuge der Kartierungen (2016) wurden an mehreren Terminen mehr als 10 jagende Milane dort festgestellt. Diese Daten zeigen, dass die Deponie eine regelmäßige Anziehungswirkung auf Milane ausübt und dass sie nicht nur von einem einzigen Brutpaar, sondern von mehreren Tieren zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Diese Tiere stammen voraussichtlich von Brutrevieren aus der näheren und weiteren Umgebung der Deponie. Insofern induziert sie in verschiedenen Himmelsrichtungen Flugbewegungen von Rotmilanen, die zu ihr hin und von ihr weg führen. Da eine Schließung dieser Deponie in naher Zukunft nicht zu erwarten ist, wird sie ihre Bedeutung als wertvolles Nahrungshabitat auf längere Sicht behalten. Im Unterschied zu den festgestellten Brutrevieren, die von einem einzelnen Brutpaar genutzt werden und die auch einer gewissen räumlichen Dynamik unterliegen, wird die Deponie als Nahrungshabitat von zahlreichen Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit aufgesucht. Ein Windenergiestandort in der nahen Umgebung der Deponie würde das Tötungsrisiko nicht nur für einen Rotmilan, sondern für mehrere Tiere aus verschiedenen Brutrevieren erhöhen. Weil die Deponie ortsfest ist, wird sich diese Situation auch in den kommenden Jahren nicht verändern. Aus diesen Gründen wird die Deponie Blankenhagen als bedeutsames Nahrungshabitat bei der Auswahl unter den Potenzialflächen höher gewichtet als die aktuell besetzten Brutreviere. Um die Kollision von nahrungssuchenden Rotmilanen zu vermeiden, soll ein Radius von mindestens 1.000 m im Umkreis der Deponie von WEA freigehalten werden. Dies führt - bereits in der Vorentwurfsfassung der Windenergie-Konzeption - zu einer erheblichen Verkleinerung der Potenzialfläche I.



Schwarzstorch

Vom Schwarzstorch existieren mehrere Brutreviere in den Waldbereichen des Solling (siehe Karte 6 in Anhang 3).

Im Rahmen der Kartierung von Groß- und Greifvögeln erfolgten im April und im Juni 2016 zwei Flugbeobachtungen dieser Art.

Der Art Schwarzstorch wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung ein hohes Gewicht gegeben. Dies liegt unter anderem in ihrer Seltenheit begründet, welche dazu führt, dass potenzielle Verluste von Einzeltieren einen Einfluss auf die Entwicklung von Brutrevieren und damit auch der Population nehmen können. Für Niedersachsen wird ein Brutbestand von ca. 60 (bis 70) Paaren angenommen.

Die Vorkommen des Schwarzstorchs in Niedersachsen werden wegen der insgesamt geringen Populationsgröße als „verwundbar“ angesehen. Als Gefährdungsursachen werden unter anderem Störungen am Nest oder in den Nahrungshabitaten sowie auch Kollisionen an Windenergieanlagen angegeben. Als Schutzmaßnahme wird empfohlen: *„Großräumige Berücksichtigung von Schwarzstorchbrut- und Nahrungshabitaten und den Korridoren zwischen diesen bei raumbedeutsamen Planungen (z.B. Ausweisung von Vorrangstandorten oder Sondergebieten für Windenergie)“* (NLWKN 2010).

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt für den Schwarzstorch einen Mindestabstand zwischen WEA und Brutplatz von 3.000 m sowie einen Prüfradius von 10.000 m. Die Notwendigkeit dieser Schutzabstände wird wie folgt begründet:

„Bisher sind beim Schwarzstorch fünf Kollisionsoffer dokumentiert (eines in Deutschland)⁴², Untersuchungen in Spanien und Deutschland ergaben einen hohen Anteil kritischer Flugsituationen an WEA. Die heimliche und störungsempfindliche Art kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden“ (LAG VSW 2015).

Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob es sich beim Schwarzstorch um eine kollisionsgefährdete Art handelt. In dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 3) nimmt das Umweltministerium an, dass bei dieser Art insbesondere das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nicht das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) einschlägig ist. Von LANGGEMACH u. DÜRR (2018, S. 9) wird mit Verweis auf zahlreiche weitere Quellen eine Gefährdung des Schwarzstorchs durch WEA angenommen. Begründet wird diese Auffassung mit den bisher bekannt

⁴² Bei DÜRR (2019, Stand: 02.09.2019) sind inzwischen acht Kollisionsoffer des Schwarzstorchs dokumentiert, davon vier aus Deutschland.



gewordenen Totfunden (s.o.), mit weiteren Kollisions-Verdachtsfällen und beobachteten Gefährdungssituationen, mit nachgewiesenen Störungs- und Meidereaktionen sowie mit dem Rückgang des Brutbestandes im Umfeld vorhandener Windparks.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof⁴³ hält die Einstufung des Schwarzstorchs als kollisionsgefährdete Vogelart jedenfalls für naturschutzfachlich vertretbar.

Die Art Schwarzstorch ist insbesondere für die Bewertung der Potenzialfläche A relevant. Diese Potenzialfläche liegt in einem Abstand von ca. 1,5 km zu einem Brutplatz, für den aus den Jahren 2015 bis 2017 Besatz dokumentiert ist. In den Jahren 2015 und 2016 wurden jeweils vier Jungvögel großgezogen, was einen sehr guten Bruterfolg bedeutet. Es handelt sich damit um einen der wenigen noch erfolgreich bebrüteten Schwarzstorchhorste in der Sollingregion, dessen Schutz höchste Priorität zukommt.

(Für das Umfeld der Fläche A liegen außerdem Informationen zum Vorkommen der Arten Uhu, Wanderfalke und Rotmilan vor.)

Aufgrund der besonderen Seltenheit und Sensibilität der Art Schwarzstorch und zusätzlich der Betroffenheit mehrerer weiterer windenergiesensibler Vogelarten soll die Potenzialfläche A nicht als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Moringen dargestellt werden. Das Risiko, dass WEA auf dieser Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden können und die Flächennutzungsplanung daher nicht vollziehbar wäre, wird als sehr hoch eingeschätzt.

Alle weiteren WEA-Konzentrationszonen (B bis M) liegen zwar innerhalb des Prüfradius (10 km), aber außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (3 km) um bekannte Schwarzstorch-Brutplätze. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Potenzialflächen kein relevantes Flughindernis für den Schwarzstorch darstellen. Mögliche WEA in diesen Flächen können vom Schwarzstorch durch leichte Korrekturen der Flugbahn umflogen werden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese - weiter entfernt liegenden - Potenzialflächen im Sinne der Empfehlungen der LAG VSW (2015) innerhalb von bevorzugten Flugrouten oder bevorzugten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches liegen.

Sonstige windenergiesensible Vogelarten

Über die beiden Arten Rotmilan und Schwarzstorch hinaus wurden im Zuge der Kartierung 2016 lediglich drei weitere windenergiesensible Vogelarten beobachtet:

- Der Schwarzmilan an je einem Termin im Mai (2 Individuen), im Juni und im Juli (je 1 Individuum),

⁴³ VGH Bayern, Beschl. v. 28.09.2015 - 22 CS 15.1625, Rn. 12.



- die Rohrweihe mit der Beobachtung eines männlichen Tieres im Juni und
- der Weißstorch, welcher in Wolbrechtshausen außerhalb des Stadtgebietes erfolgreich gebrütet hat.

Unter den Vorinformationen (Daten aus dem Zeitraum 2008 / 2009 befinden sich Angaben zu Brutplätzen von Uhu und Wanderfalke. Diese vor einigen Jahren nachgewiesenen Brutplätze befinden sich sämtlich außerhalb des Stadtgebietes. Lediglich die Schutzradien (nach LAG-VSW 2015) reichen in das Gebiet der Stadt Moringen hinein. Sie tangieren in einem Fall die Potenzialfläche A; darüber hinaus ergeben sich hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse für die Auswahl unter den Potenzialflächen.

WEA-sensible Brutvogelarten als Erhaltungsziele von EU-Vogelschutzgebieten

Das EU-Vogelschutzgebiet 4223-401 ‚Solling‘ reicht mit Teilflächen in das Stadtgebiet von Moringen hinein. Als Erhaltungsziele werden elf Vogelarten aufgeführt, von welchen fünf Arten als windenergiesensibel gelten: Uhu, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Waldschnepfe.⁴⁴

Die WEA-Potenzialflächen in der Stadt Moringen liegen sämtlich mehr als 5 km von diesem Vogelschutzgebiet entfernt. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele dieses Vogelschutzgebietes aufgrund einer Windenergienutzung in diesen Potenzialflächen ist aufgrund des großen Abstandes ausgeschlossen.

Das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ liegt ca. 2,5 km vom Moringer Stadtgebiet entfernt. Unter den Erhaltungszielen sind fünf windenergiesensible Brutvogelarten aufgeführt: Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz.⁴⁵ Eine Gefährdung dieser Arten über eine Entfernung von mehr als 2,5 km durch eine Windenergienutzung innerhalb der WEA-Potenzialflächen ist ausgeschlossen.

Fazit: Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erhaltungsziele (Brutvögel) der EU-Vogelschutzgebiete von den WEA-Potenzialflächen der Stadt Moringen nicht berührt werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Gebiete ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

⁴⁴ Quelle: Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes 4223-401 ‚Solling‘, Erfassungsdatum: Dez. 1999, Datenstand auf www.nlwkn.niedersachsen.de: Dez. 2017.

⁴⁵ Quelle: Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘, Erfassungsdatum: Dez. 1999, Datenstand auf www.nlwkn.niedersachsen.de: Dez. 2017.



4.4.2.2 Rast- und Zugvögel

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden, z.B. durch das ‚Verstellen‘ regelmäßig genutzter Flugwege.

In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Moringen, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel enthalten.

Das nächstgelegene dokumentierte bedeutsame Vogelrastgebiet befindet sich östlich des Stadtgebietes in der Leineaue bei Salzderhelden. Dieses Gebiet ist als EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ ausgewiesen (s.o.). Unter den in den ‚vollständigen Gebietsdaten‘ aufgeführten Erhaltungszielen finden sich mehrere windenergiesensible Rastvogelarten, insbesondere sind zu nennen: Nordische Gänse (Blässgans, Saatgans, Graugans), Singschwan und Kranich.

Die Entfernung dieses Vogelrastgebietes zu der nächstgelegenen WEA-Potenzialfläche (E) beträgt ca. 2,5 km. Dieser Abstand ist in jedem Fall ausreichend, um eine signifikant erhöhte Gefährdungssituation für die dort rastenden Vögel auszuschließen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass regelmäßige, funktionale Flugbeziehungen von Rastvögeln bestehen zwischen dem Stadtgebiet von Moringen und der weiter östlich verlaufenden Leineaue.

Im Herbst und im Frühjahr ziehen zahlreiche Kraniche über Deutschland auf dem Weg zwischen ihren Brut- und ihren Überwinterungsgebieten. Ziehende Kraniche fliegen überwiegend in Höhen oberhalb der Rotoren von WEA. Sie zeigen zudem ein Ausweichverhalten gegenüber Windparks. Das Kollisionsrisiko ist als relativ gering einzustufen. Aufgrund des Breitfrontzuges der Kraniche lassen sich keine Bereiche abgrenzen, in denen es zu einer erhöhten Überflugwahrscheinlichkeit und damit zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommen könnte.⁴⁶

Ein besonderes Phänomen ist aus dem Bereich des Moringer Beckens bekannt. Es liegen Informationen vor, welche von der Unteren Naturschutzbehörde in mehreren

⁴⁶ Siehe Abbildung zum Kranichzug in Anhang 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (v. LUCKWALD 2019).



Gesprächen⁴⁷ mitgeteilt und bestätigt wurden, dass sich in diesem Bereich seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig Rotmilane aufhalten und eine ‚Schlafgemeinschaft‘ bilden.

Im Rahmen der Kartierung 2016 wurde diese Situation stichprobenhaft in zwei Begehungen im Monat September untersucht. Eine weitergehende Untersuchung (in sechs Begehungen) erfolgte im Herbst 2018. Diese Schlafgemeinschaft ist durch folgende Eckdaten charakterisiert:

- Sie tritt nach Abschluss der Brutzeit auf im Zeitraum Ende August / Anfang September bis Ende Oktober / Anfang November. Die Anfangs- und Endtermine können Jahr für Jahr variieren.
- Die Zahl der jährlich auftretenden Tiere variiert nach den vorliegenden Erkenntnissen zwischen mindestens ca. 30 und mehr als 70 Individuen. Auch während eines Jahres unterliegt diese Zahl starken Schwankungen.
- Der räumliche Schwerpunkt der Schlafgemeinschaft liegt in der Umgebung von Thüdinghausen. Eine hohe Aktivitätsdichte des Rotmilans erstreckt sich weiterhin im Nordosten bis Blankenhagen, im Südosten bis Behrensen und im Südwesten bis nahe Hevensen (Umspannwerk / B 446).
- Es wird unterschieden in Schlafbäume und Vorsammelplätze. Bei den Schlafbäumen handelt es sich i.d.R. um Pappelbestände, vorrangig östlich und südlich von Thüdinghausen entlang von Ümmelbach und Sunderngraben. Vorsammelplätze befinden sich bevorzugt auf Masten von Hochspannungsleitungen, ebenfalls in Gehölzen oder auf Ackerflächen.

Grundsätzlich handelt es sich bei Schlafplätzen von Rotmilanen um Habitate mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung, weil der Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (ebenso wie bei einem nahegelegenen Brutplatz) in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden kann. In den Empfehlungen der LAG VSW (2015, S. 3) wird zu Schlafplätzen Folgendes aufgeführt: *„Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substantieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabenstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt.“* Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Greifvögeln werden ein Mindestabstand von 1.000 m und ein Prüfradius von 3.000 m empfohlen.

⁴⁷ Termine am 08.12.2016 und am 18.04.2018 sowie telefonische Abstimmungen.



Diesem Rotmilan-Schlafplatz wird bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Windenergie-Standorte aus folgenden Gründen ein sehr hohes Gewicht gegeben:

- Der Schlafplatz besteht nachweislich bereits seit vielen Jahrzehnten⁴⁸. Es handelt sich insofern um einen ortstreuen, traditionellen Rotmilan-Schlafplatz. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieser Schlafplatz an Bedeutung verliert oder in naher Zukunft aufgegeben wird.
- Mit der alljährlich anzutreffenden Zahl der Tiere (30 bis 70 Individuen) handelt es sich um einen der größten dokumentierten Rotmilan-Schlafplätze, die in Niedersachsen (und darüber hinaus) bekannt sind. Derart große Ansammlungen von Rotmilanen treten in Niedersachsen üblicherweise weder während der Brut- noch während der Zugzeit auf und sind somit eine Seltenheit.
- Auch wenn die Nahrungssuche der Tiere überwiegend bodennah erfolgt, treten aufgrund der hohen Anzahl der Tiere und der hohen Fluktuation von ankommenden, abfliegenden und durchziehenden Tieren sehr zahlreiche Flüge in unterschiedlichen Flughöhen auf. Es ist insofern davon auszugehen, dass auch die für die Beurteilung des Kollisionsrisikos relevante Rotorhöhe von den Tieren häufig durchflogen wird.
- Die Schlafbäume und Vorsammelplätze der Milane befinden sich insbesondere entlang von Ümmelbach und Sunderngraben (v.a. Pappelbestände) sowie auch auf den Masten der Hochspannungsleitungen, welche südlich und westlich von Thüdinghausen verlaufen. Die Fläche L liegt zentral im südlichen Teil dieses Rotmilanschlafplatzes. Sie erstreckt sich im Süden entlang des Sunderngrabens und reicht im Norden bis an den Ümmelbach. Pappelbestände befinden sich teils innerhalb der Fläche L, teils unmittelbar angrenzend. Sie ist von den Hochspannungsleitungen umgeben, welche im Nordwesten und im Süden der Fläche L verlaufen. Insofern wäre der Rotmilanschlafplatz im Moringer Becken nicht nur randlich, sondern in seinen zentralen Bereichen von einer Windenergienutzung in Fläche L betroffen.

Aus diesen Gründen sieht die Stadt Moringen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan, wenn in der Potenzialfläche L Windenergieanlagen errichtet würden. Die Gefährdung des Rotmilans besteht alljährlich während der Anwesenheit der Rotmilane im

⁴⁸ In der ersten Hälfte der 1960er Jahre befand sich in räumlicher Nähe eine Hähnchenschlachtereie. Die dort anfallenden Abfälle wurden auf die landwirtschaftlichen Felder ausgebracht. Offenbar hatten diese Schlachtabfälle regelmäßig in großer Zahl Greifvögel zur Nahrungssuche angelockt. Auch wenn der Schlachtbetrieb bereits Ende der 1960er Jahre eingestellt wurde, hat sich die Rasttradition der Rotmilane bis heute erhalten. Auch ohne die ehemals vorhandene Nahrungsquelle lässt sich bis heute kein relevanter Rückgang der Zahlen der rastenden Rotmilane feststellen.



Zeitraum von ca. Ende August / Anfang September bis Ende Oktober / Anfang November. Weil es sich beim Rotmilan um eine tagaktive Vogelart handelt, wäre als Maßnahme gegen das Kollisionsrisiko eine Abschaltung der WEA tagsüber in den o.g. Monaten theoretisch denkbar. Da es sich bei den Monaten September und Oktober um windstarke Herbstmonate handelt, ist davon auszugehen, dass derartige Abschaltauflagen den wirtschaftlichen Betrieb von WEA gefährden.

Die Stadt Moringen sieht an diesem Standort einen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikt, der auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes vermeidbar ist, wenn die Fläche L gar nicht erst als WEA-Konzentrationszone im F-Plan ausgewiesen wird⁴⁹. Da die Stadt über eine Auswahl alternativer Potenzialflächen verfügt, soll die substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet durch die Ausweisung anderer Potenzialflächen als WEA-Konzentrationszonen gewährleistet werden.

Diese artenschutzrechtliche Bewertung wird gestützt von einer Entscheidung des Landkreises Northeim in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

Auf Gebiet der Stadt Hardeggen und des Flecken Nörten-Hardenberg wurde - unmittelbar angrenzend an die Fläche L im Stadtgebiet von Moringen - ein Antrag auf Errichtung von sieben WEA gestellt. Nach Kenntnis der Stadt Moringen hat der Landkreis Northeim die Entscheidung getroffen, diesen Genehmigungsantrag für sechs dieser sieben WEA abzulehnen⁵⁰. Grund hierfür sind Belange des Vogelartenschutzes, welche auf den oben beschriebenen Schlafplatz des Rotmilans zurückzuführen sind.

Wie oben ausgeführt, ist die Potenzialfläche L aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb dieses Schlafplatzes von diesen artenschutzrechtlichen Belangen in noch höherem Maße betroffen, als die beantragten WEA-Standorte in Hardeggen und Nörten-Hardenberg. Daher hat die Stadt Moringen in hohem Maße Zweifel daran, dass eine Windenergienutzung in Fläche L vollziehbar ist. Auf die Darstellung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone soll daher verzichtet werden.

⁴⁹ Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich von der Rechtsprechung des OVG Lüneburg gedeckt, welches ausführt: „Der Planungsträger kann in einer noch offenen und nicht abschließend geklärten Lage zur Vermeidung von Risiken auf die Ausweisung bestimmter Flächen als Vorranggebiete verzichten. (...) Er kann sich (...) im Rahmen seiner Abwägung auf den Standpunkt stellen, dass einer Zulassung von Vorhaben jedenfalls erhebliche Hemmnisse und Risiken entgegenstehen würden, nicht hinreichend abschätzbar ist, ob und in welcher Weise diese Hindernisse ausgeräumt werden können, und schon diese Umstände zum Anlass nehmen, auf die Ausweisung des Gebiets zu verzichten, sofern er der Windkraftnutzung im Übrigen hinreichend Raum gibt“ (OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 29/13).

⁵⁰ Der Standort der einzigen, vom Landkreis nicht abgelehnten WEA, befindet sich westlich der K 426 und damit nicht mehr im Nahbereich des Rotmilan-Schlafplatzes.



4.4.2.3 Fledermäuse

Im Vordergrund steht bei der Artengruppe der Fledermäuse die Frage, ob das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Errichtung von WEA erfüllt wird. Ein solcher Verstoß gegen das Tötungsverbot ist anzunehmen, wenn das Tötungsrisiko für Fledermausarten durch die Errichtung neuer WEA signifikant erhöht wird. Ob dies der Fall ist, ist abhängig von den im Eingriffsbereich vorhandenen Arten und von seiner Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

Es besteht das Risiko, dass Fledermäuse an WEA verunglücken durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern. Die Kollisionsgefährdung unterscheidet sich erheblich für die verschiedenen Fledermausarten. Eine besondere Gefährdung besteht für

- ziehende Arten wie Rauhhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler,
- hoch- und schnellfliegende Arten wie Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus sowie teilweise Breitflügel-fledermaus
- sowie weiterhin (belegt durch zahlreiche Nachweise von Totfunden) die Zwergfledermaus; auch für die eng mit dieser Art verwandte Mückenfledermaus ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Diese Arten werden daher als windenergiesensibel bezeichnet.

Für die Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* besteht dagegen keine bzw. nur eine sehr geringe Gefährdung, an WEA zu verunglücken.

Kollisionen von Fledermäusen mit WEA treten vermehrt in den Monaten Juli bis Oktober auf.

In der Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien bereits Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Die ermittelten Konzentrationszonen werden überwiegend von strukturarmen Ackerflächen eingenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Fledermausfauna sind i.d.R. im Genehmigungsverfahren, z.B. durch die Anordnung von Abschaltzeiten lösbar. Dieses Vorgehen steht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens (MU 2016, Nr. 5.2.5), in welchem bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ausgeführt wird, dass „*systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden [müssen]*“. Die



Notwendigkeit einer Kartierung dieser Artengruppe für die vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich aus diesen Hinweisen nicht.

In den Ortschaften Greene, Moringen, Einbeck und Northeim befinden sich auf den Dachböden alter Gebäude bedeutende Wochenstuben der Fledermausart ‚Großes Mausohr‘. Die betreffenden Wochenstubenquartiere sind unter dem Namen „Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland“ als europäisches FFH-Gebiet gemeldet (Gebiets-Nr. 4125-331). In Moringen befindet sich das betreffende Quartier in einer Kirche in der Kernstadt. Bei dem Großen Mausohr handelt es sich um eine Fledermausart der Gattung *Myotis*. Diese Arten fliegen in hohem Maße strukturgebunden (entlang von Landschaftselementen wie Waldrändern, Hecken, Ortsrändern) und in niedriger Höhe. Bundesweit sind erst zwei Totfunde des Großen Mausohrs unter WEA bekannt geworden (unter insgesamt 3.774 als Totfunde dokumentierten Fledermäusen (DÜRR 2019a)). Aufgrund dieses sehr geringen Kollisionsrisikos wird das Große Mausohr nicht in der Liste der windenergiesensiblen Arten geführt (MU 2016, Abb. 4).

Der niedersächsische Landkreistag empfiehlt in seiner Arbeitshilfe ‚Naturschutz und Windenergie‘ (NLT 2014), dass von ‚Gebieten mit Bedeutung für den Fledermausschutz‘ - und hierunter fallen auch Fledermausquartiere - ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden sollte. Da die Stadt Moringen zu allen Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen Abstand von 1.000 m berücksichtigt hat, beträgt die Entfernung der WEA-Potenzialflächen zu dem Wochenstubenquartier des Großen Mausohr mehr als 1.000 m. Dieser Abstand ist zum Schutz dieser Quartiere zuverlässig ausreichend.

Es ist anzunehmen, dass der Talraum des Leinetals von ziehenden Fledermäusen als Leitkorridor für den Zug zwischen Fortpflanzungslebensräumen und Winterquartieren genutzt wird. Als Zeitraum für den Fledermauszug werden der April (Frühjahrszug) und Mitte Juli bis Ende Oktober (Herbstzug) angegeben (MU 2016, Nr. 7.3). Unter den ziehenden Fledermäusen sind auch windenergiesensible Arten vertreten, z.B. die Rauhhautfledermaus oder der Große und der Kleine Abendsegler. Bei der Planung eines Windparks ist im Rahmen der Antragstellung (vor dem Bau der WEA) die Fledermausfauna vom Boden aus zu untersuchen. Weiterhin wird empfohlen, dass in den ersten beiden Betriebsjahren der WEA die Fledermausaktivität zusätzlich in Höhe der WEA-Nabe im Rahmen eines sogenannten Gondelmonitorings erfasst wird. Bei beiden Erfassungen sollte neben den Wochenstubenzeiten auch den Zugzeiten eine besondere Bedeutung zukommen.

Konflikte mit dem Fledermausschutz lassen sich - auf der Grundlage der bei den Kartierungen gewonnenen Erkenntnisse - durch entsprechende Abschaltalgorithmen lösen. In die Ermittlung der Abschaltzeiten gehen insbesondere die Jahres- und die Tageszeit



sowie die Windgeschwindigkeit ein. Die Maßnahme der Abschaltzeiten bietet die Möglichkeit, das Kollisionsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle zu senken (vgl. MU 2016, Nr. 7.3 und Nr. 8). Über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung entsprechender Auflagen für den Betrieb von WEA ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Eine Festlegung konkreter Maßnahmen auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht möglich und auch nicht erforderlich.

4.4.2.4 Habitatschutzrechtliche Bewertung

Gegenstand des Habitatschutzes sind die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete mit ihren Erhaltungszielen (Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

Im Zuge der Bewertung der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten wurden auch die EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Moringener Stadtgebiet und in dessen Umgebung in den Blick genommen. Soweit für diese Gebiete überhaupt windenergiesensible Vogel- bzw. Fledermausarten als Erhaltungsziele festgelegt sind, liegen sie jeweils in ausreichender Entfernung zu den nächstgelegenen WEA-Potenzialflächen, so dass eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Nähere Angaben hierzu enthält der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019, Kap. 4.1.5 und 4.3).

Die Durchführung weiterer Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

4.4.2.5 Artenschutzrechtliches Fazit

Die Belange europäischen Artenschutzes wirken sich wie folgt auf das Windenergiekonzept Stadt Moringen aus:

- Der südliche (größere) Teil der Fläche I wird nicht im Konzept berücksichtigt, wegen seiner Nähe (< 1.000 m) zur Deponie Blankenhagen, welche ein bevorzugtes Nahrungshabitat, insbesondere für die Art Rotmilan darstellt (s. Abb. 10).



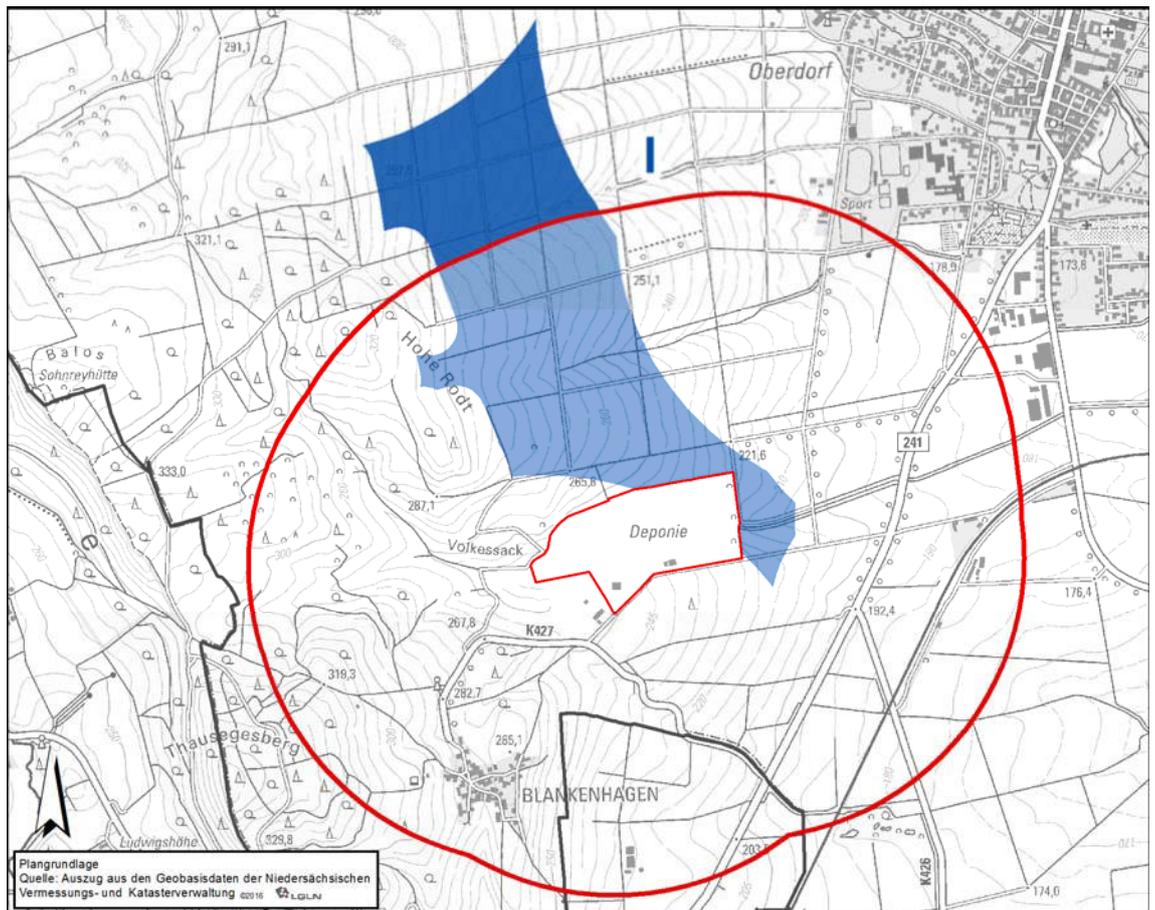


Abb. 10: Deponie Blankenhagen mit 1.000 m Schutzradius (rot) für den Rotmilan

- Die Fläche A befindet sich innerhalb des Mindestabstandes (3.000 m) zu einem Schwarzstorchbrutplatz; darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung weitere Brutreviere windenergiesensibler Arten. Sie wird aufgrund dieser besonders hohen Konfliktdichte im Verfahren ebenfalls nicht weiter verfolgt.

In den nachfolgenden Abwägungsschritten (Kap. 4.5) werden die Potenzialfläche A und der südliche Teil der Potenzialfläche I nicht weiter berücksichtigt. Die Potenzialfläche I umfasst insgesamt 105 ha (s. Tab. 2). Nach dem Wegfall der Teilfläche I-Süd (69,5 ha) aus Gründen des Vogelartenschutzes wird die verbleibende Teilfläche I-Nord (35,5 ha) als Potenzialfläche weiterhin in die Abwägung eingestellt.

- Die Fläche L liegt zentral innerhalb des Rotmilanschlafplatzes südlich und östlich von Thüdinghausen. Dieser Schlafplatz wird alljährlich von zahlreichen (ca. 30 bis 70) Tieren im Zeitraum Ende August/Anfang September bis Ende Oktober/Anfang November genutzt. Diese räumliche Situation führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem

signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Art. Um diesen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, soll auf eine Ausweisung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone verzichtet werden. Diese Bewertung deckt sich mit der Entscheidung des Landkreis Northeim, den Genehmigungsantrag für sechs WEA unmittelbar südlich des Moringer Stadtgebietes abzulehnen.

Die WEA-Potenzialflächen E, F, G, H, I-Nord und M unterliegen artenschutzrechtlichen Restriktionen, welche auf den Rotmilan als Brutvogel zurückzuführen sind. Diese Belange werden jedoch für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht als Ausschlusskriterien für die Windenergie gewertet. In den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitergehende und vertiefende Untersuchungen (z.B. eine vertiefte Raumnutzungsanalyse) durchzuführen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, Konflikte mit dem Rotmilanschutz ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten und Ablenkflächen) zu lösen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden weitgehend minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern, in Schutzgebieten und anderen wertvollen Landschaftsteilen sowie auch durch Schutzabstände, die zu Wäldern und zu Naturschutz- und FFH-Gebieten eingehalten werden.

Die bekannten Wochenstuben der Art ‚Großes Mausohr‘ in Moringen und in angrenzenden Orten (außerhalb des Stadtgebietes) werden von einer Windenergienutzung innerhalb der WEA-Potenzialflächen nicht beeinträchtigt.

Hinweise auf besondere Konfliktsituationen mit dem Fledermausschutz im Bereich der WEA-Potenzialflächen liegen nicht vor. Im Übrigen können Konflikte mit dem Fledermausschutz durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen (v.a. Abschaltzeiten) im Genehmigungsverfahren gelöst werden.



4.5 Auswahlentscheidung und Beschreibung der WEA-Konzentrationszonen

4.5.1 Zusammenfassung der Auswahlentscheidung

Auf der Grundlage der in den Kapiteln 4.2 bis 4.4 dargelegten Kriterien trifft die Stadt Moringen die Auswahlentscheidung, dass die Potenzialflächen E, F, G und M als Konzentrationszonen für WEA im F-Plan der Stadt dargestellt werden (s. Karte 4 in Anhang 2).

Die WEA-Potenzialflächen H, I⁵¹, J und L weisen eine deutlich geringere Eignung für eine Ausweisung als WEA-Konzentrationszone auf.

Die Begründung dieser Auswahl ergibt sich aus den in Kapitel 4.4 dargelegten Argumenten und wird im Folgenden zusammengefasst.

4.5.1.1 Konzentration von WEA / Flächengrößen

Ausschluss von Flächen < 10 ha:

Die Fläche J ist mit einer Flächengröße von deutlich kleiner als 10 ha zu klein für die Errichtung eines Windparks. Sie würde somit einen sogenannten ‚Singlestandort‘ darstellen und nicht dem angestrebten Ziel dienen, WEA an ausgewählten Standorten räumlich zu bündeln.

Zudem liegt die Fläche J in zentraler Lage in der Feldflur südlich der Kernstadt und südöstlich der dort vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete. Die Errichtung einer (einzelnen) WEA an einem solchen Standort würde mögliche zukünftige städtebauliche Entwicklungen in diesem Bereich behindern.

In erster Linie aufgrund der geringen Flächengröße und in zweiter Linie aufgrund der städtebaulich ungünstigen Lage wird Fläche J nicht mehr weiter verfolgt.

Bevorzugung der größten Fläche zur Schaffung substanziellen Raums:

Die Stadt Moringen ist aufgrund der bauplanungsrechtlichen Anforderungen verpflichtet, der Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet substanziell Raum zu geben (s. Kap. 4.7). Dieses Ziel ist mit größeren Flächen besser zu erreichen als mit kleinen Flächen. Größere Flächen bieten nicht nur mehr Raum, sondern sie geben auch mehr räumliche Flexibilität

⁵¹ Bei der Potenzialfläche I wurde der südliche Teil aus artenschutzrechtlichen Gründen von der weiteren Auswahl ausgeschlossen (s. Kap. 4.4.2). Im Folgenden steht daher lediglich noch die nördliche Teilfläche (Fläche I-Nord gemäß Abb. 10) zur Auswahl.



bei der konkreten Ausgestaltung eines Aufstellungskonzeptes für einen Windpark. Zudem eignen sie sich bevorzugt für die angestrebte räumliche Konzentration von WEA.

Die mit Abstand größte unter den verbliebenen Potenzialflächen ist die Fläche F mit 58 ha. Damit kann Fläche F einen wesentlichen Beitrag für die Schaffung von ‚substanziellem Raum‘ leisten; dies gibt ihr einen wesentlichen Vorzug vor allen anderen Flächen.

Gemeindeübergreifende Konzentration von WEA an der Stadtgrenze:

Eine günstige Möglichkeit, WEA räumlich zu konzentrieren, bietet die Zusammenlegung von Konzentrationszonen gemeindeübergreifend an der Stadtgrenze. Diese Option bietet sich am östlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Northeim an. Die Potenzialfläche E ist für sich genommen zwar relativ klein (23 ha), sie bildet aber im räumlichen Zusammenhang mit der WEA-Konzentrationszone der Stadt Northeim faktisch einen gemeindeübergreifenden Windenergiestandort. Aus diesem Grund wird Fläche E als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen.⁵²

4.5.1.2 Abwägung unter den Flächen F, G, H und I-Nord⁵³

In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I-Nord auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.

Die Stadt Moringen hat die Entscheidung getroffen, die Windenergienutzung bevorzugt im Norden des Stadtgebietes (auf den Flächen F und G) und nicht im Westen (Flächen H und I) zu konzentrieren. Dies begründet sich wie folgt:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden. Auch der Schattenwurf der WEA breitet sich bei tiefstehender Abendsonne in östlicher Richtung - und damit zur Ortslage hin -

⁵² Eine vergleichbare Möglichkeit für die Ausweisung eines ‚gemeinsamen‘ Windenergiestandortes beidseitig der Stadtgrenze bot sich mit der Fläche L an der Grenze zur Stadt Hardegsen. Auf diese Ausweisung wurde jedoch aufgrund überwiegender artenschutzrechtlicher Belange (Schutz eines traditionellen Rotmilan-Schlafplatzes) verzichtet.

⁵³ Die Gliederung dieser zusammenfassenden Kapitel nach den Flächen rund um die Kernstadt (F, G, H und I) einerseits sowie den Flächen im Moringer Becken (J, L und M) andererseits erfolgt ausschließlich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit. Selbstverständlich erfolgt der Abwägungsvorgang einheitlich für das gesamte Stadtgebiet; dies wird aus der in den Kapiteln 4.1 bis 4.4 beschriebenen Vorgehensweise deutlich.



aus. Die Stadt ist sich bewusst, dass auch ein Windpark im Westen die immissionsrechtlichen Richt- und Orientierungswerte einhalten kann, so dass es sich hierbei nicht um eine Tabuzone handelt. Die getroffene Entscheidung dient dem Vermeidungsgebot, wie es z.B. in § 50 BImSchG verankert ist. Es besagt, dass emittierende Nutzungen und schutzbedürftige (Wohn-)Gebiete im Rahmen einer raumbedeutsamen Planung einander so zugeordnet werden sollen, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes spiegelt sich auch in der Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete einschließlich der europäischen Schutzgebiete wieder, welche sich sämtlich im westlichen Teil des Stadtgebietes finden (s. Karte 7 in Anhang 4). Bei den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft (RROP 2006, s. Kap. 4.4.1.4) stellt sich die Situation so dar, dass sich die Flächen H und I-Nord vollständig, die Fläche F überwiegend und die Fläche G nur zu einem geringen Anteil innerhalb dieser Gebiete befinden. Dies begründet zusätzlich die Bevorzugung der Fläche G gegenüber den Flächen H und I-Nord. Bei der Fläche F wird die Lage überwiegend innerhalb des Vorsorgegebietes in Kauf genommen, da diese Fläche aufgrund ihrer Größe erforderlich ist, um der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantziell Raum zu geben. Vergleichbare Alternativflächen außerhalb von Vorsorgegebieten stehen nicht zur Verfügung.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I-Nord erreichen gemeinsam lediglich 52 ha und damit kaum mehr als die Hälfte der Flächen F und G. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substantziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I-Nord. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen geht dieses Argument mit besonderem Gewicht in die Abwägung ein.

Alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet und damit auch die Flächen F, G, I-Nord und - in etwas geringerem Maße auch H unterliegen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Diese sind insbesondere auf die Art Rotmilan als Brutvogel zurückzuführen. Oberhalb der Fläche F in den Waldbereichen des Böllenberges liegen Nachweise des Rotmilans vor; das gleiche gilt für die Wälder der Ahlsburg oberhalb der Fläche G sowie für die Hänge der Weper oberhalb der Fläche I (s. Karten 5 und 6 in Anhang 3. In allen Fällen werden



die empfohlenen Mindestabstände zwischen Brutrevier und WEA-Standort (beim Rotmilan 1.500 m gem. LAG VSW 2015) deutlich unterschritten. Da das Stadtgebiet jedoch flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, stehen keine WEA-Potenzialflächen zur Verfügung, die einerseits eine substantielle Nutzung der Windenergie ermöglichen und andererseits artenschutzrechtlich konfliktfrei sind. Diese Situation führt dazu, dass die in den WEA-Konzentrationszonen verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens (MU 2016) gelöst werden müssen.

Die Stadt ist sich bewusst, dass sie mit den Flächen H und I-Nord zwei Flächen nicht berücksichtigt, die eine vergleichsweise hohe Windhöflichkeit aufweisen. Die oben aufgeführten Kriterien, die gegen diese beiden Flächen sprechen (städtebauliche und landschaftsplanerische Belange), werden in der Abwägung jedoch höher gewichtet als das Kriterium der Windhöflichkeit. In Kap. 4.4.1.6 wird dargelegt, dass die Windhöflichkeit auch in den Flächen E, F, G und M als günstig zu beurteilen ist und einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ohne Zweifel zulässt. Zudem wurde auf eine Ausweisung der Flächen H und I-Nord verzichtet zugunsten der deutlich größeren Flächen F und G. Dieser Zugewinn an Flächengröße stellt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit weit mehr als einen Ausgleich für die etwas geringere Windhöflichkeit dar.

4.5.1.3 Abwägung unter den Flächen im Moringer Becken (J, L und M)

Von den drei WEA-Potenzialflächen im Moringer Becken (s. Abb. 11) ist die Fläche J aufgrund ihrer geringen Flächengröße (< 10 ha) entfallen (s.o.).

Favorisiert für einen Windenergiestandort wurde für die Aufstellung der 19. Änderung des F-Planes zunächst die Fläche L an der Grenze zur Stadt Hardeggen. Da Fläche L aufgrund überwiegender Belange des Vogelartenschutzes ausscheidet (s. Kap. 4.4.2.2), wird alternativ Fläche M als WEA-Konzentrationszone in das Konzept aufgenommen. Fläche M ist zwar mit 13,64 ha relativ klein. Sie bietet voraussichtlich Raum für die Errichtung von maximal zwei WEA. Nachdem größere Flächen (v.a. Flächen I-Süd und L) wegen überwiegender öffentlicher Belange aus der Auswahl ausgeschieden waren (s. Kap. 4.5.1.2 und 4.4.2.2), dient Fläche M dazu, das Konzept zu vervollständigen. Eine Windenergienutzung ist auf dieser Fläche jedenfalls vollziehbar, da auf einer Fläche von > 13 ha ohne Zweifel die Möglichkeit besteht (maximal) zwei WEA räumlich anzuordnen. Das Landschaftsbild im Bereich der Fläche M ist durch die nahegelegene Autobahn BAB 7 (im Osten) und mehrere Hochspannungsleitungen (im Südwesten und im Süden) vorbelastet.



Insofern trägt diese Standortwahl dazu bei, landschaftliche Vorbelastungen räumlich zu bündeln.

Fläche M leistet auf diese Weise einen Beitrag - zusammen mit den größeren Flächen E, F und G - eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu gewährleisten (s. Kap. 4.7).

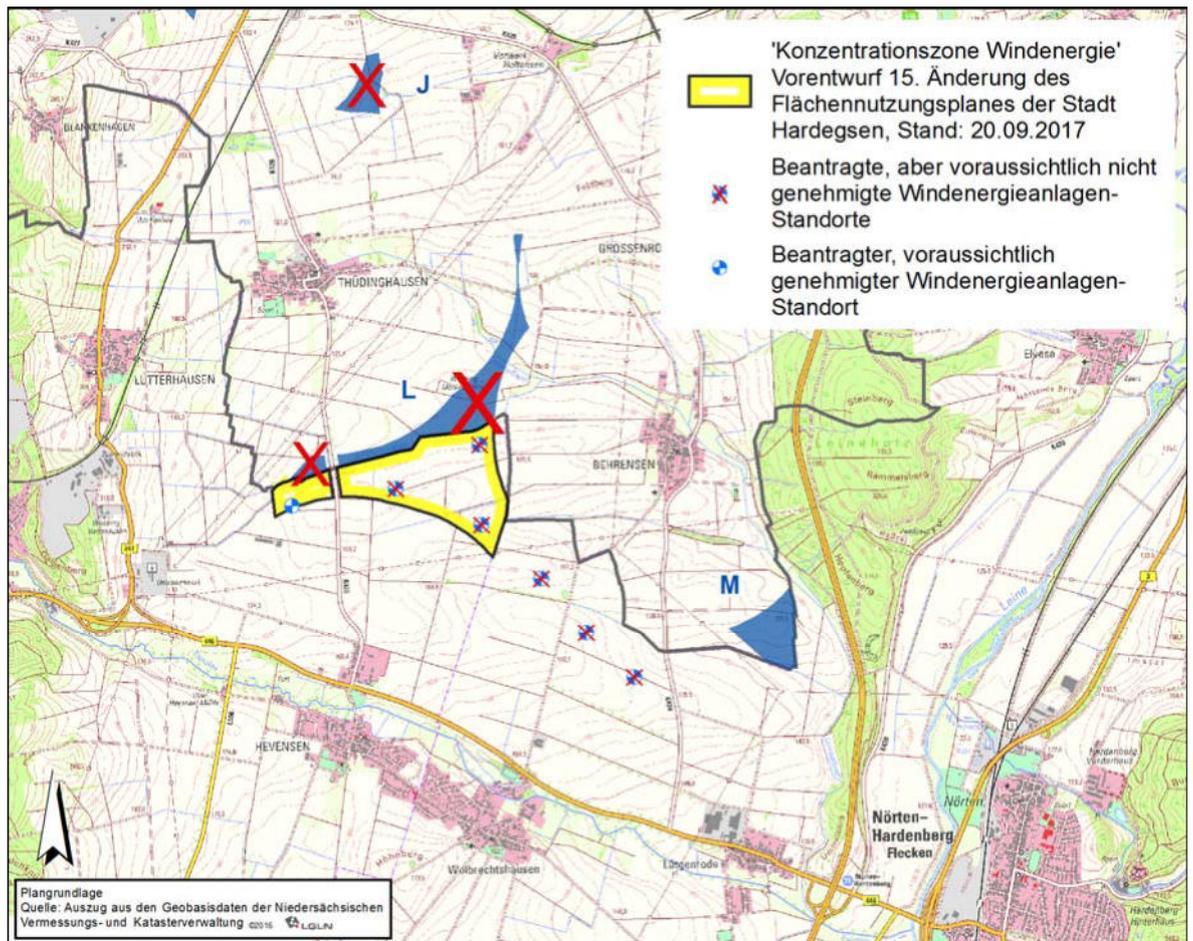


Abb. 11: Windenergie im Moringer Becken⁵⁴

⁵⁴ Da das Genehmigungsverfahren für die sieben WEA noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, bezieht sich die Darstellung in Abb. 11 auf den Verfahrensstand vom August 2018.

4.5.1.4 Fazit

Aus den dargelegten Gründen sollen die Potenzialflächen E, F, G und M als WEA-Konzentrationszonen im F-Plan der Stadt Moringen dargestellt werden:

- Potenzialfläche E wird in der 19. F-Plan-Änderung zum Teilgeltungsbereich 1.
- Potenzialfläche F wird in der 19. F-Plan-Änderung zum Teilgeltungsbereich 2.
- Potenzialfläche G wird in der 19. F-Plan-Änderung zum Teilgeltungsbereich 3.
- Potenzialfläche M wird in der 19. F-Plan-Änderung zum Teilgeltungsbereich 4.



4.5.2 Beschreibung der Konzentrationszonen im Einzelnen

4.5.2.1 Konzentrationszone 1

Die WEA-Konzentrationszone 1 (Potenzialfläche E) ist 23,27 ha groß. Die Abgrenzung wird durch folgende Ausschluss- und Abstandskriterien gebildet:

- Grenze zur Stadt Northeim (südlich durch interkommunales Gewerbegebiet auf Seiten der Stadt Northeim)
- 1.000 m zu Wohnbebauung (Berwartshausen, Stadt Northeim)
- 600 m Abstand zu Einzelhäusern („Ziegenberg“)
- 80 m Abstand zu Hochspannungsfreileitungen

Die Fläche ist ackerbaulich genutzt. Gliedernde Landschaftsstrukturen sind nahezu nicht vorhanden.

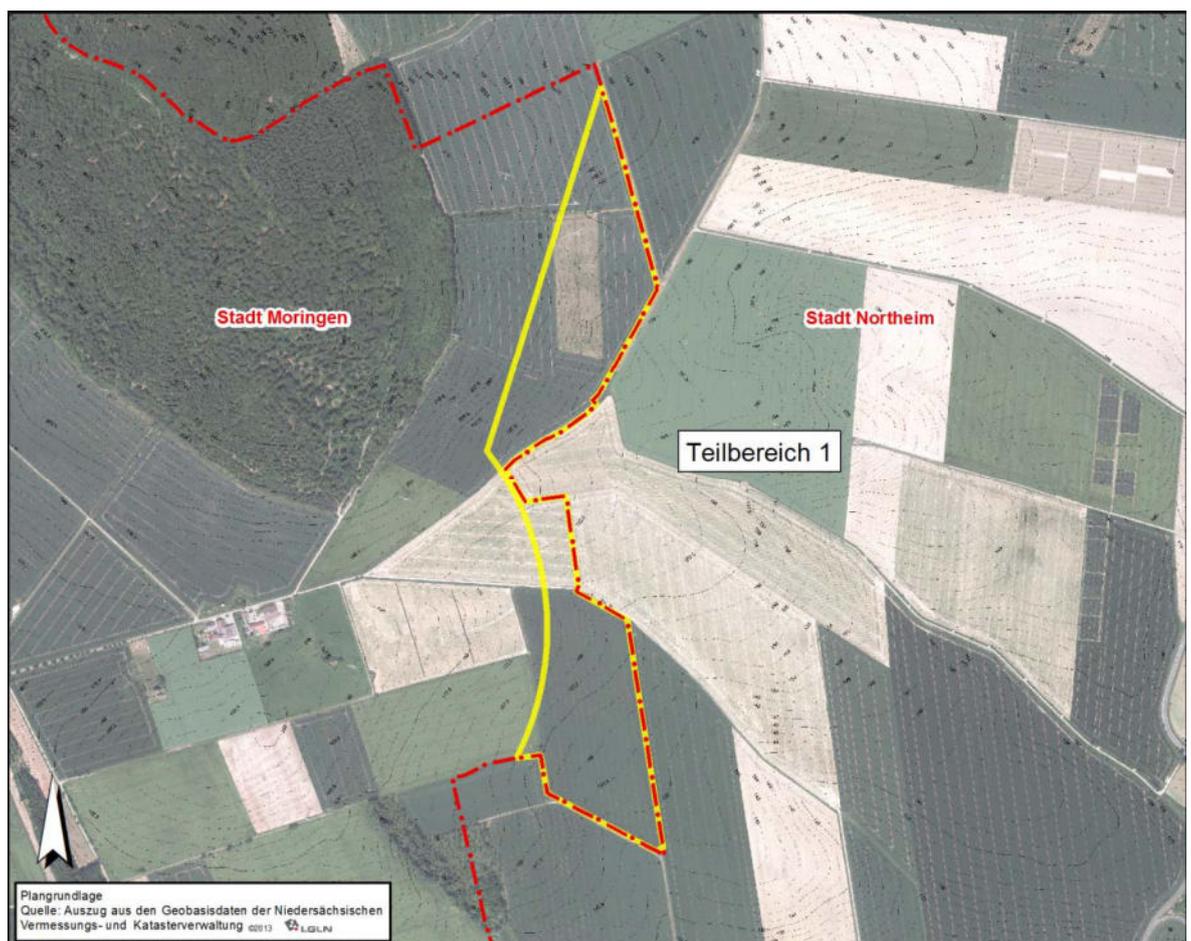


Abb. 12: Luftbild-Übersicht, Teilbereich 1

4.5.2.2 Konzentrationszone 2

Die WEA-Konzentrationszone 2 (Potenzialfläche F) umfasst 57,98 ha. Die Abgrenzung wird durch folgende Ausschluss- und Abstandskriterien gebildet:

- Vorranggebiet für Erholung (RROP 2006)
- 1.000 m Abstand zu Wohnbebauung (Kernstadt Moringen, Siedlung Kirchberg)
- 600 m Abstand zu Einzelhäusern („Fortshaus Gieseberg“)
- 600 m Abstand zum Sondergebiet „Stennebergsmühle“
- 80 m Abstand zu einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung

Die Fläche ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Bereich des Gebietes befindet sich eine Gehölzgruppe.

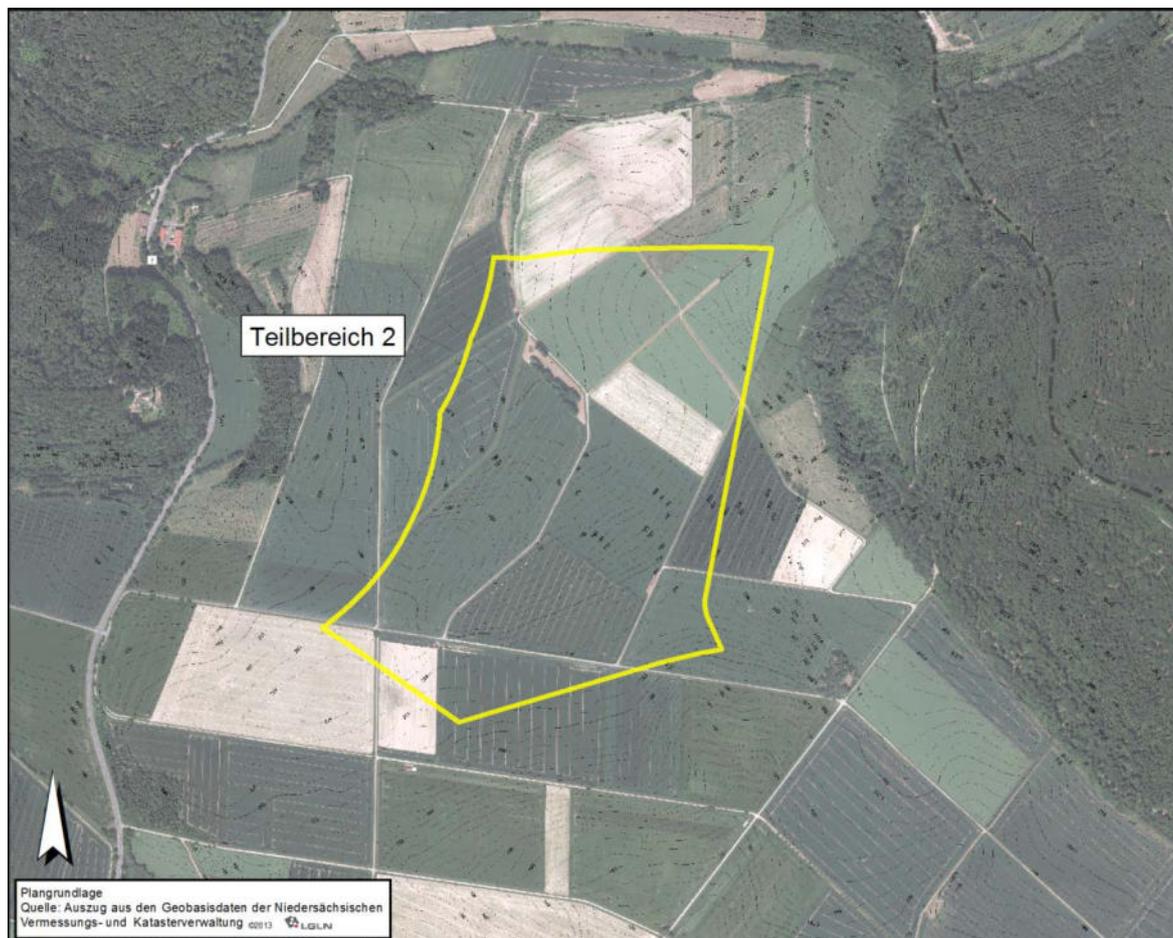


Abb. 13: Luftbild-Übersicht, Teilbereich 2



4.5.2.3 Konzentrationszone 3

Die WEA-Konzentrationszone 3 (Potenzialfläche G) umfasst 38,24 ha. Die Abgrenzung wird durch folgende Ausschluss- und Abstandskriterien gebildet:

- 1.000 m Abstand zu Wohnbebauung (Kernstadt Moringen)
- 600 m Abstand zu Einzelhäusern (,Fortshaus Gieseberg', Streusiedlung bei Lutterbeck)
- 100 m Abstand zu Waldflächen
- 40 m Abstand zur Landesstraße 547
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP 2006)
- Verlauf der ,Bölle'⁵⁵

Die Fläche ist vollständig ackerbaulich genutzt. In Nord-Süd-Richtung verläuft eine Baumallee entlang eines Wirtschaftsweges.

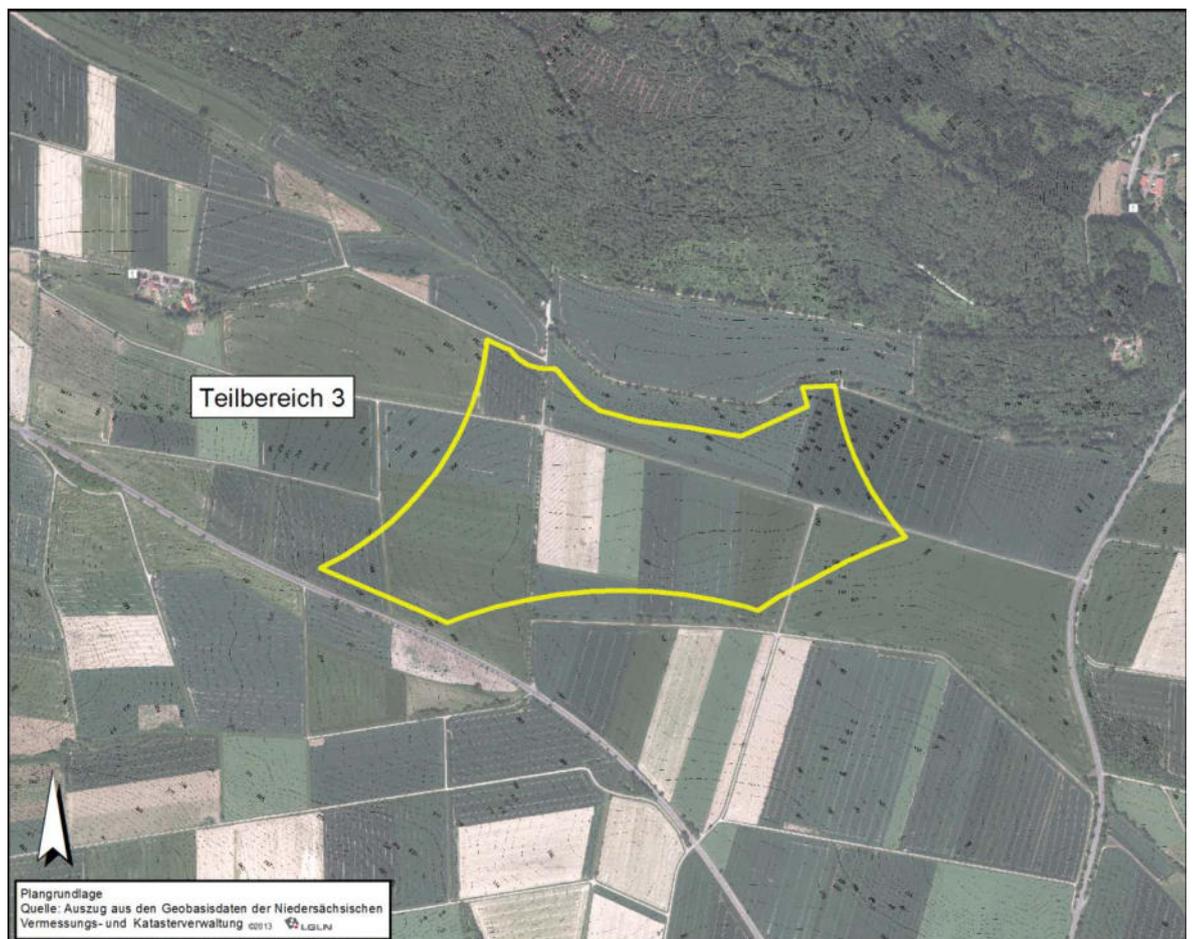


Abb. 14: Luftbild-Übersicht, Teilbereich 3

⁵⁵ Im Zuge der Abgrenzung der Fläche wurde eine geringfügige Teilfläche nördlich der Bölle aus topografischen Gründen und aus Gründen des Landschafts- und Gewässerschutzes nicht berücksichtigt.

4.5.2.4 Konzentrationszone 4

Die WEA-Konzentrationszone 4 (Potenzialfläche M) ist 13,64 ha groß.

Die Abgrenzung wird durch folgende Ausschluss- und Abstandskriterien gebildet:

- Grenze zum Flecken Nörten-Hardenberg
- 1.000 m zu Wohnbebauung (Behrensen)
- 80 m Abstand zu Hochspannungsfreileitungen (Südwesten)

Die Autobahn (BAB 7) verläuft in einer Entfernung von 290 m westlich der Konzentrationszone 4.

Die Fläche ist vollständig ackerbaulich genutzt.

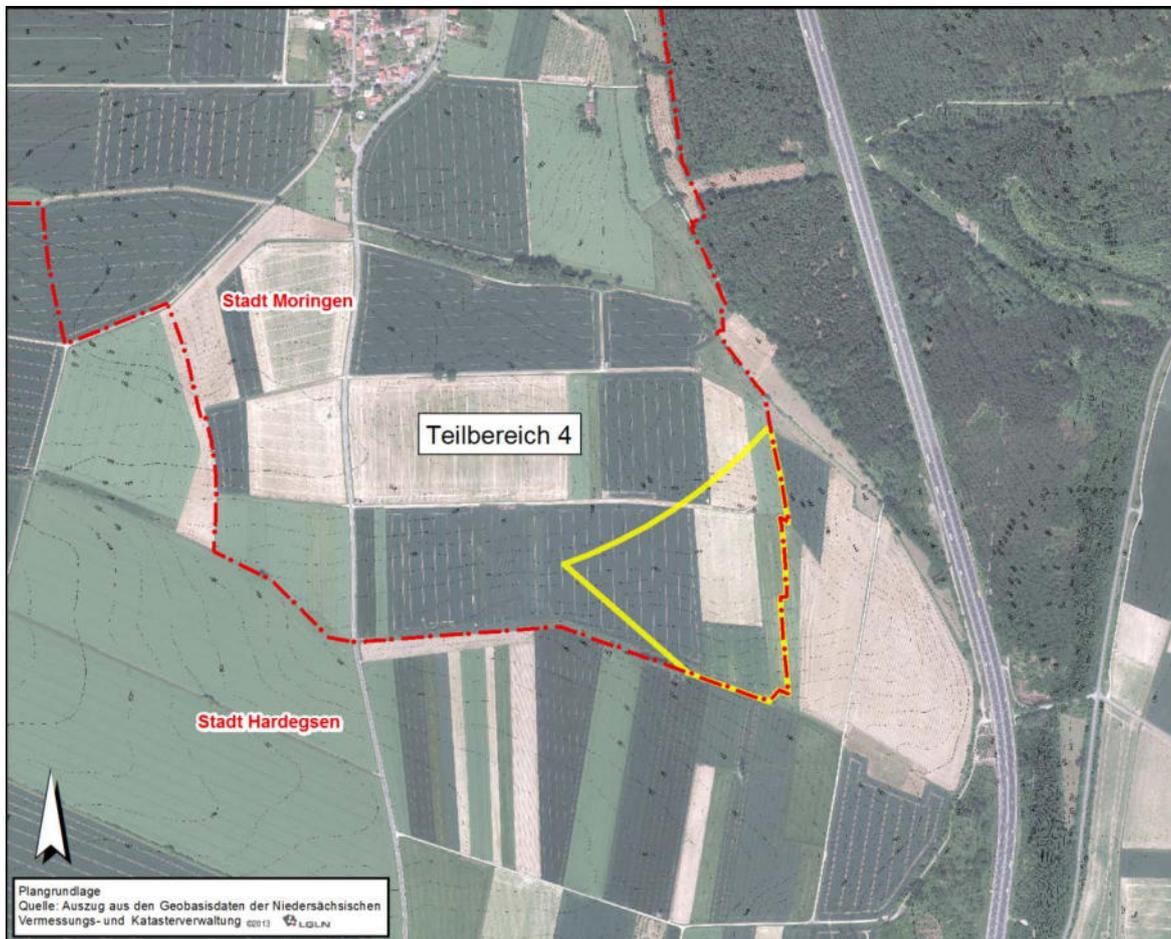


Abb. 15: Luftbild-Übersicht, Teilbereich 4



4.5.3 Ergänzende Hinweise

4.5.3.1 Leitungstrassen

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen und Hauptabwasserleitungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leitungsverläufe im Flächennutzungsplan nicht exakt lagegenau wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit, Aktualität und Exaktheit der Leitungsdarstellungen wird keine Gewähr übernommen. Die genauen Leitungsverläufe müssen für das Genehmigungsverfahren bzw. vor der Bauausführung in jedem Einzelfall überprüft werden.

Beidseitig einer unterirdischen Leitung ist ein Schutzstreifen von WEA freizuhalten. Dieser Schutzstreifen bezieht sich in der Regel auf den Mastfuß bzw. das Fundament der WEA. Die Breite des Schutzstreifens ist im jeweiligen Einzelfall mit dem Leitungsbetreiber zu klären.

SuedLink

Ein möglicher Trassenkorridor für das Netzausbauprojekt SuedLink verläuft durch das Stadtgebiet von Moringen⁵⁶. Der SuedLink soll in diesem Abschnitt in Erdkabelbauweise verlegt werden.

Die Teilbereiche 1 (Fläche E) und 4 (Fläche M) befinden sich mit überwiegenden Flächenanteilen innerhalb des 1.000 m breiten Korridors für dieses Vorhaben. Sie ‚versperren‘ jedoch nicht vollständig diesen Korridor, sondern sie reichen jeweils von einer Seite bis maximal ca. in die Mitte des Korridors hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann, ohne dass es zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Nutzungen kommt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA ermöglicht.

Sofern die Trassenvariante des Suedlink durch die Stadt Moringen als Vorzugsvariante ausgewählt wird, ist für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Abstimmung zu führen über den genauen Verlauf der Erdkabeltrasse und ihre räumliche Lage im Verhältnis zu möglichen Standorten von WEA innerhalb der Teilbereiche 1 (Fläche E) und 4 (Fläche M).

⁵⁶ Es handelt sich um die Erdkabelkorridorsegmente 69a sowie 300 innerhalb des Abschnitts C ‚Bad Gandersheim / Seesen - Gerstungen‘ (Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 15.10.2018).



Die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde in der Bundesfachplanung stellt in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2018 „eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme“ bezüglich der Planungen für den Suedlink einerseits und der 19. Änderung des F-Planes andererseits in Aussicht.

4.5.3.2 Archäologischer Denkmalschutz

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde kann in den WEA-Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall gelten die Regelungen des NDSchG. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Im Bereich aller vier WEA-Konzentrationszonen liegen Vorinformationen über archäologische Fundstellen vor (s. Kap. 4.4.1.2).

4.5.3.3 Erdfallgefährdung

Gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 29.08.2017 bestehen für die Konzentrationszonen E, F, G und M folgende Erdfallgefährdungskategorien:

- Der Teilbereich 1 (Fläche E) befindet sich in einem potenziell erdfallgefährdeten Bereich der Kategorien 2 bis 6. Der nördliche Teil der Konzentrationszone liegt im Bereich der Kategorie 3 bis 6. Die nächstgelegenen Erdfälle sind in weniger als 100 m Entfernung bekannt. Der südliche Teil der Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Kategorie 2. Die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 300 m Entfernung bekannt.
- Der Teilbereich 2 (Fläche F) befindet sich in einem potenziell erdfallgefährdeten Bereich der Kategorie 2. Die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.
- Der Teilbereich 3 (Fläche G) befindet sich in einem potenziell erdfallgefährdeten Bereich der Kategorie 2. Die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 500 m Entfernung bekannt.



- Der Teilbereich 4 (Fläche M) befindet sich in einem potenziell erdfallgefährdeten Bereich der Kategorie 2. Die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 4 km Entfernung bekannt.

Die grundsätzliche Eignung der WEA-Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung wird durch die Erdfallgefährdungsgebiete nicht in Frage gestellt. Die geologische Situation ist bei der Erstellung der Baugrundgutachten und bei der Gründung der WEA durch die Antragsteller zu beachten.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 04.10.2018, die Gründung der WEA so vorzunehmen dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion der WEA schadlos aufgenommen werden. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone Fläche E sind gegebenenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen (Beobachtungskonzept, Alarmkonzept) vorzusehen.

4.5.3.4 Kampfmittel

Eine Kampfmittelfreiheit der WEA-Konzentrationszonen kann von der Stadt nicht gewährleistet werden. Es ist Aufgabe des Antragstellers, das Baufeld vor Baubeginn auf Kampfmittel⁵⁷ zu überprüfen. Eine diesbezügliche Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

4.5.3.5 Gehölzbestände und Fließgewässer

Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände sind im Zuge der konkreten Planung der WEA-Standorte (einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen) zu minimieren.

Bei der konkreten Planung der WEA soll zudem beachtet werden, dass bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 5 m von der Böschungskante von Gewässern einhalten⁵⁸ (Gewässerrandstreifen, § 38 WHG).

⁵⁷ Mit Kampfmitteln sind Abwurfkampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg gemeint, die ggf. bisher unentdeckt im Boden verblieben sein könnten.

⁵⁸ Als maßgeblich für diesen Abstand wird die äußere Kante der Baugrube für das Fundament angesehen.



4.6 Erläuterungen zum Thema Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substantielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen. Mit hohen WEA wird auf der nur begrenzt verfügbaren Fläche eher eine substantielle Nutzung der Windenergie erreicht, als mit niedrigen, in ihrer Höhe begrenzten WEA. Höhere WEA werden i.d.R. mit längeren Rotorblättern ausgestattet, sie benötigen mehr Platz und halten untereinander größere Abstände ein. Dies führt dazu, dass in den geplanten WEA-Konzentrationszonen tendenziell weniger WEA errichtet werden, als wenn infolge einer Höhenbegrenzung nur kleinere WEA zugelassen würden.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP, Änderung von 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Moringen derzeit nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

4.7 Substantielle Nutzung der Windenergie

Für die Diskussion der Frage, ob die ausgewählten WEA-Konzentrationszonen eine substantielle Nutzung der Windenergie zulassen, sind folgende Größenangaben relevant:

1. Das Gebiet der Stadt Moringen umfasst 8.233 ha (82,33 km²).
2. Wenn von diesem Gebiet nur die Fläche der harten Tabuzonen abgezogen wird (welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht), so verbleiben 3.497 ha. ⇒ siehe Karte 1 in Anhang 2



3. Wenn hiervon weiterhin die FFH-Gebiete sowie die Waldflächen abgezogen werden⁵⁹, so verbleiben 2.351 ha. ⇒ siehe Karte 2 in Anhang 2
4. Wird auch noch die Fläche aller weichen Tabuzonen abgezogen (welche einer Abwägung durch die Stadt zugänglich sind), so verbleiben 336,85 ha. Hierbei handelt es sich um die Potenzialflächen A, E, F, G, H, I, J, L und M. ⇒ siehe Karte 3 in Anhang 2
5. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt wurden die Potenzialflächen E, F, G und M, was einen Flächenumfang von 133,1 ha ergibt.
⇒ siehe Karte 4 in Anhang 2

Eine quantitative Vorgabe, in welchem Umfang eine Gemeinde Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen muss, haben bisher weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung gegeben. Die Frage, ob die ausgewiesenen Flächen eine substantielle Nutzung der Windenergie ermöglichen, ist daher in jedem Einzelfall zu entscheiden (vgl. GATZ 2013, Rn. 687 ff).

- Mit den vier WEA-Konzentrationszonen werden 1,6 % des Stadtgebietes als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen.
- Wenn als Bezugsgröße das Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen (s. oben Nr. 2) zugrunde gelegt wird, dann beträgt der Anteil 3,8 %⁶⁰.
- Wird für diese Berechnung gemäß der niedersächsischen Empfehlung (s.o.) das Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und des Waldes (s. oben Nr. 3) als Basis verwendet, dann beträgt der Anteil 5,66 % (bei einem für die Bauleitplanung unverbindlichen Orientierungswert des Landes von 7,35 %).
- Von den zur Verfügung stehenden Potenzialflächen (s. oben Nr. 4) wurden 40 % für eine Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt.

Diskussion des niedersächsischen Orientierungswertes:

In dem niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016) ist die Empfehlung enthalten, dass Städte und Gemeinden mindestens 7,35 % ihrer Potenzialfläche (= Stadtgebiet abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen, FFH-Gebieten und Wald) für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen sollten, um die Ziele der Landesregierung zu erreichen. In der Stadt Moringen umfasst die in diesem Sinne verstandene ‚Potenzialfläche‘ 2.351 ha

⁵⁹ Dieses Vorgehen entspricht dem Windenergieerlass Niedersachsen, (WEE 2016, Nr. 2.7).

⁶⁰ Dies ist die relevante Bezugsgröße gemäß der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung („harte und weiche Tabuzonen“), siehe BVerwG vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12.



(s.o.). Der Orientierungswert des Landes (7,35 %) beträgt somit für die Stadt Moringen 172,80 ha. Dieser wird mit der vorliegenden Planung (133,1 ha, entspricht 5,66 %) zu 77 % erreicht. Die Ursache für die Differenz (zu 100 %) liegt darin, dass der niedersächsische Windenergieerlass (WEE 2016) aufgrund seiner übergeordneten, landesweiten Betrachtung die von der Stadt Moringen zu gewichtenden lokalen Belange nicht berücksichtigt und dass insbesondere die Belange des besonderen Artenschutzes in diesen Erlass nicht in ihrer räumlich-konkreten Ausdehnung eingegangen sind. Ein vollständiges Erreichen des landesweiten Orientierungswertes war der Stadt insofern nicht möglich.

Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung vor dem Hintergrund der ‚substanziellen Nutzung‘:

Größere Teile des Stadtgebietes werden von naturnahen Waldbereichen eingenommen, welche insbesondere auf den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg, Weper sowie im Solling vorhanden sind. In diesen, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Erholung besonders wertvollen Bereichen soll keine Windenergienutzung ermöglicht werden (s. Kap. 4.2.1.1 und 4.2.1.3). In den offenen, unbewaldeten Landschaftsteilen befinden sich zahlreiche größere und kleinere Siedlungen sowie bewohnte Einzelhäuser, welche aufgrund der einzuhaltenden Abstandswerte die Windenergienutzung räumlich begrenzen. Die Abstandskriterien zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wurden mit 1.000 m (bzw. 600 m zu Einzelhäusern) relativ knapp bemessen (s. Kap. 4.2.2.1)⁶¹.

Weiterhin unterliegt das Stadtgebiet nahezu flächendeckend Restriktionen des besonderen Vogelartenschutzes (s. Kap. 4.4.2.1 und 4.4.2.2). Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes konnten nur die gravierendsten artenschutzrechtlichen Konflikte durch den Verzicht auf einzelne WEA-Potenzialflächen (A, I-Süd, L) vermieden werden. Weitere, verbleibende Konflikte können erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden.

Unter diesen Rahmenbedingungen wurden im Stadtgebiet neun Potenzialflächen für eine Windenergienutzung ermittelt und im Rahmen der planerischen Abwägung verglichen. Im Ergebnis wurden mit den Flächen F und G zwei der größten Potenzialflächen sowie mit den Flächen E und M zwei kleinere Flächen als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen. Im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt dies 3,8 % des Stadtgebietes abzüglich der harten Tabuzonen (s.o.).

⁶¹ Die Notwendigkeit dieser (in den äußeren 600 m weichen) Schutzabstände kommt aktuell auch darin zum Ausdruck, dass mit der fortschreitenden Anlagentechnik, verbunden mit zunehmendem wirtschaftlichem Druck auf die Anlagenbetreiber, immer höhere WEA beantragt und errichtet werden. Auch vor diesem Hintergrund sind die von der Stadt Moringen verwendeten Abstandswerte als angemessen zu bewerten.



Der in der vorliegenden Begründung dokumentierte Abwägungsvorgang sowie die vorstehend genannten Zahlen (%-Werte) machen deutlich, dass die Stadt Moringen ihre planerischen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung angemessen genutzt und unter den gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschöpft hat. Im Ergebnis hat die Stadt Moringen mit den WEA-Konzentrationszonen 1 bis 4 (Flächen E, F, G und M) im Umfang von 133,1 ha der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum gegeben.

5 Verfahren

5.1 Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 19. Änderung des F-Planes wurde am 01.10.2012 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen beschlossen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum 01.08. bis 08.09.2017 statt. Die Bürger konnten in diesem Zeitraum zu den Vorentwurfs-Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorbringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Zuge der Bearbeitung der Entwurfsfassung der Bauleitplanung berücksichtigt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen von drei Bürgerinitiativen und von 98 Bürgern eingegangen. Unter den 98 Bürgerstellungnahmen gibt es vier Gruppen von gleichlautenden oder nahezu gleichlautenden Stellungnahmen.

Diese Gruppen umfassen 6, 6, 9 und 67 Bürger (s. Anhang 5). Weiterhin haben sich zwei Firmen (Projektentwickler im Bereich Windenergie) geäußert.

Zu diesen Aspekten wurde ein Abwägungsdokument (19 Seiten) gefertigt, aus welchem hervorgeht, wie die Einwendungen für die 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden.



Im Folgenden werden alle Stellungnahmen aufgeführt und die darin angesprochenen Themen werden genannt. Zu den jeweiligen Themen werden anschließend zusammenfassende textliche Ausführungen gegeben, wie diese in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden. Die einzelnen Themen sind nummeriert und können auf diese Weise den Abwägungstexten zugeordnet werden. Sofern ein Bürger im Zuge der öffentlichen Auslage (s. Kap. 5.4) erneut eine Stellungnahme abgegeben hat, wird hierauf verwiesen.

Bürger 01 (Bürgerinitiative Moringer Becken)

(siehe auch Bürger 01 in Kap. 5.4)

Thema: Allgemeine Hinweise und Anregungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen (0), Windenergie als energiepolitische Fehlentwicklung (28), Abstände zu Wohnbebauung (17), Abstände zu bewohnten Einzelhäusern (18), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), der Windenergie substanziell Raum geben (30), Windenergie im Wald (31), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Belästigung durch Infraschall (2), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand (6), Abstände zu klassifizierten Straßen (19), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch optische Bedrängung (5), Natur und Landschaftsschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Erdfallgefährdung / Anforderungen an die Gründung von WEA (25), Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Grundwasser / Wasserhaushalt (24), Gasleitung westlich Behrensen (26)

Bürger 02 (Bürgerinitiative Tatort Weper)

Thema: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Natur und Landschaftsschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner) (7), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Belästigung durch Infraschall (2), Besonderer Artenschutz (Vögel) (12)

Bürger 03 (Bürgerinitiative Böllenberg)

(siehe auch Bürger 02 in Kap. 5.4)

Thema: Allgemeine Hinweise und Anregungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen (0), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner) (7), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Besonderer Artenschutz (Vögel und



Fledermäuse) (12), Abstände zu Wohnbebauung (17), der Windenergie substanziiell Raum geben (30), Windenergie im Wald (31)

Bürger 04 (6 nahezu gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Potenzialfläche G)

Thema: Es wird angeregt, die Fläche G in der 19. Änderung des F-Planes der Stadt Moringen als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (37)

Bürger 05 (9 nahezu gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Potenzialfläche I)

(siehe auch Bürger 03, 04, 06, 07, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 23 in Kap. 5.4)

Thema: Es wird angeregt, die Fläche I in der 19. Änderung des F-Planes der Stadt Moringen als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (39)

Bürger 06 (6 nahezu gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Potenzialfläche H)

(siehe auch Bürger 03, 04, 06, 07, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 23 in Kap. 5.4)

Thema: Es wird angeregt, die Fläche H in der 19. Änderung des F-Planes der Stadt Moringen als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (38)

Bürger 07 (67 nahezu gleichlautende Bürger-Stellungnahmen aus der Ortschaft Thüdinghausen)

Thema: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner), Verlust des persönlichen Schutzraumes (7), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Infraschall (2), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen) (4), Belästigung durch optische Bedrängung (5), Abstände zu Wohnbebauung (17), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand (6), Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken (41), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Beeinträchtigung der Dorfentwicklung (16), Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Grundwasser / Wasserhaushalt (24), Erdfallgefährdung / Anforderungen an die Gründung von WEA (25)



Bürger 08 (BayWa r.e. Wind GmbH)

(siehe auch Bürger 05 in Kap. 5.4)

Thema: Allgemeine Hinweise und Anregungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen (0), Abstände zu Wohnbebauung (17), Wunsch nach der Ausweisung zusätzlicher bzw. größerer Potenzialflächen (35), Mindestgröße der WEA-Konzentrationszonen (34), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Anregung, Fläche G als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (37), Anregung, Fläche H als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (38), Anregung, Fläche I als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (39), Anregung, Fläche L als WEA-Konzentrationszone auszuweisen (40)

Bürger 10⁶²

Thema: Allgemeine Hinweise und Anregungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen (0), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Naturschutzgebiete (14), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Schattenwurf (3), Militärische Übungsflüge - Tieffluggebiet (29), Befangenheit und mangelnde Neutralität des beauftragten Planungsbüros (36), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Abstände zu Wohnbebauung (17)

Bürger 11

Thema: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Beeinträchtigung der Dorfentwicklung (16), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Grundwasser / Wasserhaushalt (24), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Infraschall (2), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtmissionen) (4), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand (6), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner) (7), Abstände zu Wohnbebauung (17), Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken (41)

⁶² Die Bürger-Nummer 09 ist aus redaktionellen Gründen frei geblieben.



Bürger 12

Thema: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Geschützte Pflanzenarten (13), Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Grundwasser / Wasserhaushalt (24), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Beeinträchtigung der Dorfentwicklung (16), Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen) (4), Erdfallgefährdung / Anforderungen an die Gründung von WEA (25), Belästigung durch optische Bedrängung (5), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner), Verlust des persönlichen Schutzraumes (7), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Belästigung durch Infraschall (2), Abstände zu Wohnbebauung (17), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand (6), Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken (41)

Bürger 13

Thema: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Belästigung durch Infraschall (2), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner), Verlust des persönlichen Schutzraumes (7), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Mitspracherecht und Beteiligung der Bürger (10), Windenergie als energiepolitische Fehlentwicklung (28), Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (23), Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Grundwasser / Wasserhaushalt (24), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen) (4), Belästigung durch optische Bedrängung (5), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand (6), Abstände zu Wohnbebauung (17), Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken (41)

Bürger 14

Thema: Allgemeine Hinweise und Anregungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen (0), der Windenergie substanziell Raum geben (30), Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Grundwasser / Wasserhaushalt (24), Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (23), Beeinträchtigung der Dorfentwicklung (16), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes



(8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA (21), Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen) (4), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Infraschall (2), Belästigung durch Schattenwurf (3), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner), Verlust des persönlichen Schutzraumes (7), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Belästigung durch optische Bedrängung (5), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand (6), Windenergie und Pferdehaltung (27), Abstände zu Wohnbebauung (17), Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken (41)

Bürger 15

Thema: Der Einwender spricht sich gegen eine Ausweisung der Flächen G und H als WEA-Konzentrationszone in der 19. Änderung des F-Planes der Stadt Moringen aus (37), (38), Abstände zu Wohnbebauung (17), Abstände zu bewohnten Einzelhäusern (18), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA, v.a. Brand (6)

Bürger 16

(siehe auch Bürger 22 in Kap. 5.4)

Thema: Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15), Beeinträchtigung der Dorfentwicklung (16), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Verfügbarkeit der Grundstücke, Zustimmung der Eigentümer (32), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Infraschall (2), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen) (4), Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken (41)

Bürger 17 (UKA Hannover Projektentwicklung / UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG)

Thema: der Windenergie substanziell Raum geben (30), Besonderer Artenschutz (Vögel) (12), Abstände zu Wohnbebauung (17), darf der Rotor einer WEA über die Grenzen einer WEA-Konzentrationszone hinausreichen? (33)



Bürger 18

Thema: Angenommene Höhen zukünftiger WEA (20), Abstände zu Wohnbebauung (17), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch optische Bedrängung (5)

Bürger 19

Thema: Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Umgang mit Fläche I im Windenergiekonzept (39), Verfügbarkeit der Grundstücke, Zustimmung der Eigentümer (32), Belästigung durch Schattenwurf (3), Belästigung durch optische Bedrängung (5), Umgang mit Unfällen (Havarien) und Gefährdungen im Zusammenhang mit WEA: Eiswurf (6), Abstände zu Wohnbebauung (17), Belästigung durch Infraschall (2), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15)

Bürger 20

Thema: Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) (12), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (8), Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (9), Natur und Landschaftsschutz allgemein, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (11), Belästigung durch Lärm (Hörschall) (1), Belästigung durch Infraschall (2), Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner) (7), Wertverluste von Immobilien in der Umgebung der WEA-Standorte (15)

Bürger 21

Thema: Wunsch nach der Ausweisung zusätzlicher bzw. größerer Potenzialflächen: Nördlich Moringen („Döhlenken“) (35), Abstände zu Wohnbebauung (17), Abstände zu bewohnten Einzelhäusern (18)

Stellungnahme der Verwaltung zu den oben angesprochenen thematischen Aspekten (Nrn. 0. bis 41.)

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 19. Änderung des F-Planes führt insofern



nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und Steuerung. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergie substantziell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substantzielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurden die WEA-Potenzialflächen A bis M ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen im weiteren Verfahren auszuwählen sind.

1. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des F-Planes noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im F-Plan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Moringen liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m an der oberen Grenze dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der „vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“ dienen. Die Stadt Moringen betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m somit vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 600 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im Außenbereich (außerhalb geschlossener



Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen. Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) vertritt zum Thema ‚verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz‘ folgende Auffassung: *„Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“.*

2. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“.*

3. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.



4. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitergehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht über den F-Plan gesteuert werden kann.

Grundsätzlich trifft es zu, dass mit dieser Nachtkennzeichnung eine „Lichtverschmutzung“ einhergeht. Nächte sind von Natur aus durch Dunkelheit gekennzeichnet; bei wolkenlosem Himmel ist das nächtliche „Landschaftsbild“ durch Mond und Sternenhimmel geprägt. Diese Sinneswahrnehmung der Nacht wird durch vom Menschen verursachte Lichter, z.B. aufgrund von Verkehr, Gebäuden, Industrieanlagen oder WEA beeinträchtigt. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Errichtung von WEA im Zweifel ein Vorrang zukommt. Insofern setzen sich die Belange der Windenergienutzung im Regelfall durch gegenüber dem Interesse an der Bewahrung eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes.

5. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (1.000 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (600 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.



6. Umgang mit WEA-Unfällen - Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand

Als theoretisch mögliche Unfallrisiken sind das Umfallen oder ein Brand der WEA und infolgedessen das Abfallen einzelner Bauteile zu nennen. Das Umfallen der WEA oder das Abfallen einzelner Bauteile können durch die Baustatik der Anlagen sowie durch die technische Prüfung der Gesamtanlage sowie ihrer Komponenten und Teile ausgeschlossen werden.

Das getriebelose Antriebssystem von modernen WEA wirkt Bränden entgegen, die aus mechanischer Reibung entstehen könnten. Im Rahmen des Genehmigungsantrages ist der zuständigen Behörde ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

Die Gefahr, dass Menschen durch Unfälle, Brand oder Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko z.B. des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme).

Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: WEE 2016, Nr. 3.4.4.3). Im Vergleich zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung (Atomkraftwerke oder Kraftwerke auf Basis fossiler Brennstoffe) sind die Risiken, die von WEA ausgehen als vergleichsweise gering einzustufen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Reichweite möglicher Risiken. Windparks zählen nicht zu den Betrieben, die nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu beurteilen sind (siehe auch Kap. 7.2.13).

7. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner).

Verlust des persönlichen Schutzraumes

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung behandelt. Belangen des Immissionsschutzes wird mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (1.000 m zur Wohnbebauung, 600 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Auf diese Weise wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.



In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf und optische Bedrängung eingegangen.

8. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km). Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich. Alle Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Die mit der Windenergienutzung verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich nicht vermeiden und erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

9. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies gilt auch für die Ortsrandbereiche, zu denen ein Schutzabstand von 1.000 m eingehalten wird. Dennoch führen alle Potenzialflächen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen der Erholungslandschaft.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit abgemildert.

10. Mitspracherecht und Beteiligung der Bürger

Der geäußerte Vorwurf, dass das Mitspracherecht der Bürger genommen wurde, wird zurückgewiesen. Im Zuge des Verfahrens zur 19. Änderung des F-Planes der Stadt Moringen haben zahlreiche Bürgerinformationsveranstaltungen und öffentliche Ausschusssitzungen stattgefunden, in welchen das Windenergie-Konzept ausführlich vorgestellt und



diskutiert wurde. Auf Anregung aus der Politik und der Bevölkerung wurde der Abstandswert zur Wohnbebauung auf 1.000 m angehoben. Die Bauleitplanung hat nicht die Aufgabe, einen „Kompromiss“ mit den beteiligten Bürgern zu schließen, sondern es geht vielmehr um einen sachgerechten Ausgleich zwischen den objektiv zu ermittelnden öffentlichen und privaten Belangen. Diesen Ausgleich sieht die Stadt Moringen mit der 19. Änderung des F-Planes hergestellt. Mängel bei der Beteiligung der Bürger bestehen nicht.

11. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden in der Begründung sowie im Umweltbericht behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes wurde ein gutachtlicher Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019) erstellt. Weiterhin werden in zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft festgelegt.

12. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in der Begründung (Kap. 4.4.2) sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019) behandelt.

Vogelartenschutz: Die im Jahr 2016 erhobenen Kartierdaten (windenergiesensible Groß- und Greifvögel) bilden zusammen mit älteren Vorinformationen die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung. In den Jahren 2017 und 2018 haben zur Klärung bestimmter Fragestellungen ergänzende Kartierungen stattgefunden.

Die Belange des europäischen Artenschutzes wirken sich wie folgt auf das Windenergiekonzept Stadt Moringen aus:

- Der südliche (größere) Teil der Fläche I liegt im Nahbereich (< 1.000 m) zur Deponie Blankenhagen, welche ein bevorzugtes Nahrungshabitat, insbesondere für die Art Rotmilan darstellt.
- Fläche A befindet sich innerhalb des Mindestabstandes (3.000 m) zu einem Schwarzschorchbrutplatz; darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung weitere Brutreviere windenergiesensibler Arten.
- Fläche L liegt zentral innerhalb eines traditionellen Rotmilanschlafplatzes, welcher nachweislich seit Jahrzehnten alljährlich vom Spätsommer bis zum Winteranfang von 30 bis > 70 Individuen aufgesucht wird.

Diese drei Flächen werden aus den genannten Gründen nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen.



Der überwiegende Teil der verbleibenden Potenzialflächen (E, F, G, H, I-Nord und M) überlagern sich vollständig oder zu großen Flächenanteilen mit den empfohlenen Schutzradien für den Rotmilan (1.500 m).

Dieser Umstand führt jedoch nicht zwangsläufig zum Ausschluss dieser Flächen. Diese artenschutzrechtliche Konfliktlage entbindet die Stadt Moringen nicht von der Pflicht, für die Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum auszuweisen. Hierbei wird auch der Überzeugung gefolgt, dass eine Steuerung als solche bereits dem Schutz der Vogelarten dient. Mit der Steuerung wird erreicht, dass der Umfang der Windenergienutzung und damit auch die Zahl der WEA im Stadtgebiet zukünftig begrenzt sind. Weiterhin dient die Konzentration von WEA an ausgewählten Standorten dem Ziel, andere Landschaftsteile von WEA freizuhalten. Allein durch diese Steuerung wird somit das Kollisionsrisiko für sensible Vogelarten begrenzt.

Bei Rastvögeln können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden. In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Moringen, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel enthalten.

Als besonderes Phänomen ist der o.g. Rotmilan-Schlafplatz im Bereich des Moringer Beckens hervorzuheben.

Fledermausschutz: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern und anderen wertvollen Landschaftsteilen.

Kollisionsrisiken für die Artengruppe der Fledermäuse lassen sich v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober dennoch nicht ausschließen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diesen Konflikt durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen (Abschaltzeiten, Gondelmonitoring) wirksam zu vermeiden.

13. Geschützte Pflanzenarten

Bei den ausgewählten WEA-Potenzialflächen handelt es sich um Standorte, die überwiegend von Ackerflächen eingenommen werden. Geschützte Landschaftsteile und sonstige wertvolle Lebensräume wurden nicht als Potenzialfläche ausgewiesen. Dem Schutz gefährdeter und geschützter Pflanzenarten wurde auf diese Weise bereits in hohem Maße Rechnung getragen.

Eine Kartierung gefährdeter und geschützter Pflanzenarten ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens. Die Bearbeitung dieses Aspektes ist Gegenstand des



Genehmigungsverfahren. Für dieses erfolgt üblicherweise eine Biotoptypenkartierung einschließlich einer Erfassung gefährdeter und geschützter Pflanzenarten.

14. Naturschutzgebiete

Der Vorwurf eines „klaren Verstoßes gegen § 30 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG (Schutzgebiete)“ wird zurückgewiesen.

Das Naturschutzgebiet BR 103 ‚Weper‘ liegt in Teilen innerhalb der Stadt Moringen. Es umfasst westlich der Kernstadt Moringen die Kammlagen des Höhenzuges Weper. Eine Windenergienutzung ist in diesem Gebiet ausgeschlossen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche beträgt 1.300 m. Die im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandskriterien führen dazu, dass die WEA-Potenzialflächen nicht an die Naturschutz- und FFH-Gebiete angrenzen, sondern jeweils einen Abstand zu den geschützten Gebieten einhalten. Durch WEA erfolgt zudem keine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops Trockenrasen innerhalb von Naturschutzgebieten.

15. Wertverlust von Immobilien

Die Errichtung von WEA wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 19. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Die Stadt Moringen geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertverlusten von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die



Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

16. Beeinträchtigung der Dorfentwicklung

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes wird durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohn- und Dorfgebieten (1.000 m) Beeinträchtigungen der Dorfentwicklung vorgebeugt. Die Zukunft der Dörfer sowie eine erfolgreiche ‚Dorferneuerung‘ auf der Grundlage öffentlicher Förderprogramme werden durch die Windenergienutzung nicht gefährdet. Auch die zukünftige Planung und Entwicklung von Neubaugebieten wird durch das Windenergie-Konzept nicht behindert. Im Gegenteil - eine ungesteuerte Errichtung von WEA im Stadtgebiet (‚Wildwuchs‘) könnte nachteilige Folgen für die Stadt- und Dorfentwicklung haben, welche mit der vorliegenden Planung (19. Änderung des F-Planes) vermieden werden.

17. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen. In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Moringen gewählte Abstand von 1.000 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

18. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 200 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 600 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 600 m die



verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

19. Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften:

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m (bei der BAB 7: 40 m) beidseitig der Fahrbahn. In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m (bei der BAB 7: 40 - 100 m) vom Fahrbahnrand. In dieser Zone benötigt die Errichtung von WEA eine Zustimmung der Landestraßenbaubehörde. Da diese Zustimmung in der Regel nicht erteilt wird, wird die Anbaubeschränkungszone als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Darüber hinaus gibt es einerseits die Empfehlung von Seiten der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung, größere Abstände zwischen WEA und Fahrbahnrand einzuhalten (s. Erlass: ‚Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen‘ vom 21.06.2016). Andererseits wird in diesem Erlass ausgeführt, dass die konkrete Bemessung des erforderlichen Abstandes nur im Einzelfall erfolgen kann, in Abhängigkeit von Schutzvorkehrungen, z.B. gegenüber Eiswurf, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden können. Diese Einzelfallprüfung kann der Flächennutzungsplan nicht vorwegnehmen.

Die vergleichsweise niedrigen Abstandswerte zu Straßen begründen sich außerdem wie folgt: Die Stadt Moringen verfolgt mit dem Windenergie-Konzept die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.



20. Angenommene Höhen zukünftiger WEA

Im Rahmen des Windenergiekonzeptes der Stadt Moringen nehmen einige Abstandswerte Bezug auf eine angenommene Höhe zukünftiger WEA. Als Grundlage für diese Angaben ist eine sogenannte Referenzanlage zu bestimmen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, einen realistischen Maßstab für die Bemessung der Tabuzonen zu erhalten⁶³. Eine verbindliche Vorgabe für zukünftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist damit nicht verbunden.

Bei der Bestimmung der Referenzanlage orientiert sich die Stadt an dem Windenergieerlass (WEE 2016, Anlage 2, Tabelle 3). Darin wird Folgendes ausgeführt: „Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m)“. Hieraus wird die Formel $2 H = 400$ m abgeleitet, wobei H die die Gesamthöhe der Referenzanlage bezeichnet.

Auf dieser Grundlage geht die Stadt Moringen in ihrer Planung von folgender Referenzanlage aus: Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m, Gesamthöhe 200 m.

21. Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA

Für die Stadt Moringen liegen Winddaten der Windpotenzialstudie des Landkreis Norderheim für eine Höhe von 80 m sowie von 140 m über Grund sowie Daten des DWD für eine Höhe von 100 m über Grund vor (siehe Karte 9 in Anhang 4). Diese Daten dienen als Grundlage für die Bearbeitung der Windenergiekonzeption und der 19. Änderung des F-Planes. Für die Potenzialflächen werden in einer Höhe von 140 m Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 bis 6,2 m/sec., in Potenzialfläche I auf Teilbereichen bis 6,6 m/sec. angegeben. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. Weitere detailliertere Ertragsprognosen sind von den Vorhabenträgern einzuholen und sind nicht Gegenstand des vorbereitenden Flächennutzungsplans.

22. Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren?

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige

⁶³ Siehe hierzu z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019 - 12 KN 226/17, Rn. 89.



‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts.

Eine Genehmigung von WEA könnte sogar auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden, ganz ohne dass im F-Plan Regelungen zur Windenergie enthalten wären.

Dies ist jedoch von der Stadt Moringen nicht gewünscht, da sie mit dem F-Plan Einfluss auf die Windenergienutzung im Stadtgebiet nehmen möchte.

Fragen des besonderen Artenschutzes (v.a. zu Brutvögeln) wurden für die 19. Änderung des F-Planes umfassend bearbeitet. Die Erfassung und Bearbeitung darüber hinausgehender, vertiefender artenschutzrechtlicher Aspekte ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens (siehe zu dieser ‚Arbeitsteilung‘ auch die Ausführungen im Artenschutz-Leitfaden, MU 2016).

23. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten in jedem Windpark - unabhängig vom konkreten Standort - auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in den Boden müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Hinweise zum Bodenschutz werden in Kap. 7.2.3 gegeben.

24. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser / Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes oder im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens befindet. Die WEA-Potenzialflächen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutz- und Einzugsgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren



wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Gesetzliche oder natürliche Überschwemmungsgebiete von Fließgewässern werden von den Potenzialflächen der Windenergiekonzeption nicht berührt.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser ablaufen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Sammlung von Niederschlagswasser. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

25. Erdfallgefährdung / Anforderungen an die Gründung von WEA

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat sich im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Thema Erdfallgefährdung und Gründung geäußert (Stellungnahmen vom 29.08.2017 und 04.10.2018). Die Ergebnisse sind in Kap. 4.5.3.3 beschrieben.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass das Thema Erdfallgefährdung im Zuge der späteren Baugrunduntersuchungen zu beachten ist. Die grundsätzliche Eignung der WEA-Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung wird vom LBEG nicht in Frage gestellt. Es wird empfohlen, die Gründung der WEA so vorzunehmen dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion der WEA schadlos aufgenommen werden. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone Fläche E sind - sofern ein Bedarf hierfür festgestellt wird - weitere Sicherungsmaßnahmen (Beobachtungskonzept, Alarmkonzept) vorzusehen.

26. Gasleitung westlich Behrensen

Der Standort der Gasleitung westlich Behrensen ist bekannt.

Gasleitungen werden im Windenergie-Konzept zwar beachtet, sie werden jedoch nicht als Tabuzone qualifiziert. Dies begründet sich wie folgt: Tabuzonen schließen eine Windenergienutzung aus; dies bedeutet regelmäßig, dass kein Teil der WEA in die Tabuzonen hineinreichen darf. Maßgeblich ist hierfür die Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes. Eine Gasleitung ist in diesem Sinne keine Tabuzone. Zwar muss beidseitig einer Gasleitung ein Schutzstreifen von WEA freigehalten werden. Dieser Schutzstreifen bezieht sich



in der Regel jedoch auf den Mastfuß bzw. das Fundament der WEA. Somit ist es möglich, dass die betreffende Gasleitung trotz Einhaltung des Schutzstreifens von den sich drehenden Rotorblättern im Luftraum überstrichen wird. Insofern sind die Gasleitungen zwar bei der konkreten Standortwahl der WEA zu beachten, sie sind jedoch im Sinne dieses Konzeptes keine Tabuzonen. Gleiches gilt auch für andere unterirdische Versorgungsleitungen.

27. Pferdehaltung

Zum Thema Pferdehaltung und WEA liegen mehrere Gerichtsurteile vor. Beispielhaft wird hier das VG München (M 1 K 13.2056 - 16.07.2013) zitiert: „*Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden*“. In diesem Urteil wird ein biologisches Gutachten zum Thema Pferde und WEA (Uni Bielefeld 2004) zitiert, welches zu folgendem Ergebnis kommt: Ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden ist eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von WEA ausgehenden Reize zu erwarten. Heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen sind auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten. Die nächstgelegene Potenzialfläche ist mindestens 1.200 m zur vorhandenen Pferdesportanlage in Moringen entfernt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Pferdehaltung durch die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen beeinträchtigt wird. Somit wird auch die wirtschaftliche Existenz pferdehaltender Betriebe durch die Planung nicht gefährdet.

28. Energiepolitische Fehlentwicklung

Die Nutzung der Windenergie an Land liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Sie nimmt eine zentrale Rolle in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung ein. Ihre herausgehobene Bedeutung ist auch legislativ umfassend umgesetzt, z.B. in § 1 EEG und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Ziel, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Ziel der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Übrigen nicht die maximale Ausnutzung der Windenergie-Potenziale im Stadtgebiet, sondern die räumliche Steuerung und Begrenzung dieser Nutzung.



29. Militärische Übungsflüge - Tieffluggebiet

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden zwei Mal an dem Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung des F-Planes beteiligt. In der Stellungnahme vom 25.07.2017 wird grundsätzlich festgestellt, dass in den Potenzialflächen „die Errichtung von Windenergieanlagen möglich“ ist. Konflikte mit Belangen des militärischen Flugverkehrs werden nicht vorgetragen. Insofern stehen der Windenergienutzung in den Potenzialflächen keine Belange des militärischen Luftverkehrs entgegen.

30. Der Windenergie substanziell Raum geben

Die Stadt Moringen verfolgt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel der Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet substanziell Raum zu geben. Diese Anforderung wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung an die räumliche Steuerung von WEA gestellt. Ausführungen hierzu sind in Kap. 4.7 enthalten. Im Ergebnis kommt die Stadt Moringen zu dem Ergebnis, dass sie mit den WEA-Konzentrationszonen 1 bis 4 (Flächen E, F, G und M) im Umfang von 133,1 ha der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum gibt.

31. Windenergie im Wald

Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP) sieht vor, dass Wald im Regelfall von Windenergienutzung frei gehalten werden soll. Nur in wenigen, begründeten Ausnahmefällen ist eine Windenergienutzung im Wald vorgesehen. Eine solche Ausnahmesituation liegt im Gebiet der Stadt Moringen nicht vor: Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird nachgewiesen, dass Potenzialflächen für WEA im Offenland zur Verfügung stehen.

Zusammenhängende Waldflächen sind in Moringen vor allem im Solling, an Ahlsburg, Böllenberg und Hagenberg sowie teilweise an der Weper vorhanden. Diese Waldflächen weisen eine hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz auf, es sind wichtige Erholungsbereiche und sie sind teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen soll im Stadtgebiet von Moringen nicht erfolgen.

32. Verfügbarkeit der Grundstücke, Zustimmung der Eigentümer

Die Prüfung der Verfügbarkeit von Grundstücken und die Zustimmung der Eigentümer ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Bereitschaft von Flächeneigentümern, Grundstücke für eine Windenergienutzung zu verpachten, kann sich im Laufe der



Zeit ändern und sie ist von vielen Faktoren abhängig, die der F-Plan nicht beeinflussen kann.

33. Darf der Rotor einer WEA über die Grenzen einer WEA-Konzentrationszone hinausreichen?

Das Windenergie-Konzept der Stadt Moringen wird unter der Voraussetzung erstellt, dass die äußeren Grenzen der dargestellten WEA-Konzentrationszonen von zukünftigen WEA mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor) eingehalten werden müssen. Diese Vorgehensweise folgt der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04); ebenso auch VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10). Es ist somit nicht ausreichend, nur den Mastfuß innerhalb der WEA-Konzentrationszonen zu platzieren.

34. Mindestgröße der WEA-Konzentrationszonen (nicht < 11 ha)

Eine gesetzlich vorgegebene Mindestgröße von WEA-Konzentrationszonen oder Mindestanzahl von WEA, welche in einer WEA-Konzentrationszone Platz finden müssen, gibt es nicht. Die in der Vergangenheit geäußerte Empfehlung, dass WEA-Konzentrationszonen Raum für mindestens 3 WEA geben sollten, ist in dieser Weise nicht mehr anwendbar. Dies wurde vom BVerwG (Urteil v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18, Rn. 22 ff.) ausdrücklich klargestellt.

Es ist somit grundsätzlich möglich, den erforderlichen substanziellen Raum für die Windenergie durch wenige große oder durch mehrere kleine Flächen zu schaffen. Hierbei sollte das Ziel einer sinnvollen Konzentrationswirkung im Blick behalten werden.

Bei der Auswahl unter den Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen sollen auch verhältnismäßig kleine Flächen nicht vorschnell ausgeschieden werden. Daher werden lediglich Potenzialflächen mit einer Größe < 10 ha im Rahmen der Abwägung generell ausgeschieden. Diese Flächen sind noch nicht einmal geeignet, Raum für zwei WEA zu geben. Insofern handelt es sich bei diesen Flächen um unerwünschte ‚Singlestandorte‘.

35. Ausweisung zusätzlicher bzw. größerer Potenzialflächen

In mehreren Einwendungen wird angeregt, die WEA-Potenzialflächen gegenüber der derzeitigen Abgrenzung zu vergrößern. Insbesondere zielen diese Einwendungen darauf ab, die Abstände zur Wohnbebauung zu verringern (z.B. auf 800 m) sowie die artenschutzrechtlichen Belange geringer zu gewichten (z.B. bei der Fläche I). In einer weiteren Stellungnahme wird die Ausweisung zusätzlicher Flächen nördlich von Moringen / Kirchberg als WEA-Konzentrationszone angeregt. Diesen Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Gründe hierfür sind in der Begründung (Kap. 4.2.2.1, Kap. 4.5) dargelegt.



36. Befangenheit und mangelnde Neutralität des beauftragten Planungsbüros

Der Vorwurf, dass das beauftragte Planungsbüro befangen ist und das Windenergie-Konzept nicht objektiv und unabhängig bearbeitet, wird ausdrücklich zurückgewiesen.

37. Umgang mit Fläche G im Windenergiekonzept

Die Gründe für die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen ist in Kap. 4.5.1.2 erläutert. Die Stadt verfolgt bei dieser Auswahl folgenden Zweck: *„In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“*

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Die Entscheidung für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind z. B. Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Aus diesen Gründen und um eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über den gesamten Halbkreis zu vermeiden, wurde die Abwägungsentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen.

Die Potenzialfläche G wird mit einer Größe von 38,24 ha als WEA-Konzentrationszone 3 im F-Plan der Stadt Moringen dargestellt. Der Anregung der Einwender, die



Potenzialflächen H und/oder I zusätzlich als WEA-Konzentrationszone(n) in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

38. Umgang mit Fläche H im Windenergiekonzept

Siehe unter Nr. 37.

39. Umgang mit Fläche I im Windenergiekonzept

Siehe unter Nr. 37.

40. Umgang mit Fläche L im Windenergiekonzept

Aufgrund des Rotmilan-Schlafplatzes im Moringer Becken sieht die Stadt Moringen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan, wenn in der Potenzialfläche L WEA errichtet würden. Die Gefährdung des Rotmilans besteht alljährlich in den Spätsommer- und Herbstmonaten. Weil es sich beim Rotmilan um eine tagaktive Vogelart handelt, wäre als Maßnahme gegen das Kollisionsrisiko eine Abschaltung der WEA tagsüber in den o.g. Monaten theoretisch denkbar. Da es sich jedoch um windstarke Herbstmonate handelt, ist davon auszugehen, dass hierdurch der wirtschaftliche Betrieb von WEA gefährdet würde. Daher hat die Stadt Moringen in hohem Maße Zweifel daran, dass eine Windenergienutzung in Fläche L vollziehbar ist. Auf die Darstellung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone wird daher verzichtet.

41. Keine WEA-Konzentrationszone im Moringer Becken

Zahlreiche Einwender, insbesondere aus der Ortschaft Thüdinghausen, haben die Forderung aufgestellt, im Moringer Becken auf eine Windenergienutzung zu verzichten. Da die Potenzialfläche L aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommt (siehe unter Nr. 40), bleibt der zentrale Bereich des Moringer Beckens im Stadtgebiet frei von WEA. Auf diese Weise wird auch dem Anliegen zahlreicher Einwender entsprochen.

Als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wird dagegen die - relativ kleine - Potenzialfläche M, welche am südöstlichen Rand des Moringer Beckens liegt. Diese Fläche ist als Bestandteil des Windenergiekonzeptes notwendig, um dieser Nutzung im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben (s. Kap. 4.5.1.3).



5.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Sie wurden mit Schreiben vom 14.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.08.2017 aufgefordert. Von 21 Stellen sind Antworten eingegangen. Elf dieser Stellungnahmen enthielten Anregungen und Bedenken, welche eine Abwägung erforderlich machten (s. Anhang 5). Hierüber wurde ein Abwägungsdokument (35 Seiten) gefertigt, in welchem ausführlich beschrieben ist, wie die Einwendungen für die 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden.

Im Einzelnen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen und in der angegebenen Art und Weise von der Stadt Moringen in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt (zusammenfassende Darstellung):

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) (Wehrverwaltung)

Thema: Militärische Belange

Kurzfassung der Anregungen: Die Stellungnahme des BAIADBw bezieht sich auf die LVR-Radaranlage Auenhausen in einer Entfernung von 40 - 50 km zu den geplanten WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Moringen.

Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 462 m und 496 m über NN.

Grundsätzlich ist in den vier geplanten WEA-Konzentrationszonen die Errichtung von WEA möglich. Genauer wird sich die Bundeswehr im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Stellungnahme der Verwaltung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Beurteilung der militärischen Belange auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht möglich ist.

Hervorzuheben ist die Aussage des BAIADBw, dass innerhalb der Potenzialflächen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Die Belange der Bundeswehr führen somit nicht zu einer Tabuzone gegenüber einer Errichtung von WEA.

Auf der Grundlage der vom BAIADBw mitgeteilten Erfassungshöhe ihrer Radaranlage lässt sich festhalten, dass sich für die vier geplanten WEA-Konzentrationszonen voraussichtlich nicht mit Restriktionen aufgrund militärischer Belange zu rechnen ist.



Bundesnetzagentur (BNetzA)

Thema: Suedlink, Richtfunk

Die Stellungnahme wurde abgelöst durch die aktuellere Stellungnahme vom 16.10.2018 (⇒ siehe unten).

E.ON Avacon AG

Thema: Leitungstrassen

Kurzfassung der Anregungen: Für die Potenzialflächen F, L und M liegt eine Betroffenheit der E.ON Avacon AG vor.

Für die Potenzialflächen E, G, H, I und J liegt keine Betroffenheit der E.ON Avacon AG vor.

Im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen (19. Änderung des F-Planes) befinden sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH:

- LH-10-1015 Godenau-Hardeggen (Mast 130 bis Mast 134)
- LH-10-1025 Hardeggen-Pöhlde (Mast 017 bis Mast 018) und
- LH-10-1135 Hardeggen-Northeim (Mast 285 bis Mast 288).

Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) ist zwischen der Turmachse der WEA und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$.

Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der WEA befindet. Hierfür ist ein unabhängiges Gutachten zu erstellen. Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.

Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und vom äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,0 m einzuhalten.

Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht.

Die Maststandorte der Freileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung der Stadt Moringen seitens der E.ON Avacon keine Bedenken.



Stellungnahme der Verwaltung: Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde zu Freileitungen ≥ 110 kV ein genereller Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster Stellung‘ eingehalten werden müssen.

Eine abschließende Entscheidung über die einzuhaltenden Abstände und über ggf. erforderliche Auflagen kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zu den Hinweisen der Avacon AG.

Flecken Nörten-Hardenberg

Thema: Abstandsflächen zu Ortslagen und Gebäuden

Kurzfassung der Anregungen: Der Flecken Nörten-Hardenberg hat Abstandsflächen zur Steuerung von WEA in seinem Gemeindegebiet beschlossen. Damit wurde festgelegt, dass ein 1.000-Meter-Abstand zu bebauten Ortslagen und 450 Meter zu Einzelgehöften eingehalten werden sollen. Es wird darum gebeten, die Planungen entsprechend der bestehenden Beschlusslage des Gemeinderates auszurichten.

Stellungnahme der Verwaltung: Von der Stadt Moringen wird zu Wohn- und Mischgebieten ein Abstand von 1.000 m berücksichtigt, welcher sich in einen ‚harten Anteil‘ von 400 m und einen ‚weichen Anteil‘ von 600 m aufteilt.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich wird eine harte Tabuzone von 400 m angenommen. Als weiche Tabuzone wird ein zusätzlicher Abstand von 200 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 600 m ergibt.

Diese Abstandswerte stehen nicht im Widerspruch zu den Anregungen des Flecken Nörden-Hardenberg. Der vorgetragenen Anregung wird auf diese Weise entsprochen.

Flugwissenschaftliche Fachgruppe Göttingen e.V. (FFG)

Thema: Segelfluggeländer auf der Weper

Kurzfassung der Anregungen: Das Segelfluggelände auf der Weper besitzt eine luftrechtliche, dauerhafte Zulassung für Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte sowie für Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse zum Luftfahrzeugschlepp. Neben



dem Flugsport wird auch die Ausbildung zum Flugzeugführer von Segelflugzeugen und Motorseglern durchgeführt.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen bezüglich der Errichtung von WEA werden von der FFG detailliert beschrieben.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Segelfluggelände auf der Weper (inkl. seiner Anflugstrecken) befindet sich in einer Entfernung von 1,6 km zur nächstgelegenen Windenergie-Potenzialfläche I. Dieser Abstand ist ausreichend zum Schutz des Flugsports. Eine Beeinträchtigung des Segelflugverkehrs wird somit nicht eintreten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Thema: Rohstoffwirtschaft, Bergaufsicht, Landwirtschaft / Bodenschutz, Hydrogeologie, Bauwirtschaft

Kurzfassung der Anregungen:

Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtsch./Bodenschutz:

Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie der Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (gem. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung) werden fachliche Hinweise gegeben:

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planung betroffenen Böden in weiten Teilen aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit landesweit zu den schutzwürdigen Böden gezählt werden.

Des Weiteren wird auf die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden in den Planbereichen hingewiesen. Es wird empfohlen, die weitere Planung und die Baumaßnahmen durch eine fachkompetente Person bodenkundlich begleiten zu lassen (bodenkundlichen Baubegleitung).

Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie:

Die Stellungnahme wurde abgelöst durch die aktuellere Stellungnahme vom 04.10.2018 (⇒ siehe unten).

Stellungnahme des Fachbereichs Bauwirtschaft:

Die Stellungnahme wurde abgelöst durch die aktuellere Stellungnahme vom 04.10.2018 (⇒ siehe unten).

Stellungnahme der Verwaltung: Der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz stellt fest, dass in allen Potenzialflächen Böden vorhanden sind, welche aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig anzusehen sind.



Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen im F-Plan bestehen folgende Rahmenbedingungen: WEA sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich privilegiert. Mit der Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen erfolgt somit keine Neuplanung von Windenergie-Standorten, sondern es wird eine räumliche Eingrenzung der Windenergienutzung vorgenommen. Insofern dient diese Planung grundsätzlich einer Begrenzung der Inanspruchnahme von Böden. Das Stadtgebiet von Moringen weist außerhalb der Wälder und Landschaftsschutzgebiete auf großen Flächen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht ihrer Pflicht, Flächen für eine substantielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Eine Inanspruchnahme von Böden für die Errichtung von WEA ist somit unvermeidbar.

Der Umfang der Inanspruchnahme von Böden ist bei der Errichtung von WEA begrenzt. Es handelt sich um Flächen für Fundamente, um Zuwegungen und -leitungen sowie um Kranstellflächen.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Böden gegenüber Verdichtung während des Betriebs können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden (Vermeidungsmaßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Anregung, für die zukünftigen Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, wird von der Stadt Moringen unterstützt.

Landkreis Northeim

Thema: Fachbereich Bauen und Umwelt (Bodendenkmalpflege, Brandschutz, Wasserwirtschaft), Stabsstelle „Wirtschafts- und Projektförderung“

Kurzfassung der Anregungen:

Bodendenkmalpflege:

- Potenzialflächen G, H, I und J: Aus denkmalrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geltend gemacht.
- Potenzialflächen E, F, L und M: Aus denkmalrechtlicher Sicht werden Bedenken geltend gemacht. In den überplanten Bereichen sind Bodendenkmäler bekannt. Die Bodendenkmäler könnten durch die geplanten WEA vollständig oder in Teilbereichen zerstört werden. Es handelt sich um eine mittelalterliche Wüstung (Moringen, FStNr. 25), eine Schanze bzw. Warte (Moringen, FStNr. 57) und vorgeschichtliche Siedlungen (Behrensen, FStNrn. 14, 15, 17; Thüdinghausen, FStNr. 8). Es wird vorgeschlagen, die Bereiche mit Bodendenkmälern großflächig aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans herauszunehmen. Das böte die Möglichkeit, die Bodendenkmäler gemäß § 6 NDSchG (Pflicht zur Erhaltung) weiterhin vollständig zu schützen.



Brandschutz: Es werden Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung gegeben.

Wasserwirtschaft:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche "M" evtl. das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Ümmelbaches mit einer Teilfläche tangieren könnte.
- Es werden Hinweise zum zukünftigen Bau von Zufahrtswegen (mit Gewässerverrohrungen) gegeben.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Betrieb der WEA mit Schmierstoffen, z.B. im Rahmen von Wartungsarbeiten, umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden. Es wird verwiesen auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Kreisstraßen: In der weiteren Planung von WEA ist der Windenergieerlass (WEE 2016) bezüglich der Abstände zu Kreisstraßen einzuhalten.

Gesundheitsdienste: Aus gesundheitlicher Sicht werden die vorgesehenen Abstände zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen sowie zu Einzelhäusern im Außenbereich befürwortet.

Da Berechnungen der Lärmimmission erst auf Grundlage einer konkreten Windpark-Planung möglich sind, erfolgt eine Stellungnahme zur Lärmbelastung nach Vorliegen entsprechender Ergebnisse zum späteren Zeitpunkt.

Die Baumaßnahmen dürfen den Boden nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass Grund- und Trinkwasservorkommen beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch die Errichtungsphase.

Stabsstelle 3 „Wirtschafts- und Projektförderung“: Die Errichtung von WEA trägt zum Gelingen der Energiewende bei. Darüber hinaus kommt den WEA auch eine wirtschafts-, struktur-, und arbeitsmarktpolitische bedeutsame Rolle in Niedersachsen zu.

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Bildung von WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Moringen verhindert eine breite Streuung von WEA über das ganze Stadtgebiet. Die in der vorliegenden Planung vorgesehene räumliche Steuerung der Windenergienutzung erscheint sinnvoll.

Stellungnahme der Verwaltung: Zu Bodendenkmalpflege: Nach ergänzender Abstimmung und nochmaliger Prüfung durch den Landkreis Northeim (Untere Denkmalschutzbehörde, E-Mail vom 07.02.2018) wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Sofern von zukünftigen Windpark-Planungen innerhalb der WEA-Konzentrationszonen Bodendenkmale berührt werden können, ist die konkrete Sachlage jeweils für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Vorhabenträger müssen damit rechnen, dass die Erdarbeiten nur unter Auflagen durchgeführt werden dürfen bzw.



dass eine archäologische Sondierung des Baufeldes vor Beginn der Bauarbeiten notwendig werden kann. Konkrete Regelungen bezüglich der archäologischen Belange werden im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Northeim getroffen.

Bei den archäologischen Fundstellen handelt es sich um Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die in den Boden eingreifenden Erdarbeiten bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Zu Brandschutz, Wasserwirtschaft, Kreisstraßen, Gesundheitsdienste Wirtschafts- und Projektförderung: Die Hinweise zu den Themenbereichen Brandschutz, Wasserwirtschaft, Kreisstraßen, Gesundheitsdienste Wirtschafts- und Projektförderung werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim (NLStbV)

Thema: Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; verkehrliche Belange

Kurzfassung der Anregungen:

Die Stellungnahme wurde abgelöst durch die aktuellere Stellungnahme vom 30.10.2018 (⇒ siehe Kap. 5.4).

TenneT TSO GmbH

Thema: Vorhandene und geplante Leitungstrassen, Suedlink

Kurzfassung der Anregungen:

Hochspannungs-Freileitungen: Die Flächen E, L und M der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden 220-kV-Leitung Lehrte- Hardeggen. Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der WEA (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.

Zu der geplanten 380-kV-Leitung Lamspringe- Hardeggen (LH-10-3034):

Diese Leitung wird von den Flächen E und L berührt. Die in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für WEA ausgewiesenen Gebiete E und L haben zu der Antragstrasse



380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt B (Freileitungsbereich) eine Näherung von rd. 90 m (80 m + 10 m) zur Trassenachse. Es wird auf die Normabstände hingewiesen, d. h. die WEA müssen mindesten einen Abstand 1,5-facher Rotordurchmesser zum äußeren Leiterseil aufweisen.

Sollte sich im konkreten Genehmigungsverfahren einer WEA die Notwendigkeit größerer Abstände ergeben, so ist sicherzustellen, dass die Konzentrationszone im F-Plan nicht ganz vollständig ausgenutzt werden wird.

Suedlink: Die geplante Leitungstrasse Suedlink wird von den Flächen E und M berührt. Vorranggebiete für Windenergienutzung werden der Raumwiderstandsklasse II (hoch) zugeordnet, da hier die konkreten Standorte der WEA noch nicht feststehen und durch das Vorhaben ggf. eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete verursacht werden könnte. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbliebe jedoch in den Bereichen der geplanten WEA-Konzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage.

(Siehe zum Suedlink auch die aktuellere Stellungnahme der TenneT vom 15.10.2018).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Hochspannungs-Freileitungen: Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde zu Freileitungen ≥ 110 kV ein genereller Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde.

Zu beachten ist, dass die im F-Plan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster Stellung‘ eingehalten werden müssen.

Eine abschließende Entscheidung über die einzuhaltenden Abstände und über ggf. erforderliche Auflagen (z.B. Schwingungsschutzmaßnahmen) kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Die Potenzialfläche L wird nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen.

Zu Suedlink: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungen für den Suedlink in Erdverkabelung noch in einem sehr frühen Planungsstadium befinden, in welchem noch mehrere Alternativen geprüft werden. Es ist somit keineswegs sicher, dass der durch das Stadtgebiet verlaufende Trassenkorridor auch tatsächlich für den Suedlink in Anspruch genommen wird.

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für eine mögliche Suedlink-Trasse. Sie ‚versperren‘ jedoch nicht vollständig diesen Korridor, sondern sie reichen jeweils von einer Seite bis maximal in die Mitte des Korridors hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann. Es



ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA möglich erscheinen lässt.

Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone gegenüber einer möglichen Windenergienutzung.

Die Stadt Moringen begrüßt in diesem Sinne die Information der Firma Tennet, dass nach derzeitigem Kenntnisstand „in den Bereichen der geplanten Windkonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage“ verbleibt.

Insofern steht der Suedlink-Korridor einer Errichtung von WEA innerhalb der Potenzialflächen nicht entgegen.

Telefonica E-Plus

Thema: Richtfunkverbindungen

Kurzfassung der Anregungen: Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- In der Nähe der geplanten Konzentrationszonen verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen diese Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- Folgende Teilgebiete sind betroffen: Teilgebiete E, J und M. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen.

Die Telekommunikationslinien entsprechen einem horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche).

Alle geplanten WEA-Masten, Rotoren und Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens ca. 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens ca. 20 m einhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.



Stellungnahme der Verwaltung: Gemäß der Stellungnahme von Telefónica E-Plus werden die Potenzialflächen E, J und M von Richtfunktrassen tangiert.

Die privaten Richtfunkbetreiber verfügen i.d.R. nicht über eine streckenbezogene Genehmigung. Die Strecken werden auch in keinen amtlichen Planwerken verzeichnet. Insofern besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Richtfunkbetreibers auf einen dauerhaft störungsfreien Betrieb seiner Funkstrecken. Daher wird auf die Belange der Richtfunktrassen zwar im Rahmen der Abwägung eingegangen; sie haben jedoch nicht das Gewicht einer (harten oder weichen) Tabuzone.

Eine Berücksichtigung der Richtfunktrasse kann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Verfahren wird über die genauen Standorte, die Höhe und die Rotorblattlänge der zu genehmigenden WEA entschieden. Eine kleinräumige Konfliktlösung zwischen den Belangen des Richtfunks und den Belangen der Windenergienutzung erscheint im Rahmen der Genehmigung sinnvoll und möglich.

Telefonica O2

Thema: Richtfunkverbindungen

Kurzfassung der Anregungen: Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind folgende Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- In der Nähe der geplanten Konzentrationszonen verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen diese Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- Folgende Teilgebiete sind betroffen: E, F, G und L. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen.

Die Telekommunikationslinien entsprechen einem horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche).

Alle geplanten WEA-Masten, Rotoren und Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens ca. 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens ca. 20 m einhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.



Stellungnahme der Verwaltung: Gemäß der Stellungnahme von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG werden die Potenzialflächen E, F, G und L von Richtfunktrassen tangiert.

Die privaten Richtfunkbetreiber verfügen i.d.R. nicht über eine streckenbezogene Genehmigung. Die Strecken werden auch in keinen amtlichen Planwerken verzeichnet. Insofern besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Richtfunkbetreibers auf einen dauerhaft störungsfreien Betrieb seiner Funkstrecken. Daher wird auf die Belange der Richtfunktrassen zwar im Rahmen der Abwägung eingegangen; sie haben jedoch nicht das Gewicht einer (harten oder weichen) Tabuzone.

Eine Berücksichtigung der Richtfunktrasse kann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Verfahren wird über die genauen Standorte, die Höhe und die Rotorblattlänge der zu genehmigenden WEA entschieden. Eine kleinräumige Konfliktlösung zwischen den Belangen des Richtfunks und den Belangen der Windenergienutzung erscheint im Rahmen der Genehmigung sinnvoll und möglich.

5.4 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Beschluss über die Entwurfsfassung für die öffentliche Auslage wurde vom Rat der Stadt Moringen am 08.05.2018 gefasst. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde im Zeitraum vom 13.09.2018 bis zum 19.10.2018 durchgeführt.

Es gingen Stellungnahmen ein von zwei Bürgerinitiativen, vier Firmen (Projektentwickler im Bereich Windenergie) und 18 Bürgern (s. Anhang 5). Es wurde ein Abwägungsdokument (111 Seiten) gefertigt, aus welchem hervorgeht, wie die Einwendungen für die 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden.

Im Einzelnen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen und in der angegebenen Art und Weise von der Stadt Moringen in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt (zusammenfassende Darstellung):

Bürger 01 (Bürgerinitiative Moringer Becken)

Thema: Kritik am Windenergiekonzept (Begründung und Umweltbericht), artenschutzrechtliche Belange (v.a. Vogel- und Fledermausschutz) etc.

Kurzfassung der Anregungen:

Stellungnahme vom 23.01.2018: Es werden folgende Themen angesprochen:



- Infraschall durch WEA und seine Wirkung auf Mensch und Tier
- Ausreichender Abstand von WEA zum Menschen (Kernforderung: zehnfache Anlagenhöhe, 10 H)
- Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg im Raum Thüdinghausen, Notwendigkeit einer Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme vom 26.03.2018: Alle gefestigten artenschutzrechtlichen Erkenntnisse (auch zum Rotmilanschlafplatz) müssen im den öffentlich tagenden Bauausschuss beraten werden. Dies gilt auch für alle beim Landkreis Northeim vorliegenden Gutachten zum Konfliktthema Windenergie / Rotmilan und für die von der BI gemeldeten avifaunistischen Beobachtungen.

Sollte letztendlich im gesamten Stadtgebiet keine Flächenausweisung möglich sein (Null-Lösung) und wäre dies nachvollziehbar und überprüfbar begründet, so würde das nach Überzeugung der BI auch Einzelanlagen (Verspargelung) ausschließen.

Stellungnahme vom 16.10.2018: Das gesamte Moringer Becken ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Windkraftnutzung geeignet. Dazu kommen Belange bezüglich der Lebensqualität hier lebender Menschen und des Landschaftsschutzes. Die BI bezieht ihre Ablehnung von WEA mit den aufgeführten Argumenten auch auf das übrige Stadtgebiet. Zu den ornithologischen Vorkommen wird auf Beobachtungsmeldungen hingewiesen, die sich beim LK Northeim befinden. Die Kritikpunkte im Einzelnen:

Einwendungen zur Begründung, Teil A

(Die Nummern beziehen sich auf die Kapitel der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes)

2.a: Wir halten die Windenergiegewinnung im Binnenland für eine politische Fehlentwicklung.

2.b: Von Konzentration kann bei der vorliegenden F-Planung keine Rede sein; sonst dürfte die Fläche M mit Raum für nur maximal zwei WEA nicht ausgewiesen werden. Die gesamte Planung entspricht eher einer Verspargelung als einer Konzentration.

2.c: Die Abstandsformel 10 H (zehnfache Gesamtanlagenhöhe) zu jeglicher Wohnbebauung muss angewendet werden. Völlig unverständlich ist ein geringerer Abstand zu Einzelgebäuden; jedem Menschen muss der gleiche Schutz gewährt werden.

2.d: Die Ausweisung der Fläche M konterkariert den Anspruch, einer Verspargelung entgegenzuwirken.

2.e: Durch die vorliegende Planung sind nur und ausschließlich wertvolle Lebensräume betroffen (v.a. ornithologische Vorkommen). Außerdem ist der gesamte beplante



Lebensraum wertvoll für die dort lebenden Menschen. Seine Zerstörung für mindestens zwanzig Jahre ist nicht hinnehmbar.

3.2: Bevor WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, sollten die Grundstückseigentümer befragt werden. Sofern bekannt wird, dass eine oder mehrere Parzellen in der Fläche M nicht zur Verfügung stehen, entspräche deren Ausweisung ggf. einer Verhinderungsplanung. Die fehlende Höhenbegrenzung widerspricht ornithologischen Erkenntnissen. Frühere Pläne begrenzen die Anlagenhöhe auf einhundert Meter aufgrund von Gefahren für den Vogelzug durch höhere WKA.

4.1.1: Im vorliegenden Text wird mit den Begriffen der harten und weichen Tabuzonen jongliert. Zielsetzung scheint hier zu sein, möglichst viele Belange in den Bereich weiche Tabuzone zu verschieben, um substantielle Windkraftnutzung zu ermöglichen. Alle ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen entsprechen der Bewertung als harte Tabuzonen. Ornithologische Fachkräfte sollten für die Planung hinzugezogen werden. Nicht nur das Moringer Becken, auch die anderen Flächen, liegen auf Hauptzugrouten von Vögeln (Flüge zu oder von Northeimer Seenplatte und Rückhaltebecken Salzderhelden). Forderung der BI: Da im Stadtgebiet offenbar keine geeigneten Flächen vorhanden sind, können und dürfen keine WEA gebaut werden.

4.2.1.3 S.18: Der Begriff „Vorranggebiete für ruhige Erholung“ verkennt den Erholungswert des Wohnumfeldes der Menschen. Für die Anlieger der WEA-Konzentrationszonen geht bei der Planumsetzung Erholungsraum verloren.

4.2.1.4: Die Beschreibung des Großen Mausohrs als nicht windenergiesensibel ist fragwürdig. Erneut hingewiesen wird auf das Barotrauma; Fledermäuse können in einer Entfernung bis zu 500 Metern zu WEA Lungenrisse durch den Luftdruckunterschied erleiden. Daher ist die niedrige Flughöhe nur ein Scheinargument.

4.2.2: Forderung der BI: Abstand von zehnfacher Anlagenhöhe zu jeglicher Wohnbebauung. Alle Menschen sind gleich zu behandeln. Auf das Streitthema Infraschall wird hingewiesen. Mehr Abstand bringt mehr Sicherheit.

4.2.3: Fläche M ist eine kleine Fläche, sie ist Verspargelung pur, liegt in kritischer Nähe mehrerer Milanhorste und sollte aus der Planung genommen werden.

4.4.1.4 S.46: Zu Fläche M wird auf einen kleinen Anteil als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft hingewiesen. Nahegelegene Flächen wurden durch Pflanzmaßnahmen am Ümmelbach aufgewertet. Die Waldrandlage und der Bachlauf sind ornithologisch wertvoll.

4.4.1.4 S.47: Durch die ornithologischen Vorkommen (Rotmilanschlafplatz) wird belegt, dass das Moringer Becken keine geringe Wertigkeit für Natur und Landschaft besitzt.

4.4.1.6: Bezüglich der Windhöflichkeit fordert die BI echte Windmessungen vor Ort.



4.4.2: Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird von der BI gefordert, ornithologische Gutachten von unvoreingenommenen Fachleuten in Auftrag zu geben. Die Untersuchungen auf das spätere Verfahren zu verschieben halten wir für falsch.

4.4.2.1 S.54: Nordöstlich der Fläche M gab es in diesem Jahr besetzte Horste von Schwarz- und Rotmilan (deutlich unter 1.500 Meter Entfernung). Entgegen der Darstellung in der Begründung existieren im beschriebenen Umfeld zahlreiche potentielle Horstbäume.

4.4.2.1 S.58, 59: Am Ümmelbach nahe dem Behrener Schützenhaus wurde mehrfach ein Schwarzstorch beobachtet. Über zehn Weißstörche tummelten sich in diesem Jahr südöstlich Behrensen. Die Entfernungen der Planflächen von EU-Vogelschutzgebieten sind so gering, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist. Der leichtfertige Verzicht auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ignoriert diese Tatsachen. Die BI fordert eine umgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung.

4.4.2.2: Im Anflug auf das EU-Vogelschutzgebiet Leineaue bei Salzderhelden orientieren sich die Rast- und Zugvögel aus größerer Höhe an den Wasserflächen. Im Sinkflug überfliegen sie das Moringer Becken und den östlichen Rand des Böllenberges. Diese Flugbeziehung bedeutet höchste Kollisionsgefahr! Unsere Region ist ein Hotspot für Zugvögel. Dies gilt auch für Kraniche, die im Moringer Becken zwischenlanden und ein paar Tage rasten. Die Gefahren für den Vogelzug werden im F-Plan verharmlost.

4.4.2.3: Ebenso wie für die Vogelwelt steht eine eingehende Untersuchung der Fledermausvorkommen und eine realistische Gefährdungsbewertung (Barotrauma) aus. Die BI fordert eine umfassende Untersuchung durch Experten.

4.4.2.4: Die habitatenschutzrechtliche Bewertung basiert nicht auf umfassenden artenspezifischen Untersuchungen und ist im Ergebnis :fragwürdig.

4.4.2.5: Die vertiefenden Untersuchungen für Vögel und Fledermäuse dürfen nicht nachverlagert werden. Vermeidungsmaßnahmen zum Rotmilanschutz erfüllen nur einen Alibianspruch. Sie korrespondieren nicht mit dem Verhalten der Tiere.

4.5.1.2 und 4.5.1.3: Wenn „in allen Fällen die Mindestabstände zwischen Brutrevier und WEA-Standort deutlich unterschritten werden" unterstreicht dieser Satz die verfehlte Planung der Stadt Moringen unter Artenschutzgesichtspunkten. Ergo: Keine Flächen = keine WEA!

4.6: Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Zugvogelschutz) fordert die BI eine Höhenbegrenzung auf einhundert Meter.



Einwendungen zur Begründung, Teil B (Umweltbericht)

6.3 S.91, 92, 93, 94: Wir halten den Untersuchungszeitraum von Februar bis Juli für zu kurz und die Zahl der Beobachtungstage und -stunden für zu gering, um auch nur annähernd einen realistischen Überblick zu erlangen. Eine Zugvogelerfassung erfolgte gar nicht, regelmäßig beobachtete Kiebitzschwärme auf den landwirtschaftlichen Flächen sprechen für ein Untersuchungserfordernis. Eine Fledermauserfassung wurde nicht durchgeführt. Die BI fordert intensive Untersuchungen über einen Jahreslauf unter Hinzuziehung von Fachleuten.

7.1.6: Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen weisen Pflanzinseln, Auwäldchen, Solitäräume, Hecken und Feldraine auf. Dies sorgt für die ornithologische Attraktivität des Moringer Beckens (auch der Fläche M).

7.1.8: Die Stadt Moringen kann nach unserer Auffassung nur zu folgendem Planungsergebnis kommen: Im Stadtgebiet Moringen finden sich keine Flächen, die zur Windkraftnutzung geeignet sind.

7.2.1: Infraschall führt zu medizinischen (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen. Die BI fordert daher einen Abstand von 10 H.

7.2.5: Auswirkungen des Baus von WEA: Mit hohem Energieeinsatz wird gebaut, mit ausdünstenden Kunststoffen wird laminiert, mit Schwertransportern, Kränen und sonstigem Gerät wird Diesel verbrannt. Es gibt Schwierigkeiten bei der Verwertung demontierter WEA; Teile der WEA sind Sondermüll.

7.2.6: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden realistisch dargestellt - und sie machen Angst. Das über Jahrhunderte gewachsene Bild des Leineberglandes wird sich in eine Industriefläche verwandeln. Was tun Sie der Landschaft an?

7.2.10: Windenergie ist noch nicht im großen Stil speicherbar; ihr Anteil am Primärenergieverbrauch gering. Richtig durchdacht ist die gesamte Energiewende nicht. Alternativen zum Energiesparen: Tempolimit auf Autobahnen, Besteuerung von Flugbenzin, Ausbau des ÖPNV etc..

7.2.13: Unfallrisiken im Zusammenhang mit WEA: Auf diverse Havarien der letzten Jahre wird hingewiesen. Die örtlichen Feuerwehren sind bei einem Einsatz an WEA überfordert.

7.3: Der Themenbereich Artenschutz wurde mehrfach angesprochen. Wir erwarten die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers sowie aller (auch älterer) beim LK Northeim verfügbaren ornithologischen Gutachten und der ornithologischen Hinweise von Privatpersonen und Bürgerinitiativen.

Anhang 3: Die Karten zeigen, dass wegen der zahlreichen ornithologischen Feststellungen keine geeigneten Flächen zur Windkraftnutzung zur Verfügung stehen.



Folgende Abwägungsfehler werden festgestellt:

1. Nach Auskunft des Landkreises Northeim brüten in Lichtenborn und Fredelsloh Schwarzstörche. Deren Habitat ist bislang nicht untersucht worden.
2. Die Darstellungen der Horstvorkommen im F-Plan Verfahren stimmen nicht mit den Erkenntnissen überein, die durch BI-Mitglieder an den LK Northeim gemeldet wurden. Das Moringer Becken ist ohne Horstvorkommen dargestellt, obwohl dort Horste gemeldet wurden.
3. In der zeichnerischen Darstellung der Rotmilanbrutplätze gibt es für die Fläche M eine deutliche Diskrepanz zwischen den Plananlagen 5 und 6. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Änderung ist offensichtlich erfolgt, um die Fläche M zu ermöglichen (Gefälligkeitsplanung, Verhinderungsplanung).
4. Der Rotmilanschlafplatz (mindestens 46 Rotmilane) im Moringer Becken ist nachgewiesen. Wo sind die Horste, Flugrouten und Habitate dieser Rotmilane? Untersuchungen zu anderen Vogelarten (Feldlerche, Schwalbenarten usw.) fehlen völlig.
5. Trotz vorliegender Hinweise zu Fledermausvorkommen wurden diese nicht untersucht.
6. Es fehlt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (LK Northeim).

Nachwort: Die Argumente gegen die Windkraftnutzung in Moringen überwiegen unübersehbar diejenigen dafür. Daher dürfen keine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Folgenden werden die Anregungen von Bürger 01 erwidert, die dieser in seiner ausführlichen Stellungnahme vom 16.10.2018 vorgebracht hat. Die Inhalte der vorherigen Stellungnahmen vom 23.01. und vom 26.03.2018 sind darin bis auf zwei Einzelpunkte vollständig enthalten.

1. Kampfmittel (mögliche Blindgänger): Die Stadt Moringen hat sich zum Thema Kampfmittel in Kap. 4.5.3.4 der Begründung geäußert. Einem zukünftigen Vorhabenträger und WEA-Betreiber innerhalb der WEA-Konzentrationszonen wird ausdrücklich empfohlen, das Baufeld vor Baubeginn durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüfen zu lassen.
2. „Faktisches Vogelschutzgebiet“ im Moringer Becken: Der Stadt Moringen ist nicht bekannt, dass das Niedersächsische Umweltministerium oder die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) die Ausweisung des Moringer Beckens als europäisches Vogelschutzgebiet anstrebt. Auch darüber hinaus liegt keine belastbare Datenlage vor, welche eine Ausweisung des Moringer Beckens als europäisches Vogelschutzgebiet



nahelegt. Auf das Thema ‚faktisches Vogelschutzgebiet‘ muss daher nicht weiter eingegangen werden.

Abwägung zu den Einwendungen zur Begründung, Teil A

(Die Nummern beziehen sich auf die Kapitel die Begründung zur 19. Änderung des F-Planes)

Zu 2.a: Die Nutzung der Windenergie an Land liegt im öffentlichen Interesse. Sie nimmt eine zentrale Rolle in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz ein. Ihre herausgehobene Bedeutung ist auch legislativ umfassend umgesetzt, z.B. in § 1 EEG und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht die maximale Ausnutzung der Windenergie-Potenziale im Stadtgebiet, sondern die räumliche Steuerung und damit die Lenkung und Begrenzung dieser Nutzung. Die übergeordneten politischen Weichenstellungen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung der Stadt Moringen.

Zu 2.b: Zwei Gründe haben dazu geführt, dass die vergleichsweise kleine Potenzialfläche M als WEA-Konzentrationszone mit in das Konzept aufgenommen wurde (s. Kap. 4.5):

- Es gibt im Stadtgebiet keine einzelne Fläche, die groß genug ist, um mit ihrer Ausweisung das Ziel einer substanziellen Nutzung der Windenergie alleine zu erfüllen. Insofern bedarf es der Ausweisung mehrerer Flächen als WEA-Konzentrationszonen.
- Größere Flächen im Stadtgebiet kamen aufgrund überwiegender artenschutzrechtlicher Restriktionen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, so z.B. Große Teile der Fläche I sowie die gesamte Fläche L. Daher musste (auch) auf kleinere Flächen als WEA-Konzentrationszone zurückgegriffen werden, um das Ziel einer substanziellen Nutzung der Windenergie zu erreichen.

Dem Konzentrationsgedanken wird mit diesem Konzept insbesondere darüber Rechnung getragen, als es die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslöst, d.h. dass im Außenbereich der Stadt Moringen in Zukunft keine WEA außerhalb der festgelegten WEA-Konzentrationszonen errichtet werden dürfen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Urteil v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18) ist es nicht zwingend erforderlich, dass WEA-Konzentrationszonen jeweils mindestens drei WEA aufnehmen können.

Zu 2.c: Ein Abstandsmaß von 10 H (zehnfache Anlagenhöhe) gibt es z.B. in Bayern. Es richtet sich dort an die Bauordnung, welche für die Genehmigung von WEA zuständig ist. Es handelt sich nicht um eine Anforderung an die Bauleitplanung. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan auf das Maß 10 H ist planungsrechtlich nicht möglich, da „H“ nicht bekannt ist. Die Höhe zukünftiger WEA wird abschließend erst im



immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Stadt Moringen hat mit 1.000 m bereits einen relativ großen Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung festgelegt. Bei der Verwendung größerer Abstände würde das Ziel verfehlt, substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.

Die unterschiedliche Behandlung von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und von bewohnten Einzelhäusern im Außenbereich ist letztlich auf die TA Lärm und die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zurückzuführen. Dort wird der Anspruch auf Schallschutz für unterschiedliche Nutzungen und Gebietstypen differenziert betrachtet. Der Anwohner in einem Wohngebiet hat demnach einen höheren Anspruch auf Schallschutz als der Bewohner in einem Einzelhaus in der freien Landschaft. Für den Flächennutzungsplan wurden aus diesen Differenzierungen generalisierte Abstandswerte abgeleitet. Diese Vorgehensweise ist durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.

Zu 2.d: Siehe Ausführungen zu Nr. 2.b.

Zu 2.e: Für das Windenergiekonzept wurden zunächst alle Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht zu Tabuzonen erklärt. Weiterhin wurden Waldflächen einschließlich eines Abstandes von 100 m von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Flächen, die von der Staatlichen Vogelschutzwarten als landesweit, regional oder lokal bedeutsam für Brut- und Gastvögel bewertet wurden, werden nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen. Auf diese Weise werden wichtige Landschafts- und Lebensräume vor einer Inanspruchnahme durch WEA geschützt.

Nach Abzug aller harten und weichen Tabuzonen vom Stadtgebiet wurde unter den verbleibenden Potenzialflächen eine Auswahlentscheidung getroffen. Artenschutzrechtlichen Belangen kam hierbei ein großes Gewicht zu. Sie haben z.B. zum Ausschluss der Fläche L im Moringer Becken geführt.

Die Untere Naturschutzbehörde sowie der NLWKN haben die Vorgehensweise der Stadt Moringen bei der Flächenauswahl ausdrücklich gelobt: *„Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt“* (NLWKN-Stellungnahme).

Zu 3.2: Die Prüfung der Verfügbarkeit von Grundstücken und die Zustimmung der Eigentümer ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

In ornithologischen Fachkreisen wird kontrovers darüber diskutiert, in welcher Weise sich unterschiedliche Höhen von WEA auf das Kollisionsrisiko von Vögeln (und Fledermäusen) auswirken. Ein wesentlicher Faktor hierbei ist, welchen Abstand die untere Rotorspitze vom Erdboden hat (‚Bodenfreiheit‘ der WEA). Insbesondere jagende Großvögel fliegen häufig relativ bodennah. Je größer die ‚Bodenfreiheit‘ einer WEA, desto geringer ist das



Kollisionsrisiko für die betreffenden Arten. Insofern können kleinere WEA zu einem höheren Kollisionsrisiko führen als größere WEA. Auf der anderen Seite reichen höhere WEA weiter in den Luftraum hinein, so dass sich die potenzielle Gefährdung für überfliegende Vögel erhöht.

Eine abschließende fachliche Klärung, ob aus Gründen des Vogelschutzes eher kleinere oder eher größere WEA zu bevorzugen sind, ist noch nicht erfolgt.

Die Stadt Moringen sieht keinen Grund für eine Begrenzung der maximalen Bauhöhe im F-Plan.

Zu 4.1.1: Artenschutzrechtliche Belange führen auf der Planungsebene des F-Planes nicht oder nur im seltenen Einzelfall zu einer harten Tabuzone. Im niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) hat dies seinen Niederschlag gefunden bei der Beurteilung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015; z.B. 1.500 m Abstand zu Rotmilan-Brutplätzen). In diesem Leitfaden wird ausgeführt, dass mit diesen Empfehlungen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten geben somit nur einen Anhaltspunkt für die Planung. Die abschließende Prüfung der Artenschutz-Belange bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Auch die von der Einwanderin gewünschte Hinzuziehung weiterer ornithologischer Fachkräfte würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Grundlage für die Festlegung der harten Tabuzonen ist der Windenergieerlass (WEE 2016) sowie die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Zu 4.2.1.3 S.18: Der Begriff „Vorranggebiete für ruhige Erholung“ stammt aus der Regionalplanung. Entsprechende Gebiete sind im RROP Landkreis Northeim abgegrenzt. Die Stadt Moringen hat ihre Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dies hat die Stadt in der 19. Änderung des F-Planes getan. Eine Überprüfung dieser Vorranggebiete liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Moringen. Belange des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholung sind in das Windenergiekonzept mit eingeflossen. Es handelt sich hierbei jedoch um ausgesprochen weiche Kriterien, welche nicht den alleinigen Ausschlag für oder gegen eine Potenzialfläche gegeben haben.

Zu 4.2.1.4: Die Feststellung, dass es sich bei dem ‚Großen Mausohr‘ nicht um eine kollisionsgefährdete Fledermausart handelt, hat das niedersächsische Umweltministerium im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) getroffen. Sie stützt sich auf den aktuellen Stand der Fachwissenschaft. Die Stadt Moringen folgt dieser Auffassung. Es trifft zu, dass WEA bei Fledermäusen ein Barotrauma auslösen können, an dem die Tiere sterben können. Unzutreffend ist die Behauptung, dass dieses Barotrauma bis in einer Entfernung von 500 m zur WEA auftreten kann.



Zu 4.2.2: Siehe Ausführungen zu Nr. 2.c.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten.

Zu 4.2.3: Siehe Ausführungen zu Nr. 2.b.

Die Lage der Fläche M zwischen zwei Brutrevieren des Rotmilans ist der Stadt Moringen bekannt (siehe Karte 1 in Anhang 2 zum ASB). Wie dargelegt, sind alle Potenzialflächen mit mehr oder weniger starken artenschutzrechtlichen Restriktionen behaftet. Dies macht jedoch die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen nicht entbehrlich.

Zu 4.4.1.4 S.46: Bei Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft handelt es sich um Abwägungskriterien, nicht aber um Tabuzonen. Die Fläche M konnte somit als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen werden, obwohl sie zu einem kleinen Teil innerhalb eines solchen Vorsorgegebietes liegt. Der Ümmelbach verläuft außerhalb der Fläche M. Auch die angesprochenen Pflanzmaßnahmen wurden außerhalb der Fläche M durchgeführt.

Zu 4.4.1.4 S.47: Die Bedeutung des Moringer Beckens als Rotmilanschlafplatz hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt wurde. Insofern hat die Stadt Moringen dem Belang des Rotmilanschlafplatzes ein erhebliches Gewicht in der Abwägung beigemessen.

Zu 4.4.1.6: Für flächenbezogene Planungen auf der Ebene des F-Planes werden keine Windmessungen durchgeführt. Windmessungen werden immer nur an einem einzelnen Standort in einen begrenzten Zeitraum durchgeführt. Sie sind nicht dazu geeignet, mehrere Potenzialflächen in einem Stadtgebiet untereinander zu vergleichen. Die von der Stadt Moringen verwendeten Daten wurden vom Deutschen Wetterdienst (DWD) flächendeckend für das Stadtgebiet zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zu punktuellen Windmessungen sind sie dazu geeignet, flächendeckende, vergleichende Aussagen für das Stadtgebiet zu treffen.

Zu 4.4.2: Die ornithologischen Untersuchungen, die für die 19. Änderung des F-Planes durchgeführt wurden, erfüllen vollständig die Vorgaben des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens (MU 2016, Nr. 5.1.4) und gehen deutlich darüber hinaus. Die Untere Naturschutzbehörde sowie der NLWKN haben in ihren Stellungnahmen die Vorgehensweise der Stadt Moringen bei der Berücksichtigung des Vogelartenschutzes positiv hervorgehoben. An der Vorgehensweise der Stadt Moringen ist diesbezüglich nichts auszusetzen.

Zu 4.4.2.1 S.54: Der von der Einwanderin zitierte Absatz aus der Begründung (S. 54) lautet: *„Keine Rotmilanreviere liegen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen*



südlich der Bahnlinie im Bereich der Ortschaften Thüdinghausen, Großenrode, Behrensen. Diese Ackerflur des Moringer Beckens reicht im Süden bis an die B 446. Da dieser Landschaftsteil waldfrei und nur in geringem Umfang durch Gehölzbestände gegliedert ist, sind nur wenige geeignete Brutplätze (potenzielle Horstbäume) für den Rotmilan vorhanden. Eine Besiedelung durch den Rotmilan wurde weder in 2016, noch im Zuge der vorangegangenen Erfassungen festgestellt.“ Diese Aussagen sind zutreffend. Sie beziehen sich nicht auf Fläche M.

Für die Fläche M relevant sind zwei bekannte Brutreviere in den Wäldern am östlichen Rand des Stadtgebietes. Die in der Begründung erwähnte „*nachträgliche Begehung in 2017*“ hat gemeinsam mit der Einwenderin stattgefunden, um unterschiedliche Auffassungen bezüglich der festgestellten Brutreviere vor Ort zu klären und auszuräumen. Die Einwenderin bemängelt die fehlende Erfassung „*potenzieller Horstbäume*“. Für die Bewertungen im Rahmen des Windenergiekonzeptes zählen jedoch nur Bäume, auf denen sich tatsächlich ein Greifvogelhorst befindet. Die durchgeführten Kartierungen waren in sachgerechter Weise auf die Erfassung von ‚tatsächlichen Horstbäumen‘ ausgerichtet. Der Anregung, im Stadtgebiet von Moringen keine WEA-Konzentrationszonen auszuweisen, wird nicht gefolgt.

Zu 4.4.2.1 S.58, 59: Von der Stadt Moringen wird nicht bezweifelt, dass sich überall im Stadtgebiet zu bestimmten Zeiten windenergieempfindliche Vogelarten auf Nahrungssuche beobachten lassen. Diese Feststellung ändert jedoch nichts an den getroffenen Bewertungen, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019) dokumentiert sind.

Das Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) bezieht sich auf die Erhaltungsziele von Europäischen Vogelschutzgebieten. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete befinden sich in > 2,5 km bzw. > 5 km von den Potenzialflächen entfernt (EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ und EU-Vogelschutzgebiet 4223-401 ‚Solling‘). Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) fordert einen Mindestabstand zwischen WEA und EU-Vogelschutzgebieten von 1.200 m. Die Stadt Moringen stellt somit zurecht fest, „*dass die Erhaltungsziele (Brutvögel) der EU-Vogelschutzgebiete von den WEA-Potenzialflächen der Stadt Moringen nicht berührt werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Gebiete ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.*“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Zu 4.4.2.2: Im Stadtgebiet von Moringen befindet sich kein Gastvogellebensraum, der vom NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte) eine Bewertung als landesweit, regional oder



lokal bedeutsam erhalten hätte. Das nächstgelegene wertvolle Vogelrastgebiet (Leinetal bei Salzderhelden) befindet sich in > 2,5 km Entfernung zu Potenzialfläche E.

Die Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen liegen zum überwiegenden Teil entweder im bzw. am Moringer Becken oder vorgelagert vor den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg und Weper. In all diesen Bereichen kann es in den Vogelzugzeiten zu Überflügen von Zugvögeln kommen. Eine räumliche Differenzierung in unterschiedliche Bereiche mit höheren oder geringeren Risiken für Zugvögel lässt sich nicht vornehmen. Der Konflikt mit dem Zug- und Rastvogelschutz lässt sich nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung lösen. Gemäß den Ausführungen des NLWKN „*müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden*“. Dieser Aussage stimmt die Stadt Moringen zu. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Stadt Moringen die Potenzialfläche L aus dem Windenergiekonzept herausgenommen hat. Sie weist eine herausgehobene Bedeutung als Rotmilan-Schlafplatz auf. Auf diese Weise wird die Errichtung von WEA in zentralen Bereichen des Moringer Beckens vermieden.

Zu 4.4.2.3: Die Forderung der Einwenderin nach einer Untersuchung der Fledermausfauna auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes wird von der Stadt Moringen abgelehnt. Sie lässt sich auch nicht aus dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5.2.5) ableiten.

Zu 4.4.2.4: Die in Kap. 4.4.2.4 vorgenommene habitatschutzrechtliche Bewertung bezieht sich ausschließlich auf europäische FFH- und Vogelschutzgebiete. Diese befinden sich sämtlich in großen Entfernungen zu den Potenzialflächen des Windenergiekonzeptes. Die abschließende Aussage, dass die Durchführung weiterer Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit für die Planungsebene des F-Planes nicht erforderlich ist, trifft zu. Die Einwenderin trägt keine Argumente vor, die diese Aussage in Frage stellen.

Zu 4.4.2.5: Es ist selbstverständlich, dass im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausführlichere Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden, als auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Dies sieht auch der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5) ausdrücklich vor. Die von der Stadt Moringen unverbindlich angeregten artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan sind ebenfalls dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) entnommen. Sie werden vom nieders. Umweltministerium zur Ausführung empfohlen.

Zu 4.5.1.2 und 4.5.1.3: Zur besonderen Problematik der Abwägung und zum besonderen Gewicht der artenschutzrechtlichen Belange im Stadtgebiet von Moringen siehe die Ausführungen zu den Nummern 2.b, 2.e und 4.1.1.



Zu 4.6: Siehe Ausführungen zu Nr. 3.2.

Abwägung zu den Einwendungen zur Begründung, Teil B (Umweltbericht)

Zu 6.3 S.91, 92, 93, 94: Siehe Ausführungen zu den Nummern 4.4.2. und 4.4.2.3.

Zu 7.1.6: Die landschaftliche Struktur der vier WEA-Konzentrationszonen ist der Stadt Moringen bekannt. Sie ist in die Bewertungen im Rahmen des Windenergiekonzeptes mit eingeflossen.

Zu 7.1.8: WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) bevorzugt errichtet werden. Die 19. Änderung des F-Planes führt insofern nicht zu einer „Neuplanung“ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und Steuerung. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substanzielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen werden vier WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen (siehe hierzu Kap. 4.5 und 4.7).

Zu 7.2.1: Siehe Ausführungen zu Nummer 4.2.2.

Zu 7.2.5: Siehe Ausführungen zu Nummer 2.a.

Alle Formen der Energiegewinnung (z.B. Atomenergie, Kohleenergie, Energie aus Windenergie-, Biogas- oder Solaranlagen) führen zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Welche dieser Energiegewinnungsformen bevorzugt werden, ist Gegenstand der politischen Weichenstellungen, insbesondere auf Bundesebene. Die Stadt Moringen hat ihre Flächennutzungsplanung insbesondere an den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) auszurichten.

Zu 7.2.6: Siehe Ausführungen zu Nummer 7.1.8.

Zu 7.2.10: Siehe Ausführungen zu den Nummern 2.a und 7.2.5.

Für die Anregungen der Einwenderin hinsichtlich Tempolimits auf Autobahnen, Besteuerung von Flugbenzin etc. ist die Stadt Moringen nicht der richtige Adressat.



Zu 7.2.13: Es ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, mögliche Unfallrisiken eines Vorhabens zu prüfen und die notwendigen Auflagen und Nebenbestimmungen anzuordnen, um diese zu vermeiden (s. Kap. 7.2.13).

Zu 7.3: Für die artenschutzrechtliche Bewertung der Planung wurde das sogenannte Helgoländer Papier (LAG VSW 2015) umfassend zitiert und berücksichtigt. Es wurden in großem Umfang Vorinformationen über die Verbreitung windenergieempfindlicher Vogelarten im Stadtgebiet eingeholt und ausgewertet. Zu diesen Vorinformationen wurde eigens eine Themenkarte für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Karte 2 in Anhang 3) erstellt. Mit dem Landkreis Northeim haben mehrere Abstimmungstermine stattgefunden. Verfügbare faunistische Daten wurden ausgetauscht. Am 18.04.2018 hat ein Termin zur Akteneinsicht stattgefunden, an welchem zahlreiche ältere Gutachten aus verschiedenen Verfahrensakten gesichtet wurden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in das Windenergiekonzept eingeflossen.

Zu Anhang 3: Siehe Ausführungen zu den Nummern 7.1.8 sowie 4.5.1.2 und 4.5.1.3.

Abwägung zu den vorgetragenen vermeintlichen Abwägungsfehlern

Zu Nr. 1.: Der Schwarzstorch wurde als windenergieempfindliche Art von der Stadt Moringen bzw. dem beauftragten Planungsbüro untersucht. Zusätzlich wurden alle verfügbaren Informationen zu dieser Art von der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie von dem lokal zuständigen Schwarzstorchbetreuer eingeholt. Bekannte Schwarzstorchreviere sind in Karte 2 (Anhang 3) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargestellt. Im Stadtgebiet selbst gibt es nach allen vorliegenden Erkenntnissen kein besetztes Revier dieser Art.

Zu Nr. 2.: Maßgeblich für die Darstellung von Brutrevieren in den Karten 5 und 6 (Anhang 3 zur Begründung) ist die Feststellung eines Brutnachweises oder eines Brutverdachts einer windenergieempfindlichen Vogelart. Die Liste der windenergieempfindlichen Vogelarten findet sich im niedersächsischen Artenschutzleitfaden (MU 2016, Abb. 3 in Nr. 3). Es gibt im Stadtgebiet weitere Bäume mit Vogelnestern und -horsten, welche unbesetzt sind oder von Vogelarten genutzt werden, die nicht als windenergieempfindlich gelten (z.B. Rabenkrähe, Kolkrabe). Diese Horste sind in den Karten 5 und 6 nicht verzeichnet. Auf diese Weise erklären sich die vermeintlichen Abweichungen zwischen den Erkenntnissen der Einwenderin und den Darstellungen in diesen Karten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2017 ein gemeinsamer Geländetermin des beauftragten Planungsbüros mit der Einwenderin stattgefunden hat. Auf diesem Termin wurden mehrere von der Einwenderin bezeichnete Horste überprüft und fachlich bewertet.

Zu Nr. 3.: Die Karte 5 stellt die Ergebnisse der aktuellen Kartierungen der Stadt Moringen dar. Karte 6 zeigt eine Zusammenstellung von Vorinformationen aus mehreren Jahren. Es



ist selbstverständlich und liegt in der Natur der Sache, dass zwischen diesen beiden Karten Abweichungen bestehen. Die Unterstellung einer Gefälligkeits- bzw. Verhinderungsplanung wird zurückgewiesen.

Zu Nr. 4.: Der Rotmilan-Schlafplatz im Moringer Becken ist der Stadt Moringen bekannt. Er wurde im Herbst 2018 im Gelände untersucht. Die zitierte Beobachtung von einem örtlichen Ornithologen ordnet sich gut in die Kartierergebnisse der Stadt Moringen ein. Die Erkenntnisse zu dem Rotmilan-Schlafplatz haben dazu geführt, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wurde.

Dieser Schlafplatz wird außerhalb der Brutzeit von ziehenden bzw. rastenden Rotmilanen genutzt. Die Horste dieser durchziehenden Rotmilane liegen in anderen Regionen. Sie befinden sich nicht im Stadtgebiet von Moringen und sind daher von der Planung nicht betroffen.

Feldlerchen und Schwalben zählen nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten.

Zu Nr. 5.: Siehe Ausführungen zu Nummer 4.4.2.3.

Zu Nr. 6.: Die von der Einwenderin geforderte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) liegt inzwischen mit Datum vom 17.10.2018 vor. Die untere Naturschutzbehörde beurteilt die Planung der Stadt Moringen wie folgt: *„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil als Positivbeispiel hervorzuheben. (...) Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine entscheidende Rolle gespielt.“*

Fazit: Die Hinweise des Bürgers 01 werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass gar keine WEA-Konzentrationszone ausgewiesen oder dass auf die Darstellung der Potenzialfläche M (Teilbereich 4) verzichtet werden sollte, wird nicht gefolgt.

Bürger 02 (Bürgerinitiative Böllenberg)

Thema: Kritik am Windenergiekonzept (Begründung und Umweltbericht), Umstellung des Kernortes, Verspargelung der Landschaft, EU-Vogelschutzgebiet, artenschutzrechtliche Belange (v.a. Vogel-schutz) etc.

Kurzfassung der Anregungen:

Der vorliegende Planentwurf schafft es weder, die Moringer Bevölkerung vor dem von den zukünftigen Windenergieanlagen (WEA) ausgehenden Lärmbelastungen zu schützen, noch wird er den artenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht. Hauptgrund dafür ist,



dass die Planer die politische Vorgabe, das Gebiet der Weper um jeden Preis von WEA freizuhalten, umsetzen müssen. Es bestehen große Zweifel an der Wirksamkeit und der Genehmigungsfähigkeit der Planung. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen werden die Planungen nicht gerecht. Aus den vorstehenden Erwägungen heraus sind die Planungen abzulehnen.

1. Die „scheinbare“ Prämisse: Verhinderung einer Umstellung des Kernortes mit Windenergieanlagen: Auf Seite 70 stellt der Planentwurf die scheinbare Prämisse der Moringener Verwaltung, die Vermeidung einer Umstellung des Kernortes mit WEA, auf. Bei der Abwägungsentscheidung unter den Flächen F, G, H und I soll eine Auswahl zwischen den Flächen F und G einerseits und den Flächen H und I andererseits getroffen werden. Ein Fehler bei dieser Vorgehensweise liegt darin, dass die Existenz der Fläche E ausgeblendet wird.

Wer eine Umstellung des Kernortes durch WEA verhindern möchte, steht in Wirklichkeit vor folgender Abwägungsentscheidung: Entweder kann die Nutzung der Windenergie im Westen und Nordwesten (Gebiete G [38,24 Hektar], H [16,33 Hektar] und I [35,67 Hektar]), im folgenden Variante 1 genannt, oder im Norden und im Osten (Gebiete E [23,27 Hektar] und F [57,98 Hektar]), im folgenden Variante 2 genannt, konzentriert werden.

Nur durch eine solche Abwägung kann verhindert werden, dass der Kernort von Nordwesten, Norden und Osten, also von drei Seiten her, durch WEA umstellt ist. Genau zu diesem Ergebnis führt aber das Vorgehen der Planer. Der Prämisse, eine Umstellung des Kernortes durch WEA zu verhindern, wird der ausgelegte Planentwurf in keiner Weise gerecht.

2. Die „wirkliche“ Prämisse: Der politische Wunsch, die Freihaltung der Weper von der Windenergienutzung, um den Ausblick bestimmter Stadtteile des Moringer Kernortes nach Westen hin nicht zu beeinträchtigen:

Die Planung wird in Wirklichkeit von einer anderen, bisher unausgesprochenen Prämisse dominiert: Die Freihaltung des Gebietes der Weper von WEA um jeden Preis. Die Flächen im Moringer Westen werden systematisch vorteilhafter behandelt als die übrigen Flächen im Gemeindegebiet.

Ein „Kunstgriff“ der Planer besteht darin, das in Wirklichkeit einheitliche Gebiet G/H in zwei Gebiete G und H aufzuspalten, obwohl es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Damit erreichen die Planer, dass aus einer eigentlich 54,57 Hektar großen Fläche, die kaum kleiner als die 57,98 Hektar große Fläche F ist, auf dem Papier zwei deutlich kleinere Flächen entstehen. Das Ergebnis der Abwägungsentscheidung soll zugunsten



der Fläche F verändert werden, um das Gebiet der Weper von Windenergieplanungen freizuhalten. Dieses Vorgehen führt zwangsläufig zu Abwägungsfehlern.

3. Ein weiteres verfehltes Planungsziel: Die Verhinderung der Verspargelung der Landschaft.

In der Begründung (Kap. 2) geben sich die Planer die Zielsetzung, die Windenergienutzung räumlich zu konkretisieren. Die vorgelegten Planungen enthalten aber keine räumliche Konzentration zur Windenergienutzung, sondern sehen vier im Gemeindegebiet zersplittert gelegene Flächen vor.

4. Die Nichtberücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange: Der Planentwurf verfolgt laut der Ausführungen in Kap. 2 die Zielsetzung, die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes zu berücksichtigen. Diesem Anspruch werden die Planungen nicht gerecht.

- 4.a. unzureichende Berücksichtigung des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal: In den Planungen wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich das Gebiet F, in dem zukünftig WEA konzentriert werden sollen, lediglich in einer Entfernung von 2.500m zum EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal befindet.

Auf Seite 59 des Planentwurfs finden sich folgende Ausführungen zum EU-Vogelschutzgebiet

4225-401 Leinetal:

- Eine Begründung für die Aussage, eine Gefährdung für die windenergiesensiblen Vogelarten Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe und Kiebitz sei ausgeschlossen, bleiben die Gutachter schuldig. Somit handelt es sich lediglich eine Hypothese, die es zu verifizieren oder falsifizieren gilt. Bevor dies geschehen ist, kann eine Gefährdung des EU-Vogelschutzgebietes durch die Ausweisung der Fläche F nicht ausgeschlossen werden.
- Anstatt sich mit den lokalen Gegebenheiten auseinander zu setzen und dadurch eine belastbare Tatsachenbasis für die gutachtlichen Schlussfolgerungen zu schaffen, haben sich die Gutachter auf eine Internetrecherche im avifaunistischen Portal Ornitho beschränkt. Eine wissenschaftlichen Standards genügende Beobachtung der Flugkorridore der Zugvögel, insbesondere der Kraniche, zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 Leinetal und dem Moringener Becken hat nicht stattgefunden.
- Zugvögel halten sich z.T. tagelang auf den Feldern in der Fläche F auf. Dieses Verhalten kann in jedem Jahr beobachtet werden. Die einzig wissenschaftlich vertretbare Schlussfolgerung für die Gutachter wäre gewesen, aus artenschutzrechtlicher Sicht auf die Ausweisung der Fläche F zu verzichten, weil sie genau in einem Hauptflugkorridor liegt. Dieser Hauptflugkorridor befindet sich im Durchbruch der Bölle zwischen den Bergen Ahlsburg und Böllenberg.



- Die oberflächliche Arbeitsweise der Gutachter führt zu einer Gefährdung des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 Leinetal, weil in einem Hauptflugkorridor der Kraniche (Fläche F) > 250 m hohe WEA errichtet werden sollen.
- 4.b. Fehlende Tiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung: Die Planer haben sich auf oberflächliche Untersuchungen der Vogelwelt im Gemeindegebiet beschränkt. Länger andauernde, systematische Beobachtungen haben nicht stattgefunden.
- Von der Art Schwarzstorch konnten im Hagenberg im Jahr 2018 vier Brutplätze identifiziert werden. Die im Tal der Bölle im Bereich der geplanten Fläche F gelegenen Feuchtfelder dienen ihnen als Nahrungsgebiete. Daher finden regelmäßig Flüge über die geplanten Fläche F hinweg statt. Ebenfalls besondere Aufmerksamkeit verlangt die Vielzahl von Rotmilan-Sichtungen im Bereich der geplanten Fläche F.
- Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Planer bei der artenschutzrechtlichen Prüfung dringend nachbessern müssen, wenn die Planung die Genehmigungsfähigkeit erreichen soll.
- Dies trifft ebenfalls zu für die durchgeführte Artenschutzprüfung. Dem im Windenergieerlass (WEE 2016) formulierten Anforderungen werden die Planungen nicht gerecht. Anstatt, wie gefordert, Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren, begnügen sich die Planer mit dem Hinweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren. Vgl. hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 09.03.2006 - Az. 2 A 194/04. Die Kernaussage dieses Urteils lautet wie folgt: *„Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme [des Vogelschutzes] auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.“*
- Besonders kritisch zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gebiete H und I aus den Planungen ausgeschlossen werden, ohne dass eine vertiefende Untersuchung der Situation des Vogelschutzes in diesen Gebieten erfolgt ist.
5. Die Fehler bei der Abwägungsentscheidung bezüglich des substantiellen Raumgebens: Die Planer begründen die Bevorzugung der Fläche F vor den Flächen H und I mit der angeblichen Möglichkeit, der Nutzung der Windenergie in der Fläche F besser Raum geben zu können.
- Oben wurde bereits dargelegt, dass die einheitliche Großfläche G/H in die beiden Flächen G und H aufgespalten wurde und dass damit ein vermeintlicher Größenvorteil der Fläche F begründet wurde. Vor diesem Hintergrund ist die o.g. Abwägungsentscheidung rechtsfehlerhaft. Richtig müsste wie folgt abgewogen werden:
- Die Größen der Flächen F (57,98 Hektar) und G/H (54,57 Hektar) sind nahezu identisch. Unter Berücksichtigung des Ziels, eine Umstellung von Ortsteilen mit WEA zu verhindern, sind die folgenden zwei Varianten denkbar.

- Neben der Fläche G/H könnte die (verbliebene) Fläche I ausgewiesen werden (Variante 1). Die Gesamtgröße der Flächen G/H und I beträgt 90,24 Hektar.
- Ausweisung der Flächen F und E (Variante 2). Dabei würde eine Gesamtgröße von 81,25 Hektar entstehen.

Damit trägt Variante 1 in wesentlich höherem Maße zur substantziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als Variante 2. Hinzu kommt die größere Windhöffigkeit von Variante 1.

6. Die nicht nachvollziehbaren Ausführungen zur Schutzwürdigkeit der Landschaft: Im Planentwurf wird die Bevorzugung der Fläche F vor den Flächen H und I damit begründet, in westlicher Richtung der Stadt Moringen öffne sich ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es wird versäumt zu untersuchen, ob sich nicht auch in nördlicher und in östlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum eröffnet. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.

Der Norden der Moringer Kernstadt ist durch das naturbelassene Tal der Bölle geprägt. Dieser Naturraum ist (ebenfalls) als ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum zu bezeichnen. Folgerichtig ist dieses Gebiet ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Im Falle einer Ausweisung der Fläche F als WEA-Konzentrationszone, würde das Tal der Bölle von WEA dominiert. Der außerordentlich wertvolle Landschaftsraum wäre somit zerstört.

7. Die fehlerhafte Abwägung bezüglich Waldflächen: In der Begründung werden Waldflächen zu weichen Tabuzonen erklärt. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) wird wie folgt zitiert: *„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen (...) nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale (...) im Offenland [nicht] zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt“*.

Im Offenland stehen keine ausreichend geeigneten Flächen zur Verfügung. Jede Fläche ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten belastet. Der Sinn und Zweck der im Landesraumordnungsprogramm enthaltenen Regelung wird ins Gegenteil verkehrt. Dies ist ein weiterer Abwägungsfehler, da Moringen über bewaldete Standorte verfügt, die mit technischen Einrichtungen vorbelastet sind. Die Rede ist vom Gipfelgebiet nördlich des Espoler Fernsehturms. Durch seine Höhe von gut 400 Metern dürfte es über die höchsten Windhöffigkeiten im Gemeindegebiet verfügen.

Die Autoren des LROP haben ihre restriktive Haltung bezüglich WEA in Wäldern mit dem im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlichen Waldanteil in Niedersachsen



begründet. Dabei hatten sie offenbar die waldarmen Landstriche der norddeutschen Tiefebene vor Augen. In Südniedersachsen weist die Landschaft jedoch einen völlig andern Charakter auf. Das Gemeindegebiet von Moringen ist von mehreren bewaldeten Höhenzügen geprägt. Von einer Waldarmut kann nicht die Rede sein. Die Argumente für den besonderen Schutz der Wälder treffen für Moringen nicht zu. Bewaldete Standorte hätten für die Planung ernsthaft untersucht werden müssen.

8. Fazit: Mit den vorliegenden Planungen wird versucht, um jeden Preis das politische Ziel, die Freihaltung der Weper von WEA durchzusetzen. Die Planungen leiden unter massiven, nicht korrigierbaren Abwägungsfehlern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1., 2., 3. und 5: Die Einwenderin kritisiert, dass mit der Ausweisung der Potenzialflächen E, F und G eine Umstellung des Kernortes Moringen sowie der Siedlung Kirchberg in mehreren Himmelsrichtungen durch WEA zugelassen werde.

Weiterhin wird vertreten, dass die Planung der unausgesprochenen Prämisse folge, den Höhenzug der Weper im Westen von Moringen „zu jedem Preis“ von WEA freizuhalten, weil dies politisch so gewünscht sei.

Die Funktionsweise und der Ablauf der Windenergiekonzeption im Stadtgebiet von Moringen sind in Kap. 4.1 der Begründung ausführlich erläutert. Zu Beginn des Verfahrens der 19. Änderung des F-Planes war die Entscheidung zu treffen, welche Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung im Stadtgebiet von Moringen angewendet werden sollen. Der Rat der Stadt Moringen hat sich mit guten Gründen für 1.000 m und damit für einen relativ hohen Abstandswert zur Wohnbebauung ausgesprochen. Diese Entscheidung wirkt sich in der Folge auf das Konzept aus.

Die zur Verfügung stehenden Potenzialflächen sind bei einem Abstand von 1.000 m deutlich kleiner als sie bei einem Abstand von z.B. 800 m gewesen wären. Um substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, sind nun vier Flächen (Potenzialflächen E, F, G und M) notwendig. Bei einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung wäre vermutlich ein Gesamtkonzept mit einer geringeren Anzahl von WEA-Konzentrationszonen tragfähig gewesen.

An diesem Vorgehen ist nichts auszusetzen, da es Gegenstand jeder Abwägung ist, einem Belang den Vorzug zu geben und andere Belange dahinter zurücktreten zu lassen. Der gewählte, vorsorgeorientierte 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung führt dazu, dass sich die immissionsschutzrechtlichen Belastungen der Anwohner in einem verträglichen Rahmen bewegen und nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Im Übrigen dient die 19. Änderung des F-Planes selbstverständlich immer noch einer räumlichen Konzentration von WEA. Dies resultiert daraus, dass die Planung dazu führt,



dass WEA gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen in Zukunft ausgeschlossen sind.

Eine Vorfestlegung der Stadt Moringen, dass die Weper im Westen des Stadtgebietes von einer Windenergienutzung freigehalten werden müsse, hat es nicht gegeben.

Die Einwenderin entwickelt in ihrer Stellungnahme eigene Varianten für ein geändertes Gesamtkonzept. Grundsätzlich stellt die Stadt Moringen nicht in Abrede, dass auch andere Varianten möglich sind, die sich von dem Konzept der 19. Änderung des F-Planes unterscheiden. Wie mit der Bezeichnung „Potenzialfläche“ zum Ausdruck kommt, weisen alle diese Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Daher sind grundsätzlich auch unterschiedliche Kombinationen unter diesen Flächen denkbar.

Das Windenergiekonzept war Gegenstand ausführlicher Beratungen in den politischen Gremien. Gewählt wurde das aus Sicht der Stadt Moringen am besten geeignete Konzept. Dieses ist ausführlich in der Begründung (v.a. Kap. 4.5) erläutert. Fehler in der Abwägung sind nicht zu erkennen. Es ist für die Stadt Moringen nicht ersichtlich, dass sich die von der Einwenderin vorgeschlagenen Varianten 1 und 2 besser zur Steuerung der Windenergienutzung eignen als das von der Stadt Moringen vorgelegte Konzept.

Zu 4. Artenschutzrechtliche Belange: Die Einwenderin kritisiert eine vermeintlich unzureichende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes sowie des Schutzes von europäischen Vogelschutzgebieten in der 19. Änderung des F-Planes.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur 19. Änderung des F-Planes (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie des NLWKN eingegangen. Von beiden Fachbehörden wird die Vorgehensweise der Stadt Moringen bezüglich der Belange des Natur- und Artenschutzes ausdrücklich positiv beurteilt und unterstützt:

Im Übrigen orientieren sich die artenschutzrechtlichen Erfassungen und Bewertungen für die 19. Änderung des F-Planes stets sehr eng an dem Artenschutz-Leitfaden Niedersachsen (MU 2016).

zu 4.a. EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘: Die Einwenderin fragt nach einer Begründung, warum bestimmte, als Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 ‚Leinetal bei ‚Salzderhelden‘ gemeldete Brutvogelarten nicht durch eine Windenergienutzung im Stadtgebiet von Moringen beeinträchtigt werden. Die Begründung lautet wie folgt: Die für diese Vogelarten empfohlenen Mindestabstände zwischen ihren Brutplätzen und WEA-Standorten (LAG VSW 2015) betragen maximal 1.000 m. Der Abstand zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und der östlichen Stadtgrenze beträgt 2.500 m. Damit ist dieser Abstand 2,5 x so groß wie der größte Mindestabstand der betreffenden Vogelarten. In Anbetracht dieser Abstandswerte kann eine Beeinträchtigung



der Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 zuverlässig ausgeschlossen werden.

Bezüglich überfliegender und rastender Vögel verweist die Stadt Moringen auf die Ausführungen des NLWKN. Darin wird bestätigt, dass ziehende Vögel mit dem Ziel- bzw. Ausgangspunkt „EU-Vogelschutzgebiet 4225-401“ das Moringer Becken überqueren und hierbei auch niedrigere Höhenzüge und Berge wie die Ahlsburg und den Böllenberg umfliegen.

Die Flugrouten der Zugvögel lassen sich jedoch nicht auf schmale „Flugstraßen“ eingrenzen. Von den ziehenden Vögeln werden - auch in Abhängigkeit von Windrichtung und Witterung - größere Ausschnitte der Landschaft überflogen. Die Potenzialflächen für eine Windenergienutzung liegen relativ eng beieinander. Eine plausible Differenzierung dieser Flächen nach ihrem Gefährdungspotenzial für überfliegende Zugvögel lässt sich auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht treffen. Insofern wird auf die Ausführungen des NLWKN verwiesen, dass *„die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden [müssen]“*.

Zu 4.b. Tiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung: Der Vorwurf der Einwenderin, dass nur eine *„oberflächliche Untersuchung der Vogelwelt“* erfolgt sei, wird zurückgewiesen. Der Artenschutzleitfaden (MU 2016, Nr. 5.1.4) verlangt für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung eine ergänzende *„Übersichtskartierung der Brutvögel“*. Für die 19. Änderung des F-Planes wurden die Brutvögel in wesentlich größerem Umfang kartiert als vom Umweltministerium gefordert. Darüber hinaus wurden die umfangreich vorliegenden Vorinformationen ausgewertet. Die Kartieranforderungen sind damit - bezogen auf die Planungsebene des F-Planes - mehr als erfüllt.

Die von der Einwenderin angesprochene Art Schwarzstorch wurde von dem beauftragten Planungsbüro untersucht. Bekannte Schwarzstorchreviere sind in Karte 2 (Anhang 3) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargestellt. Im Stadtgebiet selbst gibt es nach allen vorliegenden Erkenntnissen kein besetztes Revier dieser Art.

Die Einwenderin verweist auf Nummer 2 des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016), in welchem Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung beschrieben werden. Sie vertritt die Auffassung, dass die dort formulierten Anforderungen in der 19. Änderung des F-Planes nicht erfüllt seien.

Dem ist wie folgt zu entgegnen: Unter Ziffer 4.2 des Artenschutz-Leitfadens werden die speziellen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung beschrieben. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfung der 19.



Änderung des F-Planes vollständig erfüllt. Fehler sind in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

Zu 6. Ausführungen zur Schutzwürdigkeit der Landschaft: Die Aussage, dass sich im Moringener Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum öffnet, ist aus Sicht der Stadt Moringen zutreffend. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche einen Übergang darstellen zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling. Die Kulisse dieser naturschutzrechtlich geschützten Höhenzüge soll nicht durch WEA in den Potenzialflächen H und I verstellt werden.

Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass auch andere Teile des Stadtgebietes wertvolle Landschaftselemente wie z.B. das Tal der Bölle enthalten. Es wird jedoch für die 19. Änderung des F-Planes eine Priorisierung vorgenommen.

Zu 7. Abwägung bezüglich Waldflächen: Die Stadt Moringen teilt nicht die Auffassung der Einwenderin, dass sich die im Offenland des Stadtgebietes vorhandenen Potenzialflächen nicht für eine Windenergienutzung eignen. Weiterhin geht die Stadt Moringen nicht davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Restriktionen gegenüber einer Windenergienutzung in den Waldbereichen geringer wären als in der offenen Landschaft.

Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten für das gesamte Land Niedersachsen. Die Annahme der Einwenderin, dass die Ausführungen zum Thema ‚Windenergie im Wald‘ nur auf waldarme Regionen im Norden Niedersachsens anzuwenden seien, trifft nicht zu.

Zu 8. Fazit: Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Nummern 1. bis 7. wird verwiesen. Fehler im Abwägungsvorgang werden nicht gesehen. Den Anregungen der Einwenderin wird nicht gefolgt.

Bürger 03, 04, 06, 07, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 23

Thema: Zusätzliche Aufnahme der Flächen H und/oder I als WEA-Konzentrationszonen

Kurzfassung der Anregungen:

Die Bürger 03, 06, 11, 12 und 13 setzen sich mit überwiegend gleichlautenden Stellungnahmen dafür ein, dass die Potenzialfläche H als zusätzliche WEA-Konzentrationszone in die 19. Änderung des F-Planes aufgenommen wird.

Die Bürger 04, 07, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 23 setzen sich mit überwiegend gleichlautenden Stellungnahmen dafür ein, dass die Potenzialflächen H und I als zusätzliche WEA-Konzentrationszonen in die 19. Änderung des F-Planes aufgenommen wird.

Es handelt sich hierbei (überwiegend) um Flächeneigentümer, welche die Erzeugung von regenerativen Energien in der Stadt Moringen unterstützen möchten.



Auf Grund der gleichen Zielrichtung dieser Stellungnahmen und der großen Übereinstimmungen im Wortlaut, werden sie im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gründe für die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I nördlich und westlich von Moringen ist in Kap. 4.5.1.2 erläutert. Die Stadt verfolgt bei dieser Auswahl folgenden Zweck: „In den Hanglagen nördlich und westlich der Kernstadt reihen sich in einem Halbkreis die Potenzialflächen F bis I auf. Die Stadt Moringen legt aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen großen Wert darauf, eine Umstellung des Kernortes Moringen im Norden und im Westen über diesen gesamten Halbkreis zu vermeiden. Aus diesem Grund war eine Auswahl unter den vier Flächen zu treffen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Die Entscheidung für die Flächen F und G wird zusammenfassend wie folgt begründet:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind z. B. Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten.
- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.

Aus diesen Gründen und um eine Umstellung des Kernortes Moringen durch WEA im Norden und im Westen über den gesamten Halbkreis zu vermeiden, wurde die Abwägungsentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen.

Der Anregung der Einwender die Potenzialflächen H und/oder I zusätzlich als WEA-Konzentrationszone(n) in der 19. Änderung des F-Planes darzustellen, wird nicht gefolgt.

Bürger 05 (BayWa r.e. Wind GmbH)



Thema: Substanzieller Raum für die Windenergie, landespolitische Ziele, Windhöflichkeit und wirtschaftliche Eignung, Flächengrößen, Ausweisung der Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen

Kurzfassung der Anregungen: In dem Entwurf der 19. Änderung des F-Planes werden erhebliche inhaltliche Fehler gesehen, im Einzelnen:

1. Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung: Gemäß den Anforderungen des Windenergieerlass (WEE 2016) müsste die Stadt Moringen 7,35 % ihrer Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen, damit das Ziel des Landes zum Ausbau der Windenergie erreicht werden kann. Hieraus folgt, dass ca. 172,80 ha als WEA-Konzentrationszone dargestellt werden müssten. Die in dem Entwurf des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Flächen entsprechen jedoch mit 133,13 ha nur ca. 5,66 % der Potenzialflächen. Damit wird das Ziel der Landesregierung nicht umgesetzt und der Windenergie kein substanzieller Raum verschafft.

Die Begründung für die geringe Flächenkulisse im Flächennutzungsplan, nämlich auf die speziellen artenschutzrechtlichen Besonderheiten der Stadt Moringen Rücksicht nehmen zu wollen, ist nicht nachvollziehbar.

Zusätzlich zu dem insgesamt geringen Flächenanteil spricht auch die Flächengröße einzelner Konzentrationszonen gegen die Schaffung substanziellen Raums zugunsten der Windenergie. Die Anforderung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Raum für die Errichtung von mindestens drei WEA geschaffen werden muss, wird nicht erfüllt.

Auf der Potenzialfläche M ist unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik die Errichtung von maximal einer WEA möglich. Für eine WEA-Konzentrationsfläche, welche Raum für drei WEA bieten soll, wird eine Mindestflächengröße von rechnerisch 33,3 ha benötigt. Diese Flächengröße wird lediglich von zwei der vier gemäß Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Konzentrationszonen erreicht. Die im Flächennutzungsplan aufgeführte Begründung für die kleinen Flächengrößen ist nicht haltbar. Es wird angeführt, dass den Vorhabenträgern in den Konzentrationszonen freistünde, nicht die maximalen Höhen und als Folge auch nicht die maximale Leistung auszunutzen. Das ist jedoch unrealistisch. Eine Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen unterhalb der aktuellen leistungsstarken und hohen Anlagentypen nicht gegeben.

Aus diesen Gründen ist eine Überprüfung der Kriterien und der Abwägung dringend geboten.

2. Abwägung: Unseres Erachtens ist die Abwägung auf der dritten Planungsebene u.a. fehlerhaft und unzureichend begründet. Dies betrifft insbesondere die Nicht-Ausweisung der Konzentrationszonen H und I. Als Grund für die Nichtberücksichtigung der



Konzentrationszone H und I sollen Belange von Erholung und Landschaftsbild bzw. Größe und Lage ausschlaggebend sein.

- Die fehlerhafte Abwägung in Bezug auf das Kriterium Lage und Größe betrifft insbesondere die Konzentrationszone H. Die Flächengröße der Fläche H kann nicht losgelöst von der benachbarten Fläche (G) betrachtet werden. Die Flächengröße beträgt gemeinsam mit der Fläche G 54,6 ha. Ein wesentlicher Flächenunterschied zwischen der Konzentrationszone F und der Fläche G/H liegt nicht vor.
 - Als Grundlage für die Abwägung sind die Belange Landschaftsbild und Erholung verwendet worden. Die Fläche F befindet sich überwiegend im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2006), die Konzentrationszone G/H jedoch nur zur Hälfte. Dennoch wird für diesen Konzentrationsbereich dieses Kriterium schwerer gewichtet als für die Fläche F mit Verweis auf die Flächengröße von Fläche F. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar.
 - Fläche H weist ein vergleichsweise geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vor. Dennoch ist keine Ausweisung der Fläche erfolgt im Gegensatz zur Fläche F.
3. Berücksichtigung wirtschaftlicher Eignung: Eine möglichst hohe Windhöflichkeit ist sowohl für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb als auch eine effiziente Windenergienutzung von grundlegender Bedeutung. Die Potenzialflächen I und H weisen für die Nutzung der Windenergie eine überdurchschnittliche Eignung auf. Nach überschlägiger Abschätzung des Windpotenzials wird auf 100 m Höhe über Grund eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,9 bis 6,1 m/s nach Datengrundlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erreicht.

Der Belang „wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen“ findet in dem Windenergiekonzept nicht ausreichend Berücksichtigung. Es ist deshalb zwingend geboten, die Konzentrationszonen I und H zusätzlich als WEA-Konzentrationszonen aufzunehmen.

4. Ergebnis: Mit der vorgelegten Planung wird der Windenergie weder „substanziell Raum verschafft“ noch berücksichtigt sie in hinreichendem Maße die landespolitischen Ziele zur Förderung der Windenergie. Aufgrund der festgestellten erheblichen Abwägungsmängel ist die Flächenauswahl nicht objektiv nachvollziehbar. Der Entwurf kann mithin nicht die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten.

Es wird gefordert, die Potenzialflächen H und I als WEA-Konzentrationszonen auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung: Der WEE (2016) ist mit seinem Ziel, 7,35 % der nach einem bestimmten Rechenweg ermittelten



‚Potenzialfläche‘ als WEA-Konzentrationszone auszuweisen, für die Bauleitplanung der Stadt Moringen nicht verbindlich.

Die von der Stadt Moringen vorgenommene Abwägung zum Thema ‚substanzielle Nutzung‘ (Kap. 4.7 der Begründung) ist sachgerecht und zutreffend. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt Moringen mit den WEA-Konzentrationszonen 1 bis 4 im Umfang von 133,1 ha der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben hat. Dass diese Abwägung nach Auffassung der Einwenderin unter erheblichen Mängeln leiden soll, erschließt sich nicht.

Die von der Einwenderin zitierte bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, wonach eine WEA-Konzentrationszone Raum für die Errichtung von mindestens drei WEA schaffen soll, ist überholt. Das BVerwG hat erkannt, dass der Flächenbedarf für drei moderne, sehr hohe WEA so groß geworden ist, dass er nicht mehr als Maßstab für die Mindestgröße einer WEA-Konzentrationszone herangezogen werden kann (BVerwG Urteil v. 13.12.2018 - 4 CN 3.18).

Das BVerwG stellt in dieser Entscheidung darauf ab, dass bei der Frage, ob eine Stadt der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben hat, nicht auf die Größe der einzelnen WEA-Konzentrationszone abzustellen ist, sondern auf das Verhältnis der (gesamten) WEA-Konzentrationszonen zu den im Stadtgebiet verfügbaren Potenzialflächen.

Diese Rechtsprechung bestätigt das Konzept der Stadt Moringen, denn die Stadt hat mit den Flächen F und G zwei große Konzentrationszonen zur Verfügung gestellt, welche auch die Errichtung eines Windparks (> 3 WEA) zulassen. Ergänzend beinhaltet das Konzept noch zwei kleinere Flächen, wobei bei der Fläche E die Besonderheit besteht, dass sie mit einer WEA-Konzentrationszone im benachbarten Stadtgebiet (Stadt Northeim) die Errichtung eines gemeindeübergreifenden Windparks zulässt. Diese vier Flächen sind im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG als Gesamtheit zu betrachten, wenn es um die Frage des ‚substantziellen Raumes‘ geht.

Die Einwenderin begründet ausführlich, dass zukünftig ausschließlich die Errichtung von WEA mit hohen Nabenhöhen wirtschaftlich sein wird. Als Gründe werden aufgeführt, dass

- hohe WEA die Windhöufigkeit der Standorte besser ausnutzen können,
- der durch hohe WEA erzielbare Mehrertrag mögliche artenschutzrechtliche Betriebsbeschränkungen (Abschaltzeiten) wirtschaftlich kompensieren kann und
- der Konkurrenzdruck durch die EEG-Ausschreibungsverfahren dazu zwingt, hohe, ertragsstarke WEA zu errichten.

Bezüglich der Beurteilung der Flächengröße der einzelnen Potenzialflächen siehe die Ausführungen in Kap. 4.4.1.1. Widersprüchlich ist, dass die Einwenderin einerseits die zu



geringe Flächengröße der Potenzialfläche M (13,64 ha) bemängelt und an anderer Stelle die zusätzliche Aufnahme der Fläche J (7,30 ha) in das Konzept fordert.

Die Einwenderin kritisiert, dass drei Flächen (A, H und I) aus dem Windenergiekonzept ausgeschieden wurden, welche die beste Windhöflichkeit aufweisen.

Die Windpotenzialstudie des Landkreises Northeim enthält Angaben zu Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 140 m über Grund. Diese Studie ist vorliegend maßgeblich, da die Einwenderin offenbar beabsichtigt, möglichst hohe WEA zu errichten, welche sicherlich eine Nabenhöhe von 140 m erreichen oder überschreiten. Es zeigt sich, dass sich mit zunehmender Höhe die Windgeschwindigkeiten in den Potenzialflächen immer mehr aneinander angleichen (Begründung, Kap. 4.4.1.6, Tab. 3). Insofern bleibt die Stadt Moringen bei ihrer Auffassung, dass die Potenzialflächen bezüglich ihrer Windhöflichkeit so nahe beieinander liegen, dass dieses Kriterium nicht ausschlaggebend ist für die abschließende Auswahl der WEA-Konzentrationszonen. Maßgeblich für die Auswahlentscheidung sind städtebauliche, landschaftsplanerische und artenschutzrechtliche Belange.

Zu 2. Abwägung: Die Einwenderin spricht sich für eine Ausweisung der Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen aus. Die Fläche H sollte hierbei mit der Fläche G zusammengefasst werden, da diese nahe beieinanderliegen und nur durch die Landesstraße voneinander getrennt sind. Es ist für die Stadt Moringen nicht ersichtlich, dass sich ein Konzept, welches die Flächen G, H und I bevorzugt, besser zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet eignet als die von der Stadt Moringen vorgenommene Flächenauswahl (siehe Kap. 4.5.1.2 der Begründung).

Die Aussage, dass sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum öffnet, trifft zu. Es handelt sich um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche einen Übergang darstellen zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling.

Zu 3. Berücksichtigung wirtschaftlicher Eignung: Siehe die Ausführungen zu Nummer 1.

Zu 4. Ergebnis: Die Stadt Moringen ist der Überzeugung, dass die Abwägung für die 19. Änderung des F-Planes fehlerfrei und sachgerecht vorgenommen wurde. Die Forderung, die Flächen H und I als WEA-Konzentrationszonen auszuweisen, wird zurückgewiesen.



Bürger 08

Thema: Hinweise und Einwendungen zur Abwägung zwischen den einzelnen Potenzialflächen, Belange des besonderen Artenschutzes (Vögel), EU-Vogelschutzgebiet 4225-401

Kurzfassung der Anregungen:

Stellungnahme vom 24.02.2018: Der Einwender verweist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 09.02.2006 (Az. 2 A 194/04). Die Kernaussage des Urteils lautet wie folgt: *„Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme [des Vogelschutzes] auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.“* Anhand einer Gegenüberstellung von Auszügen aus der Urteilsbegründung und Auszügen aus der Begründung der 19. Änderung des F-Planes möchte der Einwender aufzeigen, dass die aktuelle Planung den seinerzeit formulierten Vorgaben des Gerichts nicht entspricht.

Stellungnahme vom 03.03.2018: Der Einwender vertritt die Ansicht, dass die von den Planern vorgenommene Prüfungstiefe bezüglich des Artenschutzes nicht ausreichend ist. Er verweist auf die Ausführungen des niedersächsischen Artenschutz-Leitfadens (MU 2016, Nr. 2 und Nr. 4.2). Der Einwender ist der Auffassung, dass die bisherigen Planungen diesen Vorgaben nicht gerecht werden.

Stellungnahme vom 11.05.2018: Der Einwender vertritt die Auffassung, dass der vom Rat der Stadt Moringen getroffene Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 08.05.2018 rechtswidrig ist.

Stellungnahme vom 05.06.2018: Der Einwender bezieht sich auf die im Mai 2018 getroffene Abwägungsentscheidung dass die Potenzialfläche M als WEA-Konzentrationszone in das Windenergiekonzept aufgenommen und die Fläche L gleichzeitig nicht weiter verfolgt werden soll.

Er kritisiert, dass bezüglich der Flächen im Süden des Moringer Beckens andere Kriterien bei der Abwägung angelegt wurden als bezüglich der Flächen im Norden des Stadtgebietes („zweierlei Maß“). Konkret hat dies nach seiner Auffassung folgende Auswirkungen auf die Planung:

- das Kriterium der räumlichen Konzentration der WEA kann bei den Planungen zukünftig keine tragende Rolle mehr spielen, weil das Gebiet L keine Rolle mehr spielt.
- die Größe der Gebiete kann zukünftig kein tragendes Planungskriterium mehr sein, weil das sehr kleine Gebiet M den Vorzug vor den wesentlichen größeren Gebieten H und L erhält.

In Bezug auf die Fläche F hat dies zur Konsequenz, dass deren Größe kein Argument mehr für deren Bevorzugung vor den Flächen H und L sein kann.



Nach alledem muss eine neue einheitliche Abwägungsentscheidung zwischen den Flächen G/H, L und F getroffen werden. Die Abwägung muss einheitlich für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen werden.

Die zentrale Begründung der Abwägungsentscheidung zugunsten der Fläche F ist unzutreffend. Mit folgenden Argumenten belegen wir, dass die Abwägung nicht korrekt vorgenommen wurde:

- Fläche L unterliegt geringeren artenschutzrechtlichen Restriktionen in Bezug auf den Rotmilan als Fläche F. Daher gibt es im Stadtgebiet sehr wohl geeignetere Flächen als Fläche F.
- In den bisherigen Planungen werden gewichtige Gesichtspunkte des Vogelschutzes, die dazu führen, dass die Fläche F die am höchst belastete Fläche im Stadtgebiet ist, übersehen.

Der Einwender appelliert, die Abwägungsentscheidung zwischen den Flächen F, G/H, I und L unter Maßgabe der aufgeführten Argumente bezüglich der Fläche F zu wiederholen.

Stellungnahme vom 15.09.2018: Der Einwender schildert seinen Eindruck, dass der Landkreis Northeim und die Stadt Moringen im Moment beim Thema Windenergieplanungen nicht koordiniert miteinander, sondern bestenfalls nebeneinander arbeiten. Der Landkreis Northeim beabsichtigt, die Windenergieplanung zukünftig auf Kreisebene durchzuführen. Gleichzeitig setzt die Stadt Moringen ihre Planungen fort. Sollte die Stadt Moringen ihre Planungen abschließen, wären damit Fakten geschaffen, die eine sinnvolle landkreis-einheitliche Windenergieplanung konterkarieren. Der Einwender appelliert, dass die Windenergieplanungen sinnvoll im Interesse der Bürger und des Umweltschutzes koordiniert und transparent gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Stellungnahme vom 24.02.2018: Der Einwender stellt zwei Zitate aus der Urteilsbegründung des VG Göttingen (v. 09.02.2006 - 2 A 194/04) jeweils Textpassagen aus der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) gegenüber. Als Kernaussage der Verwaltungsgerichtsentscheidung von 2006 wird herausgestellt: *„Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme [des Vogelschutzes] auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.“* Der Einwender kritisiert in diesem Zusammenhang die Planungen zur 19. Änderung des F-Planes als fehlerhaft.

Grundsätzlich ist diesem Einwand entgegenzuhalten, dass für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Niedersachsen seit 2016 der Leitfaden *„Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“* vom 24.02.2016 (im Folgenden: „Artenschutz-Leitfaden“, MU 2016) maßgeblich ist. Die



Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens sind in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt und vollständig erfüllt. Teilweise gehen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die 19. Änderung des F-Planes über die Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens hinaus; keinesfalls bleiben sie dahinter zurück.

Auf das Urteil des VG Göttingen (2006), welches 10 Jahre vor Inkrafttreten des Artenschutz-Leitfadens ergangen ist, ist daher bezüglich der methodischen und inhaltlichen Berücksichtigung des Artenschutzes in der Flächennutzungsplanung nicht mehr vorrangig zurückzugreifen.

Ungeachtet dessen sieht die Stadt Moringen keine Widersprüche zwischen der 19. Änderung des F-Planes und der zitierten Rechtsprechung des VG Göttingen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des besonderen Artenschutzes in der 19. Änderung des F-Planes die volle Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) erhalten hat.

Es ist unbestritten, dass eine Artenschutzprüfung von den übergeordneten Planungsebenen bis zur konkreten Vorhabengenehmigung gestuft erfolgt. Mit dem zunehmenden Konkretisierungsgrad des Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist auch der Detaillierungsgrad der Artenschutzprüfung zu erhöhen.

Der Einwender kritisiert, dass die Flächen H und I im Zuge der Abwägung ausgeschieden und nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt wurden. Diese Entscheidung begründet sich wie folgt: Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I ist durch die Stadt Moringen im Rahmen der Abwägung erfolgt. Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, begründet sich zusammenfassend wie folgt:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind z. B. Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden.
- Weiterhin öffnet sich im Moringer Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten.



- Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I. Aus diesen Gründen ist die Abwägungsentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

Zu 2. Stellungnahme vom 03.03.2018: Der Einwender kritisiert, dass die Belange des besonderen Artenschutzes für die 19. Änderung des F-Planes nicht in ausreichender Prüftiefe untersucht worden seien. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Nummer 2 des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016), in welchem Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung beschrieben werden.

Dem ist wie folgt zu entgegnen: Der Abschnitt Nummer 2 des Leitfadens ist mit „Grundlagen“ überschrieben. In diesem Textabschnitt wird nicht differenziert zwischen Anforderungen an (übergeordnete) Planungsverfahren und an immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Diese Differenzierung erfolgt erst in Nummer 4 des Leitfadens. Unter Ziffer 4.2 werden die speziellen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung beschrieben. Die sich aus dieser Ziffer 4.2 ergebenden Anforderungen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die 19. Änderung des F-Planes vollständig und sachgerecht erfüllt.

Zu 3. Stellungnahme vom 11.05.2018: Einen Fehler in der Beschlussfassung des Rates für die öffentliche Auslegung kann die Stadt Moringen nicht erkennen.

Es trifft nicht zu, dass die Kriterien der räumlichen Konzentration von WEA sowie der Größe der Potenzialflächen keine tragende Rolle in der Abwägung mehr spielen dürften, bloß weil mit der Fläche M eine vergleichsweise kleine Fläche als WEA-Konzentrationszone in die 19. Änderung des F-Planes aufgenommen wurde. Die Argumentation des Einwenders, dass die Tatsache, dass es sich bei der Fläche F um die größte Potenzialfläche handelt, nicht mehr im Zuge der Abwägung positiv bewertet werden dürfte, erschließt sich nicht. Selbstverständlich lässt sich die Windenergienutzung auf einer großen Fläche besser konzentrieren als auf einer kleinen.

Zu 4. Stellungnahme vom 05.06.2018: Siehe Ausführungen unter Nummer 3 („Zu 3.“). Eine „zweigeteilte Abwägung“ bzw. eine Bewertung nach „zweierlei Maß“ ist - anders als vom Einwender behauptet - nicht erfolgt. In der Begründung werden alle für die Abwägung relevanten Belange aufbereitet, vergleichend geprüft und einer Entscheidung zugeführt.



Die Behauptung, dass die Fläche L deutlich geringeren artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt als die Fläche F, sodass die Fläche L gegenüber der Fläche F vorzugswürdig gewesen wäre, trifft nicht zu.

Die Kartierungen windenergiesensibler Brutvogelarten wurden nicht „*oberflächlich und ungenau*“ durchgeführt. Diese Behauptung wird zurückgewiesen. Die Kartieranforderungen, die der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) an die Planungsebene des F-Planes stellt, wurden von der Stadt Moringen mehr als erfüllt (siehe hierzu die Ausführungen zu Nr. 1).

Auch die vom Einwender angesprochene Art Schwarzstorch wurde von dem beauftragten Planungsbüro untersucht. Im Stadtgebiet gibt es nach allen vorliegenden Erkenntnissen kein besetztes Revier dieser Art.

Der Einwender vertritt die Auffassung, dass das EU-Vogelschutzgebiet 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ durch die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche F bedroht sei.

Insbesondere würde eine Windenergienutzung wichtige Vogelzugrouten blockieren.

Darauf ist zu entgegnen: In den ‚vollständigen Gebietsdaten‘ für dieses EU-Vogelschutzgebiet sind mehrere windenergiesensible Rastvogelarten aufgeführt. Die Entfernung dieses Vogelrastgebietes zu der nächstgelegenen WEA-Potenzialfläche (E) beträgt ca. 2,5 km. Der Abstand zu der hier in Rede stehenden Fläche F beträgt sogar mehr als 4 km.

Dieser Abstand entspricht allen fachlichen Empfehlungen zum Schutz von EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen bedeutsamen Gastvogellebensräumen (z.B. LAG VSW 2015). Er ist in jedem Fall ausreichend, um eine signifikant erhöhte Gefährdungssituation für die dort rastenden Vögel auszuschließen.

Da sich der Vogelzug der oben genannten windenergieempfindlichen Rastvogelarten (Gänse, Schwäne, Kranich) räumlich auf breiter Front vollzieht, ist es selbstverständlich, dass auch das Stadtgebiet von Moringen von diesen Arten im Frühjahr und im Herbst überflogen wird.

Die Flugrouten der Zugvögel lassen sich nicht auf schmale „Flugstraßen“ eingrenzen.

Eine plausible Differenzierung der Potenzialflächen nach ihrem Gefährdungspotenzial für überfliegende Zugvögel lässt sich auf der Planungsebene des F-Planes nicht treffen.

Zu 5. Stellungnahme vom 15.09.2018: Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim erstellt. Sie steht daher weder im Widerspruch noch in Konkurrenz zu der geplanten Neuaufstellung des RROP Landkreis Northeim.

Das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung des F-Planes wurde von der Stadt Moringen ausgesprochen transparent gestaltet. Zu jedem einzelnen Verfahrensschritt und zu jeder planerischen Entscheidungsfindung hat es einen öffentlichen Informations- und Diskussionstermin bzw. eine öffentliche Sitzung der politischen Gremien gegeben.



Den Anregungen von Bürger 08 wird nicht gefolgt.

Bürger 09 (EnBW Windkraftprojekte GmbH)

Thema: Aufnahme der Fläche J als WEA-Konzentrationszone

Kurzfassung der Anregungen: Die Einwenderin regt an, die Potenzialfläche J (südlich Moringen) als WEA-Konzentrationszone auszuweisen.

Tierökologische Untersuchungen zeigen, dass die Fläche J keine artenschutzrechtlichen Restriktionen tangiert. Aufgrund der guten Windhöflichkeit von 6,0 m/s auf Nabenhöhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA anzunehmen. Zudem ist die Fläche sehr günstig an einem relativ nahen Netzverknüpfungspunkt gelegen. Dass die Stadt Moringen kleine Potenzialflächen (< 10 ha) pauschal aus dem Windenergiekonzept ausgeschlossen hat, ist nicht sachgerecht.

Fläche J eignet sich für die Windenergienutzung auch deshalb, da sich vergleichsweise hohe Vorbelastungen am Standort vorfinden.

Um Ausweisung der Fläche J als WEA-Konzentrationszone wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Stadt Moringen lehnt es ab, die Fläche J als WEA-Konzentrationszone in die 24. Änderung des F-Planes aufzunehmen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die sehr geringe Flächengröße von 7,3 ha. Damit kann diese Fläche definitiv nur eine einzelne WEA aufnehmen. ‚Singlestandorte‘, welche nur eine einzige WEA aufnehmen können, dienen nicht in geeigneter Weise der angestrebten Konzentration von WEA.

Die Potenzialfläche J wird in erster Linie aufgrund der geringen Flächengröße und in zweiter Linie aufgrund der städtebaulich ungünstigen Lage nicht als WEA-Konzentrationszone berücksichtigt. Weiterhin sprechen Gründe des Vogelartenschutzes (Rotmilan-Schlafplatz) gegen eine Ausweisung dieser Fläche.

Bürger 10 (EnergieKontor AG)

Thema: Abstände zu gewerblichen Bauflächen, Abstände zu Elt-Freileitungen (Potenzialfläche E)

Kurzfassung der Anregungen:

1. Abstände zu Gewerbegebieten / gewerblichen Bauflächen: Die Einwenderin weist darauf hin, dass die WEA-Konzentrationszone, Teilbereich 1 (Potenzialfläche E), insbesondere im südlichen Teil einen ungünstigen Flächenzuschnitt aufweist und nur wenig Raum für die Errichtung von WEA bietet.



Im Vorentwurf zur 19. Flächennutzungsplanänderung wird mit 400 m ein einheitliches (weiches) Abstandskriterium zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen festgelegt. Die Einwenderin regt an, diesen Abstand zu reduzieren (z.B. auf 300 m).

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir darum bitten hinsichtlich der Abstandskriterien zwischen gewerblichen Bauflächen und Gewerbegebieten zu differenzieren und diese gesondert zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der nach aktuellem Stand eingeschränkten Beplanbarkeit des Südteils der Potentialfläche E, wäre es ein durchaus gangbarer Ansatz ein neues Abstandskriterium von 300 m für gewerbliche Bauflächen festzulegen, um in dieser Teilfläche der Windenergie in den heutzutage üblichen Dimensionen substantiell Raum zu geben.

2. Abstände zu Elt-Freileitungen: Im nördlichen Teil der Potentialfläche E wird der Flächenzuschnitt auf der Westseite durch die dort verlaufende 110 kV-Leitung begrenzt. Auf gleicher Trasse wird zukünftig seitens der Betreiberfirma Tennet TSO GmbH eine 380 kV-Leitung errichtet.

Für Freileitungen ist ein weiches Abstandskriterium von 80 m bis zur waagrecht stehenden Rotor spitze in „ungünstigster“ Stellung vorgesehen.

Dies geht über die Vorgaben der bestehenden und gültigen DIN-Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0201-2) hinaus. Bei Berücksichtigung dieser DIN-Norm ergibt sich ein Mindestabstand vom äußeren Leiter der Freileitung zur Potentialflächengrenze von 55 m. Eine Reduzierung des Abstandes auf das von der DIN-Norm vorgesehene Mindestmaß würde die Beplanbarkeit der Potenzialfläche E erheblich verbessern.

Stellungnahme der Verwaltung:

- Zu 1. Abstände zu Gewerbegebieten / gewerblichen Bauflächen: Der Anregung der Einwenderin, Abstände zu Gewerbegebieten bzw. gewerblichen Bauflächen zu reduzieren, wurde bereits in der Entwurfsfassung vom August 2018 entsprochen. Dieser Abstand wurde auf „Null“ gesetzt.

- Zu 2. Abstände zu Elt-Freileitungen: Die Einwenderin gibt die Anregung, die Abstände zu Elt-Freileitungen zu reduzieren. Die Stadt Moringen hat hier einen Abstand von 80 m gewählt. Sie hat sich bei ihrer Vorgehensweise von dem Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 6.5) leiten lassen. Für eine Herabsetzung dieses Abstandswertes sieht die Stadt keinen Anlass.



Bürger 17

Thema: Einwendungen zu Abwägung und Auswahl der WEA-Konzentrationszonen, artenschutzrechtliche Belange, geplantes Landschaftsschutzgebiet, Potenzialfläche F (WEA-Konzentrationszone 2)

Kurzfassung der Anregungen:

1. Mit der vorliegenden Planung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen wird die Nordstadt übermäßig, ja sogar einseitig belastet. Mit den aufgezeigten Potentialflächen E, F und G wird die Nordstadt umzingelt. Wir vermissen bei dieser Entscheidung die Gleichstellung der Bürger der Stadt Moringen.
Wir haben wiederholt den Wunsch geäußert, dass die Last, der Windenergie substanziellen Raum zu geben, gerecht und gleichmäßig auf alle Bürger der Stadt Moringen verteilt wird.
2. Artenschutzrechtliche Belange: Unverständlich und nicht nachvollziehbar ist, dass entgegen der Gutachten geplant wird. Die Einwanderin weist in ihrer Stellungnahme auf zahlreiche Nachweise des Rotmilans und anderer windenergiesensibler Vogelarten (z.B. Kornweihe) hin.
Die festgestellten Belange des Vogelartenschutzes schließen das Gebiet F als Potenzialfläche für Windenergie aus. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können im Bereich F nicht wirksam umgesetzt werden.
3. Geplantes Landschaftsschutzgebiet (LSG): Weiterhin umgeht der Planer im Bereich Böllenberg (F) die Abstandsregelung zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet Solling-Vorland und Ahlsburg.
4. Potenzialfläche F (WEA-Konzentrationszone 2): Fläche F darf nicht ausgewiesen werden, ohne dass weitere gutachterliche Untersuchungen zu den Vorkommen bestimmter Vogel- und Fledermausarten eingeholt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Abwägung und Auswahl der WEA-Konzentrationszonen: Die Einwanderin wendet sich gegen eine „Umzingelung“ der Moringen Nordstadt durch die WEA-Konzentrationszonen 1, 2 und 3 (Potentialflächen E, F und G). Insbesondere wendet sie sich gegen die Fläche F, in welcher nach ihrer Auffassung artenschutzrechtliche Belange einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Zu Beginn des Verfahrens der 19. Änderung des F-Planes war die Entscheidung zu treffen, welche Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung im Stadtgebiet von Moringen angewendet werden sollen. Der Rat der Stadt Moringen hat sich mit guten Gründen für



1.000 m und damit für einen relativ hohen Abstandswert zur Wohnbebauung ausgesprochen. Diese Entscheidung wirkt sich in der Folge auf das Konzept aus.

Die zur Verfügung stehenden Potenzialflächen sind bei einem Abstand von 1.000 m deutlich kleiner als sie bei einem Abstand von z.B. 800 m gewesen wären. Um substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, sind nun vier Flächen (Potenzialflächen E, F, G und M) notwendig. Bei einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung wäre vermutlich ein Gesamtkonzept mit einer geringeren Anzahl von WEA-Konzentrationszonen tragfähig gewesen.

Auch wenn im Ergebnis mit vier WEA-Konzentrationszonen an relativ vielen Standorten im Stadtgebiet eine Nutzung der Windenergie ermöglicht wird und auch wenn eine Konzentration der Flächen im Norden des Kernortes Moringen erkennbar ist, dann führt der gewählte, vorsorgeorientierte 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung dennoch dazu, dass die immissionsschutzrechtlichen Belastungen der Anwohner sich in einem verträglichen Rahmen bewegen und nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

An diesem Vorgehen ist nichts auszusetzen, da es Gegenstand jeder Abwägung ist, einem Belang den Vorzug zu geben und andere Belange dahinter zurücktreten zu lassen. Im Übrigen dient die 19. Änderung des F-Planes selbstverständlich immer noch einer räumlichen Konzentration von WEA. Dies resultiert daraus, dass die Planung dazu führt, dass WEA gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen in Zukunft ausgeschlossen sind.

Das Windenergiekonzept war Gegenstand ausführlicher Beratungen in den politischen Gremien. Gewählt wurde das aus Sicht der Stadt Moringen am besten geeignete Konzept.

Die Einwanderin äußert in diesem Zusammenhang den Wunsch, „*dass die die Last, der Windenergie potentiellen Raum zu geben, gerecht und gleichmäßig auf alle Bürger der Stadt Moringen verteilt wird*“. Dieser Wunsch kollidiert jedoch mit dem Ziel der Stadt Moringen, die Windenergienutzung auf bestimmte Standorte zu konzentrieren und im Gegenzug anderer Landschaftsteile von WEA frei zu halten. Eine ‚gleichmäßige Belastung aller Bürger‘ würde diesen Zielen widersprechen.

Die Gründe, die schließlich zu der Auswahl der WEA-Konzentrationszonen (Potenzialflächen E, F, G und M) geführt haben, sind insbesondere in Kap 4.5 beschrieben.

Zu 2. Artenschutzrechtliche Belange: Die Verbreitung des Rotmilans im Stadtgebiet geht aus den Karten 1 und 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) hervor. Demnach wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2016 zwei besetzte Reviere des Rotmilans am Böllenberg und drei weitere an der Ahlsburg (über den gesamten südlichen Hang des Höhenzuges verteilt) festgestellt.



Diese Erkenntnisse und Kartierergebnisse waren Grundlage für die 19. Änderung des F-Planes und deren artenschutzrechtlicher Bewertung.

An dem von der Einwenderin beschriebenen (vermeintlichen) Brutvorkommen der Kornweihe im Bereich der Potenzialfläche F bestehen Zweifel. Es handelt sich voraussichtlich um eine Fehlbestimmung.

Die Auffassung der Einwenderin, dass die Potenzialfläche F grundsätzlich ungeeignet für eine Windenergienutzung sei, teilt die Stadt Moringen nicht. Von der Stadt wird dagegen sehr wohl gesehen, dass die Potenzialfläche F - wie auch alle anderen Potenzialflächen - artenschutzrechtlichen Restriktionen bezüglich der Art Rotmilan unterliegt. Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie der NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) unterstützen ausdrücklich die Vorgehensweise der Stadt Moringen bezüglich des Natur- und Artenschutzes.

Zu 3. Geplantes Landschaftsschutzgebiet (LSG): Es gibt keine Vorgabe, dass ‚geplante Landschaftsschutzgebiete‘ von einer Windenergienutzung frei zu halten sind.

Zu 4. Potenzialfläche F (WEA-Konzentrationszone 2): Die Argumente für die Auswahl der Potenzialfläche F als WEA-Konzentrationszone werden in der Begründung (Kap. 4.5) erläutert. Artenschutzrechtliche Belange stehen dieser Auswahlentscheidung nicht entgegen. Weitergehende Untersuchungen dieser Fläche werden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgen. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Abfolge von Untersuchungen und Entscheidungen in einem gestuften Planungs- und Genehmigungsprozess (siehe hierzu auch die Ausführungen des Artenschutz-Leitfadens, MU 2016).

Bürger 21

Thema: Kritik an WEA im Bereich Moringen - Kirchberg

Kurzfassung der Anregungen: Es wird die Frage gestellt, warum auf dem Kirchberg Windenergieanlagen (WEA) hinmüssen, obwohl es doch genügend Strom in Deutschland gibt. Als Kritikpunkte gegenüber der Windenergienutzung werden die Tötung von Vögeln, das Verscheuchen von Tieren und das Verstellen der Aussicht aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung: WEA sorgen dafür, dass der durch Kohleverbrennung erzeugte Strom zumindest zum Teil ersetzt wird, um somit die Umwelt vor dem Ausstoß von Schadstoffen in die Luft zu schützen. WEA können dazu beitragen, die nachteiligen Folgen des Klimawandels durch die Erwärmung der Erdatmosphäre zu verringern.

Die 19. Änderung des F-Planes dient dazu, dass nur an bestimmten Stellen WEA gebaut werden dürfen. So wird ein Wildwuchs von WEA im Stadtgebiet Moringen verhindert.



Bezüglich der Vogelwelt wurden Untersuchungen durchgeführt mit dem Ziel, dass Vögel durch Bau und Betrieb zukünftiger WEA möglichst nicht zu Schaden kommen.

Bürger 22

Thema: Ausweisung der WEA-Konzentrationszone 4 (Potenzialfläche M) südöstlich Behrensen

Kurzfassung der Anregungen:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die WEA-Konzentrationszone 4 südöstlich der Ortschaft Behrensen (Potenzialfläche M).

1. Verschandelung des Landschaftsbildes durch hohe Masten und Befeuern der Anlagen.
2. Schattenschlag.
3. Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall.
4. Eingriffe in die grundwasserführenden Schichten durch die Fundamente der WEA.
5. Eingriffe in die Natur durch autobahnmäßige Zufahrtswege.
6. Wertminderung angrenzender Gebäude und Grundstücke.
7. Starkes Rotmilanvorkommen im Moringer Becken (ungeeignet für eine Windenergienutzung).

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Verschandelung des Landschaftsbildes: Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und der luftfahrtrechtlichen Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Alle Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuern“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern. Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung wird erst im Genehmigungsverfahren - in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden - festgelegt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Errichtung von WEA im Zweifel ein Vorrang zukommt. Insofern setzen sich die Belange der Windenergienutzung



im Regelfall gegenüber dem Interesse an der Bewahrung eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes durch.

Zu 2. Schattenschlag: Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird in der 19. Änderung des F-Planes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte (z.B. LAI 2002) eingehalten werden. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

Zu 3. Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall:

- Lärm (Hörschall): Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, 30.06.2016). Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des F-Planes noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Im F-Plan werden daher pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Die Stadt Moringen verwendet einen vorsorgeorientierten Abstandswert von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.
- Infraschall: Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der ohnehin berücksichtigten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden (vgl. z.B. LUBW 2013, WEE 2016, LAI 2016).

Zu 4. Eingriffe in das Grundwasser: Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort der WEA innerhalb eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes oder im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens befindet. Dies trifft für die Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen nicht zu. Technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

Zu 5. Eingriffe in die Natur durch autobahnmäßige Zufahrtswege: Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden vom Vorhabenträger für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geplant. Die hierdurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Zuwegungen zu den WEA sind sicherlich nicht mit der nahegelegenen BAB 7 zu vergleichen. Sie sind wesentlich schmaler,



sie werden i.d.R. nicht asphaltiert (keine Versiegelung) und sie werden vergleichsweise selten befahren.

Zu 6. Wertminderung der Gebäude und Grundstücke: Die Errichtung von WEA wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich bzw. am Ortsrand wird vom Gesetzgeber zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Veränderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgebung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition. Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern. Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden. Mit der 19. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Die Stadt kann – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern.

Zu 7. Rotmilanvorkommen im Moringer Becken: Das Rotmilanvorkommen im Moringer Becken ist darauf zurückzuführen, dass dort ein Schlafplatz besteht, welcher alljährlich im Herbst von zahlreichen Rotmilanen („Schlafgemeinschaft“) aufgesucht wird. Dieser Schlafplatz wurde von dem beauftragten Planungsbüro im Herbst 2018 im Gelände untersucht. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen wurde. Die Potenzialfläche M ist von diesem Schlafplatz nicht unmittelbar betroffen.

Bürger 24 (iTerra energy GmbH)

Thema: Auswahl und Abgrenzung der WEA-Konzentrationszonen, insbesondere Teilbereiche 2 und 3 (Potenzialflächen F und G), mögliche Einbeziehung der Potenzialfläche H, Abstände zu Freileitungen und zu Wald, Belange des Vogelartenschutzes (Brutvögel)

Kurzfassung der Anregungen:

1. Allgemeine Anregungen und Einwendungen zur Abwägung und zur Flächenkulisse, artenschutzrechtliche Belange: Die Stellungnahme bezieht sich wesentlich auf die



Ausweisung der Teilbereiche 2 und 3 (Potentialflächen F und G). Es wird die Auffassung vertreten, dass die Flächenkulisse F und G einen Abwägungsmangel aufweist derart, dass der artenschutzrechtliche Belang ‚Rotmilan‘ in Bezug auf die möglichen Minimierungsmaßnahmen (MU 2016, Nr. 7) nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt wurde. Dieser Mangel ist wesentlich, da damit die Flächenverfügbarkeit in Frage gestellt wird.

Begründung: Die grundlegende artenschutzrechtliche Bewertung der Potentialflächen ist nicht zu beanstanden. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Bewertung der Restflächen in Bezug auf den Rotmilan wäre jedoch vor Ausschluss der Fläche H notwendig gewesen. Insbesondere die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) ausgeführten Maßnahmen und hier insbesondere die Ablenkflächen (Nahrungshabitate abseits der Windparks) sind für den Schutz des Rotmilans notwendige Instrumente. Der nahegelegene Rotmilanhorst im Gieseberg zwingt zu einer solchen Abwägung (bezüglich Notwendigkeit und Umfang von Ablenkflächen). Eine Lösung des Problems ist einfach und liegt im Zusammenziehen der Flächen G und H, sowie dem Abschneiden des nördlichen Flächenanteils von G. Damit bliebe die Flächengröße der WEA-Konzentrationszonen (gesamt) überwiegend erhalten. [Abbildung zur empfohlenen Neuabgrenzung der Potentialflächen G und H in der Originalstellungnahme enthalten].

2. Anmerkungen zu weiteren Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen): Im Weiteren wird auf zwei weiche Tabuzonen eingegangen:
- Schutzabstände zu Freileitungen ≥ 110 kV: Hier wird durch den Plangeber ein weicher Schutzabstand von 80 m beidseits des harten Baubereiches von 20 m eingestellt. Ein solcher Schutzabstand ist abzulehnen, da es keine sinnvolle Auswahl eines pauschalen Abstandes gibt. Stattdessen sollte der genaue Abstand zur Hochspannungsleitung im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Auf der Ebene ist somit nur der spannungsabhängige Bauschutzbereich von 20 m (beidseitig der Hochspannungsleitung) auszuweisen. Durch eine solche Regelung wird mehr Raum der Windenergie zur Verfügung gestellt. In aktuellen Genehmigungsverfahren wird lediglich der Mindestabstand, gebildet aus dem Arbeitsraum und dem spannungsabhängigen Abstand gefordert.
 - Schutzabstände zu Wald (100 m): Hier wird ein pauschaler Schutzabstand von 100 m zur Waldgrenze ausgewiesen. Begründet wird das mit einem regionalplanerischen Gebot nach RROP 2006 und dem Vorsorgegedanken zum Artenschutz. Die Begründung Artenschutz trägt nicht. Auch hier sollte die Prüfung der faunistischen Belange konsequenterweise in das immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagert werden. Dem Schutz des Waldrandes wird durch die Rotor-Inside-Regelung ausreichend



Rechnung getragen. In diesem Zuge wird auf einen Fehler im Planwerk hingewiesen: Es wird ein Schutzabstand von 100 m um einen Grillplatz ausgewiesen. Da der Grillplatz unter waldrechtlichen Aspekten kein Wald ist, ist dieser Schutzabstand fehlerhaft.

Mit diesen Änderungen der weichen Tabukriterien (Wald, Hochspannungsleitung) ändert sich insbesondere der zur Verfügung stehende Raum der Flächen E, F und M. Insgesamt wird eine zusätzliche Fläche von mindestens 15 ha gewonnen, welche vorhandene Räume besser nutzbar macht und die artenschutzrechtliche Konfliktlage entspannt.

3. Stellungnahme des Büros Bioplan vom 22.11.18, artenschutzrechtliche Belange (Anlage zur Stellungnahme ITerra): Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Beschränkung auf die Potentialflächen G und F im Norden Moringens eine einseitige artenschutzrechtliche Belastung des Rotmilanbestandes am Böllenberg und der Ahlsburg erfolgen würde. Im Rahmen eigener Untersuchungen im Bereich des Böllenberges konnten 2018 drei Brutreviere im Bereich Böllenberg und Gieseberg bestätigt werden. Eine Einrichtung von Ablenkflächen wäre definitiv notwendig. Besonders der regelmäßig genutzte Brutplatz am Gieseberg liegt zwischen den beiden Potentialflächen und wäre bei der Umsetzung beider Plangebiete extrem beeinträchtigt. Aufgrund seiner Lage besteht keine Möglichkeit einer Realisierung von Ablenkflächen.

Um ausreichende Flugbereiche für den Rotmilan freizuhalten und Ablenkflächen zu realisieren, würde ein großer Teil der WEA-Konzentrationszonen (Potentialflächen F und G) entfallen. Die wenigen verfügbaren und günstig erreichbaren Nahrungsflächen wären aufgrund der geplanten WEA nicht konfliktlos von den Tieren anzusteuern.

Eine Entspannung des Konfliktes wäre durch die Zusammenlegung und Zuschneidung der Flächen H und G machbar. Bei dem Verzicht der Ausweisung des östlichen Bereichs der Fläche G könnte eine ausreichend große Freifläche zwischen den Flächen G und F geschaffen werden, auf der entsprechende Flugschneisen vorhanden wären und Nahrungsgebiete für die Rotmilanbrut am Gieseberg eingerichtet werden könnten.

Durch den westlichen Anschluss der Fläche H an G würde es zu keinem Flächenverlust kommen. Fläche H weist eine hohe Windhöufigkeit auf, was sich günstig auf die Wirtschaftlichkeit der WEA auswirkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Allgemeine Anregungen und Einwendungen zur Abwägung und zur Flächenkulisse, artenschutzrechtliche Belange: Der wesentliche Kritikpunkt der Einwenderin lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die WEA-Konzentrationszonen 2 und 3 (Potentialflächen F und G) würden zu einer übermäßigen Belastung der Rotmilan-Population im Bereich Böllenberg



und Ahlsburg führen. Dies käme auch darin zum Ausdruck dass für voraussichtlich erforderliche Ablenkmaßnahmen (vgl. Artenschutz-Leitfaden 2016, Nr. 7) nicht genügend Fläche in geeigneter Lage zur Verfügung stünde und dass bei einer Windenergienutzung in den Flächen F und G keine ausreichenden Flugkorridore und Nahrungshabitate für den Rotmilan mehr zur Verfügung stünden. Als Lösungsvorschlag wird angeregt, den nordöstlichen Teil der Fläche G aus dem Konzept herauszunehmen und im Gegenzug die Fläche H zusätzlich als WEA-Konzentrationszone darzustellen. Auf diese Weise würde die neu-abgegrenzte Fläche G/H weiter von dem bekannten Rotmilanbrutplatz am Gieseberg abrücken.

Diese Einwendung wird wie folgt erwidert:

Begründung für die städtebauliche Abwägung zwischen den Potenzialflächen F, G, H und I:

Die Auswahl unter den Potenzialflächen F, G, H und I ist durch die Stadt Moringen im Rahmen der Abwägung erfolgt. Grundsätzlich handelt es sich bei allen vier Flächen um Potenzialflächen. Wie mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, weisen alle vier Flächen ein „Potenzial“ als möglicher Windenergiestandort auf. Dass die Stadt sich in dieser Situation für die Flächen F und G entschieden hat, begründet sich zusammenfassend wie folgt:

- Eine Errichtung von WEA im Westen ist mit stärkeren Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden. Hauptwindrichtung im Stadtgebiet ist Westen. Somit sind z. B. Schallimmissionen am Ortsrand der Kernstadt bei einer Windenergienutzung im Westen häufiger und in stärkerem Maße zu erwarten als im Norden.
 - Weiterhin öffnet sich im Moringener Stadtgebiet in westlicher Richtung ein außerordentlich wertvoller Landschaftsraum, welcher durch Windenergienutzung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um den Höhenzug der Weper und den Landschaftsraum in Richtung Fredelsloh, welche zu dem sich weiter im Westen anschließenden Solling überleiten.
 - Die Größe der Flächen F und G beträgt zusammen 96 ha. Die Flächen H und I erreichen gemeinsam lediglich 52 ha. Damit tragen die Flächen F und G in wesentlich höherem Maße zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet bei als H und I.
- Aus diesen Gründen ist die Abwägungsentscheidung im Ergebnis für die Flächen F und G und gegen die Flächen H und I getroffen worden.

Artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan): Zunächst ist hervorzuheben, dass die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Northeim) sowie der NLWKN als zuständige Fachbehörden für Naturschutz ausdrücklich die Vorgehensweise der Stadt Moringen bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange unterstützen.



Der Eindruck der Einwenderin, dass die Potenzialfläche H geringeren Restriktionen bezüglich des Rotmilans unterliegt, als die Fläche G entsteht durch die im Jahr 2016 durchgeführten Kartierungen (Karte 1 zum ASB). Wenn zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation auch die Daten aus den Vorjahren (Karte 2 zum ASB) hinzugezogen werden, dann ist zu erkennen, dass die vier Flächen in der Umgebung der Kernstadt sämtlich vollständig von den empfohlenen Schutzradien für den Rotmilan (1.500 m gem. LAG VSW 2015) überlagert werden. Die vollständige Überdeckung der Fläche H ist insbesondere auf einen Brutplatz des Rotmilans zurückzuführen, welcher vor wenigen Jahren nahe der Straße von Moringen nach Nienhagen dokumentiert wurde.

Die Anregung der Einwenderin besteht darin, die WEA-Konzentrationszone im Bereich der Flächen G und H von dem (in 2016 festgestellten) Rotmilanbrutplatz am Gieseberg wegzuschieben, um sie damit in Richtung des (aus den Vorjahren bekannten) Brutplatzes an der Straße nach Nienhagen zu verlegen. Ob auf diese Weise artenschutzrechtliche Konflikte in einem zukünftigen Genehmigungsverfahren gelöst werden können, ist vollständig ungewiss. Die grundsätzliche Haltung der Stadt Moringen sowie des beauftragten Planungsbüros in dieser Frage wird im ASB (Kap. 4.1.2) erläutert.

Die Einwenderin spricht an, dass die für den Rotmilan notwendigen artspezifischen Minimierungsmaßnahmen in die Abwägung zur 19. Änderung des F-Planes nicht ausreichend eingestellt worden seien. Die Stadt verweist in diesem Zusammenhang auf den Artenschutz-Leitfaden (MU 2016), in dem unter der Nummer 7 eine Auswahl von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschrieben wird. Diese Maßnahmen können nach Prüfung im Einzelfall und auf Grundlage entsprechender Fachgutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Einsatz kommen. Da die Stadt Moringen noch keine Kenntnis darüber hat, welcher konkrete WEA-Typ mit welcher Höhe und welchem Rotorradius an welchem Standort in Zukunft beantragt werden wird, kann die Stadt auch noch keine Vermeidungsmaßnahmen festlegen. Die Stadt Moringen kann jedoch die Prognose geben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in allen vier ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen eine Windenergienutzung möglich ist.

Als Grundlage für die weitere Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes und insbesondere für die Planung geeigneter ‚Ablenkflächen‘ ist zunächst voraussichtlich eine vertiefte Raumnutzungsanalyse (RNA) für die betroffenen Rotmilan-Reviere erforderlich. Diese vertiefte RNA ist im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5.1.3) ausdrücklich dem Zulassungsverfahren (und nicht der Flächennutzungsplanung) zugeordnet.

Unüberwindliche Hindernisse, welche einer Errichtung von WEA innerhalb der Potenzialflächen F und G (WEA-Konzentrationszonen 2 und 3) entgegenstehen, sind aus Sicht der Stadt Moringen nicht zu erkennen.



Zu 2. Anmerkungen zu weiteren Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen):

- Schutzabstände zu Freileitungen ≥ 110 kV: Die Einwenderin gibt die Anregung, die Abstände zu Elt-Freileitungen zu reduzieren. Die Stadt Moringen hat hier einen Abstand von 80 m gewählt. Sie hat sich bei ihrer Vorgehensweise von dem Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 6.5) leiten lassen. Für eine Herabsetzung dieses Abstandswertes sieht die Stadt keinen Anlass.
- Schutzabstände zu Wald (100 m): Die Stadt Moringen hält an ihrer Abwägung fest, dass zu Waldrändern ein Abstand von 100 m als weiche Tabuzone eingehalten werden soll. Dieser Abstand dient insbesondere den Belangen des Landschaftsbildes sowie der Freihaltung wertvoller Lebensräume im Übergang zwischen Wald und Offenland. Diesen Lebensräumen kommt regelmäßig auch eine hohe faunistische Bedeutung (auch für Vogel- und Fledermausarten) zu. Diese Bewertung der Stadt Moringen wird nicht nur durch das RROP (2006, D 3.3 02), sondern auch durch das Landesraumordnungsprogramm (LROP, Erläuterungen zu Abschnitt 3.2.1 ‚Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei‘, zu Ziffer 03, Satz 2) gestützt.

Die Aussagen der Einwenderin zu dem ‚Grillplatz‘ sind unzutreffend. Die Einwenderin geht davon aus, dass es sich bei der Fläche des ‚Grillplatzes‘ nicht um Wald handle. Die Definition von Wald ist in § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz enthalten. Ein Blick aufs Luftbild oder eine Überprüfung im Gelände ergeben zweifelsfrei, dass es sich bei der betreffenden Fläche um eine Waldfläche handelt. Insofern ist auch der dieser Fläche zugewiesene Schutzabstand von 100 m sachgerecht.

Zu 3. Stellungnahme des Büros Bioplan vom 22.11.18, artenschutzrechtliche Belange (Anlage zur Stellungnahme ITerra): Auf die obenstehenden Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

Ergänzend wird zu folgenden Punkten ausgeführt:

- Die Auffassung des Büros Bioplan, dass - gerade auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Restriktionen - „*mehrere Vorrangflächen notwendig*“ sind, wird von der Stadt Moringen geteilt. Unter anderem aus diesem Grund hat die Stadt vier WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen.
- Das Büro Bioplan verweist auf ein Urteil des VG Göttingen (v. 09.02.2006 - 2 A 194/04) mit der Aussage, „dass die Verlagerung der Lösung gravierender Konflikte des Artenschutzes auf das Genehmigungsverfahren dem Urteil des VG Göttingen (...) widerspricht“.

Grundsätzlich ist diesem Einwand entgegenzuhalten, dass für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Niedersachsen seit 2016 der „Artenschutz-Leitfaden“ (MU 2016) maßgeblich ist. Die Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens sind in der 19. Änderung des



F-Planes berücksichtigt und vollständig erfüllt. Teilweise gehen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die 19. Änderung des F-Planes über die Anforderungen des Artenschutz-Leitfadens hinaus; keinesfalls bleiben sie dahinter zurück. Auf das Urteil des VG Göttingen (2006), welches 10 Jahre vor Inkrafttreten des Artenschutz-Leitfadens ergangen ist, ist daher bezüglich der methodischen und inhaltlichen Berücksichtigung des Artenschutzes in der Flächennutzungsplanung nicht mehr vorrangig zurückzugreifen. Ungeachtet dessen sieht die Stadt Moringen keine Widersprüche zwischen der 19. Änderung des F-Planes und der zitierten Rechtsprechung des VG Göttingen.

Fazit: Den Anregungen der Einwenderin (Zusammenfassung der Potenzialflächen G und H als neue WEA-Konzentrationszone, Verringerung der Abstandswerte zu Eit-Freileitungen und Waldrändern), wird nicht gefolgt.

5.5 Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 05.09.2018 aufgefordert, bis zum 19.10.2018 zu der Planung Stellung zu nehmen. Es wurden 39 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 23 Stellen sind Antworten eingegangen. Elf dieser Stellungnahmen enthielten Anregungen und Bedenken, welche eine Abwägung erforderlich machten (s. Anhang 5). Hierüber wurde ein Abwägungsdokument (49 Seiten) gefertigt, aus welchem hervorgeht, wie die Einwendungen für die 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden. Im Einzelnen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen und in der angegebenen Art und Weise von der Stadt Moringen in der 19. Änderung des F-Planes berücksichtigt (zusammenfassende Darstellung):

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Thema: Militärische Belange (Radaranlage)

Kurzfassung der Anregungen: Die im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigten Maßnahmen (Bewertung der Potenzialflächen E, F, G und M) befinden sich im Interessengebiet einer LV-Radaranlage in einer Entfernung zwischen 45 und 50 km. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet ca. 495 über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst. Belange der Bundeswehr werden somit



vor dem Hintergrund des Baus von derzeit marktgängigen Windenergieanlagen von 230 m über Grund berührt aber nicht beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung: Hervorzuheben ist die Aussage des BAIUDBw, dass die Belange der Bundeswehr vor dem Hintergrund des Baus von derzeit marktgängigen Windenergieanlagen von 230 m über Grund berührt aber nicht beeinträchtigt werden. Insofern kann festgehalten werden, dass militärische Belange einer Errichtung von WEA innerhalb der vier Teilgeltungsbereiche 1 bis 4 nicht entgegenstehen. Eine Änderung der Planung resultiert aus dieser Stellungnahme nicht.

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Thema: Höchstspannungsleitung Suedlink

Kurzfassung der Anregungen: Im räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) der Stadt Moringen kommt eine Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und der Höchstspannungsleitung Wilster-Grafenrheinfeld (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) in Betracht. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen (zusammen Suedlink genannt), möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Gleichstromvorhaben wie die Vorhaben Nr. 3 und 4 sollen aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen. Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) der Teilbereiche Nr. 1 und Nr. 4 befinden sich unmittelbar in den Trassenkorridoren. Eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die WEA als auch die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 realisiert werden können, erscheinen wünschenswert.

Stellungnahme der Verwaltung: Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Suedlink). Sie liegen jedoch nicht mittig innerhalb des Korridors, sondern sie reichen seitlich in ihn hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel zukünftige Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann. Grundsätzlich



besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten. Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone, welche eine Windenergienutzung grundsätzlich unmöglich macht.

Detailfragen bezüglich der konkreten Standortwahl der einzelnen WEA können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Eine Änderung der Planung resultiert aus dieser Stellungnahme nicht.

Flecken Nörten-Hardenberg

Thema: Teilbereich 4 (Potenzialfläche M): Abstände zu Wohn- und Gewerbegebieten, Höhe von WEA, Artenschutzrechtliche Belange, Storchennest, Substanzieller Raum, Steuerung der Windenergienutzung über das RROP

Kurzfassung der Anregungen: Die Stellungnahme des Fleckens Nörten-Hardenberg bezieht sich auf den Teilbereich 4 (Potenzialfläche M) der 19. Änderung des F-Planes. Der Flecken kritisiert, dass mit dem Teilbereich 4 vermeintlich zu geringe Abstände zu Wohn- und Gewerbegebieten auf Gebiet des Fleckens eingehalten würden. In der Sache geht es um den Ortsteil Lütgenrode sowie um ein Gewerbegebiet im Nordwesten dieses Ortsteils. Weiterhin wird bemängelt, dass die Höhe der zu erwartenden WEA zu hoch und mit gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes verbunden seien. Artenschutzrechtliche Belange hätten bei der Planung zu wenig Beachtung gefunden, insbesondere in Bezug auf ein Storchennest in Wolbrechtshausen. Der Flecken verweist darauf, dass der Landkreis Northeim beabsichtigt, die Windenergie im Zuge der Neuaufstellung des RROP zu steuern. Die 19. Änderung des F-Planes würde der Planung des Landkreises vorgeifen.

Stellungnahme der Verwaltung: Fläche M ist zwar mit 13,64 ha relativ klein; sie bietet voraussichtlich Raum für die Errichtung von maximal zwei WEA. Nachdem größere Flächen (v.a. Flächen I und L) wegen überwiegender öffentlicher Belange aus der Auswahl ausgeschlossen waren (vgl. Begründung Kap. 4.5.1.2, 4.5.1.3 und 4.4.2.2), dient Fläche M dazu, das Konzept zu vervollständigen. Der Abstand zum nächstgelegenen Ortsteil Lütgenrode beträgt mindestens ca. 1.000 m. Dieser verfügt am Nord-Westrand über ein Gewerbegebiet, welche das Landschaftsbild vorbelastet. In einer Entfernung von 1.000 m ist in jedem Fall ein ausreichender Schutz jeglicher gewerblichen Nutzung gewährleistet.

Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden von der Stadt Moringen bei der Planung berücksichtigt. Die Abstands- und Prüfeempfehlungen der Vogelschutzwarten gegenüber



Brutplätzen windenergiesensibler Vogelarten (LAG VSW 2015) wurden vollständig eingehalten.

Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim erstellt. Sie steht daher weder im Widerspruch noch in ‚Konkurrenz‘ zu der geplanten Neuaufstellung des RROP Landkreis Northeim.

Eine Änderung der Planung resultiert aus dieser Stellungnahme nicht.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Thema: Hydrogeologie, Bauwirtschaft

Kurzfassung der Anregungen: Fachbereich Hydrogeologie: Durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ergeben sich Gefährdungspotentiale hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens sowie eines Beweissicherungskonzeptes empfohlen.

Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes wird verwiesen auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Umweltministeriums.

Fachbereich Bauwirtschaft: Die im F-Plan ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA liegen in Gebieten mit im Untergrund anstehenden löslichen Sulfatgesteinen. In diesen Gebieten haben Lösungsprozesse im Untergrund bereits teilweise zu einer Vielzahl von Erdfällen geführt. Die einzelnen Konzentrationszonen werden in folgende Erdfallgefährdungskategorien eingestuft:

- Fläche E nördlicher Teil: Gefährdungskategorie 3 bis 6 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in weniger als 100 m Entfernung bekannt bzw. Lage über alten Erdfällen oder Subrosionssenken.
- Fläche E südlicher Teil: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 300 m Entfernung bekannt.
- Fläche F: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 800 m Entfernung bekannt.
- Fläche G: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 500 m Entfernung bekannt.
- Fläche M: Gefährdungskategorie 2 – die nächstgelegenen Erdfälle sind in mehr als 4 km Entfernung bekannt.

Es wird empfohlen, in den ausgewiesenen Konzentrationszonen die Gründung der WEA so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch



die Gründungskonstruktion der Anlagen schadlos aufgenommen werden können. Im nördlichen Teil der Konzentrationszone Fläche E sind gegebenenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen (Beobachtungskonzept, Alarmkonzept) vorzusehen. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Stellungnahme der Verwaltung: Hydrogeologie: Die WEA-Konzentrationszonen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Trinkwasserschutz- und -einzugsgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Die Hinweise des LBEG bezüglich der konkreten Baumaßnahmen, der Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen sowie eines möglichen Beweissicherungskonzeptes richten sich an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Bauwirtschaft: Die Hinweise des Fachbereichs Bauwirtschaft zur Gründung zukünftiger WEA sowie zur Erdfallgefährdung im Bereich der WEA-Konzentrationszonen werden zur Kenntnis genommen. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind sie durch den Vorhabenträger im Rahmen der Baugrundgutachten und der Gründung der WEA zu beachten. Die grundsätzliche Eignung der WEA-Konzentrationszonen für eine Windenergienutzung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Landkreis Northeim

Thema: Brandschutz, Kreisstraßenbau, Wasserwirtschaft, Naturschutz

Kurzfassung der Anregungen:

Brandschutz: Es werden Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung gegeben.

Kreisstraßenbau: Aus Sicht des Kreisstraßenbaus bestehen keine Bedenken.

Wasserwirtschaft: Für das Sachgebiet Oberirdische Gewässer / Hochwasser werden grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht. Es werden Hinweise zum zukünftigen Bau von Zufahrtswegen (mit Gewässerverrohrungen) gegeben.

Naturschutz: Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des besonderen Artenschutzes, sind entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans umfangreich und korrekt berücksichtigt worden. Die Methodik und die daraus resultierenden Ergebnisse sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als Positivbeispiel hervorzuheben. Auch bei der Abwägung der Potenzialflächen haben artenschutzrelevante Aspekte eine



entscheidende Rolle gespielt. Dennoch wird der Hinweis gegeben, dass eine Ausweisung als Vorrangfläche im F-Plan der Stadt Moringen nicht die Genehmigungsfähigkeit von WEA auf diesen Flächen aus naturschutzrechtlicher Sicht garantiert. Im Bereich der Stadt Moringen kommen schlaggefährdete Vogelarten in relativ großer Dichte als Brutvögel vor. Zumindest zwei Vorrangflächen können möglicherweise im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Polder Beeinträchtigungen für Zug- und Rastvögel verursachen. Inwiefern diese für eine evtl. Genehmigung von WEA relevant sind, ist im Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Hinweise des Landkreises Northeim zu den Themen Brandschutz, Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Von der Stadt Moringen wird ausdrücklich begrüßt, dass die untere Naturschutzbehörde die 19. Änderung des F-Planes positiv und zustimmend bewertet! Eine Änderung der Planung resultiert aus diesen Hinweisen nicht.

NABU Verband Landkreis Northeim

Thema: Südniedersächsische Hügellandschaft als Lebensraum für den Rotmilan, Wirtschaftlichkeit von WEA im Gebiet der Stadt Moringen, Lage der WEA-Konzentrationsflächen am Rand des Stadtgebietes, Neuaufstellung RROP Landkreis Moringen / Verweigerung gemeindliches Einvernehmen

Kurzfassung der Anregungen: Es werden folgende grundsätzliche Bedenken vorgetragen:

1. Die südniedersächsischen Mittelgebirgslandschaft bildet einen sehr bedeutenden Lebensraum für die streng geschützte Greifvogelart Rotmilan. Die bewaldeten Hügel dieser Landschaft dienen dem Rotmilan als Brutplatz und die offene Agrarlandschaft als Jagdrevier. Außerdem versucht diese Art immer häufiger, in diesem Lebensraum auch die kalte Jahreszeit zu verbringen.
2. Im Gebiet der Stadt Moringen befinden sich keine Flächen, die per se aus wirtschaftlichen Gründen einen überdurchschnittlichen Gewinn aus der Nutzung der Windenergie erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für das „Moringer Becken“.
3. Die für den Flächennutzungsplan der Stadt Moringen vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie befinden sich in unmittelbarer Nähe der Stadtgrenze. Hieran zeigt sich, dass die Kommunen ihrer eigenen Bevölkerung solche Anlagen (WEA) nicht zuzumuten möchten.
4. Der Landkreis Northeim plant im Zuge der Novellierung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) die Ausweisung von Vorrangflächen für WEA landkreisweit selbst vorzunehmen. Auch wenn bis zum Wirksamwerden des RROP noch wenige



Jahre vergehen werden, stellt sich die Frage, warum die Stadt Moringen noch kurz vorher durch die kostenintensive 19. Änderung des F-Planes Fakten schafft, deren Folgen noch nicht absehbar sind.

Die Ausweisung der geplanten Vorrangflächen hat für die gesamte Region fatale Folgen!

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Auf die Belange der windenergiesensiblen Vogelart Rotmilan wird ausführlich in Kap. 4.1.2. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingegangen.

Die Art Rotmilan weist eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung als Brutvogel im Stadtgebiet von Moringen auf. Zudem gibt es einen traditionellen Schlafplatz des Rotmilans im Moringer Becken, welcher Jahr für Jahr im Spätsommer / Herbst von zahlreichen Rotmilanen aufgesucht wird. Eine WEA-Potenzialfläche, welche frei ist von artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Art Rotmilan, steht im Stadtgebiet von Moringen nicht zur Verfügung. Ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Windenergienutzung lässt sich aus den Konflikten mit der Art Rotmilan jedoch nicht ableiten.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes rechtfertigt sich die von der Stadt Moringen gewählte Vorgehensweise bezüglich des Vogelartenschutzes wie folgt:

- Es steht kein konfliktfreier Alternativstandort zur Verfügung; der Konflikt ist somit unvermeidbar.
- Der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7) bietet ein Instrumentarium von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welches dazu eingesetzt werden kann, ein festgestelltes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern.
- Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Aufgrund der flächendeckend vorhandenen artenschutzrechtlichen Konflikte muss die Stadt umso mehr dafür Sorge tragen, dass ausreichend Fläche als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird.

Zu 2. Die Aussage, dass eine Windenergienutzung im Stadtgebiet von Moringen keinen Gewinn verspricht, ist so nicht haltbar. Grundsätzlich ist die Situation so, dass zahlreiche Investoren ein Interesse daran haben, WEA im Stadtgebiet zu errichten. Insofern sieht sich die Stadt in einer Situation, in der sie sich mit dem Thema Windenergie planerisch auseinandersetzen muss.

Zu 3. Der NABU stellt die Behauptung auf, die Stadt Moringen würde ihre WEA-Konzentrationszonen unmittelbar am Stadtrand, nahe der Stadtgrenze ausweisen. Dies trifft nicht zu. Die beiden großen Konzentrationszonen 2 und 3 liegen zentral im Stadtgebiet von Moringen. Die nächstgelegene Ortschaft ist hier die Kernstadt Moringen. Es kann also in



keiner Weise die Rede davon sein, dass die Stadt die WEA-Standorte mit dem Ziel ausgewählt hat, mögliche Belastungen in die Nachbargemeinden zu verlagern.

Zu 4. Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Northeim erstellt. Sie steht daher weder im Widerspruch noch in ‚Konkurrenz‘ zu der geplanten Neuaufstellung des RROP Landkreis Northeim.

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Thema: Landeseigene Naturschutzfläche, Zusammenhang mit WEA-Planungen in den Nachbargemeinden, avifaunistische Hinweise, EU-Vogelschutzgebiet V08

Kurzfassung der Anregungen: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das mit der 19. Änderung des F-Planes verfolgte Ziel der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Moringer Stadtgebiet befürwortet. Denn durch die Festlegung von Konzentrationszonen für WEA wird einerseits eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung vorgenommen, andererseits werden WEA in anderen Bereichen des Stadtgebiets ausgeschlossen. In den vorliegenden Unterlagen (Entwurf von Planzeichnung und Begründung) wird die Auswahl der vier WEA-Konzentrationszonen nachvollziehbar begründet. Es findet eine für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung umfangreiche Auseinandersetzung und Abwägung der betroffenen naturschutzfachlichen und insbesondere artenschutzfachlichen Belange statt. Da das Stadtgebiet nahezu flächendeckend artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, können für die vier ausgewählten WEA-Konzentrationszonen insbesondere Konflikte mit dem besonderen Vogelartenschutz, welche überwiegend auf Vorkommen des Rotmilans zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden. Wie in den Unterlagen richtig dargelegt wird, müssen die verbleibenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zusammenhang mit WEA-Planungen in den Nachbargemeinden: In der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ausgeführt, dass die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone im Flächennutzungsplan dargestellt wurde, da sie in noch stärkerem Maße von den artenschutzrechtlichen Belangen betroffen sei als die geplanten WEA-Standorte in den Nachbargemeinden (Stadt Hardeggen, Flecken Nörten-Hardenberg). Die Entscheidung, die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationszone in den F-Plan aufzunehmen, wird sehr begrüßt.
2. Ergänzende avifaunistische Hinweise: Desweiteren werden in der Stellungnahme des NLWKN einige avifaunistische Hinweise gegeben, die wie folgt eingeleitet werden: Sie



sind als konstruktive Kritik gedacht und sollen als Anregung dienen für künftige avifaunistische Gutachten (beispielsweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren). Diese Hinweise werden an dieser Stelle nicht vollständig wiederholt. Sie sind der Originalstellungnahme bzw. dem Abwägungsdokument zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung: Der NLWKN erfüllt auch die Aufgaben der ‚Fachbehörde für Naturschutz‘ und der ‚Staatlichen Vogelschutzwarte‘. Sie ist daher im Land Niedersachsen die oberste fachliche Instanz für Fragen des Natur- und Artenschutzes. Es wird daher an dieser Stelle hervorgehoben, dass das NLWKN den Planungen zur 19. Änderung des F-Planes ausdrücklich seine Zustimmung erteilt und zwar sowohl aus methodischer wie aus inhaltlicher Sicht.

Zu 1.: Die Entscheidung der Stadt Moringen, die Potenzialfläche L nicht als WEA-Konzentrationsfläche auszuweisen, wird vom NLWKN „*sehr begrüßt*“. Sie findet somit die Unterstützung der Fachbehörde für Naturschutz.

Zu 2. Die ‚ergänzenden avifaunistischen Hinweise‘ werden vom NLWKN nicht in der Absicht vorgetragen, Mängel an der 19. Änderung des F-Planes festzustellen, sondern sie werden als fachliche Anforderung für zukünftige Kartierungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gesehen.

Die positive Bewertung der 19. Änderung des F-Planes durch den NLWKN wird von der Stadt Moringen ausdrücklich begrüßt. Eine Änderung der Planung resultiert aus dieser Stellungnahme nicht.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim (NLStBV)

Thema: Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; verkehrliche Belange

Kurzfassung der Anregungen: *Die Stellungnahme des NLStBV vom 28.08.2017 gilt weiterhin. Inhalt der Stellungnahme vom 28.08.2017:*

1. Abstände zu klassifizierten Straßen: Für die Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind die Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG einzuhalten.

Darüber hinaus sind die gem. Windenergieerlass (WEE 2016) geltenden Abstände wegen Eiswurfgefahr zu Verkehrswegen $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) anzuwenden. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert wird.



2. Gründungs- und Standsicherheitsnachweis: Die Standsicherheit der WEA muss gewährleistet sein. Zur Bewertung des Gefährdungspotenzials ist ein Gründungs- und Standsicherheitsnachweis am konkreten Standort erforderlich.
3. Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung: Es ist zu prüfen, ob durch die Errichtung der WEA eine konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer vorliegt; es ist zu prüfen, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist. Zur Klärung dieser Frage sind geeignete Kriterien der Raumwahrnehmung heranzuziehen.
4. Bewertung der Gefährdung von Personen durch Windenergieanlagen: Es ist eine Bewertung der Risiken vorzunehmen und die Gefährdung ist zu ermitteln:
 - durch Rotorblattabwurf oder Teile davon,
 - durch Eisabwurf (Eiserkennung, geeignete Abschaltssysteme etc.),
 - durch Bruch des Turmes,
 - durch Abwurf der Gondel, des Motors oder anderer Teilstücke der Anlage,
 - Sicherungsmaßnahmen sind zu formulieren (z. B. Reduzierung Abregelungsgeschwindigkeit).

Die NLStBV behält sich vor, weitere Auflagen im Genehmigungsverfahren zu formulieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Abstände zu klassifizierten Straßen: Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG). Bei der Bundesautobahn (BAB) beträgt dieser Abstand 40 m. Die Anbauverbotszone wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). Bei der BAB reicht diese Zone bis 100 m von der Fahrbahnkante. Die Anbaubeschränkungszone wird als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Weitergehende Abstände können sich ggf. zum Schutz gegenüber Eiswurf ergeben. Der konkret einzuhaltende Abstand bzw. die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind auf Grundlage einer Einzelfallprüfung festzulegen. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses (WEE 2016).



Zu 2. Gründungs- und Standsicherheitsnachweis: Die erforderliche Gründung und Standsicherheit wird durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag nachgewiesen. Regelungen und Auflagen hierzu werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid getroffen.

Zu 3. Wahrnehmungspsychologische Stellungnahme unter Berücksichtigung der Human Factors (HF) der Raumwahrnehmung: Die von der NLStBV formulierten Anregungen zu einer wahrnehmungspsychologischen Stellungnahme sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Zu 4. Bewertung der Gefährdung von Personen durch WEA: Die von der NLStBV formulierten Anregungen zu einer Risikobewertung und Gefährdungsermittlung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stadt Northeim

Thema: Teilbereich 1 (Potenzialfläche E): landschaftliche Situation, Belange des Landschaftsbildes, Ortschaften Berwartshausen und Schnedinghausen (Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung dieser Orte), Belange des EU-Vogelschutzgebietes ‚Leinetal bei Salzderhelden‘

Kurzfassung der Anregungen: Die Stellungnahme bezieht sich auf die Potenzialfläche E (WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1). Sie liegt direkt an der gemeinsamen Verwaltungsgrenze zur Stadt Northeim, ‚vis-a-vis‘ zu dem derzeit im rechtswirksamen F-Plan der Stadt Northeim dargestellten "Sondergebiet Wind" in den Gemarkungen Hollenstedt, Höckelheim und Berwartshausen.

1. In der Umgebung der WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1 besteht durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen eine negative technische Überprägung und visuelle Vorbelastung, die in ihrer Gesamtheit auf das Landschaftsbild des Leineberglandes einwirkt. Diese visuellen Vorbelastungen des Landschaftsraumes würden durch die Errichtung einer bisher unbekanntem Anzahl von WEA mit Gesamthöhen von 200 m oder höher negativ verstärken werden.
2. Weiterhin wird eine Betroffenheit für die Northeimer Bürger in den Ortschaften Berwartshausen und Schnedinghausen gesehen: Durch die „Potenzialfläche E / WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1“ wird die weitere Siedlungsentwicklung in den vorgeannten Ortschaften der Stadt Northeim eingeschränkt. Diese Einschränkung kann die Stadt Northeim nicht akzeptieren.
3. Weiterhin wird darauf hingewiesen dass die Leineaue mit ihrem weitläufigen Vogelschutzgebiet einen europäisch bedeutungsvollen Rast- und Nahrungsplatz für der



Avifauna darstellt. Der ungestörte Anflug des Vogelschutzgebietes aus Süden bzw. Südwesten wird durch die Errichtung von WEA nachteilig beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Die Stellungnahme enthält unter der Nummer 1. überwiegend eine Beschreibung der derzeitigen Situation. Eine konkrete Formulierung von Anregungen oder Bedenken ist nicht enthalten. Es ist hervorzuheben, dass im F-Plan der Stadt Northeim ein relativ großes Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen ist, welches sich nur in einem geringen Abstand zur Stadtgrenze von Moringen und zur Potenzialfläche E befindet. Auch wenn dieses Sondergebiet zurzeit noch nicht mit WEA bestückt ist, ist davon auszugehen, dass in dem betreffenden Landschaftsraum zukünftig auf beiden Seiten der Stadtgrenze - sowohl in Moringen, als auch in Northeim - WEA errichtet werden bzw. errichtet werden können. Insofern kommt es zwar einerseits zu der befürchteten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits aber auch zu einer erwünschten gemeindeübergreifenden räumlichen Konzentration von WEA. Durch die Ausweisung dieser Standorte als WEA-Konzentrationszonen können andere Landschaftsteile von derartigen Beeinträchtigungen frei gehalten werden.

Zu 2. Die Potenzialfläche E befindet sich 1.000 m von der Ortschaft Berwartshausen und ca. 1.350 m von der Ortschaft Schnedinghausen entfernt. Diese Abstände sind ausreichend, um einen vorsorgeorientierten Schutz dieser Ortschaften und ihrer Bewohner zu gewährleisten. Der Vorwurf der Stadt Northeim, dass sie mit der Ausweisung der Potenzialfläche E als WEA-Konzentrationszone in ihrer Siedlungsentwicklung eingeschränkt werde, wird zurückgewiesen.

Zu 3. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in Kap. 4.4.2 sowie in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019) behandelt. Bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes 4225-401 ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ wird in diesem Gutachten Folgendes ausgesagt: *„Die Entfernung dieses Vogelrastgebietes zu der nächstgelegenen WEA-Potenzialfläche (E) beträgt ca. 2,5 km. Dieser Abstand ist in jedem Fall ausreichend, um eine signifikant erhöhte Gefährdungssituation für die dort rastenden Vögel auszuschließen. Auch wenn regelmäßige Flugbeziehungen von Zug- und Rastvögeln im Leinetal vorhanden sind, z.B. zwischen dem Hochwasserpolder bei Salzderhelden und der Northeimer Seenplatte, so ist nicht ersichtlich, dass diese Flüge wiederholt oder regelmäßig über das Moringer Stadtgebiet und dabei insbesondere über die WEA-Potenzialflächen führen sollten.“* Diese Bewertung ist zutreffend.



TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (nahezu gleichlautende Stellungnahmen)

Thema: Höchstspannungsleitung Suedlink

Kurzfassung der Anregungen: Suedlink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Von den Vorhabenträgern wurde im Frühjahr 2017 der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor sowie die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt Suedlink wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Die Erdkabelkorridorsegmente 69a sowie 300 queren das Gebiet der Stadt Moringen. Die Teilbereiche bzw. WEA-Konzentrationszonen 1 und 4 befinden sich innerhalb des Korridors bzw. ragen in diesen hinein.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben Suedlink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist. Aufgrund des dargestellten Konfliktpotenzials müssen wir dem Planentwurf (19. Änderung des F-Planes) widersprechen.

Stellungnahme der Verwaltung: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungen für den Suedlink in Erdverkabelung in einem frühen Planungsstadium befinden, in welchem noch mehrere Alternativen geprüft und bewertet werden. Es ist somit keineswegs sicher, dass der durch das Stadtgebiet von Moringen verlaufende Trassenkorridor auch tatsächlich für den Suedlink in Anspruch genommen wird.

Die WEA-Potenzialflächen E und M befinden sich jeweils innerhalb des 1.000 m breiten Erdkabelkorridors für eine mögliche Suedlink-Trasse. Sie ‚versperren‘ jedoch nicht vollständig diesen Korridor, sondern sie reichen jeweils von einer Seite bis maximal in die Mitte des Korridors hinein. Insofern ist es möglich, dass der Suedlink als Erdkabel einen möglichen Windpark innerhalb der Potenzialflächen E und M seitlich passieren kann, ohne dass es zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Nutzungen kommt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Erdkabeltrasse durch einen zukünftigen Windpark



hindurch verlaufen kann, da die einzelnen WEA innerhalb eines Windparks jeweils mehrere hundert Meter Abstand untereinander einhalten, was eine Leitungsverlegung auch zwischen zwei WEA möglich erscheinen lässt.

Bei dem Erdkabelkorridor für den Suedlink handelt es sich somit nicht um eine Tabuzone gegenüber einer möglichen Windenergienutzung. Verbleibende Konflikte können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den zukünftigen Windpark ausgeräumt werden.

Aus diesen Gründen steht der Suedlink-Korridor einer Errichtung von WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszonen Teilbereiche 1 und 4 nicht entgegen.

Die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde in der Bundesfachplanung stellt in ihrer aktuellen Stellungnahme vom 16.10.2018 *„eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme“* bezüglich der Planungen für den Suedlink einerseits und der 19. Änderung des F-Planes andererseits in Aussicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die TenneT TSO GmbH in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vom 25.08.2017) aufgeschlossen gegenüber einer Windenergienutzung in den Teilbereichen 1 und 4 gezeigt hat: *„Nach derzeitigem Kenntnisstand verblieben jedoch in den Bereichen der geplanten Windenergiekonzentrationszonen E und M ein technisch ausreichender Passageraum für die Verlegung einer Erdkabelanlage“*. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme hatte die Stadt Moringen ihre Planung fortgesetzt und dabei an der Ausweisung der Flächen E und M als WEA-Konzentrationszonen festgehalten. Die aktuell vorliegende Stellungnahme von TenneT zur 19. Änderung des F-Planes fällt zwar kritischer aus als die zitierte Stellungnahme aus 2017. Da sich jedoch der zugrunde liegende Sachverhalt nicht geändert hat und die oben aufgeführten Gründe der Stadt Moringen unverändert zutreffen, hält die Stadt an ihrer Planung fest.

5.6 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des F-Planes mit Begründung in seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen.



TEIL B (Begründung - Umweltbericht)

6 Einleitung des Umweltberichtes

Bei der Gliederung des Umweltberichtes und den erforderlichen (Mindest-)Inhalten wird die Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) berücksichtigt. Die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wird anhand von Ausschluss- und Abstandskriterien entwickelt, welche als harte und weiche Tabuzonen Eingang in die Planung finden. Die hierbei angewandten Kriterien sind ausführlich in Kap. 4.2 beschrieben und in Anhang 1 tabellarisch aufgeführt. Auf diesem Wege wurden auch zahlreiche Umweltbelange (Immissionsschutz, Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht etc.) in der Planung berücksichtigt.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

6.1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Ziele der Planung sind im Einzelnen in Kap. 2 dargelegt. Zusammenfassend geht es darum, die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle einerseits durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zu fördern, andererseits aber auch eine räumliche Steuerung vorzunehmen. Diese Steuerung erfolgt über Ausschluss- und Abstandskriterien, welche gewährleisten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und dass

- das charakteristische Landschaftsbild des Stadtgebietes (Leinebergland zwischen Leinetal und Solling) mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr,
- die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sowie
- die Belange des Naturhaushalts

bei der Standortwahl berücksichtigt werden.



6.1.2 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 4 Teilbereiche welche eine Gesamtfläche von 133,1 ha einnehmen (s. Planzeichnung).

Die ausgewählten Flächen werden als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen‘ dargestellt. Überlagert werden diese Sonderbauflächen von ‚Flächen für die Landwirtschaft‘. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB der Ausschluss dieser Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden.

Eine räumliche Beschreibung der vier Teilbereiche erfolgt in Kap. 4.5.2.

6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

6.2.1 Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) zu beachten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV).

6.2.2 Fachplanungen

Landschaftsplanung

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Northeim (LRP 1988) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:



- Im Zielkonzept des LRP sind die WEA-Potenzialflächen folgenden Bereichen zugeordnet:
 - *„Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtige Bereiche“*: Fläche M vollständig, Teilbereiche der Flächen A, G und L (nördlich des Ümmelbaches),
 - *„Für den Naturschutz wertvolle Bereiche“*: Flächen A und M.
- Im Schutzgebietskonzept des LRP sind Gebiete gekennzeichnet, welche aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die Potenzialflächen A, H und I-Nord liegen vollständig innerhalb eines solchen Gebietes. Die Fläche E wird zur Hälfte (Nordteil), die Fläche F zu $\frac{3}{4}$ und die Fläche G kleinteilig (am nördlichen Rand entlang der Bölle) von diesem ‚potenziellen LSG‘ berührt. Die Flächen J, L und M liegen außerhalb solcher Gebiete. Das betreffende Gebiet wird im LRP unter der Bezeichnung ‚Solling-Vorland und Ahlsburg‘ (Ifd. Nr. 15) geführt.
- Im LRP werden Räume ausgewiesen, welche sich grundsätzlich für die Erholungsnutzung eignen. Die jeweils empfohlene Nutzungsintensität bildet sich bei den einzelnen WEA-Potenzialflächen wie folgt ab:
 - *„Bereiche extensiver Erholungsnutzung“* umfassen diejenigen Flächen, die aufgrund der landschaftlichen Vielfalt für Erholungsuchende besonders attraktiv sind: Flächen A, F, G, H und I-Nord.
 - *„Ruhebereiche“* sind solche Flächen, die als schutzwürdige oder freizuhaltende Bereiche auch langfristig nicht für die Erholungsnutzung ausgewiesen werden sollen: Teilbereiche der Fläche A.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Moringen aus dem Jahr 1995 vor.

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan des LP sind für die WEA-Potenzialflächen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Innerhalb der Flächen A, H und I-Nord sind großflächig Pflanzmaßnahmen vorgesehen.
- Innerhalb der Fläche F sind Pflanzmaßnahmen entlang der Feldwege vorgesehen.
- Innerhalb der Flächen G, J und L sind vereinzelt Pflanzmaßnahmen entlang der Feldwege vorgesehen.



Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NAGBNatSchG

⇒ siehe Karte 7 in Anhang 4

Landschafts- und Naturschutzgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt. Die Potenzialfläche A grenzt mit ihrer südwestlichen Spitze an ein Landschaftsschutzgebiet an. Alle weiteren Gebiete halten größere Abstände zu diesen Schutzgebieten ein.

Natura 2000: Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt. Alle Flächen halten Abstände zu den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten ein. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete wird nicht eintreten (siehe hierzu auch Kap. 7.3).

Naturdenkmale „sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (...), deren besonderer Schutz erforderlich ist“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Sie werden insbesondere wegen ihrer wissenschaftlichen, landeskundlichen oder naturgeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart bzw. Schönheit unter Schutz gestellt.

Da ein Überstreichen von Naturdenkmälern durch den Rotor von WEA im Einzelfall ggf. möglich ist, ohne das Naturdenkmal zu zerstören, handelt es sich nicht um eine harte oder weiche Tabuzone. Sofern die Beeinträchtigung eines Naturdenkmals durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist, ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung (dritter Arbeitsschritt) durchzuführen. Eine Beschädigung von Naturdenkmälern im Zuge der Bauphase soll grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von den WEA-Potenzialflächen nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope stehen unter dem unmittelbaren Schutz des Gesetzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG). Es handelt sich um bestimmte Lebensräume (z.B. naturnahe Gewässer, Sümpfe, Auwälder), welche mit geringen Flächenanteilen über das Moringer Stadtgebiet verteilt sind. Diesen Biotopen kommt regelmäßig eine hohe Wertigkeit für den Naturschutz zu. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Da im Ausnahmefall ein Überstreichen der meist recht kleinen bzw. schmalen Flächen durch den Rotor von WEA möglich sein kann, ohne das Biotop zu zerstören oder zu beeinträchtigen, werden die gesetzlich geschützten Biotope als Abwägungskriterium (und nicht als Tabuzone) in das Konzept eingestellt.



Naturparke dienen dem Landschafts- und Naturschutz, der Erholung, dem nachhaltigen Tourismus, einer umweltgerechten Landnutzung und einer nachhaltigen Regionalentwicklung (§ 27 BNatSchG). Der Nordwesten der Stadt Moringen liegt im Naturpark ‚Solling-Vogler‘. Die Potenzialfläche A grenzt an dieses Schutzgebiet an. Alle anderen Windenergie-Potenzialflächen liegen in größerer Entfernung zu diesem Naturpark.

Schutzgebiete und –objekte nach NWG⁶⁴

⇒ siehe Karte 8 in Anhang 4

Das Gebiet der Stadt Moringen wird von den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten (ÜSG) der Moore sowie des Ümmelbachs berührt.

Sowohl die Ausweisung neuer Baugebiete, als auch die Errichtung baulicher Anlagen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (§ 78 Abs. 1 und Abs. 4 WHG). Ausnahmen bzw. Abweichungen von diesen Verboten sind in § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG geregelt. Diese Ausnahmen sind an bestimmte Bedingungen geknüpft. Insbesondere vier Voraussetzungen müssten erfüllt sein, um WEA in ÜSG zu errichten: Das Vorhaben darf im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, der Verlust von Rückhalteraum ist auszugleichen, der Wasserabfluss darf nicht nachteilig verändert werden und das Vorhaben ist hochwasserangepasst auszuführen..

Das ÜSG ‚Moore‘ verläuft im Stadtgebiet südlich der Kernstadt und verlässt Moringen im Osten Richtung Schnedinghausen, ohne hierbei die WEA-Potenzialflächen zu berühren. Das ÜSG des Ümmelbachs verläuft im Süden des Stadtgebietes bei Behrensen. Es tangiert die Potenzialfläche M. Beide Gewässer verfügen nicht über eine breite Aue; die ÜSG umfassen lediglich einen schmalen Geländestreifen entlang des Gewässers. Die Stadt Moringen möchte diese schmalen ÜSG nicht für eine Windenergienutzung öffnen und stuft sie daher als weiche Tabuzone ein. Diese Einstufung dient dem Schutz der Gewässer insbesondere vor baubedingten Beeinträchtigungen sowie auch vor Eingriffen in den Grundwasserhaushalt.

Wasserschutzgebiete sind von den WEA-Potenzialflächen nicht betroffen.

⁶⁴ NWG = Niedersächsisches Wassergesetz



6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Bezüglich der Windenergienutzung von besonderer Bedeutung sind artenschutzrechtliche Fragen hinsichtlich des Schutzes von Vögeln und Fledermäusen.

Für die Bewertung faunistischer Belange wurden folgende Untersuchungen durchgeführt (siehe auch ASB, v. LUCKWALD 2019):

Brutvögel (windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten)

Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden eigene Kartierungen der windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten im Jahr 2016 durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst nahezu das gesamte Stadtgebiet. Lediglich der bewaldete Westen (westlich und südwestlich Fredelsloh) wird von der Kartierung ausgenommen.

Im Gelände werden erfasst: die festgestellten Horste, die Brutplätze bzw. Revierzentren windenergiesensibler Vogelarten, alle Beobachtungen der betreffenden Arten im Gelände (fliegende und sitzende Tiere), sowie sonstige besondere Beobachtungen und Vorkommnisse.

Es wurden Begehungen bzw. Befahrungen an 13 Tagen (je ca. 5 - 7 Stunden im Gelände) durchgeführt (Zeitraum letzte Februar-Dekade bis erste Juli-Dekade). Zwei dieser Begehungen wurden auch in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt, um gezielt potenzielle Uhu-Brutreviere zu überprüfen.

Zwei weitere Begehungen sind in der zweiten Septemberhälfte 2016 erfolgt. Ziel dieser Begehungen war insbesondere die Überprüfung des Rotmilan-Schlafplatzes im Moringer Becken. Eine weitere überprüfende Geländebegehung wurde im Juni 2017 vorgenommen (Greifvogelhorste im Moringer Becken).

Parallel zu den eigenen Kartierungen wurden alle relevanten und verfügbaren avifaunistischen Daten recherchiert und für die weitere Planung berücksichtigt. Die Vorinformationen stammen aus folgenden Quellen:

- NLWKN (staatl. Vogelschutzwarte; für Brutvögel wertvolle Bereiche);
- Mitteilungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Landkreis Northeim sowie eines regionalen Schwarzstorch-Betreuers;
- ELBERG (2013): „Potenzialstudie Eignungsflächen für die Windenergie“ unter Verwendung weiterer Quellen: GEONET (2010), GEONET (2011);
- PLANB (2013): „Windparkplanung FNP-Änderung bei Moringen - Vogel und Fledermauskartierungen“;



- BRUNKEN (2009): „Der Rotmilan *Milvus milvus* im EU-Vogelschutzgebiet ‚Unteres Eichsfeld‘ (Landkreis Göttingen)“ unter Verwendung von NORGALL et al. (1995).

Zug- und Rastvögel

Für das Stadtgebiet von Moringen liegen keine Vorinformationen über bedeutsame Vogelrastgebiete vor. Gemäß den Daten des NLWKN (für Gastvögel wertvolle Bereiche) befinden sich die nächstgelegenen wertvollen Vogelrastgebiete im Leinetal in ca. 2,5 km Entfernung außerhalb (östlich) des Stadtgebietes. Eine allgemeine Kartierung der Zug- und Rastvögel wird für das Windenergiekonzept Stadt Moringen nicht als erforderlich angesehen.

Es ist jedoch bekannt, dass sich im Moringer Becken (v.a. in der Umgebung von Thüdinghausen) ein traditioneller Schlafplatz von Rotmilanen befindet. Zur Kontrolle dieses Schlafplatzes wurden zunächst zwei stichprobenhafte Kartierbegehungen in der zweiten Septemberhälfte 2016 durchgeführt.

Im Herbst 2018 wurde der Rotmilan-Schlafplatz in sechs (weiteren) Begehungen im Zeitraum von Ende September bis Anfang November untersucht. Von diesen sechs Begehungen erstreckten sich fünf von der Mittagszeit bis ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang. Auf diese Weise konnten zum einen die Aufenthaltsorte der Romilane tagsüber (z. B. nahrungssuchende oder ruhende Tiere) erfasst werden, zum anderen konnte beobachtet werden, wann die Romilane die abendlichen Vorsammelplätze und die nächtlichen Schlafplätze aufsuchen. Die sechste Begehung erstreckte sich von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Mit diesem Termin wurde die zusätzliche Zielsetzung verfolgt, den morgendlichen Abflug der Rotmilane, ausgehend von den Schlafplätzen zu verfolgen.

Fledermäuse

Eine Erfassung (Geländekartierung) der Fledermäuse wird für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nur dann empfohlen, wenn Vorinformationen vorliegen, die auf besondere Konflikte zwischen der Fledermausfauna und einer Windenergienutzung hinweisen. Dies ist im Stadtgebiet von Moringen nicht der Fall.

Im Regelfall lassen sich Konflikte mit der Artengruppe der Fledermäuse im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lösen (ggf. unter Anordnung von Abschaltzeiten und eines Gondelmonitorings).

Geländekartierungen zur Fledermauserfassung wurden für die 19. Änderung des F-Planes nicht durchgeführt.



Sonstige Schutzgüter und Belange

Außer zu den Belangen des faunistischen Artenschutzes werden für den Umweltbericht Aussagen zu allen relevanten Schutzgütern (Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Menschen) getroffen.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird auf der Grundlage von Ortsbegehungen und vorhandener Unterlagen beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen behandelt.



7 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

7.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

In erster Linie geht der Schutz von Wohnfunktionen sowie auch von Arbeitsstätten in die Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen ein. Grundlage für die Ermittlung dieser Funktionen ist vorrangig die Bauleitplanung der Stadt Moringen (F-Plan und B-Pläne) sowie ergänzend die Ermittlung der tatsächlichen bzw. zulässigen Nutzung (z.B. von Einzelhäusern).

Bezüglich der Erholungsfunktionen werden insbesondere folgende Informationen für die Windenergie-Konzeption ausgewertet: Erholungsbezogene Darstellungen im RROP (2006), die Standorte von Kliniken und Bildungseinrichtungen sowie bedeutsame Wanderwegeverbindungen. Auch den im F-Plan dargestellten Grünflächen und Sportanlagen sowie allen Waldbereichen kommt eine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Hinsichtlich der Immissionen (v.a. Lärm) bestehen in Moringen Vorbelastungen insbesondere entlang der BAB 7 und der B 241, im Umfeld der Bahnlinie sowie aus gewerblichen Betrieben. Darüber hinaus sind Immissionsbelastungen aus diffusen Quellen (Verkehr, Landwirtschaft etc.) vorhanden.

7.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen / Flora:

Die Windenergie-Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt sind Gehölzbestände vorhanden.

Darüber hinaus sind nach Beurteilung im Rahmen von Ortsbegehungen sowie nach Auswertung aller Vorinformationen keine besonders wertvollen oder geschützten Biotope innerhalb der Potenzialflächen vorhanden. Eine differenzierte Erfassung von Biotoptypen und Flora erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die landesweite Biotopkartierung (NLWKN-Datenserver) stellt für die WEA-Potenzialflächen keine ‚für den Naturschutz wertvollen Bereiche‘ dar.



Fauna:

Brut- und Rastvögel: Die Verbreitung windenergiesensibler Brutvogelarten ist in den Karten 5 und 6 (Anhang 3) dargestellt.

Bezüglich der Rastvögel ist insbesondere der Rotmilan-Schlafplatz im Moringer Becken hervorzuheben. Weitere bedeutsame Vogelrastgebiete sind im Stadtgebiet von Moringen nicht vorhanden (siehe auch ASB, v. LUCKWALD 2019 und Kap. 7.3).

Fledermäuse: Die (in geringem Umfang) vorliegenden Vorinformationen zur Verbreitung von Fledermäusen im Stadtgebiet sind in Kap. 7.3 dokumentiert (siehe auch ASB, v. LUCKWALD 2019).

Für die Fauna wertvolle Bereiche: Seitens des NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) liegen Daten vor zu ‚wertvollen Bereichen‘ für die Themen Brutvögel, Gastvögel und für sonstige faunistische Artengruppen. Diese Daten wurden für das Windenergie-Konzept ausgewertet und berücksichtigt.

Informationen zu sonstigen Tierartengruppen (außer windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten), welche relevant sein könnten für die Planungsebene des F-Planes liegen für das Stadtgebiet von Moringen nicht vor.

7.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Bodenkundliche Informationsgrundlagen für das Schutzgut Boden sind im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) hinterlegt (vgl. § 8 NBodSchG).

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens stellt seine natürliche Fruchtbarkeit dar. Besonders schützenswert sind Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Dies beinhaltet das standortkundliche ackerbauliche Ertragspotenzial der Stufen 5 [hoch], 6 [sehr hoch] oder 7 [äußerst hoch]. Derartige Böden sind gegenüber bodenbeanspruchenden Nutzungen zu schützen. Zu vermeiden und zu vermindern sind insbesondere Eingriffe in den Boden, die zu erheblichem Flächenverbrauch und zu Bodenversiegelung führen (vgl. LBEG 2015). Von der WEA-Potenzialfläche I-Nord und Teilen der Fläche A abgesehen, werden alle WEA-Potenzialflächen von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit eingenommen.



Tab. 4 Darstellung der Schutzwürdigkeit der Böden innerhalb der WEA-Potenzialflächen (nach LBEG 2015)

Kriterien für schutzwürdige Böden	Einstufung der Böden im Untersuchungsgebiet
Böden mit besonderen Standorteigenschaften	---
Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Standortkundliches ackerbauliches Ertragspotenzial der Stufen 5, 6 oder 7)	Potenzialflächen A und I-Nord in Teilbereichen Potenzialflächen E, F, G, H, J, L, M vollständig
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung	---
Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung	---
Seltene Böden	Potenzialfläche A in Teilbereichen: (flachgründige Ranker oder Rendzinen)
Erläuterung: --- = keine besonders schutzwürdigen Bodenfunktionen innerhalb der WEA-Potenzialflächen vorhanden	

Seltene Böden

Die Seltenheit von Bodentypen kann ein Kriterium zur Schutzwürdigkeit eines Bodens sein. Zur Bewertung der Seltenheit von Bodentypen erfolgte für Niedersachsen eine Bewertung aller in der Bodenkundlichen Kartieranleitung aufgeführten und in Niedersachsen auftretenden Böden. Zu den seltenen Böden in Niedersachsen zählen Felshumusböden, flachgründige Ranker oder Rendzinen, Regosole, Pelosole, naturnahe Moore, Gleye mit starker Vernässung und Organomarschen (vgl. LBEG 2015).

Auf Teilflächen der Potenzialfläche A sind flachgründige Böden (Ranker oder Rendzinen) vorhanden, die vom LBEG zu den seltenen Böden gezählt werden.

7.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Alle WEA-Potenzialflächen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Weitere Belange des Grundwasserschutzes sind für die Standortwahl von WEA auf der Ebene des F-Planes nicht relevant.

Oberflächengewässer

Es werden keine gesetzlichen Überschwemmungsgebiete von den WEA-Potenzialflächen berührt. Nördlich der Fläche G und westlich der Fläche F verläuft die Bölle (Gewässer II. Ordnung).



7.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Da sich WEA nicht negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken, ist eine diesbezügliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich.

7.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Stadtgebiet von Moringen liegt im Leinebergland zwischen Leinetal und Solling (Solling - Vorland). Charakteristikum dieses Landschaftskomplexes ist die ausgeprägte Vielfalt ungleichartiger, eng benachbarter Kleinlandschaftsteile mit Schichtkämmen des Trias, einzelnen Bundsandstein- und Muschelkalkblöcken sowie Lössenken und tonigen Senken (z.B. im Bereich bei Fredelsloh) (LRP 1988). Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen bestimmt durch einen harmonischen Wechsel von Wald, Offenland, vielfältigen Kleinstrukturen und einem ausgeprägter Relief (ebd.).

Im Landschaftsrahmenplan (1988) werden - bei einer übergeordneten, regionalen Betrachtungsweise - die Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild differenziert eingestuft:

- Fläche A: Bereiche mit mittlerer bis hoher Vielfalt (Waldrandbereiche des Höhenzuges ‚Ahlzburg‘)
- Fläche E: Bereiche mit geringer (nördlich) bis mittlerer (südlich) Vielfalt (je ½)
- Fläche F: Bereiche mit geringer Vielfalt und Bereiche mit hoher Vielfalt (Waldrandlage)
- Fläche G: Bereiche mit geringer Vielfalt und Bereiche mit hoher Vielfalt (Bölle)
- Fläche H: Bereiche mit geringer Vielfalt
- Fläche I-Nord: Bereiche mit mittlerer Vielfalt
- Fläche J: Bereiche mit geringer Vielfalt
- Fläche L: Bereiche mit geringer (westlich) bis mittlerer (östlich) Vielfalt
- Fläche M: Bereiche mit mittlerer Vielfalt

Abgesehen von den oben genannten Differenzierungen ergibt sich für die Beurteilung einer möglichen Windenergienutzung in den Potenzialflächen folgende Ausgangslage:

- Die Potenzialflächen selbst werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftliche Strukturen auf. Ihre Vielfalt, Eigenart und Naturnähe ist somit bei kleinräumiger Betrachtung als gering zu bewerten.



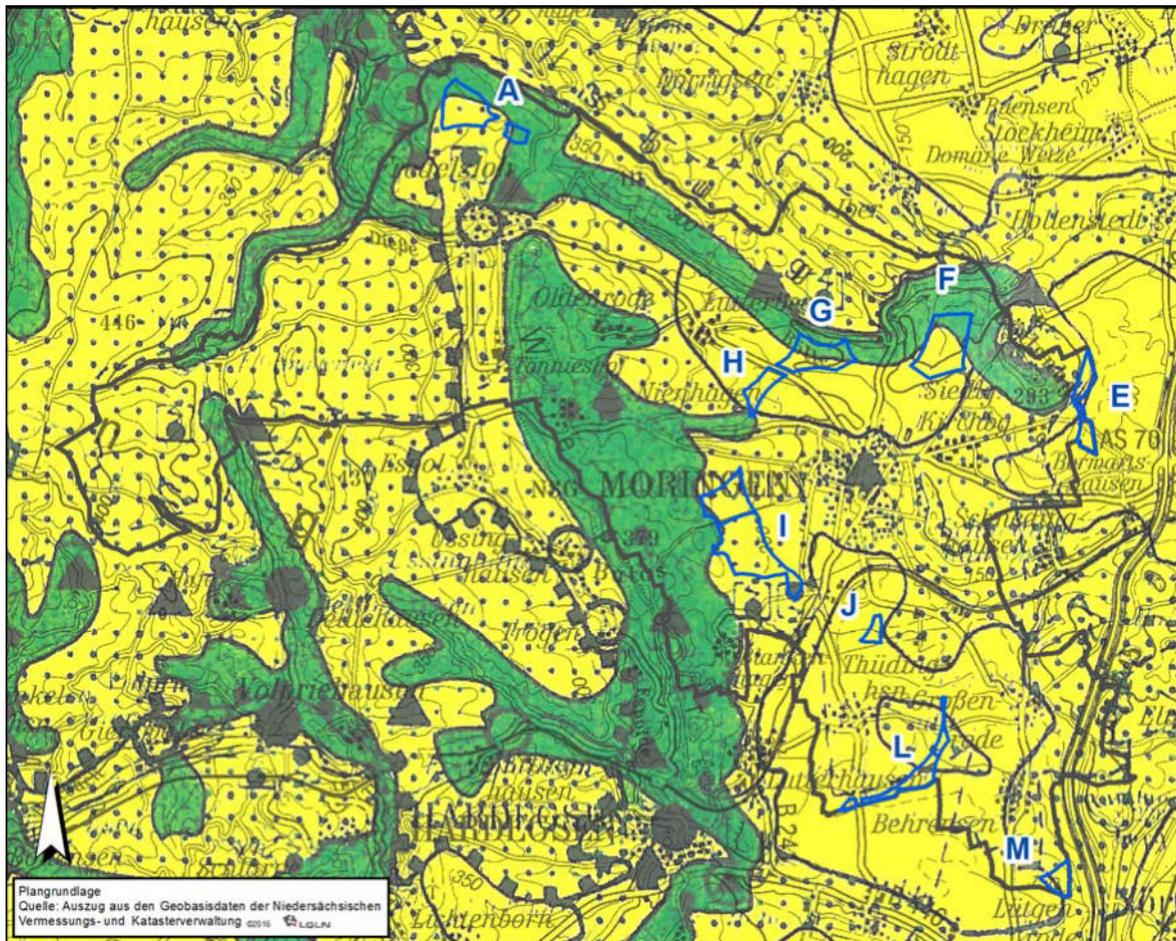


Abb. 16: Karte „Vielfalt, Schönheit und Eigenart“ überlagernd mit Potenzialflächen (LRP 1988) - grün = hoch, gelb gepunktet = mittel, gelb = gering

- Sie sind jedoch eingebettet in die landschaftlich wertvolle Großlandschaft des Leineberglandes zwischen Leinetal und Solling mit den Höhenzügen Ahlsburg, Böllenberg und Weper. Durch den Wechsel von bewaldeten Höhenzügen und offenen, landwirtschaftlich genutzten Tallagen ergibt sich für den Betrachter ein attraktives Landschaftsbild, welches auch zahlreiche Fernsichten bietet.

7.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Kulturgüter

Folgende Bodendenkmale sind im Bereich der WEA-Potenzialflächen bekannt (LK Nört-heim - Untere Denkmalschutzbehörde):

- Am Rand der Potenzialfläche E (südlicher Teil) befindet sich eine ‚Fundstreuung‘ mit unsicherer Datierung (FStNr. 10).
- Im nördlichen Randbereich der Potenzialfläche F liegt die mittelalterliche Wüstung Dentissen (FStNr. 25).
- Nordwestlich in deutlichem Abstand zu Potenzialfläche G befindet sich die mittelalterliche Wüstung Sebbensen (FStNr. 30).
- In der Potenzialfläche J liegt eine Verdachtsfläche für eine mittelalterliche Wegsperre oder Landwehr (FStNr. 56).
- In der Potenzialfläche L befindet sich eine ‚Fundstreuung‘ aus dem Frühneolithikum (FStNr. 8).
- Innerhalb von sowie nördlich angrenzend an Potenzialfläche M sind mehrere Fundstellen bzw. Siedlungsspuren aus dem Frühneolithikum bekannt (FStNr. 14, 15 und 17).

Die Vorhabenträger müssen in diesen Flächen damit rechnen, dass die Erdarbeiten nur unter Auflagen durchgeführt werden dürfen bzw. dass eine archäologische Sondierung des Baufeldes vor Beginn der Bauarbeiten notwendig werden kann.

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- landwirtschaftliches Wegenetz sowie
- Ver- und Entsorgungsleitungen (Gastransportleitung).



7.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist.

Sofern die 19. Änderung des F-Planes nicht rechtswirksam wird, werden die hiermit verfolgten Ziele nicht erreicht.

Dies bedeutet, dass keine Steuerung der Windenergienutzung anhand der geltenden rechtlichen Vorschriften vorgenommen wird; in diesem Fall ist der Außenbereich im Stadtgebiet frei für die Beantragung von WEA. In Bereichen, in denen harte Tabuzonen einer Windenergienutzung entgegenstehen (siehe Karte 1 in Anhang 2), ist mit einer Genehmigung von WEA nicht zu rechnen; in allen anderen Bereichen kann die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen werden. Es kann daher zu einer breiten Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) kommen. Über die Standorte zukünftiger Windparks entscheidet dann nicht mehr die Stadt durch eigene Planung, sondern in erster Linie der Vorhabenträger durch seine Antragstellung und die Genehmigungsbehörde. Eine konkrete Prognose, an welchen Standorten WEA errichtet werden würden, ist nicht möglich, da die Standortwahl ohne die Planung der Stadt Moringen von den konkreten Genehmigungsanträgen der Vorhabenträger abhängt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern können ohne die vorliegende Planung in höherem Maße auftreten als mit dieser Planung, weil ohne die 19. Änderung des F-Planes keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgen wird.



7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung)

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich in bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte differenzieren. Diesen vier Kategorien lassen sich beispielhaft folgende Wirkfaktoren zuordnen, welche potenziell mit dem geplanten Vorhaben verbunden sein können.

Mögliche baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen treten i. d. R. temporär während der Bauzeit auf, z. B.

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung von Tieren, Beseitigung von Pflanzen,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und -zufahrten etc.,
- Bodenbeeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdichtungen, stoffliche Verunreinigungen,
- Grundwasserabsenkung aufgrund von Baugruben oder Gründungen,
- Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser,
- Einleitung von belastetem Baustellenwasser in Oberflächengewässer,
- stoffliche Luftemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr (z. B. Staubentwicklung, Abgase),
- Geräuschemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr,
- visuelle Beeinträchtigungen einschließlich Lichtemissionen während des Baubetriebs,
- Beseitigung / Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden.

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen

- zeitweise / dauerhafte Vertreibung und Unterbrechung der Wanderrouten von Tieren, Standorten wildwachsender Pflanzen,
- Flächeninanspruchnahme (sowie damit verbundener Verlust an Lebensraum- und Bodenfunktionen) durch
 - Bodenversiegelung,
 - Bodenauf- und Bodenabtrag,
- Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Veränderung und Beschleunigung des Wasserabflusses,
- visuelle Beeinträchtigungen durch die Baukörper auf das Landschafts- und Ortsbild, ggf. Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes.



Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen

- Kollisionen von Vogel- und Fledermausarten an den sich drehenden Rotoren,
- zeitweise / dauerhafte Vertreibung oder Störung von Tieren im Umfeld der WEA,
- stoffliche Verunreinigungen von Böden, Grund- und Oberflächenwasser,
- Emissionen und Störwirkungen, ausgehend von den WEA (Lärm, Licht) und damit verbundene Beeinträchtigung z.B. von Wohn- und Erholungsfunktionen.

Mögliche abrissbedingte Auswirkungen

- Die abrissbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit den baubedingten Auswirkungen (s.o.),
- die Entsiegelung von Boden und die Beseitigung von Baukörpern wirken sich positiv auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus,
- die entstehenden Abfälle und Abbruchmaterialien sind nach Möglichkeit wiederzuverwenden und im Übrigen gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und sachgerecht zu entsorgen.

7.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Folgende mögliche Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden unterschieden (vgl. z.B. TWARDILLA 2013, UBA 2016): Eiswurf, Schattenwurf, optisch bedrückende Wirkung, Infraschall und sogenannter ‚Hörschall‘.

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: WEE 2016, Nr. 3.4.4.3).

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Diese Einzelfallprüfung erfolgt im



immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

Die Möglichkeit einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurde umfassend in Kap. 4.2.2.1 behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt. Die abschließende Überprüfung im Einzelfall kann auch hier erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall⁶⁵ folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- „Der von WEA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WEA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“ (LUBW 2013).
- „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen.“ (LFU u. LGL 2014).
- „Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ (WEE 2016, Nr. 3.4.1.7).

⁶⁵ Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.



- „Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen“ (UBA 2016).

Die Geräuschemissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt⁶⁶. Entsprechende Berechnungen sind für den Flächennutzungsplan noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Moringen liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m an der oberen Grenze dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Waldflächen) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermindern (s. Kap. 4.2 und Anhang 1).

Alle Potenzialflächen führen dennoch zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft des Leineberglandes zwischen Leinetal und Solling. Aufgrund der Größe der WEA und der Drehung der Rotoren sind entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - unabhängig vom konkreten Standort - nicht zu vermeiden.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Die Beeinträchtigungen der (Nah-)Erholungsfunktionen werden räumlich begrenzt und damit minimiert.

⁶⁶ Von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) liegen ergänzend zur TA Lärm „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ mit Stand vom 30.06.2016 vor. Diese Hinweise wurden vom Niedersächsischen Umweltministerium mit Schreiben vom 30.01.2018 eingeführt und zur Anwendung vorgegeben. Die konkrete Anwendung dieser Hinweise liegt bei den unteren Immissionsschutzbehörden.



7.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen / Flora:

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszone vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden ausgespart. Der Schutz einzelner Gehölzbestände in der Landschaft soll weitestmöglich im Genehmigungsverfahren im Zuge der Feinsteuerung der WEA-Standorte und ihrer Nebenanlagen (Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen etc.) erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe in Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Fauna:

Bezüglich der faunistischen Belange sind vorrangig die Artengruppen der Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie der Fledermäuse zu berücksichtigen. Sofern im Einzelfall Auswirkungen auf andere Tierartengruppen zu besorgen sind, so sind entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan) durchzuführen. Bezüglich der Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse wird auf die Ausführungen in Kap. 7.3 und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019) verwiesen.

7.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die Errichtung von WEA wird es zu einer Inanspruchnahme von (bisher landwirtschaftlich genutzter) Fläche sowie von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Bei der Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten:

- Inanspruchnahme von Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich für die Errichtung von WEA einschließlich Nebenanlagen.
- Versiegelung oder schwere Befestigung von Boden im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Nebenanlagen.
- Auf- und Abtrag von Boden im Bereich von Böschungen. Böschungen können am Rand der Kranstellflächen entstehen, um das erforderliche Geländeplanum herzustellen. Bodenabtrag kann auch entlang der Zufahrtswege notwendig werden, um die langen



Rotorblätter auch im Bereich von Kurven / Kreuzungen transportieren zu können. Bodenbewegungen erfolgen zudem auch im Bereich der Leitungstrassen.

- Verdichtung von Boden im Baustellenbereich (z.B. Lagerflächen, Arbeitsstreifen).

Diese Eingriffe sind grundsätzlich mit der Errichtung eines Windparks verbunden, unabhängig von der konkreten Standortwahl. Mit der Privilegierung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Bundesgesetzgeber in Kauf genommen, dass derartige Anlagen im Außenbereich und damit in der freien Landschaft errichtet werden sollen. Die mit diesen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sind unvermeidbar.

Der Umfang dieser Eingriffe kann erst ermittelt werden anhand der konkreten Antragsunterlagen für einen Windpark. Für die Planungsebene des F-Planes stehen viele Parameter noch nicht fest, z.B. die genauen Standorte der WEA, die Lage der Zuwegungen, die Größe der Kranstellflächen etc.

Im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie während der Bauphase ist dem Vermeidungsgebot Rechnung zu tragen. Mit Boden ist gemäß DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) sowie DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) schonend umzugehen. Dies dient auch dem Schutz von Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit. Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf besonderer Fachkenntnis, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird.

Kernpunkte eines schonenden Umgangs mit Boden sind:

- Oberboden muss von allen Auf- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden,
- Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten dürfen nicht befahren werden,
- kein Befahren und Verdichten angrenzender (Acker-)Flächen,
- Lager richtiger Wiedereinbau der Substrate bei der Rekultivierung ohne Verdichtung über die standortbezogene Lagerungsdichte hinaus,
- Wiederverwendung von unbelastetem Oberboden nach Möglichkeit auf (angrenzenden) landwirtschaftlichen Flächen,
- Durchführung von Erdarbeiten nur bei günstiger Witterung,
- Ausschöpfen technischer und organisatorischer Möglichkeiten zur Verringerung der Baubedarfsflächen (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Arbeitsstreifen).



Diese Eingriffe sind daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bilanzieren.

In der Stadt Moringen sind Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit / hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit weit verbreitet. Außer Große Bereiche der Potenzialfläche I und Teile der Fläche A liegen alle Potenzialflächen innerhalb dieser Bereiche (vgl. Abb. 17).

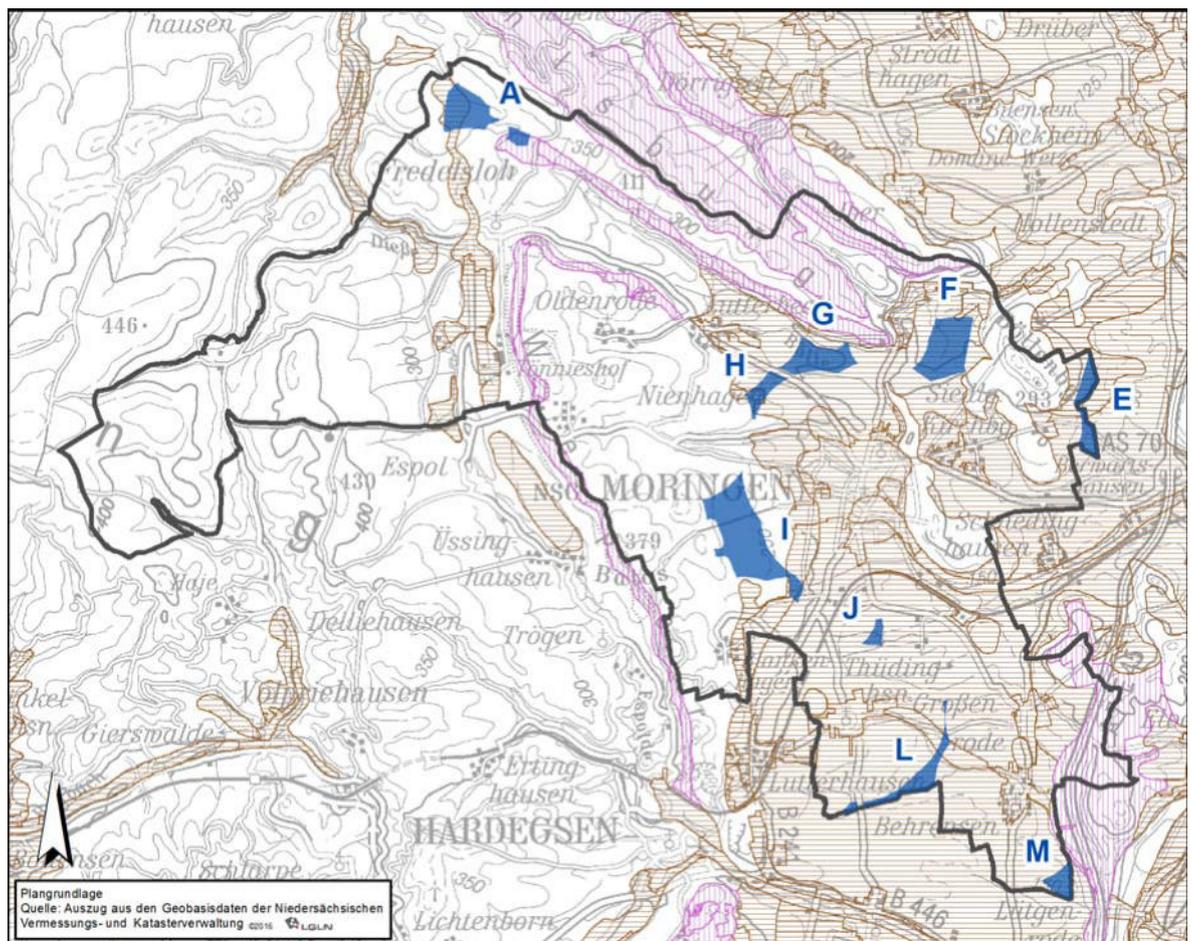


Abb. 17: Suchräume für schutzwürdige Böden (braun = Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit / rosa = Seltene Böden) LBEG 2018

Eine Inanspruchnahme dieser schutzwürdigen Böden erfolgt jedoch nicht flächendeckend innerhalb der WEA-Konzentrationszonen, sondern sie ist begrenzt auf die Teilflächen, welche für die Errichtung der WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen benötigt werden.

7.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Grundwasser weisen Wasserschutzgebiete auf. Die WEA-Konzentrationszonen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen.

Technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. Auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (MU 2016a) wird verwiesen.

Oberflächengewässer:

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. In den Potenzialflächen sind jedoch weder Stillgewässer, noch größere Fließgewässer vorhanden.

Mögliche Verunreinigungen von Oberflächengewässern, welche v.a. während der Bauphase eintreten können, sind im Genehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Sofern für die Anlage von Zuwegungen und Kranstellflächen die abschnittsweise Verrohrung (wegebegleitender) Gräben erforderlich ist (z.B. im Bereich von Kurvenausrundungen), sind die hiermit verbundenen Eingriffe durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

7.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird durch die Nutzung der Windenergie ein positiver Effekt für den Schutz des Klimas und der Luftqualität erreicht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).



7.2.6 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m: 3,00 km). Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist (in Abhängigkeit von der Wetterlage) noch darüber hinaus gegeben. Als Anhaltspunkt für den maximalen Wirkradius (Sichtbarkeit) wird eine Entfernung angegeben, welche der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe entspricht (NLT 2014, BREUER 2001).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sie weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass - unabhängig von der konkreten Standortwahl - durch die Errichtung von WEA in Moringen mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Sollingvorland bzw. im Leinetal und darüber hinaus zu rechnen ist. Diese erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unabhängig von dem konkreten Standort gegeben, und erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkt es sich günstig aus, wenn für die WEA Standorte gewählt werden, welche bereits durch bestehende oder geplante Windenergiestandorte vorbelastet sind. Mit einer solchen Standortwahl können andere Landschaftsteile von derartigen Beeinträchtigungen frei gehalten werden. Dieses Ziel wird erreicht mit der Darstellung der Potenzialfläche E (WEA-Vorrangfläche der Stadt Northeim benachbart) als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Moringen.



7.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Kulturgüter:

Konkrete Regelungen bezüglich der archäologischen Belange sind im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Northeim zu treffen.

Bei den in Kap. 7.1.7 genannten Fundstellen handelt es sich um Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die in den Boden eingreifenden Erdarbeiten bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte, Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises gemeldet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des NDSchG sind zu beachten. Zu verweisen ist insbesondere auf § 10 (genehmigungspflichtige Maßnahmen), § 13 (Erdarbeiten) und § 14 (Bodenfunde).

Sonstige Sachgüter:

Durch die Errichtung von WEA werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Dies erfolgt ausschließlich auf vertraglicher Grundlage mit den Eigentümern (i.d.R. durch Pacht). Auch über die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und des Leitungsnetzes (Netzeinspeisung) werden Verträge geschlossen. Insofern verursacht das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf (öffentliche oder private) Sachgüter. Mit der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von WEA werden - im Gegenteil - neue Sachwerte in erheblichem Ausmaß planerisch vorbereitet.

7.2.8 Wechselwirkungen

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit der Planung nicht verbunden.



7.2.9 Erzeugte Abfälle und Abwasser

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden Konzentrationszonen für mögliche WEA ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von erzeugten Abfällen und Abwasser sind für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen. Es wird daraufhin gewiesen, dass im Zuge der Bauphase alle relevanten abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind und dass alle anfallenden Reststoffe und Abfälle fachgerecht und ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Dies gilt auch für einen zukünftigen Rückbau der WEA nach Ende ihrer Betriebsdauer.

7.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung

Die Nutzung der Windenergie an Land liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Sie nimmt eine zentrale Rolle in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz ein. Ihre herausgehobene Bedeutung ist auch legislativ umfassend umgesetzt, z.B. in § 1 EEG und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Ziel, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

7.2.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe sind abhängig von Hersteller und Typ der in den Konzentrationszonen zu errichtenden WEA und lassen sich erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisieren.



7.2.12 Emissionen

Der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, welche aufgrund von Emissionen (v.a. in Form von Lärm, Licht und Schattenwurf) auftreten könnten, wird im Flächennutzungsplan durch die Berücksichtigung ausreichender Abstände zu allen schutzbedürftigen Nutzungen Rechnung getragen (s. Tabelle in Anhang 1). Auf diese Weise wird der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG berücksichtigt.

Ausführungen zu Immissionen finden sich in Kap. 7.2.1 (Schutzgut Menschen).

7.2.13 Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Vergleich zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung (Atomkraftwerke oder Kraftwerke auf Basis fossiler Brennstoffe) sind die Risiken, die von WEA ausgehen als vergleichsweise gering einzustufen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Reichweite möglicher Risiken. Windparks zählen nicht zu den Betrieben, die nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu beurteilen sind.

Eine Vermeidung möglicher Risiken ist durch geeignete Vorkehrungen (Auflagen, Nebenbestimmungen) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Unfallrisiken durch Havarie oder Brand

Als theoretisch mögliche Unfallrisiken sind das Umfallen oder ein Brand der WEA und infolgedessen das Abfallen einzelner Bauteile zu nennen.

Das Umfallen der WEA oder das Abfallen einzelner Bauteile können durch die Baustatik der Anlagen sowie durch die technische Prüfung der Gesamtanlage sowie ihrer Komponenten und Teile ausgeschlossen werden.

Das getriebelose Antriebssystem von modernen WEA wirkt Bränden entgegen, die aus mechanischer Reibung entstehen könnten. Einzelne Bauteile von WEA werden zudem aus brandhemmenden, schwer entflammbaren oder nicht brennbaren Materialien gefertigt. Die mechanischen und elektrischen Baugruppen in den WEA, in denen durch Wärmeenergie, ungewöhnlichen Temperaturanstieg, elektrische Energie, zufällige Funken und Lichtbögen, hohe Spitzenströme von Transienten und mechanische Energie ein Brand entstehen könnte, werden betriebsbegleitend laufend durch Sensoren überwacht. Falls die Steuerung einer WEA einen unzulässigen Zustand erkennt, wird diese mit verminderter Leistung weiter betrieben oder angehalten. Die Rotorblätter von WEA sind mit Notverstelleinheiten ausgestattet, welche ein Anhalten der WEA ermöglichen.



Im Rahmen des Genehmigungsantrages ist der zuständigen Behörde auch ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

Unfallrisiken durch Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf, Umsturz oder Rotorbruch gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko z.B. des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme).

Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: WEE 2016, Nr. 3.4.4.3).

7.2.14 Kumulation mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben und Plangebiete

Mit der vorliegenden 19. Änderung des F-Planes wird das Ziel verfolgt, die Errichtung von WEA räumlich zu steuern und zu begrenzen. Ohne diese Planung könnten Genehmigungsanträge für WEA aufgrund von § 35 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes gestellt werden.

Insofern dient die Planung dem Zweck, eine unzumutbare räumliche Kumulation von WEA, verbunden mit Immissionen und anderen negativen Auswirkungen, zu vermeiden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung (s. Kap. 4) wird eine Betrachtung aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet sowie auch angrenzend in den Nachbargemeinden durchgeführt. Aspekte einer Kumulation fließen hierbei mit in die Abwägung ein.

Eine weitergehende Prüfung kumulierender Auswirkungen ist für die vorbereitende Bauleitplanung nicht möglich.



7.3 Arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung des Windenergie-Konzeptes

Die im Jahr 2016 erhobenen Kartierdaten (windenergiesensible Groß- und Greifvögel) bilden zusammen mit älteren Vorinformationen die Bewertungsgrundlage für artenschutzrechtliche Fragestellungen. Der Untersuchungsumfang ist in Kap. 6.3 beschrieben.

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse ist zu folgenden Ergebnissen gelangt (siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, v. LUCKWALD 2019):

Brutvögel:

Für zwei WEA-Potenzialflächen wird empfohlen, sie aus Gründen des Brutvogelschutzes nicht als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan darzustellen:

- Der südliche (größere) Teil der Fläche I unterliegt erheblichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wegen seiner Nähe (< 1.000 m) zur Deponie Blankenhagen, welche ein bevorzugtes Nahrungshabitat, insbesondere für die Art Rotmilan darstellt.
- Die Fläche A befindet sich innerhalb des Mindestabstandes (3.000 m) zu einem Schwarzstorchbrutplatz; darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung weitere Brutreviere windenergiesensibler Arten.

Am geringsten sind die artenschutzrechtlichen Restriktionen (Brutvögel) bei der Fläche L und J im Moringer Becken.

Alle weiteren Flächen (E, F, G, H, I-Nord und M) überlagern sich vollständig oder zu großen Flächenanteilen mit den empfohlenen Schutzradien für den Rotmilan (1.500 m). Dieser Umstand führt jedoch nicht zwangsläufig zum Ausschluss dieser Flächen (s. MU 2016, Nr. 2.2).

Zug- und Rastvögel:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden. In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Moringen, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel enthalten. Die Vogelrastgebiete im EU-Vogelschutzgebiet ‚Leinetal bei Salzderhelden‘ liegen in mind. 2,5 km Entfernung zu den WEA-Potenzialflächen; sie werden von der Planung nicht berührt.



Im Herbst und im Frühjahr ziehen zahlreiche Kraniche über Deutschland auf dem Weg zwischen ihren Brut- und ihren Überwinterungsgebieten. Ziehende Kraniche fliegen überwiegend in Höhen oberhalb der Rotoren von WEA. Sie zeigen zudem ein Ausweichverhalten gegenüber Windparks. Das Kollisionsrisiko ist somit als relativ gering einzustufen. Aufgrund des Breitfrontzuges der Kraniche lassen sich keine Bereiche abgrenzen, in denen es zu einer erhöhten Überflugwahrscheinlichkeit und damit zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommen könnte.

Ein besonderes Phänomen ist aus dem Bereich des Moringer Beckens bekannt. Es liegen Informationen vor, dass sich in diesem Bereich - zwischen den Ortschaften Thüdinghausen, Behrensen und Hevensen - seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig Rotmilane aufhalten und eine ‚Schlafgemeinschaft‘ bilden. Diese Schlafgemeinschaft tritt nach Abschluss der Brutzeit im Zeitraum Ende August/Anfang September bis Ende Oktober/Anfang November auf. Die Zahl der jährlich auftretenden Tiere variiert nach den vorliegenden Erkenntnissen zwischen ca. 30 und mehr als 70 Individuen.

Grundsätzlich handelt es sich bei Schlafplätzen von Rotmilanen um Habitate mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung, weil der Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (ebenso wie bei einem nahegelegenen Brutplatz) in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden kann. Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Greifvögeln werden ein Mindestabstand von 1.000 m und ein Prüfradius von 3.000 m empfohlen (LAG VSW 2015).

Diesem Rotmilan-Schlafplatz wird bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Windenergie-Standorte aus folgenden Gründen ein sehr hohes Gewicht gegeben:

- Der Schlafplatz besteht nachweislich bereits seit vielen Jahrzehnten. Es handelt sich insofern um einen ortstreuen, traditionellen Rotmilan-Schlafplatz.
- Mit der alljährlich anzutreffenden Zahl der Tiere (30 bis 70 Individuen) handelt es sich um einen der größten dokumentierten Rotmilan-Schlafplätze, die in Niedersachsen (und darüber hinaus) bekannt sind.
- Auch wenn die Nahrungssuche der Tiere überwiegend bodennah erfolgt, treten aufgrund der hohen Anzahl der Tiere und der hohen Fluktuation von ankommenden, abfliegenden und durchziehenden Tieren sehr zahlreiche Flüge in unterschiedlichen Flughöhen auf.
- Die Schlafbäume und Vorsammelplätze der Milane befinden sich insbesondere entlang von Ümmelbach und Sunderngraben (v.a. Pappelbestände) sowie auch auf den Masten der Hochspannungsleitungen, welche südlich und westlich von Thüdinghausen



verlaufen. Die Potenzialfläche L liegt zentral im südlichen Teil dieses Rotmilanschlafplatzes. Insofern wäre der Rotmilanschlafplatz im Moringer Becken nicht nur randlich, sondern in seinen zentralen Bereichen von einer Windenergienutzung in Fläche L betroffen.

Aus diesen Gründen sieht die Stadt Moringen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan, wenn in der Potenzialfläche L Windenergieanlagen errichtet würde. Die Gefährdung des Rotmilans besteht alljährlich während der Anwesenheit von Tieren dieser Art im Zeitraum von ca. Ende August / Anfang September bis Ende Oktober / Anfang November. Weil es sich beim Rotmilan um eine tagaktive Vogelart handelt, wäre als Maßnahme gegen das Kollisionsrisiko eine Abschaltung tagsüber in den o.g. Monaten theoretisch denkbar. Da es sich bei den Monaten September und Oktober um windstarke Herbstmonate handelt, ist davon auszugehen, dass derartige Abschaltauflagen den wirtschaftlichen Betrieb von WEA gefährden.

Die Stadt Moringen sieht an diesem Standort einen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikt, der auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes vermeidbar ist, wenn die Fläche L gar nicht erst als WEA-Konzentrationszone im F-Plan ausgewiesen wird.

Diese artenschutzrechtliche Bewertung wird gestützt von einer Entscheidung des Landkreises Northeim in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

Auf Gebiet der Stadt Hardegsen und des Flecken Nörten-Hardenberg wurde - unmittelbar angrenzend an die Fläche L im Stadtgebiet von Moringen - ein Antrag auf Errichtung von sieben WEA gestellt. Nach Kenntnis der Stadt Moringen hat der Landkreis Northeim die Entscheidung getroffen, diesen Genehmigungsantrag für sechs dieser sieben WEA abzulehnen. Grund hierfür sind Belange des Vogelartenschutzes, welche auf den oben beschriebenen Schlafplatz des Rotmilans zurückzuführen sind. Auf die Darstellung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone soll daher verzichtet werden.

Die grundsätzliche Gefährdung von Rotmilanen durch eine Windenergienutzung im Umfeld eines ‚Gemeinschaftsschlafplatzes‘ wurde gerichtlich durch das OVG Münster (Beschluss v. 06.08.2019 - 8 B 409/18, Rn. 26 - 28) mit folgenden Worten bestätigt: *„Für Rotmilane, die im 1.000 m-Umkreis einer Windenergieanlage einen bekannten, traditionellen Gemeinschaftsschlafplatz nutzen, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit der Anlage auch außerhalb der Brutzeit, weil eine erhöhte Anzahl von Individuen diesen Raum nutzt.“*



Eine Dokumentation der Kartierung des Rotmilan-Schlafplatzes (2018) sowie weitergehende Ausführungen zu diesem Thema finden sich in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2019).

Fledermäuse:

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern und anderen wertvollen Landschaftsteilen. Kollisionsrisiken für die Artengruppe der Fledermäuse lassen sich dennoch nicht ausschließen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diese Konflikte durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen (Abschaltzeiten, Gondelmonitoring) wirksam zu vermeiden.

Erhaltungsziele von EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (habitatschutzrechtliche Beurteilung)

Im Zuge der Bewertung der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten wurden auch die EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Moringener Stadtgebiet und in dessen Umgebung in den Blick genommen. Soweit für diese Gebiete überhaupt windenergiesensible Vogel- bzw. Fledermausarten als Erhaltungsziele festgelegt sind, liegen sie jeweils in ausreichender Entfernung zu den nächstgelegenen WEA-Potenzialflächen, so dass eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Die Durchführung weiterer Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ist für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

7.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

7.4.1 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer WEA im Gebiet der Stadt Moringen wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Eingriffe:



- in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen;
- in das Schutzgut ‚Wasser‘ ggf. durch die abschnittsweise Verrohrung von i.d.R. wegebegleitenden Gräben,
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer WEA;
- in das Schutzgut ‚Biotope‘ durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (z.B. einzelne Gehölze, ruderale Säume),
- in das Schutzgut ‚Fauna‘ durch Beeinträchtigungen z.B. der Avifauna und/oder der Fledermausfauna.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgen im Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.

Neben der Durchführung realer Kompensationsmaßnahmen (z.B. durch die Neuschaffung / Entwicklung von Lebensräumen) ist bei Eingriffen durch WEA auch die Festsetzung von Ersatzzahlungen auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 NAGBNatSchG üblich.

Eine konkrete räumliche und inhaltliche Festlegung von Ausgleich und Ersatz ist im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll und nicht möglich.

7.4.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v.a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Auflagen für die Baumaßnahmen können sich weiterhin aus Belangen des Denkmalschutzes (vgl. z.B. § 14 NDSchG), des Brandschutzes oder zum Schutz gegenüber Eiswurf ergeben.



7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Teil A der Begründung ist die planerische Vorgehensweise ausführlich dokumentiert. Die in Kap. 4.2 und in Tabelle 1 (Anhang 1) aufgeführten harten Tabuzonen stehen für eine Alternativenbetrachtung nicht zur Verfügung, da sie der Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen entzogen sind. Bei den aufgeführten weichen Tabuzonen wäre im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung möglich, die von den angewandten Kriterien abweicht (z.B. eine Erhöhung oder Absenkung einzelner Abstandswerte). Dies hätte eine veränderte Abgrenzung und Größe der Potenzialflächen zur Folge. Weiterhin wäre auf der Grundlage der ermittelten Potenzialflächen grundsätzlich eine veränderte Abwägungsentscheidung möglich. Für das vorliegende Windenergie-Konzept ist jedoch festzustellen, dass die Potenzialflächen nicht gleichrangig nebeneinander stehen, sondern dass die Bewertung dieser Flächen deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Eignung ergeben hat (vgl. Kap. 0 und 4.5).

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Kartiermethodik der faunistischen Kartierungen entspricht den aktuellen fachlichen Anforderungen (SÜDBECK et al. 2005, MU 2016).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.



8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, *„die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“*.

Die Notwendigkeit für ein Monitoring kann sich aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen) ergeben. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung eines solchen Monitorings ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.

Darüber hinaus sind keine Gründe zu erkennen, aus denen sich die Notwendigkeit für ein Monitoring ergeben könnte.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Windenergie-Konzeption für die Stadt Moringen zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Das Planungskonzept wird anhand von Ausschluss- und Abstandskriterien entwickelt, welche als harte und weiche Tabuzonen Eingang in die Planung finden. Die hierbei angewandten Kriterien sind ausführlich in Kap. 4 beschrieben und in Anhang 1 aufgeführt. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle einerseits durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zu fördern, andererseits aber auch eine räumliche Steuerung vorzunehmen.

Im Ergebnis werden vier WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Moringen dargestellt: Teilbereich 1 mit 23,27 ha, Teilbereich 2 mit 57,98 ha, Teilbereich 3 mit 38,24 ha und Teilbereich 4 mit 13,64 ha (gesamt: 133,1 ha).

Die Auswirkungen der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:



Unzumutbare Auswirkungen der Windenergienutzung auf Wohnfunktionen und Arbeitsstätten werden durch die Einhaltung von Ausschluss- und Abstandskriterien vermieden. Die Stadt Moringen hat Wert darauf gelegt, dass die Kriterien (v.a. 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung) vorsorgeorientiert gewählt wurden.

Die Funktionen der Naherholung für die umliegenden Ortschaften werden im Bereich der WEA-Konzentrationsflächen beeinträchtigt. Entsprechende Beeinträchtigungen sind unvermeidbar mit der Errichtung von Windparks verbunden. Sie werden vermindert durch die Standortwahl auf relativ strukturarmen (landschaftlich vorbelasteten) Ackerflächen.

Beeinträchtigungen von Biototypen und Flora werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszonen vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden ausgespart. Unvermeidbare Eingriffe in Biototypen (z.B. Saumbiotope an Wegen) sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Die Belange europäischen Artenschutzes wirken sich wie folgt auf das Windenergiekonzept Stadt Moringen aus:

- Der südliche (größere) Teil der Fläche I wird nicht im Konzept berücksichtigt, wegen seiner Nähe (< 1.000 m) zur Deponie Blankenhagen, welche ein bevorzugtes Nahrungshabitat, insbesondere für die Art Rotmilan darstellt.
- Die Fläche A befindet sich innerhalb des Mindestabstandes (3.000 m) zu einem Schwarzstorchbrutplatz; darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung weitere Brutreviere windenergiesensibler Arten. Sie wird aufgrund dieser besonders hohen Konfliktdichte im Verfahren ebenfalls nicht weiter verfolgt.
- Die Fläche L liegt zentral innerhalb des Rotmilanschlafplatzes südlich und östlich von Thüdinghausen. Dieser Schlafplatz wird alljährlich von zahlreichen (ca. 30 bis 70) Tieren im Zeitraum Ende August/Anfang September bis Ende Oktober/Anfang November genutzt. Diese räumliche Situation führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Art. Um diesen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, soll auf eine Ausweisung der Fläche L als WEA-Konzentrationszone verzichtet werden. Diese Bewertung deckt sich mit der Entscheidung des Landkreis Norderheim, den Genehmigungsantrag für sechs WEA unmittelbar südlich des Moringer Stadtgebietes abzulehnen.

Die WEA-Potenzialflächen E, F, G, H, I-Nord und M unterliegen artenschutzrechtlichen Restriktionen, welche auf den Rotmilan als Brutvogel zurückzuführen sind.



Diese Belange werden jedoch für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht als Ausschlusskriterien für die Windenergie gewertet. In den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitergehende und vertiefende Untersuchungen (z.B. eine vertiefte Raumnutzungsanalyse) durchzuführen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, Konflikte mit dem Rotmilanschutzz ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten und Ablenkflächen) zu lösen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden weitgehend minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern, in Schutzgebieten und anderen wertvollen Landschaftsteilen sowie auch durch Schutzabstände, die zu Wäldern und zu Naturschutz- und FFH-Gebieten eingehalten werden.

Die bekannten Wochenstuben der Art ‚Großes Mausohr‘ in Moringen und in angrenzenden Orten (außerhalb des Stadtgebietes) werden von einer Windenergienutzung innerhalb der WEA-Potenzialflächen nicht beeinträchtigt.

Hinweise auf besondere Konfliktsituationen mit dem Fledermausschutz im Bereich der WEA-Potenzialflächen liegen nicht vor. Im Übrigen können Konflikte mit dem Fledermausschutz durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen (v.a. Abschaltzeiten) im Genehmigungsverfahren gelöst werden.

Die habitatschutzrechtliche Prüfung hat keine Beeinträchtigungen von europäischen FFH- und Vogelschutzgebieten ergeben.

Durch die Errichtung von WEA (Anlage der Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen) wird es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kommen. Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

In den Potenzialflächen sind weder Stillgewässer, noch größere Fließgewässer vorhanden. Sofern für die Anlage von Zuwegungen und Kranstellflächen die abschnittsweise Verrohrung von Gräben erforderlich ist, sind die hiermit verbundenen Eingriffe durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Mögliche Verunreinigungen von Oberflächengewässern (Fließgewässer III. Ordnung / wegebegleitende Gräben) und Verunreinigungen des Grundwassers sowie Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung sind im Genehmigungsverfahren durch geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu vermindern bzw. zu kompensieren.

Für den Schutz des Klimas und der Luftqualität wird mit der Nutzung der Windenergie grundsätzlich ein positiver Effekt erreicht.



Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und der luftfahrtrechtlichen Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus.

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfanges sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgen im Genehmigungsverfahren.



Hameln, den 06.03.2020

gez. v. Luckwald

Moringen, den 10.03.2020

gez. Heike Müller-Otte
(Bürgermeisterin)



9 Quellenverzeichnis

- | | | |
|---|-------|---|
| BOSCH & PARTNER; PETERS
UMWELTPLANUNG; DEUT-
SCHE WINDGUARD; KLINSKI,
S.; OVGU MAGDEBURG | 2009 | Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an
Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zu-
lässigkeit; Abschlussbericht 31.03.2009. - Gutachten im
Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit; Bearb.: Bosch & Partner GmbH;
Peters Umweltplanung; Deutsche WindGuard GmbH;
Prof. Dr. Stefan Klinski u. OVGU Magdeburg, Inst. f. Psy-
chologie, Abt. Umweltpsychologie. - Berlin. |
| BREUER, W. | 2001 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigen-
gen des Landschaftsbildes, Vorschläge für Maßnahmen
bei Errichtung von Windkraftanlagen. - In: Naturschutz
und Landschaftsplanung, Jg. 33, H. 8, S. 237-245. |
| BRUNKEN, G. | 2009 | Der Rotmilan <i>Milvus milvus</i> im EU-Vogelschutzgebiet „Un-
teres Eichsfeld“ (Landkreis Göttingen). – In: KRÜGER, T.
u. J. WÜBBENHORST (2009): Ökologie, Gefährdung und
Schutz des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> in Europa – Internati-
onales Artenschutzsymposium Rotmilan. – Inform. d. Na-
turschutz Niedersachs. 29, Nr. 3 (3/09), S. 158-167. |
| DÜRR T. | 2019 | Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa, Daten
aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutz-
warte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand
02.09.2019. |
| DÜRR T. | 2019a | Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutsch-
land, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen
Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand 02.09.2019. |
| ELBBERG | 2013 | Potenzialstudie Eignungsflächen für die Windenergie
Stadt Moringen, Stand: 13.03.2013. – Bearb.: Büro Elb-
berg, Stadt-Planung-Gestaltung. – Hamburg. |
| GATZ, S. | 2013 | Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspra-
xis, 2. Aufl. - Bonn. |
| GEONET | 2011 | Naturschutzfachliche und raumordnerische Voreinschät-
zung für zwei Wind-Potenzialflächen mit 11 geplanten
WEA in Moringen, Landkreis Northeim – Voreinschätzung
Moringen Teil II: Böllenberg, Stand 23.5.2011. – Bearb.:
Geonet Umweltconsulting GmbH. – Hannover. |
| GEONET | 2010 | Naturschutzfachliche und raumordnerische Voreinschät-
zung einer potentiellen Windparkfläche auf dem Gebiet
der Stadt Moringen, LK Northeim, Stand 17.6.2010. – Be-
arb.: Geonet Umweltconsulting GmbH. – Hannover. |
| LAG VSW | 2015 | Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeut-
samen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewähl-
ter Vogelarten. - Hrsg: Länder-Arbeitsgemeinschaften der
Vogelschutzwarten, in der Überarbeitung vom 15. April
2015. |



LAI	2002	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise). - Verabschiedet auf der 103. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), 06.-08.05.2002.
LANGGEMACH, T. u. T. DÜRR	2018	Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 19.03.2018, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte. - Nennhausen.
LBEG	2018	NIBIS Kartenserver - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (online: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# , Stand Februar 2018)
LBEG	2015	GeoBerichte 8, Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Hannover.
LFU u. LGL	2014	Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt u. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. - Augsburg.
LK NORTHEIM	2014	Windpotenzialstudie für den Landkreis Northeim / Niedersachsen. - Hrsg. Landkreis Northeim, 04.11.2014
LRP	1988	Landschaftsrahmenplan Landkreis Northeim. - Hrsg.: Landkreis Northeim, Bearb.: Büro für Landschaftsplanung Birkigt - Quentin. - Adelebsen.
LROP	2017	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. Hrsg.: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML).
LUBW	2013	Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen. - Informationsfaltblatt, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. - Stuttgart.
LUCKWALD, G. v.	2019	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Stadt Moringen. – Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald im Auftrag der Stadt Moringen.
MU	2016	Leitfaden, Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. - Nds. MBl. Nr. 7/2016, Anlage 2 zum WEE 2016, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. - Hannover.
MU	2016a	Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Stand 27.10.2016. - Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. - Hannover.
NLT	2014	Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover, Verfasser: Arbeitsgruppe Windenergie des NLT, Hannover.



NLT	2014a	Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 6. Februar 2014). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover.
NLT u. ML	2013	Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen) (Stand: 15. November 2013). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover und Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover.
NLStBV	2016	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Bau des Teilabschnitts B der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar zwischen den Umspannwerken Lamspringe und Hardeggen. abrufbar unter: http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21073&article_id=125080&psmand=135
NLWKN	2010	Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 2, Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Stand Januar 2010. - Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . - Hannover.
NLWKN	2009	Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 1, Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Entwurf Stand Juni 2009. - Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . - Hannover.
NROG-Arbeitshilfe	2008	Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG). - Stand: September 2008 mit Deckblatt-Hinweis vom 30.06.2009. - Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung. - Hannover.
PLANB	2013	Windparkplanung FNP-Änderung bei Moringen, Vogel- und Fledermauskartierungen. – Bearb.: Büro PlanB im Auftrag der Windwärts Energie GmbH, Dezember 2013.
RROP	2006	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Nörthheim.



SCHLACKE, S. u. D. SCHNITTKER	2015	Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015). - Hrsg.: Fachagentur Windenergie an Land. - Berlin.
SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE u. C. SUDFELDT	2005	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.
TWARDELLA, D.	2013	Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die menschliche Gesundheit. - Umwelt und Mensch - Informationsdienst (UMID), Heft 3 2013, 14 - 19.
UBA	2016	Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. - Hrsg.: Umweltbundesamt, Position: November 2016. - Dessau-Roßlau.
WEE	2016	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. Rd.Erl. d. MU, ML, MS, MW und MI. - Nds. MBl. Nr. 7/2016, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. - Hannover.



Anhang

Anhang 1: Tabelle: Übersicht über Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen

Anhang 2: Karte 1: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung nur der harten Tabuzonen

Karte 2: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen,
FFH-Gebiete und Waldflächen

Karte 3: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen

Karte 4: Windenergie-Potenzialflächen - Vorzugsvariante

Anhang 3: Karte 5: Windenergiesensible Vogelarten - Brutreviere und Radien (Kartierung BvL)

Karte 6: Windenergiesensible Vogelarten - Brutreviere und Radien (Vorinformationen)

Anhang 4: Karte 7: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Karte 8: Schutzgebiete nach Wasserrecht

Karte 9: Windgeschwindigkeiten

Anhang 5: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslage (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)



Anhang 1

Tab.: Übersicht über Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen



Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen

1		Ausschlusskriterien		
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan bzw. tatsächliche Nutzung)			
1.1.1	<u>Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung</u> : Bauflächen gem. F-Plan: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen (überprüft anhand von ALKIS, Luftbildern und B-Plänen); Wohnbebauung außerhalb von Baugebieten ⇒ harte Tabuzone Davon abweichend: <u>Bauflächen ohne Baurechte</u> (kein B-Plan, keine vorhandene Bebauung) ⇒ weiche Tabuzone	●	○	Bestandsschutz für vorhandene Nutzungen; fehlende Verfügbarkeit / anderweitige Disponierung der Flächen
1.1.2	Flächen für den Gemeinbedarf	●		
1.1.3	Sonderbauflächen / Sondergebiete	●		
1.1.4	Verkehrsflächen	●		
1.1.5	Grünflächen	●		
1.1.6	Wasserflächen	●		
1.1.7	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		○	Im Regelfall stehen diese Flächen nicht zur Verfügung. Vereinbarkeit mit Windenergienutzung im Einzelfall prüfen
1.1.8	Abgrabungsflächen		○	
1.1.9	Waldflächen		○	Keine WEA im Wald (LROP 2012)
1.1.10	Flächen für Natur und Landschaft (T-Linie im F-Plan, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.1.11	Freizuhaltende Grünbereiche in Auenzonen (F-Plan)		(○)	
1.2	Infrastrukturanlagen			
1.2.1	Autobahn (BAB 7)	●		Bestandsschutz für vorhandene Anlagen; fehlende Verfügbarkeit / anderweitige Disponierung der Flächen
1.2.2	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	●		
1.2.3	Bahnanlagen	●		
1.2.4	Elt-Freileitungen	●		

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.3	Raumordnung			
1.3.1	Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)		○	Bei Vorranggebietsdarstellungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Der F-Plan ist an diese Ziele anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB)
1.3.2	Vorranggebiete für Rohstoffsicherung (RROP)	●		
1.3.3	Vorranggebiete für ruhige Erholung (RROP)		○	
1.3.4	Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.3.5	Vorsorgegebiete für Erholung		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.3.6	Vorsorgegebiete für Rohstoffsicherung		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.4	Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht			
1.4.1	Naturschutzgebiet (NSG)	●		Harte Tabuzone z.B. gem. Nds. WEE vom 24.02.16
1.4.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG) <u>mit Bauverbot</u> und/oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck	●		Bauverbot gemäß der jeweiligen Schutz-VO; vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
1.4.3	Naturdenkmal (ND)		(○)	Direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen; ggf. ist ein Überstreichen durch den Rotor im Einzelfall möglich
1.4.4	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)		(○)	
1.4.5	Gesetzlich geschützter Biotop		(○)	
1.4.6	FFH-Gebiet mit zu vereinbarem Schutzzweck		○	„Zumeist Ausschlussgebiet“ gem. NLT-Hinweise „Naturschutz u. Windenergie“ 2014
1.4.7	EU-Vogelschutzgebiet mit <u>nicht</u> zu vereinbarem Schutzzweck	●		Prüfung der Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes auf WEA-sensible Vogelarten; vgl. Nds. WEE vom 24.02.16

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

1		Ausschlusskriterien		
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.5	Schutzgebiete nach Wasserrecht			
1.5.1	Gesetzliches Überschwemmungsgebiet		○	Bauverbot gem. § 78 WHG; Ausnahmen sind möglich
1.5.2	Wasserschutzgebiet Zone I	●		§ 51 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutz-VO; vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
	Zone II	●		§ 51 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutz-VO; vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
	Zone III		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.5.3	Trinkwassergewinnungsgebiet		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.6	Sonstige			
1.6.1	Flugplatzfläche		○	Ergänzende Berücksichtigung von An- und Abflugsektoren sowie der Platzrunde im Einzelfall im Rahmen der Abwägung
1.6.2	Für Brutvögel wertvolle Bereiche, landesweite / regionale / lokale Bedeutung (NLWKN - Staatliche Vogelschutzwarte)		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt) unter Berücksichtigung weiterer Vorinformationen und eigener Kartierungen
1.6.3	Sonstige (regionale und lokale) Belange des Städtebaus, der Erholungsnutzung, der Denkmalpflege etc.		(○)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.6.4	Splitterflächen (< 1 ha), sehr schmale Flächen (Breite < 120 m), sehr kleine Flächen (< 5 ha), welche maximal für eine WEA Raum geben		○	Flächen für max. 1 WEA sind zu klein zur Ausweisung als WEA-Konzentrationszone

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			Kurzbegründung / Hinweise
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	
2.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan / tatsächliche Nutzung)				
2.1.1	Wohnbauflächen / Wohngebiete (überprüft anhand von ALKIS, Luftbildern und B-Plänen)	1.000	400	600	Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen; vgl. NLT 2014: Arbeitshilfe ‚Regionalplanung u. Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘; zu den harten Tabuzonen vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
2.1.2	Gemischte Bauflächen / Mischgebiete (überprüft anhand von ALKIS, Luftbildern und B-Plänen)	1.000	400	600	
2.1.3	Sonderbauflächen / Sondergebiete: Gesundheitswesen (Krankenhaus), Ferienhausgebiete	1.000	400	600	
2.1.4	Bauflächen gemäß der Nummern 2.1.1 bis 2.1.2, auf welchen noch <u>keine Baurechte</u> bestehen (kein B-Plan, keine vorhandene Bebauung) werden im Einzelfall bewertet (⇒ siehe Begründung, Kap. 4.2.2.1).	Bewertung im Einzelfall			‚Siedlungsentwicklungsflächen‘ können einer Windenergienutzung nicht als harte Tabuzone entgegenstehen (s. OVG Lüneburg, Urteil v. 26.10.2017 - 12 KN 119/16)
2.1.5	Sondergebiet Fremdenbeherbergung (Stennebergsmühle)	600	400	200	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, Vermeidung optisch bedrängende Wirkung; zu den harten Tabuzonen vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
2.1.6	Sondergebiet Einzelhandel	0			Keine Schutzbedürftigkeit
2.1.7	Gemeinbedarfsflächen: Bildung (Schule, Kindertagesstätte)	600		600	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, Vermeidung optisch bedrängende Wirkung
2.1.8	Gemeinbedarfsflächen: Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr, Kirche, öffentliche Verwaltung, Post	0			Keine Schutzbedürftigkeit bzw. keine Relevanz für die Windenergie-Konzeption ⇒ Prüfung im Einzelfall

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			Kurzbegründung / Hinweise
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	
2.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan / tatsächliche Nutzung) (Fortsetzung)				
2.1.9	Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	0			Kein Schutz erforderlich
2.1.10	Industriegebiete	0			Kein Schutz erforderlich
2.1.11	Wohnbebauung außerhalb von Baugebieten („Einzelhäuser“ inkl. Hotels, Schullandheime etc.)	600	400	200	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, Vermeidung optisch bedrängende Wirkung; zu den harten Tabuzonen vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
2.1.12	Grünflächen: Zeltplatz	600	400	200	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, Vermeidung optisch bedrängende Wirkung; zu den harten Tabuzonen vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
2.1.13	Grünflächen: Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingärten, Freibad	400		400	Mindestschutz für Freiräume, die der Erholung, Regeneration und Besinnung dienen, Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften
2.1.14	Grünflächen: Sportanlagen, Spielplätze, Bolzplatz, Festplatz, Reitplatz	200		200	Mindestschutz für Freiräume, die dem Freizeitsport dienen, nachbarliches Rücksichtnahmegebot
2.1.15	Sonstige Grünflächen ohne Zweckbestimmung	0			Keine Schutzbedürftigkeit bzw. keine Relevanz für die Windenergie-Konzeption ⇒ Prüfung im Einzelfall
2.1.16	Waldflächen	100		100	Freihaltung von Bebauung gem. LROP (2012) und RROP (2006); Schutz von Natur und Landschaft

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			Kurzbegründung / Hinweise
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	
2.2	Infrastrukturanlagen (Fortsetzung)				
2.2.1	Autobahn (BAB 7)	100	40	60	Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG und § 24 NStrG; zu den harten Tabuzonen vgl. Nds. WEE vom 24.02.16
2.2.2	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40	20	20	
2.2.3	Bahnanlagen	80		80	Angenommener Mindest-Schutzabstand, entspricht ca. einfachem Rotordurchmes- ser; gemessen ausgehend vom Rand der Bahnflächen
2.2.4	Freileitungen (≥ 110 kV)	80		80	Angenommener Mindest-Schutzabstand, entspricht ca. einfachem Rotordurchmes- ser; gemessen ausgehend vom Rand der Leitungstrasse (angenommene Breite: 20 m)
2.2.5	Gasleitungen / sonstige unterirdische Hauptversorgungsleitungen				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit der jewei- ligen Nutzung (3. Arbeitsschritt); ggf. ist ein Überstreichen durch den Rotor möglich (z.B. Gasleitungen)
2.2.6	Richtfunkstrecken				

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			Kurzbeurteilung / Hinweise
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	
2.3	Schutzgebiete und -objekte (Naturschutzrecht)				
2.3.1	Naturschutzgebiet (NSG)	0			Aufgrund der räumlichen Situation und der Empfindlichkeit des Schutzzweckes kein Abstand erforderlich
2.3.2	Naturdenkmal (ND)	0			Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objekts / Biotops (3. Arbeitsschritt)
2.3.3	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	0			Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objekts / Biotops (3. Arbeitsschritt)
2.3.4	Gesetzlich geschützter Biotop	0			Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objekts / Biotops (3. Arbeitsschritt)
2.3.5	FFH-Gebiet mit zu vereinbarem Schutzzweck	0			Aufgrund der räumlichen Situation und der Empfindlichkeit des Schutzzweckes kein Abstand erforderlich
2.3.6	EU-Vogelschutzgebiet mit <u>nicht</u> zu vereinbarem Schutzzweck	1.200		1.200	Abstand gerechtfertigt aufgrund der Sensibilität des Schutzzweckes (Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und andere Arten) sowie aufgrund der räumlichen Lage

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			Kurzbeurteilung / Hinweise
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	
2.4	Sonstige				
2.4.1	Flugplatzfläche	0			Aufgrund der räumlichen Situation kein spezieller Abstand erforderlich
Erläuterungen:					
¹ = Differenzierung in „harte und weiche Tabuzonen“ gemäß Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12.					
● = Ausschlusskriterien, die im <u>ersten</u> Arbeitsschritt als <u>harte</u> Tabuzonen berücksichtigt werden.					
○ = Ausschlusskriterien, die im <u>zweiten</u> Arbeitsschritt als <u>weiche</u> Tabuzonen berücksichtigt werden.					
(○) = Kriterien, für die im <u>dritten</u> Arbeitsschritt geprüft wird, wie sie zu berücksichtigen sind.					
Hinweise:					
a. Alle Abstandskriterien werden nicht nur für die entsprechenden Flächenkategorien im Stadtgebiet angewandt, sondern gleichermaßen auch für angrenzende Flächen in benachbarten Gemeinden.					
b. Alle Ausschluss- und Abstandskriterien sind so zu verstehen, dass sie jeweils von der gesamten Windenergieanlage einschließlich Rotor einzuhalten sind. Die betreffenden Abstände sind somit nicht vom Mastfuß aus zu messen, sondern von der Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes aus. Zu beachten ist jedoch, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht exakt parzellenscharf ist.					
c. In dieser Übersicht nicht berücksichtigt sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) sowie die sich hieraus ergebenden Ausschluss- und Abstandserfordernisse. Diese Anforderungen werden in der Begründung sowie in einem gutachtlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage artbezogener Erhebungen und Bewertungen behandelt.					
© LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln					

Anhang 2

Karte 1 : Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung nur der harten Tabuzonen

Karte 2 : Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen, FFH-Gebiete und Waldflächen

Karte 3 : Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen

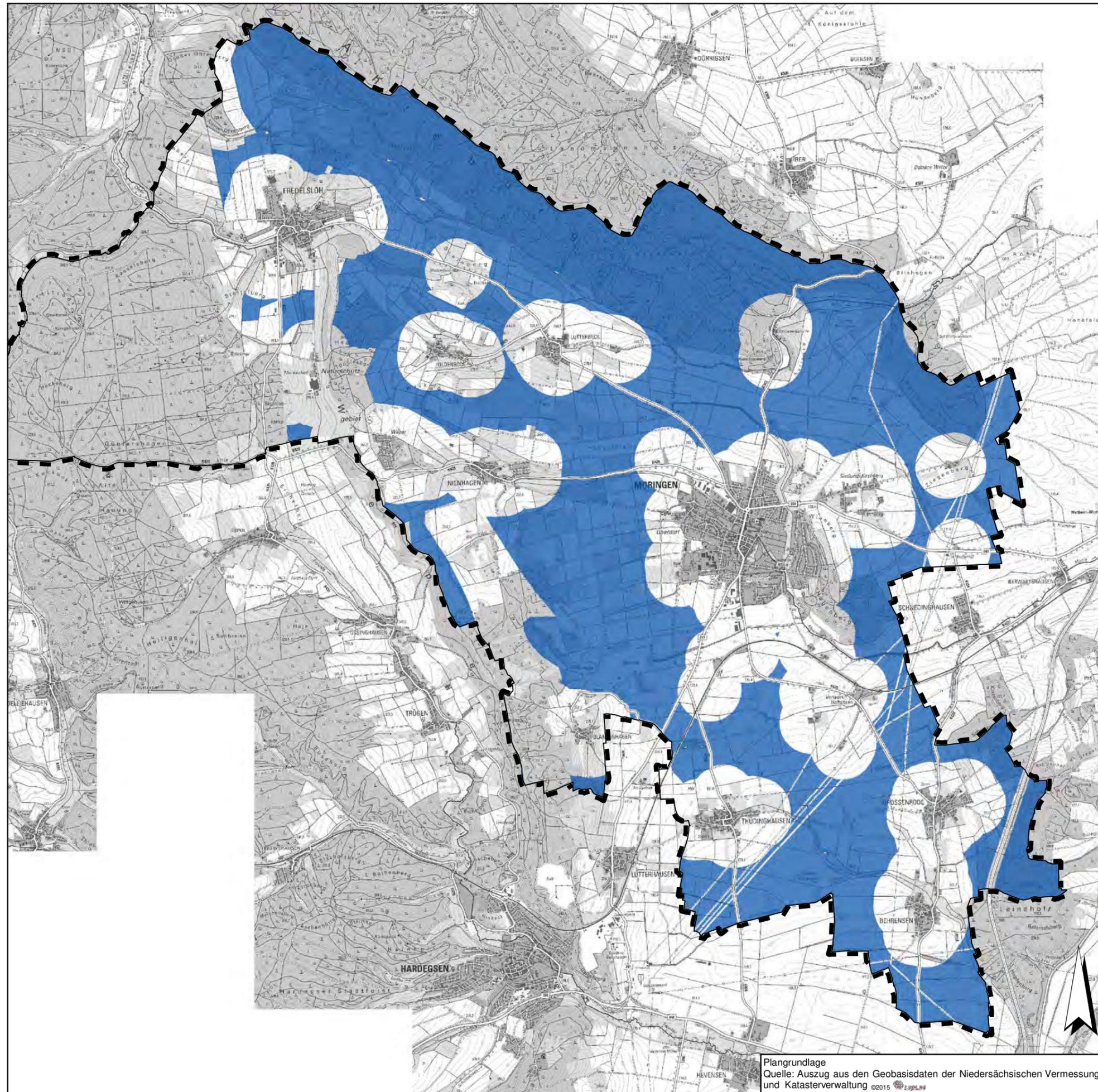
Karte 4 : Windenergie-Potenzialflächen - Vorzugsvariante



Ermittlung von Windenergie-Potenzialflächen

 Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen

 Grenze der Stadt Moringen



Fläche: 3.497,2 ha

Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2015

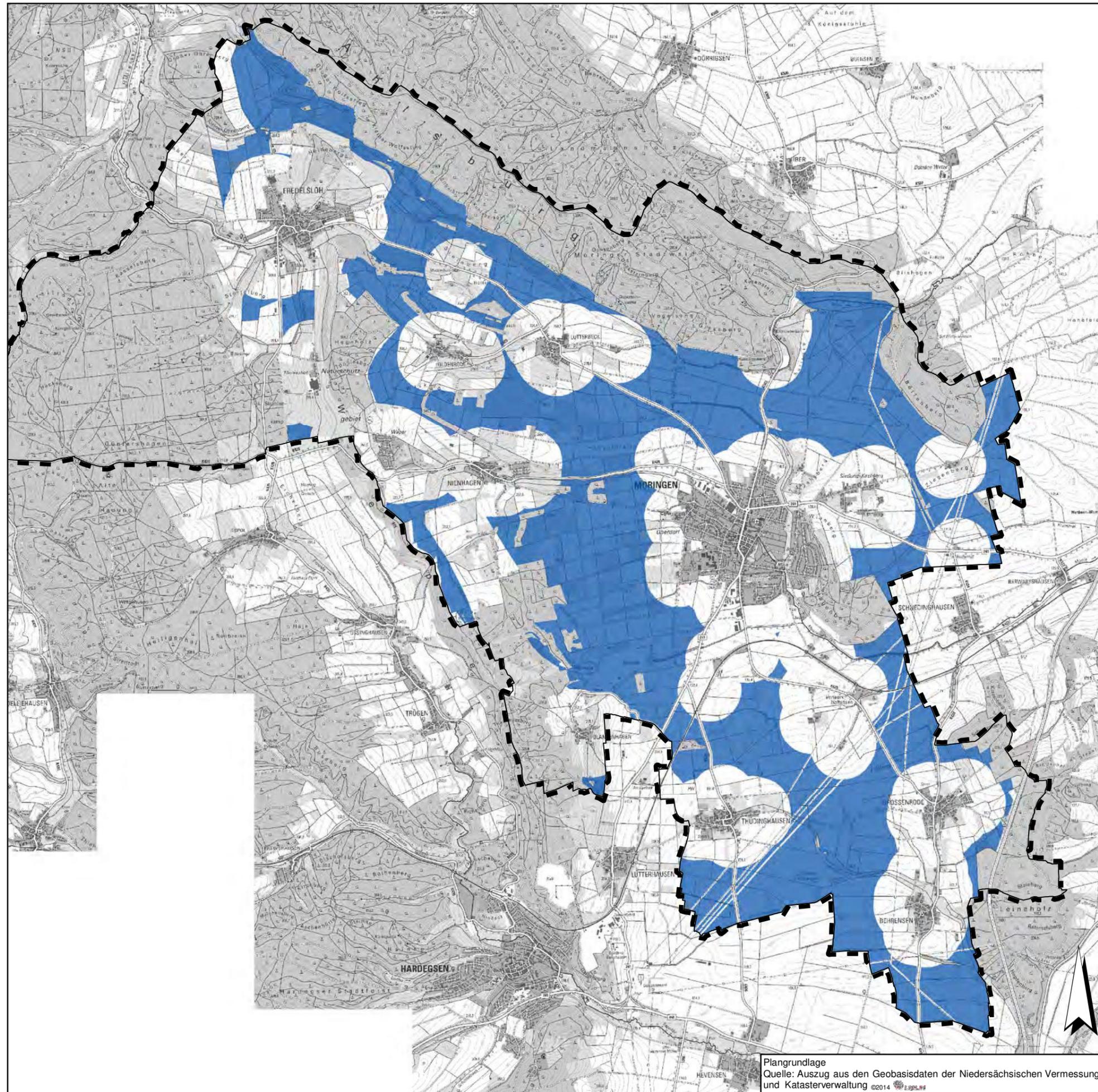
Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen	Nr.: 1	
Maßstab: 1:50.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger:  Stadt Moringen	Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.Luckwald.de	

Ermittlung von Windenergie-Potenzialflächen

 Verbleibende Fläche bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen, FFH-Gebiete und Waldflächen

 Grenze der Stadt Moringen

Fläche: 2.351,05 ha
7,35 % = 172,80 ha



Plangrundlage
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2014

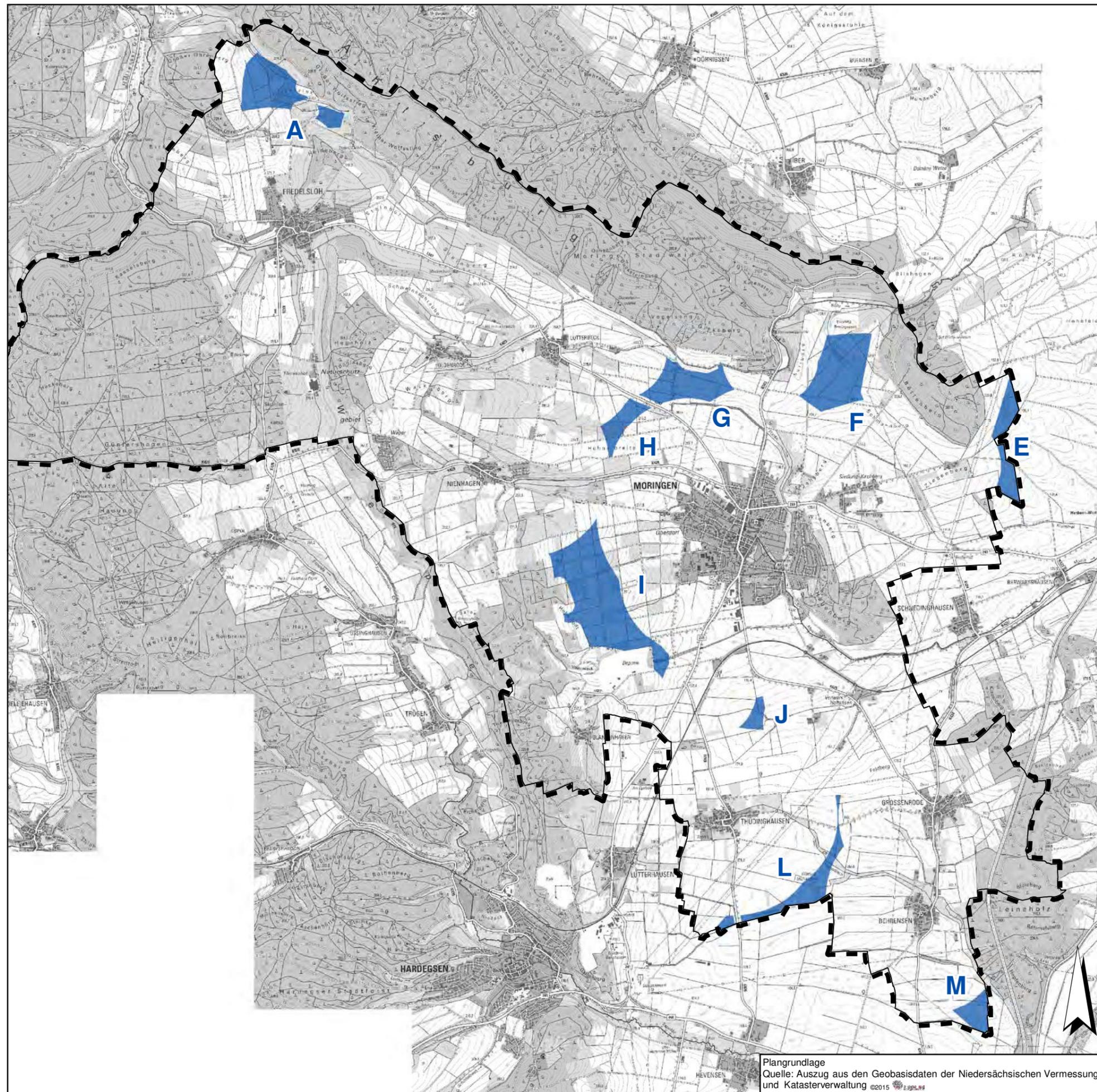
Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte: Verbleibende Fläche bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen, FFH-Gebiete & Waldflächen	Nr.: 2	
Maßstab: 1:50.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger:  Stadt Moringen	Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	

Ermittlung von Windenergie-Potenzialflächen

 Verbleibende Fläche bei Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen (Potenzialflächen)

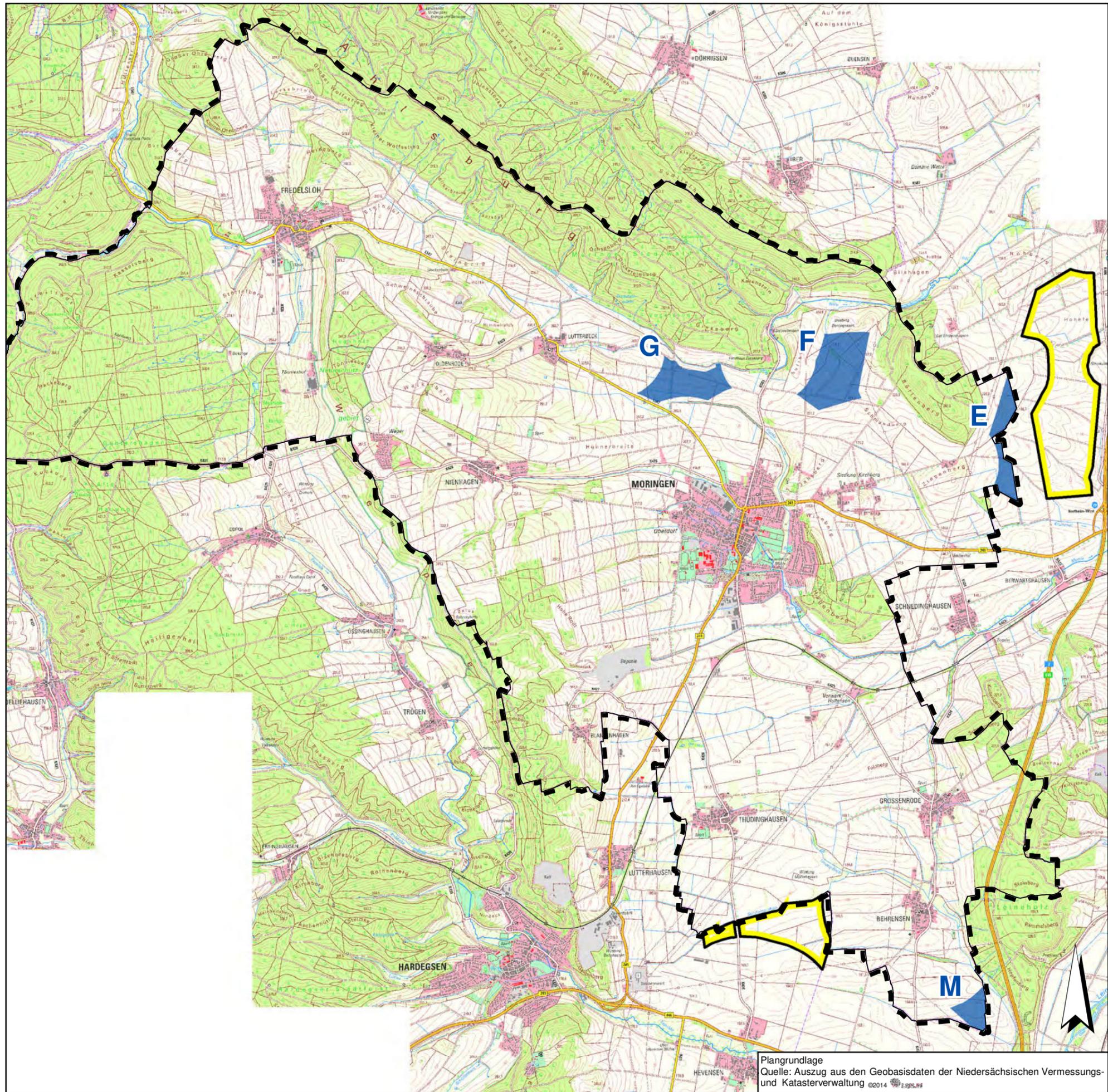
 Grenze der Stadt Moringen

Fläche: 336,85 ha



Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2015

Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte: Verbleibende Fläche bei Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen	Nr.: 3	
Maßstab: 1:50.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger:  Stadt Moringen	Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	



Windenergie-Potenzialflächen
Vorzugsvariante

- Windenergie-Potenzialflächen
- Vorrangflächen Windenergie (vorhanden / geplant)
- Grenze der Stadt Moringen

Gesamt - Flächengröße = 133,1 ha

Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2014

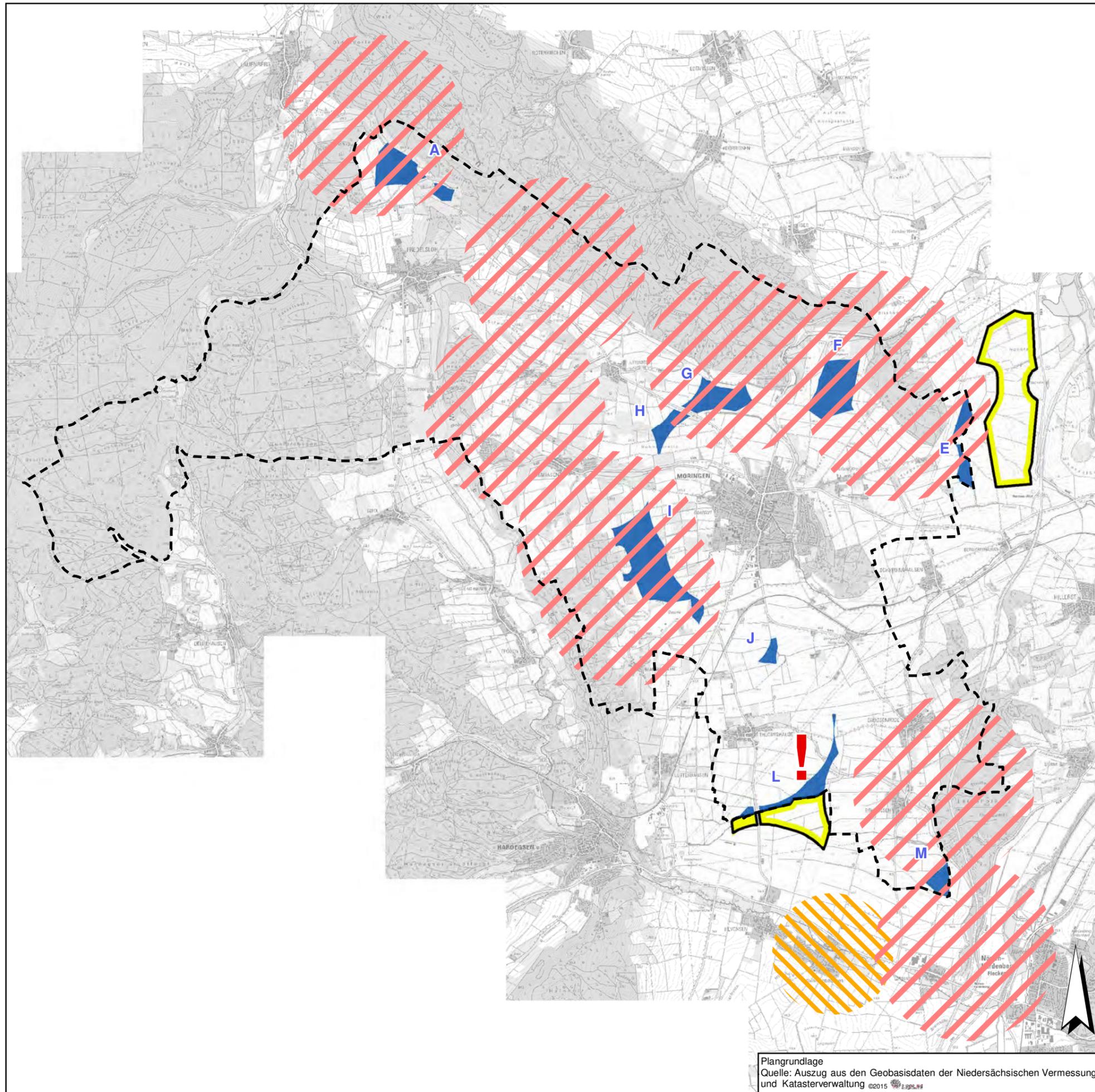
Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte: Windenergie-Potenzialflächen Vorzugsvariante	Nr.: 4	
Maßstab: 1:50.000	Datum: 07.05.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger: Stadt Moringen	Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	

Anhang 3

Karte 5 : Windenergiesensible Vogelarten - Brutreviere und Radien (Kartierung BvL)

Karte 6 : Windenergiesensible Vogelarten - Brutreviere und Radien (Vorinformationen)





**Windenergiesensible Vogelarten
- Brutreviere und Radien**

-  1.000 m Abstandsradius zum Weißstorchbrutplatz / Reviermittelpunkt
-  1.500 m Abstandsradius zum Rotmilanbrutplatz / Reviermittelpunkt
-  Schlafplatz Rotmilan (Spätsommer / Herbst)

Sonstige Darstellungen

-  Windenergie-Potenzialflächen gemäß gutachterlichem Windenergiekonzept
-  Vorrangflächen Windenergie (vorhanden / geplant)
-  Grenze der Stadt Moringen

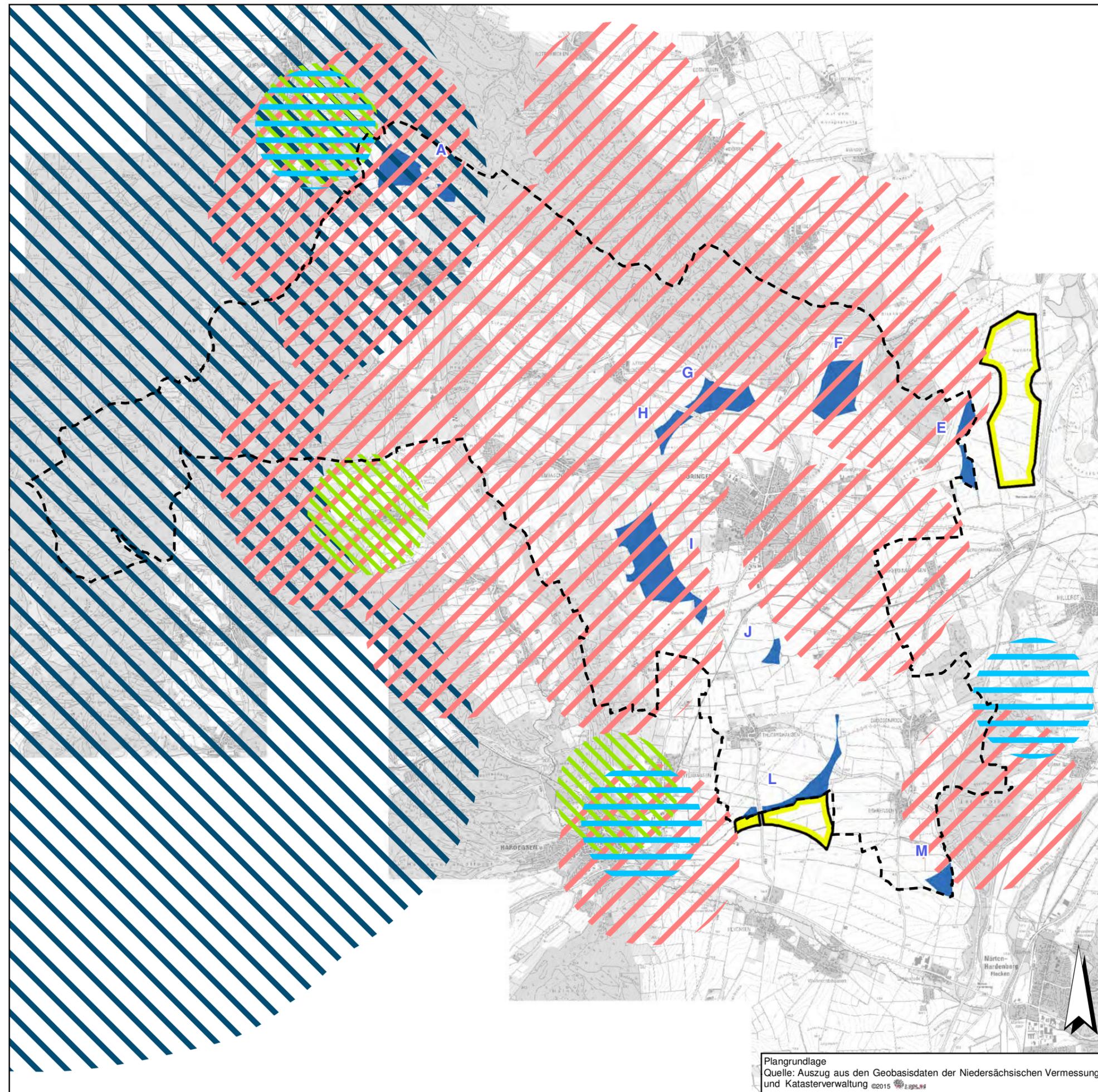
Datenquellen für die Brutplatzinformationen

LandschaftsArchitekturbüro Georg v. Luckwald, Kartierung 2016 ergänzt 2017

Hinweis:
Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden die genauen Brutplätze der windenergiesensiblen Arten nicht dargestellt.

Projekt: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte: Windenergiesensible Vogelarten - Brutreviere und Radien (Kartierung BvL)	Nr.: 5	
Maßstab: 1:65.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger:  Stadt Moringen	Bearbeiter:  LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Hespensen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	Amtsfreiheit 8/10 37186 Moringen

Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2015



**Windenergiesensible Vogelarten
- Brutreviere und Radien**

-  1.000 m Abstandsradius zum Wanderfalkenbrutplatz / Reviermittelpunkt
-  1.000 m Abstandsradius zum Uhubrutplatz / Reviermittelpunkt
-  1.500 m Abstandsradius zum Rotmilanbrutplatz / Reviermittelpunkt
-  Bereiche im 3.000 m Abstandsradius zu Schwarzstorchbrutplätzen

Sonstige Darstellungen

-  Windenergie-Potenzialflächen gemäß gutachterlichem Windenergiekonzept
-  Vorrangflächen Windenergie (vorhanden / geplant)
-  Grenze der Stadt Moringen

Datenquellen für die Brutplatzinformationen

Conrad	2017	(Brutnachweise [BN] 2017)
Elbbberg	2013	(BN 1989 / 2000-2004 / 2008-2012)
PlanB	2013	(BN 2013)
Infodienst	3/2009	(BN 1989)

Hinweis:
Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden die genauen Brutplätze der windenergiesensiblen Arten nicht dargestellt.

Projekt: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte: Windenergiesensible Vogelarten - Brutreviere und Radien (Vorinformationen)	Nr.: 6	
Maßstab: 1:65.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger: Stadt Moringen	Bereitgestellt von: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	

Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2015

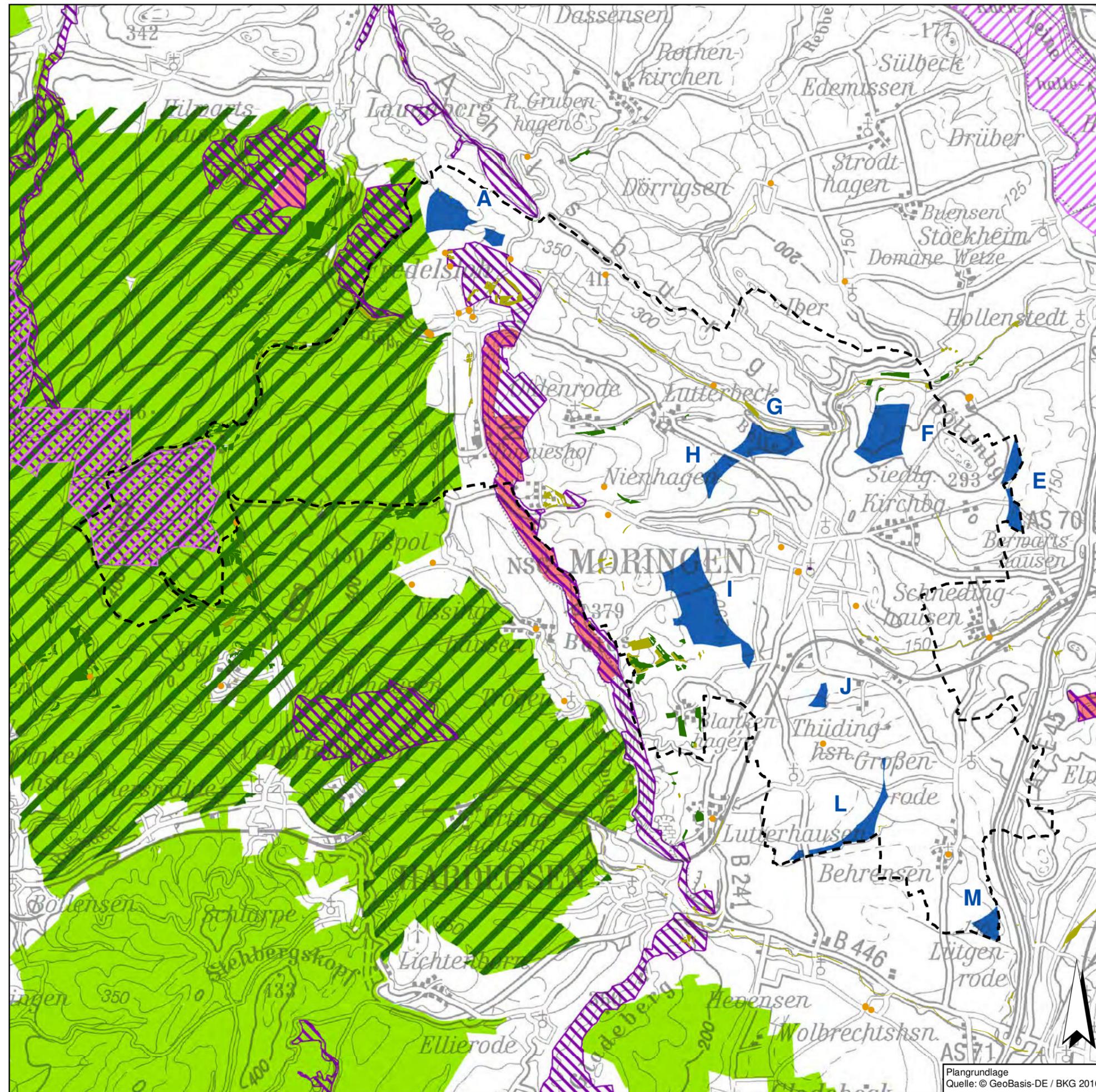
Anhang 4

Karte 7 : Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Karte 8 : Schutzgebiete nach Wasserrecht

Karte 9 : Windgeschwindigkeiten





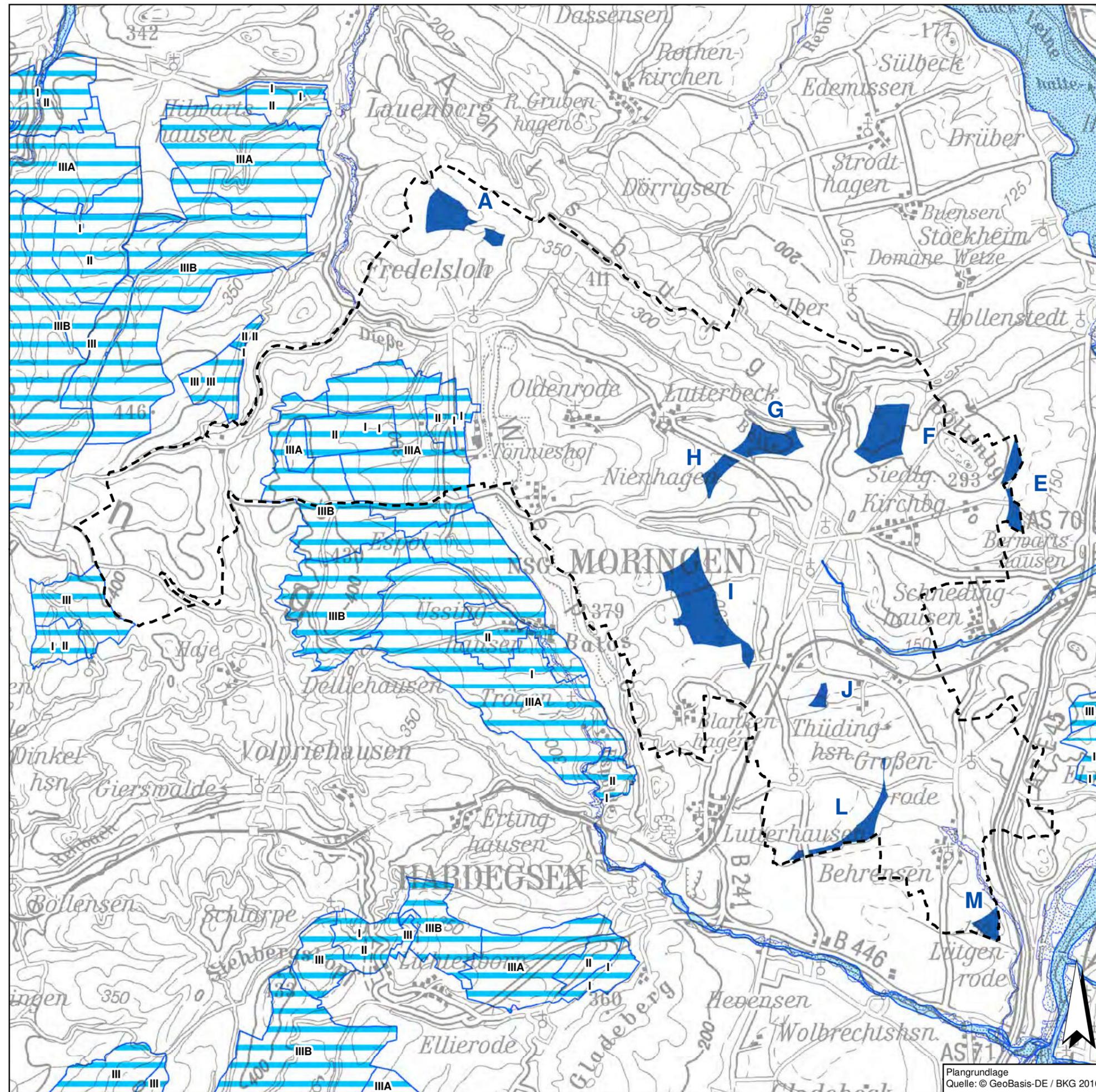
Naturschutzgebiete

-  Naturdenkmal
-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  Gesetzlich geschütztes Biotop
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
-  EU Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet

Sonstige Darstellungen

-  Grenze der Stadt Moringen
-  Windenergie-Potenzialflächen

Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte:	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	
Nr.:	7	
Maßstab: 1:65.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger:  Stadt Moringen	Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	



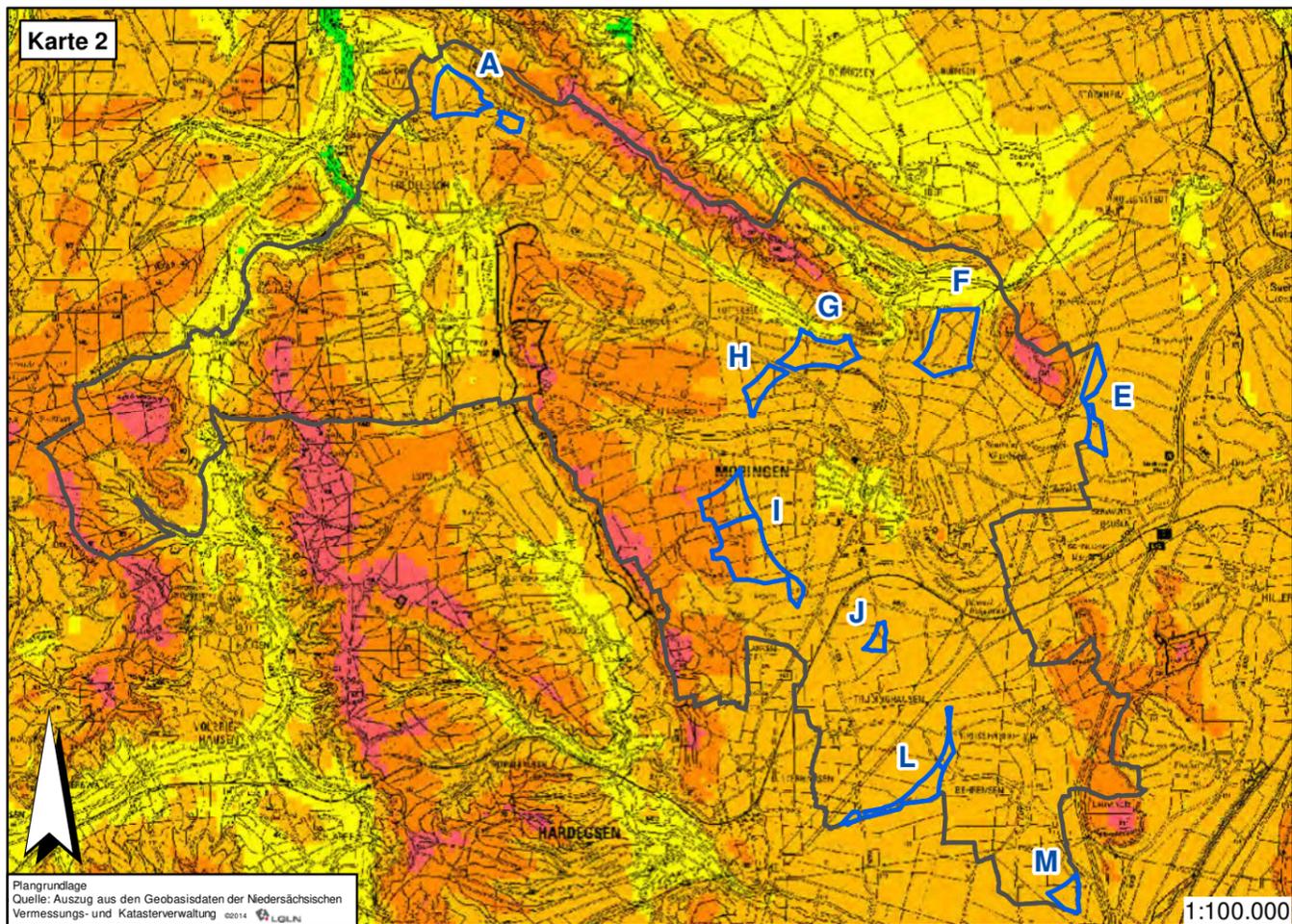
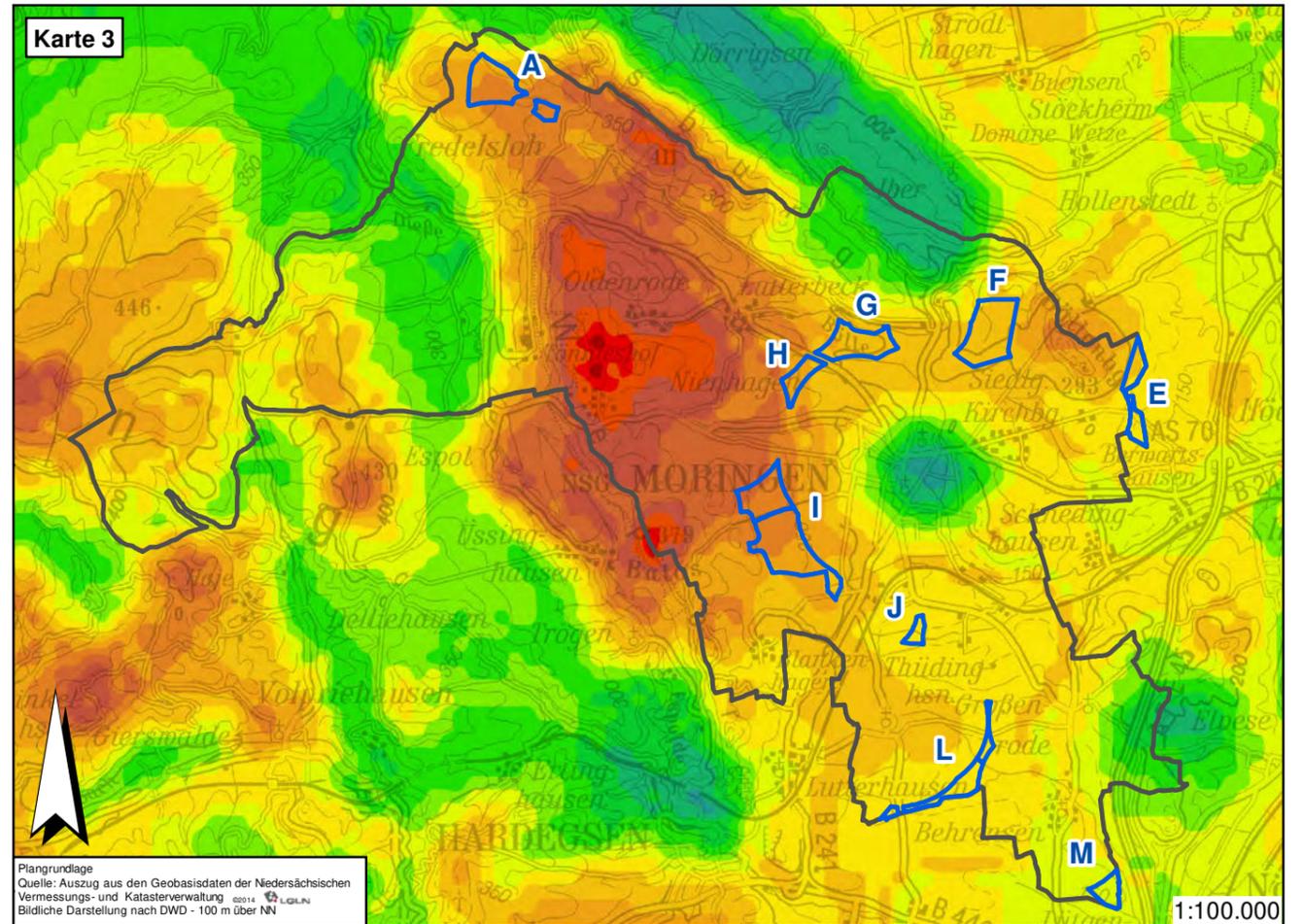
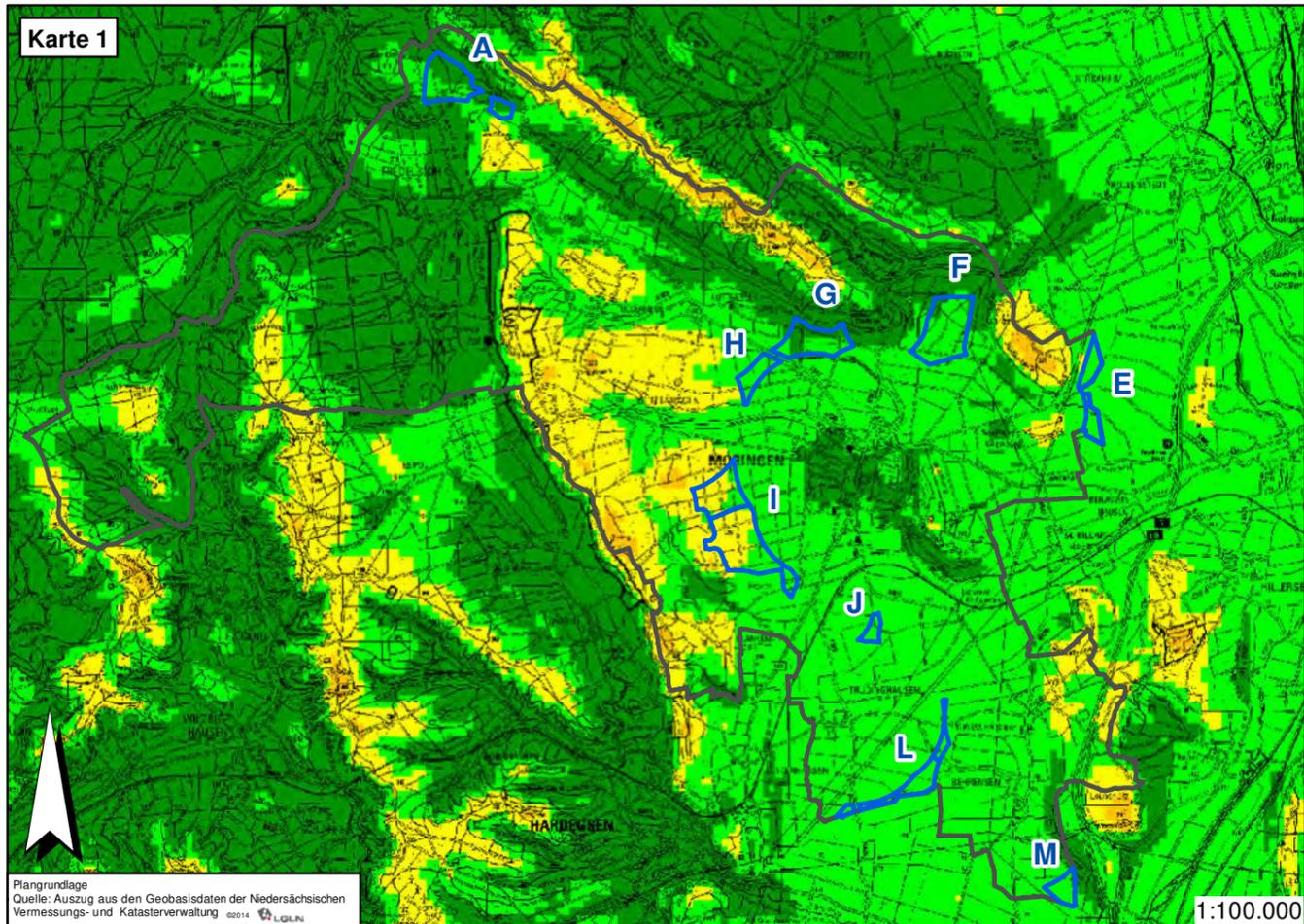
Schutzgebiete nach Wasserrecht

-  Wasserschutzgebiet (mit Angabe der Schutzzone)
-  Überschwemmungsgebiete (vorläufig zu sichernde)
-  Überschwemmungsgebiete (Vordnungsflächen)

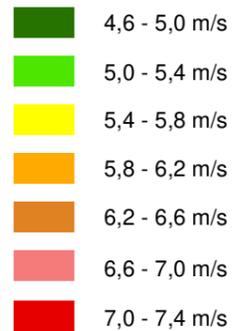
Sonstige Darstellungen

-  Grenze der Stadt Moringen
-  Windenergie-Potenzialflächen

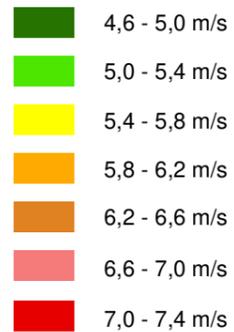
Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen		
Karte:	Schutzgebiete nach Wasserrecht	
	Nr.: 8	
Maßstab: 1:65.000	Datum: 09.02.2018	Grundlagendaten:
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Geändert:	Geändert:
Planungsträger:  Stadt Moringen	Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	



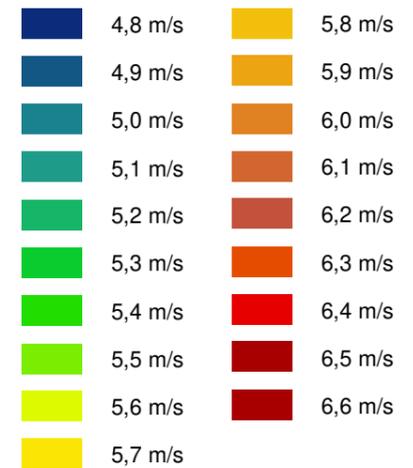
**Karte 1: Windenergiepotenzialstudie für den LK Northeim
Windgeschwindigkeit - 80 m über Grund**



**Karte 2: Windenergiepotenzialstudie für den LK Northeim
Windgeschwindigkeit - 140 m über Grund**



**Karte 3: Deutscher Wetterdienst
Rasterdaten der mittleren jährlichen
Windgeschwindigkeiten - 100 m über Grund**



Projekt: Windenergiekonzept Stadt Moringen	
Karte: Windgeschwindigkeiten 80 m / 100 m / 140 m über NN	Nr.: 9
Projekt-Nr.: 0595-MOR-WEA	Datum: 09.02.2018
Planungsträger:  Stadt Moringen Amtsfreiheit 8/10 37186 Moringen	Bearbeiter:  LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Helsen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Anhang 5

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten:

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
- **Öffentliche Auslage (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
- **Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**



Stadt Moringen

(Landkreis Northeim)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Bürger			
Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Bürgerinitiative Moringen Becken	24.08.2017 04.09.2017	
2	Bürgerinitiative Tatort Weper	24.08.2017	
3	Bürgerinitiative Böllenberg	31.08.2017 10.11.2017	
4	6 gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Fläche G	Aug. / Sept. 2017	
5	9 gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Fläche I	Aug. / Sept. 2017	
6	6 gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Fläche H	Aug. / Sept. 2017	
7	67 nahezu gleichlautende Bürger-Stellungnahmen - Thüdinghausen	Aug. / Sept. 2017	
8	BayWa r.e. Wind GmbH	06.09.2017	
10	Bürger 10	07.09.2017	
11	Bürger 11	04.09.2017	
12	Bürger 12	08.09.2017	
13	Bürger 13	08.09.2017	
14	Bürger 14	05.09.2017	
15	Bürger 15	07.09.2017	
16	Bürger 16	31.08.2017	
17	UKA Hannover Projektentwicklung GmbH & Co. KG	06.09.2017	
18	Bürger 18	07.09.2017	
19	Bürger 19	27.08.2017	
20	Bürger 20	07.09.2017	
21	Bürger 21	21.03.2017	

<h2 style="margin: 0;">Stadt Moringen</h2> <p style="margin: 0;">(Landkreis Northeim)</p>
<h3 style="margin: 0;">19. Änderung des Flächennutzungsplanes</h3>
<p style="margin: 0;">Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	-	
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	25.07.2017	• siehe Abwägung
3	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	25.07.2017	• keine Bedenken
4	Bundesnetzagentur	24.07.2017 08.08.2017	• siehe Abwägung
5	DB Immobilien Region Nord	-	
6	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	08.08.2017	• keine Bedenken
7	E.ON Avacon AG	20.07.2017 08.08.2017	• siehe Abwägung
8	EnergieNetz Mitte AG	25.07.2017	• keine Bedenken Hinweis auf bestehende Versorgungsleitungen im Stadtgebiet von Moringen
9	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	02.08.2017	• keine Bedenken Hinweis auf die Abstandsempfehlungen zwischen WEA und Bahnanlagen
10	Erdgas Münster	25.07.2017	• keine Bedenken
11	Flecken Nörten-Hardenberg	18.08.2017	• siehe Abwägung
12	Flugwissenschaftliche Fachgruppe Göttingen e.V.	18.08.2017	• siehe Abwägung
13	Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	15.08.2017	• keine Bedenken
14	Handwerkskammer Hildesheim	-	
15	IHK Hannover	-	
16	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	-	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	29.08.2017	• siehe Abwägung
18	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Northeim Katasteramt Northeim	-	
19	Landkreis Northeim – Amt für Regionalplanung -	23.08.2017	• siehe Abwägung
20	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Südniedersachsen -	-	
21	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim -	25.08.2017	• keine Bedenken Es werden Hinweise zur Realisierung von Windparks gegeben
22	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	-	
23	Nds. Landesbetrieb für Wasserbereitschaft und Küstenschutz	-	
24	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht -	-	
25	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim	28.08.2017	• siehe Abwägung
26	Stadt Dassel	-	
27	Stadt Einbeck	24.08.2017	• keine Bedenken
28	Stadt Hardegsen	-	
29	Stadt Northeim	-	
30	Stadt Uslar	25.07.2017	• keine Bedenken
31	Stadtwerke Leine-Solling GmbH	-	
32	TenneT TSO GmbH	25.08.2017	• siehe Abwägung
33	Telefonica E-Plus	28.08.2017	• siehe Abwägung
34	Telefonica O2	28.08.2017	• siehe Abwägung
35	Vodafone	17.08.2017	• keine Bedenken

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert

gelb = siehe Hinweise bzw. nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stadt Moringen

(Landkreis Northeim)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen
der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahmen der Bürger

Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
01	Bürgerinitiative Moringer Becken	23.01.2018 26.03.2018 16.10.2018	
02	Bürgerinitiative Böllenberg	19.10.2018	
03	Bürger 03	18.10.2018	
04	Bürger 04	18.10.2018	
05	BayWa r.e. Wind GmbH	13.09.2018	
06	Bürger 06	11.10.2018	
07	Bürger 07	17.10.2018	
08	Bürger 08	24.02.2018 03.03.2018 11.05.2018 05.06.2018 15.09.2018	
09	EnBW Windkraftprojekte GmbH	29.10.2018	
10	Energie Kontor AG	06.02.2018	
11	Bürger 11	19.10.2018	
12	Bürger 12	19.10.2018	
13	Bürger 13	19.10.2018	
14	Bürger 14	25.09.2018	
15	Bürger 15	25.09.2018	
16	Bürger 16	02.10.2018	
17	Bürger 17	10.04.2018	
18	Bürger 18	16.10.2018	
19	Bürger 19	27.09.2018	
20	Bürger 20	01.10.2018	
21	Bürger 21	Mai 2018	
22	Bürger 22	19.10.2018	
23	Bürger 23	2x 18.09.2018	
24	iTerra energy GmbH	16.11.2018	

Stadt Moringen

(Landkreis Northeim)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	---	
2	BUND Kreisgruppe Northeim Jürgen Beisiegel	---	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	05.09.2018	• siehe Abwägung
4	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	13.09.2018	• keine Bedenken
5a	Bundesnetzagentur	28.09.2018	• keine Bedenken • Hinweis auf Richtfunkbetreiber im Plangebiet
5b	Bundesnetzagentur	16.10.2018	• siehe Abwägung
6	DB Immobilien Region Nord	---	
7	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	17.10.2018	• keine Bedenken
8	E.ON Avacon AG	11.09.2018	• keine Bedenken, bei Einhaltung der Hinweise
9	EnergieNetz Mitte AG	08.10.2018	• keine Bedenken Hinweis auf bestehende Versorgungsleitungen im Stadtgebiet von Moringen
10	E-Plus Mobilfunk GmbH	---	
11	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	12.09.2018	• keine Bedenken
12	Erdgas Münster	11.09.2018	• keine Bedenken
13	Flecken Nörten-Hardenberg	11.10.2018	• siehe Abwägung
14	Flugwissenschaftliche Fachgruppe Göttingen e.V.	---	
15	Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	02.10.2018	• keine Bedenken
16	Handwerkskammer Hildesheim	---	
17	IHK Hannover	---	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	04.10.2018	• siehe Abwägung
19	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Northeim Katasteramt Northeim	---	
20	Landkreis Northeim – Amt für Regionalplanung -	17.10.2018	• siehe Abwägung
21	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Südniedersachsen -	---	
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim -	---	
23	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN)	05.09.2018	• keine Bedenken
24	NABU Dassel-Einbeck	---	
25	NABU - Verband im Landkreis Northeim	16.10.2018	• siehe Abwägung
26	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	24.10.2018	• siehe Abwägung
27	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht -	---	
28	Nds. für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim	30.10.2018	• siehe Abwägung
29	Nowega GmbH	13.09.2018	• keine Bedenken
30	Stadt Dassel	---	
31	Stadt Einbeck	04.10.2018	• keine Bedenken
32	Stadt Hardegsen	---	
33	Stadt Northeim	18.10.2018	• siehe Abwägung
34	Stadt Uslar	---	
35	Stadtwerke Leine-Solling GmbH	---	
36	TenneT TSO GmbH	15.10.2018	• siehe Abwägung
37	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	---	
38	Transnet BW GmbH	08.11.2018	• siehe Abwägung
39	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.10.2018	• keine Bedenken

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag